

Ausgegeben den 1. Juli 1894.

**ZEITSCHRIFT**  
FÜR  
**KIRCHENGESCHICHTE.**

HERAUSGEGEBEN VON

**D. THEODOR BRIEGER,**

ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG,

UND

**LIC. BERNHARD BESS,**

PRIVATDOZENTEN DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT MARBURG.

XV. Band, 1. Heft.



**GOTHA.**

**FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.**

1894.

Die Hefte der „Zeitschrift“ erscheinen vom 1. Juli 1894 ab  
regelmäßig zu Beginn eines jeden Quartals



ZEITSCHRIFT  
FÜR  
KIRCHENGESCHICHTE.

XV.



**ZEITSCHRIFT**  
FÜR  
**KIRCHENGESCHICHTE.**

HERAUSGEGEBEN

VON

**D. THEODOR BRIEGER** UND Lic. **BERNHARD BESS.**

**XV. Band.**

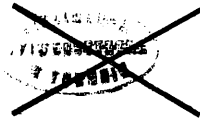


**GOTHA.**  
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.  
1895.

197:1834



4115



# Inhalt.

---

## Erstes Heft.

(Ausgegeben den 1. Juli 1894.)

	Seite
<b>Untersuchungen und Essays:</b>	
1. <i>H. Achelis</i> , Hippolytus im Kirchenrecht . . . . .	1
2. <i>H. Nobbe</i> , Das Superintendentenamt, seine Stellung und Aufgabe nach den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (Schluß) . . . . .	44
<b>Analekten:</b>	
1. <i>Th. Kolde</i> , Über die Echtheit des Luther zugeschriebenen Schriftchens „Convocatio Concilii liberi Christiani etc.“	94
2. <i>F. H. Reusch</i> , Archivalische Beiträge zur Geschichte des Jesuitenordens . . . . .	98
<b>Nachrichten</b> (Englisches, Spanisches, Griechische Kirche, Reformation) . . . . .	108

---

## Zweites Heft.

(Ausgegeben den 1. Oktober 1894.)

<b>Untersuchungen und Essays:</b>	
1. <i>E. Nöldechen</i> , Tertullian und das Theater . . . . .	161
2. <i>Th. Brieger</i> , Luther-Studien. I. Das Ergebnis der Altenburger Verhandlungen mit Karl von Miltitz und Luthers Entwicklung in den ersten Monaten des Jahres 1519 . . . . .	204

	Seite
<b>Analekten:</b>	
1. <i>V. Ryssel</i> , Materialien zur Geschichte der Kreuzauf- findungslegende in der syrischen Litteratur. . . . .	222
2. <i>O. Seebaß</i> , Über das Regelbuch Benedikts von Aniane	244
3. <i>F. H. Reusch</i> , Archivalische Beiträge zur Geschichte des Jesuitenordens (Schluß) . . . . .	261
<b>Nachrichten</b> (Französisches, Spanisches) . . . . .	283

### Drittes Heft.

(Ausgegeben den 1. Januar 1895.)

#### Untersuchungen und Essays:

1. <i>Goetz</i> , Studien zur Geschichte des Bußsakraments . . . . .	321
2. <i>Jacobi</i> , Das liebeiche Religionsgespräch zu Thorn 1645	345

#### Analekten:

1. <i>Weichert</i> , Die <i>πρεσβύτεροι</i> im ersten Clemensbrief . . . . .	364
2. <i>Seebaß</i> , Regula monachorum sancti Columbani abbatis	366
3. <i>Saverland</i> , Kardinal Johann Dominici und Papst Gregor XII . . . . .	387
4. <i>Hauffleiter</i> , Drei Briefe aus der Reformationszeit . . . . .	418
5. <i>Otto</i> , Berichte über die Visitationen der nassauischen Kirchen des Mainzer Sprengels in den Jahren 1548 bis 1550 . . . . .	427
6. <i>Grünberg</i> , Der Zweck heiligt die Mittel	446

<b>Nachrichten</b> (Inquisition, Aberglauben, Ketzler und Sekten des Mittelalters, einschließl. Wiedertäufer; Aus den Publi- kationen der historischen Vereine) . . . . .	439
---	-----

### Viertes Heft.

(Ausgegeben den 1. April 1895.)

#### Untersuchungen und Essays:

1. <i>Jacobi</i> , Das liebeiche Religionsgespräch zu Thorn 1645 (Fortsetzung und Schluß) . . . . .	485
--	-----



**Analekten:**

- |  |     |
|--|-----|
| 1. <i>Hubert</i> , Die Jugendschrift des Athanasius . . . . .                              | 561 |
| 2. <i>Schepps</i> , Aus lateinischen Handschriften zu den Büchern<br>Samuelis . . . . .    | 566 |
| 3. <i>Röhricht</i> , Briefe des Jacobus de Vitriaco (1216—1221)<br>(Fortsetzung) . . . . . | 568 |

**Nachrichten** (Zur alten Kirchengeschichte, griechische bzw.  
byzantinische Kirchen- und Litteraturgeschichte) . . . 588

**Register:**

- |   |     |
|---|-----|
| I. Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke . . . . . | 629 |
| II. Verzeichnis der besprochenen Schriften . . . . .    | 630 |
| III. Sach- und Namenregister . . . . .                  | 632 |





## Hippolytus im Kirchenrecht.

Das Verwandtschaftsverhältnis der *Canones Hippolyti*, der „Ägyptischen Kirchenordnung“, der *Constitutiones per Hippolytum* und des achten Buches der Apostolischen Konstitutionen geprüft

von

**Hans Achelis,**

Privatdozenten in Göttingen.

---

In einer Reihe von Artikeln der beiden letzten Jahrgänge der „Theologischen Quartalschrift“ (ThQS) setzt sich Franz Xaver von Funk mit den Kritikern seines Buches über die Apostolischen Konstitutionen <sup>1</sup> auseinander. Jahrgang 1892, S. 396—438 wendet er sich gegen Duchesne <sup>2</sup>, Bäumer <sup>3</sup> und Nirschl <sup>4</sup>, Jahrgang 1893 S. 105—114 gegen mich <sup>5</sup> und Sohm <sup>6</sup>, ebendort S. 594—666 gegen Kihn <sup>7</sup>, Hilgenfeld <sup>8</sup> und Harnack <sup>9</sup>. Den größten Teil des letzten Artikels (S. 605—666) hat er auch separat ausgehen

---

1) Die apostolischen Konstitutionen. Eine litterar-historische Untersuchung von Franz Xaver Funk. Rottenburg 1891.

2) Bulletin critique 1892, p. 81—85.

3) Litterarischer Handweiser 1891, S. 538—540.

4) Katholik 1892, Bd. I, S. 446—468.

5) Theologische Litteraturzeitung 1892, n. 20, col. 493—495.

6) Kirchenrecht von Rudolph Sohm I (1892), S. XX.

7) Litterarische Rundschau 1893, n. 1 und 2.

8) Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie 1893, S. 147—150.

9) Theologische Studien und Kritiken 1893, S. 403—427.

lassen<sup>1</sup>, als „Nachtrag“ zu seiner Schrift über die Apostolischen Konstitutionen. Schon in den beiden ersten Jahren nach Erscheinen seines Buches hat Funk über 100 Seiten zu dessen Verteidigung geschrieben. Im Mittelpunkt der Erörterungen steht das achte Buch der Apostolischen Konstitutionen und dessen Verwandten. Funk hatte sich in seinen Apostolischen Konstitutionen S. 254—280 gegen meine Darlegungen in den „*Canones Hippolyti*“<sup>2</sup> erklärt; die Mehrzahl der genannten Kritiker hatte sich nicht auf seine Seite gestellt; Funk sucht sie jetzt nachträglich von der Richtigkeit seiner Auffassung zu überzeugen. Wie sich Funk in den angeführten Artikeln vorwiegend gegen mich wendet, so sind sie auch meist in der Form einer Polemik gegen mich gehalten.

Der Gegenstand meines Dissensus mit Funk ist das litterarische Verhältnis von vier altchristlichen Schriften, die in verschiedener Umgebung und selbst in verschiedenen Sprachen überliefert sind: der *Canones Hippolyti* (CH), der „Ägyptischen Kirchen-Ordnung“ (ÄKO), der *Constitutiones per Hippolytum* (CpH), und des achten Buches der Apostolischen Konstitutionen (AK VIII) vom vierten Kapitel an. Die CH sind nur arabisch erhalten, die ÄKO koptisch und äthiopisch, die CpH in einer großen Reihe von griechischen und syrischen Handschriften; die AK sind bekannt. Es ist aber sicher, daß auch die ersten dieser Schriften ursprünglich griechisch existierten, daß es also ein Zufall der Überlieferung ist, der die CH nur arabisch, die ÄKO nur koptisch und äthiopisch erhielt.

Auf die Verwandtschaft der CH mit der ÄKO war schon vor mir hingewiesen worden, ebenso auf die Beziehung der

---

1) Das Achte Buch der Apostolischen Konstitutionen und die verwandten Schriften auf ihr Verhältnis neu untersucht von Dr. F. X. Funk. Tübingen 1893.

2) Die ältesten Quellen des orientalischen Kirchenrechtes. Erstes Buch: Die *Canones Hippolyti* von Hans Achelis. Leipzig 1891. In: Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Litteratur herausgegeben von Oskar von Gebhardt und Adolf Harnack. Bd. VI, Heft 4.

ÄKO zu den CpH und weiterhin zu AK VIII, 4 ff.; aber ich hatte zuerst die Linie aufgestellt CH-ÄKO-CpH-AK VIII, 4 ff., und den Beweis dafür dadurch erbracht, daß ich die CH, die ÄKO, die charakteristischen Teile der CpH und der AK VIII, 4 ff. in synoptischer Weise nebeneinander abdruckte<sup>1</sup>. Dadurch, daß ich alles, was von den CH herstammte, in allen vier Texten unterstrich, daß ich ferner alles aus der ÄKO Stammende hier wie in den CpH und AK VIII, 4 ff. mit Schlangenlinien unterzog, glaubte ich für die behauptete Reihe einen Beweis zu liefern, „der stärker ist, als es Auseinandersetzungen sein können“ (a. a. O. S. 27). Und da ich zugleich Beweise dafür zu haben glaubte (a. a. O. S. 212—268), daß die mit Notwendigkeit anzunehmende griechische Grundschrift der arabischen CH den Namen des römischen Hippolytus mit Recht führte, die AK aber vor Ende des 4. Jahrhunderts nicht geschrieben sein können, so glaubte ich ein Recht zu haben, die CH vorne an in dieser Verwandtenreihe zu stellen. Weitere Beweise habe ich nicht geführt. Für jemanden, der ohne Rücksicht auf den Inhalt meiner vier Texte lediglich die Wörter, welche ich dort unterstrich, miteinander vergleicht, ist kein Beweis für die Priorität der CH vor den andern Schriften vorhanden; die Beziehung, welche ich dort zwischen den vier Texten herstellte, ist eine rein formale; hiernach können sowohl die CH wie die AK als das zugrunde Liegende angesehen werden. Aber ich war und bin der Überzeugung, daß jeder Kenner der Kirchengeschichte, der diese vier Schriften ruhig auf sich wirken läßt, und aus jeder von ihnen sich ein Bild der zugrunde liegenden Verhältnisse entstehen läßt, der Verfassung, des Kultus und der Lebensführung der Christen, sich dafür entscheiden wird, daß die ÄKO älter ist als die AK, die Grundschrift der CH älter ist als die ÄKO.

Die rein formale Richtigkeit der Reihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII hat auch Funk zugegeben<sup>2</sup>; aber darauf fußend,

1) S. meine Ausgabe S. 38—137.

2) ThQS 1892, S. 429—433, in stärksten Worten 1893 S. 622f.

dafs ich aus den gegenseitigen Beziehungen der Texte keine Gründe für Anfang und Ende meiner Reihe angeführt hatte, hat er sich dieses Gebietes bemächtigt, und aus formalen Gründen, die er aus meiner Synopsis der Texte ablas, die Reihe umgedreht, das höchste Alter für die AK, das jüngste für die CH behauptet, so dafs die Reihe nun AK VIII-CpH-ÄKO-CH lautet.

Aber noch ein anderer Unterschied ist zwischen Funks Position und der meinen vorhanden. Ich habe für die Reihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII beide Endpunkte festgelegt; die griechische Urschrift des CH schreibe ich dem römischen Hippolytus zu, die AK werden um 400 geschrieben sein<sup>1</sup>, sodafs für mich die Reihe zwischen den Jahren ca. 220 und ca. 400 feststeht. Funk dagegen erkennt nur einen festen Punkt an, das Datum der AK, und um diese Achse dreht er die ganze Reihe herum. In welche Jahrhunderte sie schliesslich hineinragt, läfst er im Unklaren. Er begründet seine Ansicht auch nirgends derart, dafs er von dem Gesamtbilde, das die ÄKO oder die CH zeichnen, ausgeht, sie zeitlich und lokal fixiert<sup>2</sup>; nur die rein formalen Gründe, die sich ihm aus meiner Konfrontierung der zusammengehörigen Stellen ergaben, führt er ins Feld, unter ständigem Hinweis<sup>3</sup> darauf, dafs ich mir dies Gebiet für mein Beweismaterial entgehen liefs.

Daneben unternimmt Funk einen Sturmflug gegen meine Resultate inbetreff der CH. Ich hatte gesagt, die CH seien

---

(Separat-Abdruck S. 23f.) giebt Funk die Reihe CH-ÄKO-AK zu; die Mittelstellung der CpH zwischen ÄKO und AK betont er ThQS 1893 S. 632 ff. (Separat-Abdruck S. 33 ff.).

1) Ich eigne mir hier Funks Datierung der AK an. Vorläufig. Denn die Voraussetzung der Arbeit Funks, dafs der Text der AK von alten Interpolationen frei ist, dafs also die ganzen AK aus der Hand des syrischen Fälschers stammen, kann ich keineswegs zugeben. Die mancherlei Widersprüche in den Verordnungen werden durch Funks harmonistisches Verfahren nicht beseitigt.

2) Denn die „paar Punkte“, welche ihr „spärliches Licht“ in Funks AK S. 262 werfen, können doch nicht in Betracht kommen.

3) Vgl. Funks AK S. 254; ThQS 1892 S. 430; 1893 S. 110 f. 608. 623 f. 629. 639 (Separat-Abdruck S. 9. 24 f. 30. 40).

fragelos interpoliert; Funk zuckt die Achseln <sup>1</sup>. Ich hatte behauptet, die CH seien in ihrem zweiten Teil in Unordnung geraten, doch sei die Ordnung auf Grund der ÄKO wiederherzustellen; wie dies zu machen sei, hatte ich erwiesen; Funk ist bedenklich. Ich hatte aus den Bestimmungen der CH Bilder zu zeichnen gesucht von der Gemeindeverfassung und den Gottesdiensten, welche die CH voraussetzen <sup>2</sup>, und hatte einige charakteristische Züge dieser Bilder zusammengestellt, die mir geeignet schienen, die CH zeitlich und örtlich festzulegen <sup>3</sup>. Funk macht zu allen Gründen Glossen, aber er hütet sich auch hier, seinerseits irgendetwas Bestimmtes über die CH zu sagen. Sie sind ihm zwischen dem 5. und 13. Jahrhundert entstanden <sup>4</sup>, der ganze Orient steht ihm als ihre Heimat offen. Als Grund für diese Zurückhaltung giebt er den „abgeblaßten Charakter“ der CH an <sup>5</sup>.

Nun kann ich nicht umhin, mein Verfahren für das solidere zu halten. Vier Kirchenordnungen, auch wenn sie unter gegenseitiger Abhängigkeit entstanden sind, lassen sich nur dadurch datieren, daß man jede von ihnen auf ihre Entstehungsverhältnisse untersucht; dann wird sich das Abhängigkeitsverhältnis von selbst ergeben. Für die CH habe ich diese Arbeit gethan; für die anderen Schriften werde ich sie thun. Und wenn Funk für seine Position noch Anhänger werben will, wird auch er sich dieser Arbeit nicht entziehen können. Auch halte ich durch Funks Verfahren, jeden meiner Gründe einzeln zu kritisieren, meine Position

1) AK S. 269ff.; ThQS 1892 S. 428f.

2) Vgl. meine Ausgabe S. 150—178 und 179—211.

3) a. a. O. S. 219—235.

4) „Sie entstand wahrscheinlich nicht vor dem 6. Jahrhundert ... Wie weit haben wir aber unter diesen Termin herabzugehen? Möglicherweise sehr weit, da die bisher bekannten Handschriften, welche die CH enthalten, nicht über das 14. Jahrhundert zurückreichen. Vielleicht aber liegt der terminus ad quem dem terminus a quo ziemlich nahe. Eine nähere Bestimmung vermag ich nicht zu geben.“ Funks AK S. 280.

5) AK S. 280. An diesem Punkte verstehe ich Funk nicht. Wo sich Schärfe und Milde in den Schriften gegenübersteht, ist die Schärfe aufseiten der CH.

keineswegs für erschüttert. Aber anderseits ist das gewiß, daß bei solcher kritischen Sachlage, wo vier voneinander abhängige Kirchenordnungen vorliegen, man gut thut, sie zuerst darauf anzusehen, ob nicht ihr gegenseitiges Verhältnis formale Gründe ergibt, die geeignet sind, die eine als die zugrunde liegende, die andere als die abhängige zu erkennen. So werde ich denn eine bisher unterlassene Voruntersuchung hier nachholen. Weil es eine Voruntersuchung ist, werde ich alles, was ich über die CH ausgeführt habe, sowie die Bemerkungen, welche Funk gegen meine Auffassung der CH häuft, zunächst beiseite lassen. Ich werde Gelegenheit finden, darauf zurückzukommen. Hier untersuche ich nur das Verhältnis der vier Schriften zu einander. Wenn sich feststellen läßt, daß die CH der Endpunkt der Reihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII sind, fällt die von mir behauptete hippolytische Autorschaft von selbst fort; lassen sie sich als Anfang der Reihe erweisen, so ist für Spezialuntersuchungen der CH, der ÄKO und der CpH das Feld geebnet. Bei so schwierigen und verwickelten kritischen Fragen thut man gut, eine Frage nach der andern reinlich abzuwickeln.

Da Funk das Verwandtschaftsverhältnis der vier in Rede stehenden Schriften anerkennt, auch die Reihenfolge derselben keineswegs zu ändern gesinnt ist, unser Streit sich also nur darum dreht, ob die CH an den Anfang oder an das Ende der Reihe gehören, könnte man die Differenz für leicht entscheidbar halten. Da der eine Angelpunkt der Reihe, die AK, in gleicher Weise fixiert wird, um 400, sollte man denken, daß es doch Mittel gäbe, die drei anderen Schriften vorher oder nachher zu placieren. Denn so unbestimmt ist doch unsere Kenntnis der Geschichte nicht, daß man nicht unterscheiden könnte, ob drei aufeinanderfolgende Kirchenordnungen in den beiden Jahrhunderten vor 400 oder in den Jahrhunderten nach 400 entstanden sind. Aber diese litterarische Frage ist dadurch eine außerordentlich verwickelte, daß drei dieser Kirchenordnungen uns nicht in der Gestalt vorliegen, wie sie aus der Hand des Autors hervorgingen, und wie sie von dem Verfasser der folgenden Schrift benutzt wurden, sodaß also die Reihe eigentlich



nicht lautet CH-ÄKO-CpH-AK VIII, 4 ff., sondern präcis ausgedrückt muß sie heißen: griechische Urschrift der CH — griechische Version der ÄKO — ursprünglicher Text der CpH — AK VIII, 4 ff. Das ist eigentlich selbstverständlich. Auch Funk hat mich nicht so verstanden, als ob ich behauptet hätte, daß der koptische und äthiopische Autor der ÄKO die arabische Schrift CH benutzt, und der Verfasser der CpH die äthiopische oder koptische Form der ÄKO gebraucht hätte. Aber da eben bei drei Schriften der Reihe nicht mit dem vorhandenen Texte, sondern mit einem aus der Reihe zu rekonstruierenden Texte gerechnet werden muß, ist es nötig, sich stets die verschiedenen Traditionen der Schriften zu vergegenwärtigen. Es ist eine derartige Umsicht erforderlich, daß auch der mit dem Stoffe vertraute Arbeiter leicht irrt. Ich mache Funk keinen Vorwurf daraus, daß er seine sämtlichen Einwände gegen meine These eben aus dieser schwierigen Überlieferung schöpft, aber es ist mir ein Fingerzeig, zunächst festzustellen, in welcher Form die drei Schriften (außer den AK) in unserer, auch von Funk anerkannten, Reihe fungieren, ganz abgesehen davon, wo das Vorn und das Hinten dieser Reihe ist.

Ich beginne mit den CpH. Sie liegen mir vor in folgenden Handschriften:

Barocc. 26 <sup>1</sup>,  
 Vindob. 45 <sup>1</sup>,  
 Monac. 380 <sup>2</sup>,  
 Vatic. 828 <sup>3</sup>,  
 Vatic. 829 <sup>3</sup>,

---

1) Bei Fabricius, Opera Hippolyti, Bd. I (Hamburg 1716), S. 245 bis 259. Seitdem öfter abgedruckt.

2) Bei Lagarde, Reliquiae juris ecclesiastici antiquissimae graece 1856, p. 1—18. Über den Schluß der Münchener Handschrift vgl. Funks AK S. 145.

3) Von mir verglichen. In meinen CH S. 241 Anm. hatte ich vermutet, daß Vat. 829, 1150, 2019 in diese Gruppe gehören, weil in dem Referat bei Pitra, Juris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta, T. I (Romae 1864), p. 46sq. der Name des Hippolytus in der Überschrift genannt war. Die Vermutung ist richtig.

Vatic. 1150 <sup>1</sup>,Vatic. 2019 <sup>1</sup>,Laurent. plut. IX cod. 8 <sup>2</sup>.

Außerdem sind sie wahrscheinlich noch in sehr vielen griechischen Handschriften vorhanden, und in manchen syrischen Handschriften nachgewiesen <sup>3</sup>. Ihr Inhalt ist, mit den entsprechenden Canones der AK VIII verglichen, folgender:

*Διδασκαλία πάντων τῶν ἁγίων  
ἀποστόλων περὶ χαρισμά-  
των*

= AK VIII, 1. 2

*Διατάξεις τῶν αὐτῶν ἁγίων  
ἀποστόλων περὶ χειροτο-  
νιῶν διὰ Ἰππολύτου.*

1. = AK VIII, 4

2. *εὐχὴ χειροτονίας ἐπι-  
σκόπου* [= AK VIII, 5]3. *περὶ χειροτονίας  
πρεσβυτέρου* = AK VIII, 16 (Lagarde 15)4. *εὐχὴ χειροτονίας πρε-  
σβυτέρου* = AK VIII, 16 (Lag. 15)5. *περὶ χειροτονίας δια-  
κόνου* = AK VIII, 17 (Lag. 16)6. *εὐχὴ χειροτονίας δια-  
κόνου* = AK VIII, 18 (Lag. 17)7. *περὶ χειροτονίας δια-  
κονίσεως* = AK VIII, 19 (Lag. 18)8. *εὐχὴ χειροτονίας δια-  
κονίσεως* = AK VIII, 20 (Lag. 19)

1) Siehe S. 7 Anm. 3.

2) Von mir verglichen. Bandini, *Catalogus codicum graecorum bibliothecae Laurentianae*, T. I (1764), p. 396 läßt in der Überschrift die Worte *διὰ Ἰππολύτου* aus, welche die Handschrift thatsächlich enthält. Danach ist J. W. Bickell, *Geschichte des Kirchenrechts*, Bd. I (Gießen 1843), S. 223 zu korrigieren, ebenso alle Referate, die auf Bickell zurückgehen: meine CH S. 244 Anm., Theol. Ltrztg. 1892, col. 494, Z. 19 v. u., Funks AK S. 143.

3) Vgl. meine CH S. 3 Anm. 1 und S. 241 Anm.

9. *περὶ χειροτονίας ὑποδιακόνου* = AK VIII, 21 (Lag. 20)
10. *εὐχὴ ἐπὶ χειροτονία ὑποδιακόνου* = AK VIII, 21 (Lag. 20)
11. *περὶ ἀναγνώστου* [= AK VIII, 22 (Lag. 21. 22)]
12. *περὶ ὁμολογητῶν* = AK VIII, 23
13. *ὁ αὐτὸς περὶ παρθένων* = AK VIII, 24
14. *περὶ χηρῶν* = AK VIII, 25
15. *ὁ αὐτὸς περὶ ἐπορικιστῶν* = AK VIII, 26 (Lag. 25)
16. *Σίμωνος τοῦ Καναναίου ἀπὸ πόσων ὀφείλει χειροτονεῖσθαι ἐπίσκοπος* = AK VIII, 27 (Lag. 26)
17. *τοῦ αὐτοῦ κανόνες ἐκκλησιαστικοί* = AK VIII, 28 (Lag. 27)
18. *περὶ ἀπαρχῶν καὶ δεκατῶν* = AK VIII, 30 (Lag. 29)
19. *περὶ ἐδλογιῶν* = AK VIII, 31 (Lag. 30)
20. *περὶ χειροτονιῶν καὶ ἐτέρων ἐκκλησιαστικῶν καταστάσεων. Παύλου τοῦ κτλ.* = AK VIII, 32 (Lag. 31)
21. *Πέτρου καὶ Παύλου τῶν ἁγίων ἀποστόλων διατάξεις περὶ ἀργίας δοῦλων* = AK VIII, 33 (Lag. 32)
22. *περὶ εὐχῶν* = AK VIII, 34 (Lag. 33)
23. *περὶ μνημοσύνων* = AK VIII, 42. 43
24. *περὶ τοῦ μὴ μεθύσκεσθαι* = AK VIII, 44
25. *περὶ τῶν διωκομένων διὰ πίστιν* = AK VIII, 45
26. *περὶ εὐταξίας διδασκαλία πάντων τῶν ἁγίων ἀποστόλων* = AK VIII, 46.

Seit J. W. Bickell ist nicht bezweifelt worden, daß die

CpH ein Auszug sind, und zwar ein Auszug aus einem Werke, das mit AK VIII oder den ganzen AK wesentlich identisch gewesen sein muß. Was uns nötigt, diesen Auszug von dem *textus receptus*, oder vielmehr *textus reprobus*<sup>1</sup> scharf zu unterscheiden, ist 1) der nur dieser Handschriftengruppe eigentümliche Titel *Constitutiones per Hippolytum* über VIII, 4ff., 2) die abweichende Fassung des Gebets bei der Bischofsweihe c. 2 = AK VIII, 5, 3) die abweichende Fassung in dem Lektor-Kapitel c. 11 = AK VIII, 22 (Lag. 21. 22). Sonstige Abweichungen haben für die Textkritik der AK Bedeutung, berühren aber unsere Untersuchung nicht. Die drei von den AK abweichenden Hauptpunkte aber sind gerade für unsere Reihe von Bedeutung. Denn eben durch diese werden die CpH das Bindeglied zwischen den CH und der ÄKO einerseits, den AK andererseits. Die Behauptung hippolytischer Herkunft fehlt in AK VIII, 4, die ÄKO ist ohne Kopf überliefert; aber da die CH denselben Titel wie die CpH haben: *Canones Hippolyti*, ist der Schluss unausweichlich, daß die CH und die CpH hier in Beziehung stehen<sup>2</sup>, und daß der fehlende Kopf der ÄKO auch irgendwie auf Hippolytus lautete. Bei den beiden anderen Punkten ist der Zusammenhang der CpH mit der ÄKO noch deutlicher; die mit AK VIII, 22 (Lag. 21. 22) differierende Bestimmung der CpH über den Lektor steht inhaltlich gleich in der ÄKO c. 35<sup>3</sup>, und das Gebet bei der Bischofsweihe dort ist gleichlautend<sup>4</sup>. Darum hat von Anfang an meine Forderung gelautet, daß die CpH von den AK und deren Auszügen, welche diese drei Merkmale nicht tragen, zu unterscheiden seien.

1) Vgl. Concilium quinisextum c. 2.

2) Das erkennt auch Funk an. Es „drängt alles zu dem Schluss, die CH ruhen ... auf dem Auszug, mit welchem sie den Autornamen gemein haben, und der Name Hippolyts sei dem Schriftstück eben deswegen vorgesetzt worden, weil er bereits in der Quelle stand“, Funks AK S. 280. Ob die CH auf den CpH, oder die CpH auf den CH ruhen, ist eben die Frage, aber jedenfalls haben die einen ihren Titel aus den anderen.

3) S. meine Ausgabe S. 70.

4) S. meine Ausgabe S. 40—47.

Da uns nun die CpH stets als Auszug erhalten sind, ist die Frage: Fungieren die CpH in dieser uns handschriftlich vorliegenden Gestalt, oder in einer anzunehmenden vollständigen Gestalt in unserer Reihe? Um eine Antwort zu finden, ist zunächst die Tendenz dieses Auszuges zu untersuchen, gegenüber der vollständigen Fassung von AK VIII. Der Unterschied im Umfange beider besteht darin, daß das Übergangskapitel VIII, 3, die Liturgie bei der Bischofsweihe VIII, 6—15 (Lag. 14), und die spätere Liturgie VIII, 35 (Lag. 34) bis 41 fehlt, außerdem noch die Wasser- und Ölweihe VIII, 29 (Lag. 28). Nun ist aber VIII, 3 lediglich ein Übergangskapitel ohne sachliche Verordnungen, VIII, 6—15 (Lag. 14), 35 (Lag. 34) bis 41 unterscheiden sich von dem übrigen Inhalt der AK VIII dadurch, daß sie liturgischer Natur im Gegensatz zu dem kirchenrechtlichen Charakter des Übrigen sind. Da nun die CpH in einem Nomokanon, einer kirchenrechtlichen Sammlung, überliefert sind, liegt es auf der Hand, daß die Absicht des Excerptors darin zu finden ist, einleitende und liturgische Bestandteile der AK VIII seiner Rezension fortzulassen<sup>1</sup>, weil sie in eine Sammlung kirchenrechtlichen Materials nicht hineingehören<sup>2</sup>. Andererseits ist das zu konstatieren, daß in unsere Verwandtenreihe die CpH nicht in der vorhandenen

1) So auch Bickell a. a. O. S. 225f. Sehr richtig auch Funk AK S. 147. „Wenn solche Bestimmungen mit anderen Dingen vermischt in einem Werke stehen, andererseits in ein Sammelwerk von der gezeichneten Art Aufnahme fanden, so spricht die Vermutung dafür, daß sie für dieses aus jenem ausgezogen wurden.“

2) Eine Ausnahme macht hier nur die Wasser- und Ölweihe AK VIII, 29 (Lag. 28). Sie gehört ihrem Inhalte nach in einen Nomokanon hinein, fehlt aber nicht nur in den CpH, sondern auch in jenem anderen Auszuge aus AK VIII, der den dritten Teil des orientalischen Rechtsbuches ausmacht, das unten bei Gelegenheit der ÄKO zu besprechen ist. In allen drei Ausgaben desselben (s. unten) schließt sich c. 30 (Lag. 29) unmittelbar an c. 28 (Lag. 27), ebenso wie in den CpH. Sollte es sich ergeben, daß die vollständigen CpH älter sind als der gewöhnliche Text der AK, so ist die Frage zu untersuchen, ob dies Kapitel in dem Texte, den der Verfasser des Nomokanon excerpierte, schon stand, oder ob es später eingetragen ist.

Auszugsform, sondern nur in der ursprünglichen Form, welche auch die liturgischen Stücke umfaßte, hineingestellt werden können. Denn die an die Bischofsweihe angeschlossene ausführliche Ordnung des Gottesdienstes der AK VIII steht in deutlichem Zusammenhang mit der ÄKO und deren Liturgie an dieser Stelle (meine Ausgabe S. 50—60). Es liegen eine Anzahl wörtlicher Berührungen vor; aber auch wenn diese nicht vorlägen, wäre es absurd anzunehmen, daß die AK an dieser Stelle eine vollständige Liturgie geboten hätten, die ÄKO ebenso, das zwischen ihnen vermittelnde Glied aber nicht; die Stelle der Liturgie ist schon beweisend. Als die CpH in unserer Reihe (von den AK oder von der ÄKO) benutzt wurden, hatten sie eine Liturgie nach der Bischofswahl, besaßen sie überhaupt einen Umfang, der von dem der AK VIII wenig verschieden gewesen sein wird; aller Wahrscheinlichkeit nach standen vor dem achten auch schon die sieben ersten Bücher. Das beweisen die im Excerpt stehen gebliebenen Verweisungen VIII, 4 Anfang, 32 (Lag. 31) Schluß, 33 (Lag. 32) Anfang<sup>1</sup>. Es gab also zu irgendeiner Zeit eine Rezension der vollständigen AK, welche die durch CpH bezeugten Besonderheiten enthielt.

Das läßt sich auch noch von anderer Seite aus beweisen. Es giebt nämlich noch eine Schrift, welche die CpH benutzte, auch nicht in der vorliegenden Auszugsform, sondern in vollständigem Umfang: Die arabische Didaskalia. In deren 36. Kapitel (Funks AK S. 226 ff.) wird ein Gebet für die Bischofsweihe angegeben, das eine Erweiterung des entsprechenden Gebetes der CpH ist, nicht des der AK VIII, wie auch Funk a. a. O. gebührend anerkennt. Auf dieses Weihegebet folgt ein Passus, der in offener Anlehnung an AK VIII, 5 Lag. 239, 3—16 und VIII, 13 (Lag. 12) Lag. 259, 19 ff. entstanden ist, also an liturgische Stücke, die in dem kirchenrechtlichen Auszug, in dem uns die CpH vorliegen, fehlen. Der Verfasser dieses c. 36 der arabischen Didaskalia — er sei wer er sei — benutzte also

1) Vgl. Funks AK S. 149.

eine Fassung der CpH, welche hinter dem Gebet bei der Bischofsweihe liturgische Stücke bot; und da c. 1—34 der arabischen Didaskalia Auszüge aus den ersten sechs Büchern der AK sind, ist es das nächste, anzunehmen, daß er sie demselben Zusammenhang entnahm wie c. 35: einer Rezension der AK mit den Charakteristika der CpH.

Diese ursprüngliche CpH — wie wir diese Rezension der AK nun einmal nennen — stehen auch in der Mitte zwischen ÄKO und AK. Lange nachdem sie in unserer Reihe als Mittelglied zwischen ÄKO und AK VIII fungiert hatten, excerpierte sie der Kanonist für sein kirchenrechtliches Sammelwerk<sup>1</sup>. —

Die ÄKO ist erhalten als Bestandteil eines orientalischen Rechtsbuches, das koptisch, äthiopisch, arabisch, vielleicht auch syrisch existiert, aber in jeder dieser Versionen den gleichen Stoff anders einteilt. Abu Ishak ibn-al-Assal (erste Hälfte des 13. Jahrhunderts) spricht sich in der Einleitung zu seinem Nomokanon darüber aus:

*Canones, quos iidem apostoli constituerunt, et per Clementem, Petri discipulum, principis apostolorum, ad omnes discipulos omnesque fideles miserunt. Quos Melchitae Nestorianique, in uno libro, in sermonem arabicum transtulerunt. Eorum numerus est apud Melchitas 83 itemque apud Syros Jacobitas. Horum autem numerus est apud Nestorianos 82, ut enarratur . . . (Tradiderunt autem, abbatem Michaelem, metropolitam Damiasi urbis, canones illos, breviores factos, collegisse omnesque eos, qui extabant, in tres libros redegisse, et singulis suum numerum ita assignasse, ut nullus in alio capite rursus appareret, sed in uno tantum capite occurreret.) . . . Ac Copti quidem hunc (librum) in duos disse-*

---

1) Alles was Funk ThQS 1893 S. 605—621 (Separat-Abdruck S. 6—22) für die Priorität der AK vor den CpH vorbringt, beruht auf der durch nichts bewiesenen Voraussetzung, daß der Excerptor der CpH zugleich der Urheber der von AK abweichenden Fassung von c. 2 = AK VIII, 5 und c. 14 = AK VIII, 22 (Lag. 21. 22) sein müsse. Aber der Excerptor ist der Verfasser des Nomokanon, den niemand ins 4. oder 5. Jahrhundert versetzen wird; vgl. das Referat Bandinis über den Laurent. IX, 8 a. a. O.

*cuerunt libros, quorum utervis graviolem alterius libri partem complectitur: numero eorum prior 71 canones continet . . . Posterior autem numero 56 (canones) habet . . . Hi igitur tres libri re concinunt, sed discrepant capitum numero, nec nisi pauca unus alii superaddita habet*<sup>1</sup>.

Die koptischen Melchiten und die syrischen Jakobiten kennen dies Rechtsbuch demnach als ein Buch mit 83 canones, die Nestorianer ebenfalls als ein Buch mit 82 canones, die koptischen Jakobiten aber als zwei Bücher mit 71 und 56 = 127 canones. Die koptisch-jakobitische Einteilung ist auf die arabische Version (Bickell a. a. O. S. 196 f.)<sup>2</sup> und die äthiopische<sup>3</sup> übergegangen. Wie diese Einteilung den Stoff auf die 127 canones verteilte, wissen wir durch Wanslebens und Ludolfs Wiedergabe der Titel (a. a. O.). Auffallenderweise finden wir in den Ausgaben des koptischen Textes wieder neue Verteilungen des Stoffes. Lagardes<sup>4</sup> Oberägypter, Mus. Brit. orient. 1320 a. 1006, hat zwar auch zwei Bücher, aber 78 und 71 canones, Bouriant<sup>5</sup> ebenso, Tattams Oberägypter, der aus Lagardes Handschrift abgeschrieben ist, Mus. Brit. orient. 440, hat eine hiervon abweichende Einteilung des ersten Buches in 79 canones (sie laufen bis c. 63 parallel, weichen dann aber mehr oder

1) Corpus juris Abessinorum edidit Dr. Johannes Bachmann. Pars I: Jus connubii (Berolini 1890), p. XXXIV. — Wansleben (Histoire de l'église d'Alexandrie par J. M. Vansleb. Paris 1677. p. 241) berichtet inhaltlich dasselbe, giebt aber an, seine Kenntnis aus Abulbarakat zu schöpfen. Wenn das richtig ist, hat Abulbarakat (13. Jahrhundert 2. Hälfte) seinen älteren Zeitgenossen Ishak Assal ausgeschrieben.

2) Diese arabische Version der koptischen Jakobiten ist demnach von der der Melchiten und Nestorianer (s. oben Ibn-Assal) zu unterscheiden.

3) Jobi Ludolfi Ad suam historiam aethiopicam commentarius (Frankfurt a. M. 1691), p. 305—313.

4) Aegyptiaca (Göttingen 1883), S. 209—291.

5) Recueil de travaux relatifs à la philologie et à l'archéologie égyptiennes et assyriennes, T. V (Paris 1883/84), p. 199—216; T. VI (1885), p. 97—115.



weniger ab) <sup>1</sup>, und Tattams Unterägypter <sup>2</sup>, Berol. orient. 519 a. 1804, endlich verläßt gar die Zwei-Bücher-Einteilung, die sonst dem ganzen ägyptischen Zweige eigentümlich ist; er verteilt den Stoff auf sieben Bücher, die er in wunderlicher Weise für einen Oktateuch erklärt. Er will die „Apostolischen Canones“, wie das ganze Rechtsbuch betitelt ist, auch in der Form den AK gleichmachen. Man sieht, wie viel auf diese Einteilungen des Rechtsbuches zu geben ist. Nicht nur die meisten Übersetzer, auch manche Schreiber nahmen sich das Recht, die Form des Buches umzugestalten. Aber es ist deutlich, daß die relativ älteste Einteilung die in zwei Bücher und in 127 canones ist. Das ist die älteste Form der koptischen Jakobiten, wie Ibn-al-Assal bezeugt, sie ist in der arabischen und äthiopischen Version erhalten. Ursprünglich haftete auch diese Form dem Rechtsbuche nicht an, denn die koptischen Melchiten, die syrischen Jakobiten und die Nestorianer disponieren anders. Aber jünger als diese ist die Canones-Einteilung der zwei Bücher in Lagardes und Bouriants Manuskripten: 78 und 71, am jüngsten die Sieben(Acht)-Bücher-Einteilung des Berolinensis a. 1804, sie ist vielleicht erst neunzig Jahre alt, da dieser Unterägypter aus dem Oberägyptischen übersetzt ist (Tattam p. 214).

Sehen wir nun das Rechtsbuch auf seinen Inhalt an, so zerfällt es in vier Bestandteile, die ohne jede Verbindung einfach nebeneinandergestellt sind. Buch I, c. 1—20 (Lag. 1—30) ist die bekannte „Apostolische Kirchen-Ordnung“, c. 21—47 (Lag. 31—62) das von mir ÄKO genannte Stück, c. 48—71 (Lag. 63—78) ist ein Auszug aus AK VIII <sup>3</sup> mit Auslassung der Gebete <sup>4</sup>, Buch II, c. 1—56 (Lag. 1—71)

---

1) Die Einteilung des zweiten Buches in 85 canones rührt von Tattam selbst her; s. p. XIV.

2) The apostolic constitutions or canons of the apostles in coptic with an english translation, London 1848.

3) Vielleicht ist es richtiger zu sagen: eine andere Form der CpH, da auch hier (c. 67 Tattam p. 126) der Lektor nicht geweiht wird. Aber die anderen Charakteristika der CpH sind fortgefallen.

4) Der Charakter dieses dritten Teils der Sammlung wird von Funk

sind die Apostolischen Canones. Die Titel der vier Schriften sind fortgefallen; anstatt dessen ist die ganze Sammlung betitelt *Canones apostolorum per Clementem*, offenbar in Anlehnung an die Titel der letzten beiden Teile der Sammlung, der AK VIII und der *Canones apostolorum*<sup>1</sup>. Noch niemand ist auf die absurde Behauptung geraten, daß diese vier Schriften in diesem Zusammenhang entstanden wären; vielmehr hat sich jedem die selbstverständliche Ansicht aufgedrängt, daß der Verfasser des Rechtsbuches die vier Schriften vorfand und zusammenstellte. Wir besitzen die „Apostolische Kirchenordnung“ griechisch und als selbständige Schrift, AK VIII und die Can. apost. sind aus dem Zusammenhang der AK bekannt; und so ist es zweifellos, daß auch die ÄKO einst eine selbständige Schrift war. Vor ihrem Anfang, dem Kapitel der Bischofweihe, vermißt man nichts als die Überschrift des Ganzen, und der Schluß der ÄKO (c. 62, meine Ausgabe S. 135 ff.) bezeugt es aufs klarste, daß der Autor hier sein Schreibrohr niederlegt. Und da die ÄKO in unserer Reihe in der Mitte steht zwischen den CH und den CpH, deren Titel erhalten sind, so

---

als vierter Grund für die Priorität der AK vor der ÄKO geltend gemacht. Weil der dritte Teil des Rechtsbuches ein Auszug aus AK VIII ist, müsse der zweite Teil es auch sein, zumal beide inhaltlich nicht ohne Beziehung wären. Vgl. Funks AK S. 256 ff., ThQS 1893 S. 630 f. (Separat-Abdruck S. 31 f.). — Ich erwidere: Wenn der dritte Teil das nicht wiederholt, was im zweiten gesagt ist (Tattam p. 126), so liegt das eben daran, daß der dritte Teil auf den zweiten folgt. Eben daraus aber, daß der Sammler (nach Funks Meinung) zwei verschiedene Auszüge oder Bearbeitungen derselben AK VIII hintereinander stellte, folgt, daß der Sammler nicht Verfertiger von beiden zugleich ist. Dann aber kann die Sammlung über das Altersverhältnis ihrer Teile nichts aussagen.

1) Hieraus entnimmt Funk seinen dritten Grund für die Priorität der AK vor der ÄKO. Weil die ganze Sammlung den Titel trägt *Canones apostolorum per Clementem*, den sie von den AK entnahm, soll die ÄKO jünger sein als die AK. Vgl. Funks AK S. 255 f., ThQS 1893 S. 628 ff. (Separat-Abdruck S. 29 ff.). — Natürlich ist die Rechtssammlung jünger als ihre vier Bestandteile. Ob aber der zweite Bestandteil jünger oder älter ist als der dritte, darum können wir den Titel des Ganzen nicht befragen.

ist der Schluss nicht abzuweisen, daß auch die ÄKO einst in ihrem Titel den Namen des Hippolytus enthielt. Der kirchenrechtliche Sammler strich ihn, wie er die Titel aller vier Schriften tilgte. Wie aber die ÄKO eine selbständige Kirchenordnung war, so fungiert sie auch in unserer Reihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII, 4 ff. als selbständige hippolytische Schrift, im übrigen vom jetzigen Umfange nicht wesentlich verschieden<sup>1</sup>. Nicht das orientalische Rechtsbuch, sondern

1) Durch die Aufnahme in das Rechtsbuch hat die ÄKO nur wenige Veränderungen erlitten. Die Fäden, mit denen der Verfasser des Rechtsbuches die vier Schriften aneinanderknüpfte, sind recht gering, fast nichts als ein paar Verweise auf bereits Gesagtes. So c. 67 Tattam p. 126 die Auslassung der Canones über Subdiakonen, Lektor und Diakone, an deren Stelle auf c. 35—38 der ÄKO (meine Ausgabe S. 70 ff.) verwiesen wird. Eine solche Verweisung des Sammlers auf das Vorige ist auch ÄKO c. 31 (meine Ausgabe S. 39) „der Bischof (*ἐπίσκοπος*) soll nach (*κατὰ*) der oben angegebenen Bestimmung ordiniert werden (*χειροτονεῖν*)“. Der Ausdruck hat seine Beziehung in Apost. K.-O. c. 16 (Harnack in Texte und Unters. II, 2, S. 233), dem Sittenspiegel des Bischofs. Warum ein Satz *ἐπίσκοπον δεῖ χειροτονεῖσθαι κατὰ τὰ προειρηµένα* sich nicht auf eine Aufzählung der Eigenschaften eines Bischofs beziehen kann, ist nicht einzusehen. Mit genau denselben Worten wird ÄKO c. 33 (meine Ausgabe S. 64) beim Diakonen auf Apost. K-O c. 20 und 22, den Sittenspiegel der Diakonen, verwiesen. Nur durch kräftige Pressung des Ausdrucks bringt Funk im ersten Falle eine Inkongruenz heraus. Vgl. Funks AK S. 258 f., ThQS 1893, S. 631 f. (Separat-Abdruck S. 32 f.). Er meint nämlich — und das ist sein fünfter Grund für die Priorität der AK vor der ÄKO — der Verweis c. 31 der ÄKO könne nur auf Grund des Verweises AK VIII, 4 *ὡς ἐν τοῖς προλαβούσιν ἅµα πάντες διαταξάµεθα* entstanden sein; in den AK habe er eine Beziehung, in der ÄKO nicht; der Verfasser der ÄKO müsse gedankenlos den Ausdruck herübergenommen haben, und verrate so dessen Herkunft. — Demgegenüber ist zu sagen, daß die Beziehung in dem Rechtsbuch eine vortreffliche ist, und daß es nichts Auffallendes hat, wenn beide Schriften, ÄKO und AK VIII, ein Selbstzitat hier bringen, da es die erste Stelle ist, wo ein solches Citat eintreten konnte und mußte. Die Unabhängigkeit beider aber wird bewiesen durch den verschiedenen Wortlaut der Citierung. Die griechische Vorlage der ÄKO bot *κατὰ* mit folgendem Accusativ des Particips, die AK führen einen Satz mit *ὡς* ein, mit deutlicher Bezugnahme auf die litterarische Fiktion, unter der die AK stehen. Und wie will Funk die angeführte Citierung bei der Diakonenweihe c. 33 (meine



die ÄKO gehört in unsere Reihe; erst nachdem sie hier als Quelle der CpH (oder nach Funk: als Quelle der CH) ihren Dienst gethan hatte, wurde sie von jenem Sammler als zweiter Bestandteil dem Rechtsbuche einverleibt, in dem sie uns erhalten ist.

Bei der ÄKO ist ferner eine Rekonstruktion des griechischen Textes notwendig, der in der Verwandtenreihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII, 4 ff. seine Stelle hatte; und für diese Arbeit haben wir zwei Hilfsmittel, den koptischen Text und den äthiopischen Text. An der Identität beider hätte nicht gezweifelt werden sollen<sup>1</sup>. Im Kopten wie im Äthiopen ist dasselbe orientalische Rechtsbuch aus zwei Büchern und 127 canones erhalten, die Überschriften sind, wo sie sich finden, identisch, der Text der ersten 23 canones (mehr liegt vom Äthiopen bis jetzt nicht gedruckt vor) stimmt überein. Es ist aber von größter Wichtigkeit, daß wir neben dem Kopten noch den Äthiopen haben. Denn der Kopte läßt die liturgischen Stücke aus: das Gebet bei der Bischofsweihe, beim Presbyter, beim Diakonen, und die lange Liturgie im Anschluß an die Bischofsweihe; der Äthiope bietet sie sämtlich, und bei Ludolf sind sie zum Glück, mit einziger Ausnahme des Diakonenweihegebets, abgedruckt. Da aber auch die liturgischen Stücke der ÄKO in der Mitte stehen zwischen den CH und den CpH, wie ein Blick in meine Ausgabe S. 60—70 zeigt, so ist deutlich, daß der voraus-

---

Ausgabe S. 64) erklären? Hier kann sie nicht aus den AK stammen, denn da fehlt sie.

1) Funks erster Grund für die Priorität der AK vor der ÄKO besteht darin, daß er die Identität des Kopten und des Äthiopen bezweifelt, und mir so das Recht nehmen will, die liturgischen Stücke des Äthiopen in den Kopten, wo sie ausgefallen sind, herüberzunehmen. Vgl. Funks AK S. 254f. Aber Funk hat den Thatbestand schon richtig gestellt ThQS 1892 S. 432f. und sein Argument zurückgezogen ThQS 1893 S. 626 (Separat-Abdruck S. 27). Wenn er an letztgenannter Stelle demselben neues Leben zu geben sucht durch die Bemerkung, auch beim Äthiopen sei die Liturgie ein Auszug, so setzt Funk hier voraus, was er beweisen soll: die Priorität der AK. An sich trägt die Liturgie des Äthiopen kein Merkmal, das sie als Auszug kennzeichnet.

zusetzende Griechen eben diese liturgischen Stücke sämtlich enthielt<sup>1</sup>. —

Endlich die CH. Von den in Rede stehenden Texten sind sie am schlechtesten überliefert. Auch sie waren griechisch geschrieben, wurden dann ins Koptische, daraus ins Arabische übersetzt. Der Text ist durch die Übersetzer entstellt, er ist mit Interpolationen durchsetzt, er ist im zweiten Teil durcheinander geraten. Ich habe versucht, eine Neuordnung herzustellen, und das Unechte auszuscheiden. Diese kritische Arbeit beruht zum Teil allerdings auf meiner Voraussetzung, daß die CH die älteste der vier verwandten Schriften sind; aber sie bleibt zum Teil bestehen, auch wenn diese Voraussetzung nicht zuträfe. Eine in Unordnung geratene Schrift läßt sich auch mit Hilfe ihrer Quelle herstellen, wenn sie sich inhaltlich so eng an dieselbe

1) Funks zweiter Grund für die Priorität der AK von der ÄKO besteht in der Vergleichung der Disposition der ÄKO und AK VIII an einem Punkte. Der Abschnitt „über die Weihen und kirchlichen Stände, die Prüfung der Proselyten und die Dauer des Katechumenats“ werde in den AK „nicht ohne Unterbrechung“ gegeben; eine Reihe von inhaltlich disparaten Verordnungen c. 27—31 (Lag. 26—30) ist eingeschoben. Die ÄKO bietet diesen Abschnitt ohne Unterbrechung. Das soll für die Priorität der AK sprechen, denn „ein Kompilator von der Art, wie er hier anzunehmen ist, pflegt im allgemeinen seiner Quelle so weit zu folgen, als sie ihm Entsprechendes darbietet“. Vgl. Funks AK S. 255, ThQS 1893 S. 627 f. (Separat-Abdruck S. 28 f.). — Ich antworte: Umgekehrt! Es ist wahrscheinlicher, daß ein späterer Autor die gute Disposition einer vorgefundenen Schrift durch Einschübe zerstört, als daß er eine Schrift von schlechter Disposition durch Auslassung von fünf Kapiteln in eine gute verwandelt. Bei anderer Gelegenheit sagt Funk sehr richtig, „daß die bessere Ordnung . . . für die Priorität jener Schrift beweist, da bei Umarbeitung durch einen dritten die Anlage in der Regel mehr oder weniger verschlechtert wird“, ThQS 1892 S. 435. — Das sind die fünf Gründe Funks für seine Reihe AK-CpH-ÄKO-CH, die er auch gegen Harnacks Kritik aufs neue verteidigt; vgl. ThQS 1893 S. 625—632 (Separat-Abdruck S. 26—33). Bei Wege lang hat Funk außerdem ThQS 1892 S. 433—435 noch einiges hervorgehoben, was für seine Ansicht ihm zu sprechen schien. Da die dort angeführten Punkte aber die Form gelegentlicher Bemerkungen nicht verlassen, und Funk selbst 1893 (und in dem Separat-Abdruck) nicht auf sie zurückgreift, darf ich sie zunächst übergehen.

anschließt, wie die CH an die ÄKO. So bleibt denn die ÄKO das Maß für die CH, einerlei ob sie deren Tochter oder Mutter ist. Die CH, welche in der Reihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII, 4 ff. fungieren, sind eine griechische Schrift, die eine Anordnung und einen Umfang hatte, welche dem der ÄKO mehr entsprechen als dem der arabischen CH. Auf Näheres brauche ich in diesem Zusammenhang nicht einzugehen. Da die Kritik der CH nicht unabhängig ist von der Entscheidung der Vorfrage, ob sie vorn oder hinten in unserer Reihe stehen, möchte ich auf sie erst zurückkommen, nachdem diese Vorfrage erledigt ist. —

Ich wiederhole. Die arabischen CH, die koptische und äthiopische ÄKO, die CpH und AK VIII, 4 ff. stehen in einem deutlich erkennbaren, nahen Verwandtschaftsverhältnis. Die Wurzel von allen sind entweder die CH oder AK VIII, 4 ff. Entweder die drei letzten oder die drei ersten der Schriftenreihe sind auf Grund der je vorhergehenden oder der je folgenden entstanden.

Eben dies Verwandtschaftsverhältnis aber zwingt dazu, für die drei ersten der Schriften eine andere als die jetzt vorliegende Gestalt anzunehmen für die Zeit, in der das Verwandtschaftsverhältnis eingegangen wurde. Nicht nur waren auch die CH und die ÄKO damals griechische Schriften; es ist auch im einzelnen zu sagen, daß die CH damals in besserer Ordnung und ohne Interpolationen waren, daß die ÄKO nicht im Zusammenhang des orientalischen Rechtsbuches stand, in dem sie überliefert ist, sondern als besondere Schrift unter dem Namen des Hippolytus existierte, daß endlich die CpH auch die liturgischen Stücke des achten Buches der AK und wohl auch die sieben ersten Bücher enthielten, mit anderen Worten, von dem Umfange der AK nicht erheblich verschieden gewesen sein werden. Und ich wiederhole auch das, daß diese Folgerungen bestehen bleiben, ganz abgesehen davon, ob die Reihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII, 4 ff. von vorn oder von hinten gelesen wird.

Schon dadurch, daß wir diese vier Verwandten sich gegenseitig ins Licht setzen lassen, verschwinden Funks

fünf Gründe von selbst. Sie sind ohne Ausnahme dadurch entstanden, daß Funk zwar das Verwandtschaftsverhältnis der vier Schriften zugab, aber nicht die Folgerungen zog, die mit dieser gegenseitigen Abhängigkeit gegeben sind. Wir können also von diesen Gründen absehen und aufs neue Daten dafür zu gewinnen suchen, ob die Reihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII, 4 ff. eine aufsteigende oder eine absteigende ist. Da die Reihe feststeht und auch ein Angelpunkt übereinstimmend festgelegt ist, die AK um 400, ist schon ein einzelnes Argument, welches das höhere Alter einer Schrift vor einer anderen zur Evidenz bringt, genügend, um die Reihe vor oder nach dem Jahre ca. 400 festzulegen, und zwar ist es gleichgültig, ob dies Argument aus dem Verhältnis der CH zu der ÄKO, der ÄKO zu den CpH, der CpH zu AK VIII, 4 ff., oder auch beliebigen zwei anderen gewonnen wird. Ist nur irgendwo ein handfester Griff vorhanden, so kann man die Reihe nach der einen oder nach der anderen Seite drehen.

1. Ich beginne mit dem Verhältnis der ÄKO zu den CpH. Auch in der Form der AK, von welcher uns die CpH Kunde geben, waren die AK eine Arbeit, die auf Grund einer größeren Anzahl von Quellen hergestellt war. Und seit Pearson<sup>1</sup> ist das dritte Kapitel von AK VIII als die Naht zwischen zwei Quellenschriften erkannt worden. Als der Verfasser dies dritte Kapitel schrieb, ging er zu seiner vierten großen Quelle über<sup>2</sup>. In den sechs ersten Büchern hatte er die griechische Grundschrift der syrischen Didaskalia, im VII. die Didache, im VIII. 1. 2 den hippolytischen Traktat *περὶ χαρισμάτων* bearbeitet, jetzt nimmt er ein viertes Werk auf, das er dem Hippolytus beilegt, und das den kirchenrechtlichen Charakter von *διατάξεις περὶ χειροτονιών διὰ Ἰππολύτου* getragen haben muß. Nun besitzen wir aber ein solches Werk in der ÄKO; auch sie hat des Hippolytus Namen getragen. Was ist nun wahr-

1) *Vindiciae epistolarum S. Ignatii*, 1672, p. 60sqq.

2) Abgesehen von kleinen Stücken, besonders am Schluß des siebenten Buches, die er in sein Werk aufnahm.

scheinlicher, daß dies Werk eben die hier benutzte Quelle ist, oder daß es auf Grund dieses vierten Teiles der AK hergestellt ist? So natürlich die erste Annahme ist, so unnatürlich ist die zweite. Die Quelle von AK VIII, 4 ff. muß etwa den Umfang der ÄKO gehabt haben. Und es ist doch eine äußerst schwierige Annahme, daß ein Autor, der die acht Bücher der AK in der durch die CpH bezeugten Form vor sich hatte, die ersten drei Teile der AK übergang, an einem Punkte mit seiner Bearbeitung ansetzte, wo gerade die vierte alte Quelle derselben beginnt, und daraufhin eine Arbeit herstellte, die dem Umfange jener alten Quelle etwa entspricht! Hier wäre eine Rückbildung eingetreten, die schwer denkbar ist. Sie ist noch besonders erschwert, da die AK bekanntlich nicht eine bloße Kompilation von Quellen sind, sondern jede Quelle gehörig umgestalten, sodaß die Hand des syrischen Fälschers in jedem Buche deutlich hervortritt. Auch bei den vielen Auszügen, welche von den AK griechisch und in orientalischen Sprachen existieren, ist es immer leicht zu sehen, daß sie den AK entnommen sind, da die Hand des Bearbeiters nicht zu verkennen ist. Nach Funk würde aber der Verfasser der ÄKO nicht nur gerade am Anfange der vierten Quelle der AK mit seiner Bearbeitung eingesetzt haben, er würde es auch verstanden haben, in dieser Bearbeitung alle die reichlichen Charakteristika der AK zu tilgen. Diese Vorstellung involviert aber ein solches, gelehrtes und zweckloses Studium bei einem Schriftsteller des 5. Jahrhunderts, daß sie als unmöglich bezeichnet werden kann. Der einfachen Vorstellung aber, daß die ÄKO die vierte Quelle der AK ist, steht nichts im Wege.

2. Die AK sagen nicht, was für einer Quelle sie von VIII, 4 ff. an folgen. Die CpH aber schreiben dieselbe dem Hippolytus zu. Ebenvorher VIII, 1. 2 aber ist auch eine hippolytische Schrift, *περὶ χαρισμάτων*, benutzt worden. Hat nun der Verfasser von CpH den Namen Hippolyt für VIII, 4 ff. aus der ÄKO, oder hat er ihn aus der Luft gegriffen? Entweder entnahm er ihn aus seiner Quelle, der ÄKO, oder er ist durch Erfindung des Namens Hippolytus



für VIII, 4 ff. Vater einer pseudo-hippolytischen Litteratur geworden, da der Name auf die ÄKO und die CH übergegangen wäre. Da nun aber im ersten Teile des achten Buches Hippolyt thatsächlich benutzt ist, ist der Quellenangabe, die für den zweiten Teil des Buches denselben Autor nennt, durchaus zu glauben. Denn es ist höchst prekär anzunehmen, daß die AK zwar Hippolyt benutzen, aber gerade an dem Punkte, wo sie es stricte behaupten (in der Rezension der CpH) zwar auch auf eine alte Quelle rekurrieren, aber die hippolytische Herkunft derselben aus der Luft greifen. Dagegen spricht alles dafür, daß der Verfasser der Rezension CpH den Namen Hippolytus, den er VIII, 4 ff. beilegt, in seiner Quelle fand, also die ÄKO benutzte, und nicht die namenlosen AK VIII, 4 ff.

3. Die AK behaupten von den Aposteln herzustammen. Sie setzen VIII, 4 die Situation voraus, daß die elf Apostel mit Paulus und Matthias zu einem Konzil versammelt, eine Kirchenordnung herstellen, in der Weise, daß jeder Einzelne einige Verordnungen ausspricht. Die andere Rezension der AK, die uns durch die CpH bekannt ist, hat dieselbe literarische Fiktion, behauptet aber außerdem, ihren kirchenrechtlichen Teil, von c. 4 an, durch Hippolytus vermittelt erhalten zu haben. Die ÄKO hat sich ebenfalls auf Hippolytus bezogen. Die CH sehen von apostolischer Fiktion ab<sup>1</sup>, behaupten nur von dem römischen Bischof Hippolytus zu

---

1) Der Titel der CH lautet zwar *Hi sunt canones ecclesiae et praecepta, quae scripsit Hippolytus, princeps episcoporum Romanorum secundum mandata apostolorum . . .*, aber das ist zu verstehen nach c. XXIII, § 252 *Fratres nostri episcopi in suis urbibus singula quaeque secundum mandata apostolorum, patrum nostrorum, disposuerunt, quae omnia . . . commemorare non possumus*. Das ist keine literarische Fiktion, sondern ein Ausdruck der um 200 im Westen verbreiteten Vorstellung, daß alle wichtigeren Institutionen der Kirche schon von den Aposteln herstammten, sodafs also ein Bischof, der eine Kirchenordnung schreibt, im Grunde nichts anderes verordnet, als was die Apostel schon gesagt haben. Nur als Codifizierung der Gemeindeinstitutionen, die apostolisch sind, bezeichnen sich die CH als apostolischer Herkunft, während die AK (und CpH) in ganz spezieller Weise von den Aposteln herstammen wollen.

stammen und schildern außerdem in ihrem ersten Kanon in lebhafter Weise die Situation ihrer Entstehung. Nichts weniger als eine Kirchenspaltung liegt vor. Die christologischen Differenzen sind so zugespitzt, daß ein Teil der Gemeinde den anderen von der Gemeinschaft ausschloß und als Denkmal der Situation diese Kirchenordnung niederschreibt. Was ist nun wahrscheinlicher, daß eine Kirchenordnung von apostolischer Dignität stufenweise herabsteigt auf einen gewöhnlichen Menschen als Autor, dazu einen solchen, über den man in Orient und Occident kaum noch einige Notizen hatte, oder daß eine Kirchenordnung des Hippolytus allmählich zu apostolischer Herkunft erhoben wurde. Wie leicht ist die zweite Linie zu ziehen, welche Schwierigkeiten bietet die erste! Eine Kirchenordnung, die Wort für Wort von den Aposteln gesprochen ist, soll in einer späteren Redaktion einen menschlichen Autor dazu fingieren (wozu?), in weiterer Bearbeitung soll die apostolische Herkunft fallen gelassen sein, und ein Mann, der vor langer Zeit in Rom lebte, als einziger Autor genannt sein? Und dazu soll ein Bischof, der lediglich eine Bearbeitung der ÄKO lieferte, in feierlicher Weise diese seine Arbeit als Denkmal einer Kirchenspaltung, die er erleben mußte, hinstellen? Sogar sich nicht selbst als Autor bezeichnen, sondern den römischen Hippolytus, von dem er doch nicht viel wissen konnte? Welch eine Reihe von Unmöglichkeiten! Man betrachte doch die vielen Auszüge aus den AK, die ja fast in allen Sprachen des Orients erhalten sind. Auch wo man nur einen Fetzen abschrieb, hat man doch die apostolische Herkunft desselben behauptet, und bis nach der Reformation ist ja die Fiktion ernst genommen worden! — Auf umgekehrtem Wege ist der Gang der Adresse natürlich. Der römische Hippolytus verfaßte die CH; er bezeichnet sich offen als Autor und giebt nur nebenbei seiner ehrlichen Überzeugung Ausdruck, daß dies Herkommen der Kirche, das er niederschreibt, apostolisch ist; auch der Anlaß der Kirchenordnung ist erklärt: wir wissen ja, daß Hippolytus ein Schisma aus christologischen Gründen erlebte und sich selbst an die Spitze der einen Partei stellte.

Diese Kirchenordnung wurde von einem Späteren als brauchbar befunden; er streifte ab, was die Spuren der Zeitgeschichte gar zu deutlich trug, und nur für diese praktischen Wert hatte; er bewahrte aber in Pietät den Namen des ersten Verfassers. Dann legte ein dritter Autor dies Werk in neuer Bearbeitung ganz in den Mund der Apostel, behielt aber trotzdem den überlieferten Autornamen bei, ohne sich des schneidenden Widerspruches bewußt zu sein, der zwischen beiden Autoritäten, wie er sie auffasste, obwaltete. Ein vierter endlich bemerkte den Widerspruch und tilgte die Spur der historischen Herkunft zugunsten der fingierten, höheren. So wie es diesem Werke Hippolyts gegangen ist, ist es dem Traktat *περὶ χαρισμάτων* auch gegangen. Als *περὶ χαρισμάτων ἀποστολικὴ παράδοσις* steht er auf der Statue des Hippolytus verzeichnet<sup>1</sup>, als *διδασκαλία τῶν ἁγίων ἀποστόλων περὶ χαρισμάτων* ohne Hippolyts Namen in den Handschriften der CpH; auch hier ist die Bezugnahme auf eine allgemeine dogmatische Überzeugung zu einer litterarischen Fiktion herangewachsen und hat den Namen des menschlichen Autors unterdrückt; daß sie dessen Namen schon auf einer früheren Stufe verlor, ist der einzige Unterschied.

4. Die einzigen materiellen Differenzen zwischen den CpH und AK VIII sind — wie gesagt — die abweichende Rezension des Bischofsweihegebetes und die Bestimmung über den Lektorat. Beides scheint mir für die Priorität der CpH zu sprechen. Mir wenigstens ist es unverständlich, wie es möglich sein soll, daß jemand aus dem langatmigen Gebete der AK das geschlossene Gebet der CpH, das mit dem der ÄKO identisch ist, herstellen könnte. Textänderungen an liturgischen Formularen pflegen zu verwässern, nicht zu verbessern. Und wenn man das Bischofsweihegebet der arabi-

1) Meine bestimmte Behauptung, CH S. 247 Anm., daß Zeile 9—11 des Schriftenverzeichnisses der Statue *περὶ χαρισμάτων ἀποστολικὴ παράδοσις* nicht zu einem Schriftentitel zu verbinden wäre, habe ich schon bei Harnack, Geschichte der altchristlichen Litteratur bis Eusebius 1893, I, 2, S. 608, eingeschränkt.

schen Didaskalia c. 36 (Funks AK S. 228 ff.) herbeizieht, das eine Erweiterung des Gebetes der CpH ist, kann man fragen: Was ist wahrscheinlicher, daß der Verfasser der CpH das Gebet der AK zusammenzog und der Verfasser von c. 36 der arabischen Didaskalia dasselbe wieder erweiterte, oder daß in AK VIII, 5 und arabische Didaskalia c. 36 zwei verschiedene Erweiterungen desselben Gebetes der CpH vorliegen? Die erste Annahme ist doch eine so künstliche, daß sie nur im Notfall herbeigezogen werden kann<sup>1</sup>. — Vollständig klar ist der Thatbestand im zweiten Fall. Die CpH schreiben bei der Einsetzung des Lektors nur den Ritus der Buchüberreichung vor, übereinstimmend mit der ÄKO und den CH, die AK dagegen concedieren dem Lektor die Handauflegung, die dem höheren Klerus gebührt. Nun ist aber der erstere Brauch im Orient der ältere, der zweite der jüngere<sup>2</sup>. Nach meiner Ansicht

---

1) Das Gebet bei der Bischofsweihe wird von Funk zu dem umgekehrten Beweis, daß die AK die Grundlage seien, verwertet. Der Passus über den heiligen Geist (meine Ausgabe S. 44) sei in den AK subordinatianisch, in den CpH orthodox. Offenbar habe der orthodoxe Verfasser der CpH an der Fassung der AK Anstofs genommen und geändert, er erweise sich so als der Spätere. — Ich antworte: Daß hier einer der Autoren geändert hat, ist deutlich. Aber „Heterodoxe“ pflegen an „orthodoxen“ Formularen ebenso Anstofs zu nehmen, wie „Orthodoxe“ an „heterodoxen“. Oder meint Funk wirklich, daß nur Orthodoxe ändern können? — ThQS 1893 S. 609 f. (Separat-Abdruck S. 10 f.).

2) Die Beweisstellen sind folgende. Der Lektor erhält keine Handauflegung can. 10 Antiochia 341, can. 24 Laodicea 363, bei Epiphanius, *Expositio fidei* c. 21 (Migne PG 42 col. 825), auch nicht in dem von der ÄKO abhängigen Euchologion des Leo Allatius bei Morinus *De ordinationibus* 1686, p. 105 (vgl. Funk ThQS 1893 S. 635 = Separat-Abdruck S. 36). In den späteren Euchologien, die Morinus mitteilt, dagegen erhält er die Handauflegung, vgl. den Barberinus a. a. O. S. 71, den Cryptensis a. a. O. S. 81, den Regius a. a. O. S. 83, die Vaticanus 1872 und 1875 a. a. O. S. 97, bei Symeon von Thessalonich a. a. O. S. 131, ebenso in can. 14 des zweiten Nicänischen Konzils 787 (Mansi XIII, col. 753). Und er erhält sie noch heute; vgl. Euchologion der orthodox-katholischen Kirche von M. Rajewsky 1861 Teil V, S. 59. — Ich spare mir die Besprechung der Beweisstellen,

gehören die Kirchenordnungen, welche den älteren Brauch vorschreiben, in die frühere Zeit; nach Funk dagegen sollen drei Schriften, welche er nacheinander im 5.—13. Jahrhundert entstanden sein läßt, einen Ritus bezeugen, der zwar in ihrer Quelle nicht stand (diese folgte schon dem späteren Ritus), aber der Zeit vor dieser Quelle entsprach. Wiederum läge hier eine Rückbildung vor, die nur als litterarische Unmöglichkeit zu bezeichnen ist.

5. Eine der auffallendsten Weihebestimmungen der CH ist die, daß die Weihe eines Bischofs auch von einem Presbyter vollzogen werden darf, c. II, § 10. Die ÄKO bestimmt dagegen, daß zwar alle Bischöfe dem Ordinanden die Hände auflegen, aber die Presbyter — so sagt sie ausdrücklich — dürfen sich an dem Akte nicht beteiligen; sie sollen in stillem Gebet dem Akte beiwohnen. Die AK (auch in der Rezension der CpH) bestimmen, daß drei Bischöfe den Bischof weihen, die übrigen Bischöfe und Presbyter still beten (meine Ausgabe S. 40f.). Man kann hier die Endpunkte der Entwicklung miteinander vergleichen und fragen, welcher Brauch nach dem sonst Bekannten der ältere ist. Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Daß eine Kirchenordnung — die CH —, die von einem Bischof verfaßt ist, vorschreibt, daß auch ein Presbyter den höchsten Weiheakt vollziehen darf, und zwar unter Abänderung einer älteren Kirchenordnung, der ÄKO, welche gerade dies

---

weil Funk selbst AK S. 363 sagt: „der Lector empfang im Orient ehemals keine Handauflegung“ . . . „Später aber wurde sie ihm zuteil“. Und darauf kommt es an. Was Funk ThQS 1893 S. 614—616 (Separat-Abdruck S. 15—17) gegen sich selbst vorbringt, sind Nebensachen, die nichts besagen. Die Verordnungen über Presbyter, Diakon, Diakonisse, Subdiakon werden AK VIII je einem andern Apostel in den Mund gelegt; daß der Verfasser beim Lektor zu dem folgenden Apostel übergang, ist nur natürlich. Daß aber die Lektor-Verordnung in der Fassung der CpH für einen Apostel zu klein ist, ließe sich nur dann behaupten, wenn die Verteilung im achten Buche eine gleichmäßige wäre, was bekanntlich nicht der Fall ist. Und einen praktischen Unterschied zwischen *οὐδὲ χειροθετεῖται* und *οὐδὲ χειροτονεῖται* sehe ich auch nicht ein, wenn der Lektor doch einmal keine Handauflegung erhält.

ausdrücklich verbietet, hiefse doch nichts anderes, als daß nach dem 5. Jahrhundert in einigen Gegenden des Ostens der Episkopat von seiner einzigartigen Höhe wieder zu einem Verhältnis zum Presbyterat zurückgekehrt wäre, das dem Zustande vor seiner Erhebung ähnlich ist. Aber auch ein formaler Grund ist hier anzuführen. Sowohl die CH wie die AK berichten in kurzer Weise von diesem Ritus bei der Bischofsweihe; beide erwecken den Anschein, daß sie in ihren Vorschriften sich bestehendem Usus anschließen. Die ÄKO aber spricht a. a. O. ausdrücklich aus: „die Presbyter (*πρεσβύτερος*) ihrerseits stehen da, indem sie bleiben“. Aus dem Vergleiche mit den Paralleltexten, welche beide der Presbyter gesondert nicht gedenken, ist deutlich, daß die ÄKO hier korrigieren will. Korrigiert wird hier auch, aber nicht die AK, welche dem Presbyter dieselbe Rolle zuschreiben, sondern die CH, welche ihnen die Ordination gestatten.

6. Die historische Entwicklung des Presbyterats läßt sich auch bei der Ordination des Presbyters selbst verfolgen, so wie sie in unseren Texten dargeboten wird (meine Ausgabe S. 61 ff.). Und zwar ist an diesem Punkte die Entwicklung besonders interessant, weil die beiden Rezensionen der ÄKO verschiedene Phasen der Entwicklung repräsentieren. Die im Kopten aufbewahrte steht zu den CH, die im Äthiopen zu den AK; hier ist die Entwicklung also durch die beiden Rezensionen der ÄKO hindurchgegangen. Die AK (ebenso die CpH) scheiden in jeder Weise die Ordination des Presbyters von der des Bischofs; es fehlt beim Presbyter die Anwesenheit fremder Bischöfe, es fehlen die anderen Zeremonien; die Weihe des Presbyters ist ein Akt, den der Bischof in seiner Gemeinde vollzieht. Wesentlich ebenso bestimmt die äthiopische Version der ÄKO, während die koptische Rezension derselben vorschreibt, daß beim Presbyter dasselbe Weihegebet gesprochen werden solle wie beim Bischof, und die CH nicht nur dies zugestehen, sondern auch im allgemeinen über die Ordination des Presbyters sagen: „*omnia cum eo similiter agantur ac cum episcopo*“, also voraussetzen, daß auch der Presbyter durch

Leitung eines Abendmahlsgottesdienstes sein Amt antreten soll; der bischöfliche Autor der CH reserviert sich nur den Platz auf der Kathedra und das Recht der Ordination. Auch hier ist zu beachten, daß die zu konstatierenden Unterschiede dadurch in grellerem Lichte stehen, daß jede Differenz in ausdrücklicher Korrektur einer Vorlage ihren Ursprung hat. Und die Differenz in den zur Anwendung kommenden Gebeten ist eine scharfe, weil in beiden Gebeten der Rang und die Stellung des Presbyterates zum Ausdruck kommt. Nach dem der AK und der äthiopischen ÄKO wird der Presbyter ein Leiter des Volkes nur mit der näheren Erläuterung: „wie die Ältesten unter Mose“, während die koptische ÄKO und die CH ausdrücklich durch das Gebet den Presbyter dem Bischof gleichstellen in seinen Funktionen als Liturg, Exorcist und Richter der Gemeinde. Welches ist hier die historische Entwicklung? Sollen wir wieder das vierte Jahrhundert für älter erklären als das zweite, indem wir von der gänzlichen Unterordnung des Presbyters unter den Episkopat ausgehen, in späterer Zeit ihn durch das Weihegebet dem Bischof gleichstellen, und endlich in den CH die Gleichstellung auf einen Grundsatz bringen lassen?

7. Die AK VIII, 23 bestimmen: „Ein Bekenner wird nicht geweiht; das ist nämlich [nur ein Zeichen] der Gesinnung und des Duldens. Aber er ist großer Ehre wert, da er den Namen Gottes und seines Christus bekannt hat vor Heiden und Königen. Bedarf man aber seiner zum Bischof oder Presbyter oder Diakon, so wird er geweiht. Falls aber ein Bekenner ohne Weihe sich solche Würde anmaßt, unter Berufung auf sein Bekenntnis, der wird ausgesondert und ausgeschlossen; denn er ist kein Bekenner, da er die Ordnung Christi verleugnet hat, und er ist schlimmer als ein Ungläubiger.“ Was soll das? Wenn ein Bekenner nicht geweiht wird, braucht er doch nicht in einer Aufzählung der Weihen erwähnt zu werden. Und daß Konfessorentum nicht schändet, daß auch ein Bekenner eventuell Bischof, Presbyter und Diakon werden darf, braucht doch nicht aus Apostelmund den Bischöfen eingeschärft zu wer-

den. Dies ist einer der Punkte, wo die AK schlechterdings nur durch ihre Vorlage verständlich sind; und diese Vorlage ist die ÄKO, welche die Weihe des Bekenners vorschreibt. Oder sollen wir annehmen, daß die AK sich scharf gegen eine gewisse Praxis wenden, daß ihr Benutzer, die ÄKO, gerade das, was sie verbieten, herstellt, die CH diese Bestimmung noch verschärft, indem sie alle Bekenner zu Presbytern erhebt (die ÄKO verlieh ihnen den Presbyterat oder Diakonat), sodafs sie gerade so sprechen, als wenn sie im Angesicht der Verfolgung geschrieben wären? Wenn irgendwo sind die CH an diesem Punkte urchristlich, sie setzen eine Vorstellung von der Wirkung des Geistes voraus, die sie aus urchristlicher Anschauung schöpften<sup>1</sup>, schufen aber aus dieser biblischen Vorstellungsweise eine höchst gefährliche kirchenrechtliche Bestimmung. Die ÄKO behielt dieselbe wesentlich bei, nur war ihr der Diakonat auch gut genug für den Bekenner. Die AK treten dem schroff entgegen; der Konfessor muß mit einer lobenden Erwähnung zufrieden sein.

8. In unserer Schriftenreihe zeigt sich hinsichtlich des Subdiakonats eine Änderung im Ordinationsritus (meine Ausgabe S. 71). Die ÄKO<sup>2</sup> sagt ausdrücklich c. 36, daß dem Subdiakon nicht die Hand aufgelegt werden soll, er solle nur ernannt (*ὀνομάζειν*) werden; die CpH und AK VIII, 21. 22 (Lag. 20. 21) bestimmen ihm die bischöfliche *χειροτονία* und schreiben ein Weihegebet vor. — Nun ist aber auch sonst bekannt, daß im 4. Jahrhundert die Weihe des Subdiakonen im Orient eine Entwicklung durchgemacht hat. Die Kirchweihsynode von Antiochien a. 341 bestimmt noch in unzweideutiger Klarheit c. 10,

---

1) Vgl. H. Gunkel, Die Wirkungen des heiligen Geistes. Göttingen 1888.

2) Die CH lasse ich hier aus dem Spiel. Ich habe behauptet und behaupte, daß CH c. VII, § 49 „*ὑποδιάκονος secundum hunc ordinem*“ sich schon durch seine Form, die ein bloßer Hinweis ist, gegenüber den ausführlichen Besprechungen der anderen höheren und niederen ordines als Interpolation kennzeichnet. Funk bestreitet das.



dafs ein Dorfbischof, selbst wenn er die Bischofsweihe erhalten hat, keine Presbyter und Diakonen weihen (*χειροτονεῖν*) dürfe, wohl aber dürfe er Lektoren, Subdiakonen und Exorcisten einsetzen (*καθιστᾶν*); ebenso unterscheidet die Synode von Laodicea a. 363 zwischen *ιερατικοί* und *κληρικοί* (c. 41. 42. 54. 55), ersteres sind nach c. 24 Presbyter und Diakonen, letzteres die Diener (d. h. die Subdiakonen)<sup>1</sup>, Lektoren, Sänger, Exorcisten, Thürhüter und Asketen. Dagegen rechnet schon Epiphanius in der *Expositio fidei* c. 21 (Migne PG 42, col. 824f.) die Subdiakonen zu den höheren Stufen, denen die schwereren Lasten aufzuerlegen sind<sup>2</sup>, und ebenso wird Basilius *Epistola canonica* 217 c. 51 (Migne PG 32, col. 796) zu verstehen sein, wenn er scheidet zwischen solchen Klerikern, die *ἐν βαθμῷ τυγχάνουσιν*, und andern, die *ἀχειροθέτω ἐπιηρεσία προσκαρτεροῦσιν*, wie dies richtig seine beiden Interpreten, Theodor Balsamon<sup>3</sup> und Zonaras, verstanden haben. Dafs aber seit dem 5. Jahrhundert bis heutzutage der Subdiakon im Orient geweiht wird, hat noch niemand bezweifelt. — Man sieht, dafs die Schriftenreihe CH-ÄKO-CpH-AK in dieser Reihenfolge durchaus der Entwicklung, die der Ritus nahm, entspricht. Wie soll man sich aber den Sachverhalt vorstellen, wenn man — nach Funk — die Schriftenreihe umkehrt? Man mufs dann wieder umgekehrte Welt konstatieren.

Aber weiter. Wir hatten oben (S. 26) beim Lektorat dieselbe Entwicklung gesehen. Aber hier trat der Wendepunkt nicht mit den CpH, sondern erst mit den AK ein; erst diese verordnen für den Lektor die Handauflegung c. 22 (Lag. 21. 22). Nun läfst sich aber nachweisen, dafs der Lektor im Orient später zu der Würde der Weihe gekommen ist als der Subdiakon. Epiphanius und Basilius haben a. a. O. den Lektor zu den niederen Klerikern im

1) Vgl. Hefele, Konziliengeschichte I<sup>1</sup>, S. 739.

2) Es handelt sich um Gestattung der zweiten Ehe.

3) *Commentarii in canones ss. apostolorum, conciliorum et in epistolas canonicas ss. patrum.* Migne PG 138, col. 737 sqq.

Gegensatz zum Subdiakonen gerechnet; aber nachher hat auch dieser die Weihe dauernd erlangt, wie die Kirchenordnungen des Morinus (s. o.) und die Praxis der Gegenwart zeigen. Man kann nun doch keine genauere Parallele verlangen als zwischen meiner Reihe CH-ÄKO-CpH-AK und der Entwicklung des Subdiakonats und des Lektorats. Beide ordines erreichen in unseren Kirchenordnungen einen höheren Rang, der Subdiakon früher als der Lektor; ebenso ist der Gang der Geschichte. Oder sollen beide ordines, die eben treppauf gegangen waren, wieder treppab gehen, und zwar den Abstieg in umgekehrter Reihenfolge vornehmen? Und was sagt dazu das griechische Kirchenrecht seit dem 5. Jahrhundert?

9. Die ÄKO unterscheidet zwischen Weihe und kirchlicher Einsetzung. Erstere wird dem Klerus: Bischof, Presbyter und Diakon zuteil, letztere dem Lektor, dem Subdiakon und der Witwe. Auf das Kapitel für Witwen folgt das über die Jungfrauen c. 38 (meine Ausgabe S. 73): „Nicht soll einer Jungfrau (*παρθένης*) die Hand aufgelegt werden, sondern (*ἀλλά*) ihr Wille (*προαίρεσις*) allein ist es, der sie zur Jungfrau (*παρθένης*) macht.“ Wie ist das zu verstehen? Ein Mädchen kann durch eigenen Entschluss allerdings Jungfrau bleiben, aber sie kann nicht vermöge ihres Entschlusses in den kirchlichen Stand der Jungfrauen gelangen, der überall, wo er vorhanden, mit dem Stande der Witwen identisch oder wenigstens gleichgestellt ist. Die ÄKO kennt offenbar einen kirchlichen Stand der Jungfrauen nicht, ebenso wenig wie die AK VIII, 24. Dann enthält aber c. 38 der ÄKO eine rudimentäre Bestimmung, die nur durch die Vorlage erklärlich ist. Denn wenn es im Bereiche der ÄKO einen kirchlichen Stand der Jungfrauen nicht gab, brauchte sie nicht darüber zu reden. Wenn wir aber fragen, wohin die Front der ÄKO in dieser Bestimmung gerichtet ist, nach den CH oder nach den AK, so ist die Antwort nicht zweifelhaft. Denn die AK sind hier inhaltlich identisch, die CH aber kennen die kirchliche Einsetzung der Jungfrau. Oder ist hier wieder die Annahme nötig, daß die AK sich gegen einen bestimmten Usus wenden, die

ÄKO zwar in diesem Falle noch mit ihnen übereinstimmen, die CH aber eben das vorschreiben, was die AK verhindern wollen?

Noch greller wird der Thatbestand beleuchtet, wenn wir von den AK ausgehen. Auch diese versichern VIII, 24 in Übereinstimmung mit der ÄKO, daß es ein kirchliches Institut der Jungfrauen nicht gäbe; es wäre Sache der Jungfrau, Jungfrau zu bleiben. In der That kennt sie aber das Institut sehr wohl, nur unter einem andern Namen; sie nennt es Diakonisse. C. 19. 20 (Lag. 18. 19) wird über die Weihe der Diakonisse gehandelt, und ein ausführliches Weihegebet angegeben. Wie ist nun aber über einen Autor zu urteilen, der zuerst über das Diakonissenamt handelt und nach drei weiteren Kapiteln ausführt, daß es kirchliche Jungfrauen nicht gäbe. Was steht denn im Wege, daß eine Jungfrau Diakonisse wird? *Διακόνισσα δὲ γινέσθω παρθένος ἀγνή* bestimmen die AK selbst VI, 17 Lag. 177, 14 f. Auch hier sind die AK lediglich durch ihre Quelle verständlich, durch die ÄKO. Diese kannte keine Diakonissen und keine kirchlichen Jungfrauen; letzteren ordo fand sie in den CH vor, erwähnt ihn daher, aber beseitigt ihn. Die AK aber brauchen den ordo der Diakonissen und schieben ihre Ausführung darüber hinter dem Diakonen ein; aber daß Jungfrau-sein kein kirchliches Institut ist, behalten sie an der alten Stelle bei, ohne sich des Widerspruches ihrer canones bewußt zu sein.

10. In dieselbe Situation bringt uns ÄKO c. 39. „Wenn nun (δέ) einer behauptet: ich habe Heilungsgnaden empfangen durch eine Offenbarung, so soll ihm nicht die Hand aufgelegt werden; denn (γάρ) die Sache wird sich schon offenbaren, wenn er wahr spricht“ (meine Ausgabe S. 74). Man fragt sofort: Wenn er aber die Wahrheit gesagt hat, soll er dann geweiht werden? Offenbar nicht; sonst würde es doch gesagt sein. Ebenso sprechen sich die AK aus, die nur einige anerkennende Worte noch dem „Eporcisten“<sup>1</sup>

1) Von einem ordo minor der Exorcisten ist in den ganzen AK  
Zeitschr. f. K.-G. XV, 1.

widmen und dann hinzufügen, daß im Bedarfsfalle seiner Weihe zum Bischof, Presbyter oder Diakonen nichts im Wege stehe — ein neuer Beweis dafür, daß wir die ÄKO richtig verstanden haben. Auch hier ist eine Erklärung dringend gefordert, und bei dem litterarischen Zusammenhang mit den CH ist diese eben durch CH c. VIII, § 53. 54 gegeben. Denn dort wird ja eben vorgeschrieben, daß ein von Gott mit Heilungsgabe Ausgerüsteter in den Klerus aufzunehmen ist.

11. Ich glaube hiermit nachgewiesen zu haben, daß die Weihen von AK VIII: Ordination des Bischofs, des Presbyters, des Diakons, der Diakonisse, des Subdiakons, des Lektors, Bekenner wird nicht geweiht, geweihte Jungfrauen giebt es nicht, Einsetzung der Witwe, Heilungsgabe bedingt keine Ordination — daß diese Ordinationsreihe nur durch eine Quelle verständlich ist, deren abweichenden Bestimmungen an mehr als einem Punkte durchschimmern. Diese Quelle ist die ÄKO. — Auf denselben Schluß können wir noch von anderer Seite aus kommen. Sehen wir uns nämlich die ordines minores der AK an <sup>1</sup>, so wird uns folgende Reihe geboten:

Apost. Konst. II, 25 Lagarde p. 54 *ἀναγινώσκων ᾠδός  
πυλωρός*

II, 28 Lagarde p. 57 *ἀναγνώστης ψαλ-  
τωδός πυλωρός*

III, 11 Lagarde p. 106 *ἀναγνώστης ψάλτης  
πυλωρός*

VI, 17 Lagarde p. 177 *ψαλτωδός ἀναγνώ-  
στης πυλωρός*

VIII, 10 Lagarde p. 245 *ἀναγνώστης ψάλτης*

VIII, 13 (Lag. 12) Lagarde p. 259 *ἀναγνώ-  
στης ψάλτης*

VIII, 28 (Lag. 27) Lagarde p. 266 *ἀναγνώ-  
στης ψάλτης*

---

und den Can. apost. nicht die Rede, obwohl die Energumenen zu einer Erwähnung Veranlassung gäben.

1) Mit Ausnahme des Subdiakons und der Witwe.

Ap. Konst. VIII, 31 (Lag. 30) Lagarde p. 267 ἀναγνώ-  
στης ψάλτης

Can. apost. <sup>1</sup> c. 25 (27) ἀναγνώστης ψάλτης

c. 42 (43) ψάλτης ἀναγνώστης

c. 68 ἀναγνώστης ψάλτης.

Von dem *πυλωρός* will ich nicht reden. Er kommt im achten Buche nicht vor, er ist sogar abgesetzt, da seine Funktionen andern übertragen sind: VIII, 11 Lagarde p. 248, 5 f. Aber in allen Teilen der AK und in den Can. apost. tritt mit dem Lektor der Sänger auf, in den ersten sechs Büchern (außer III, 11) *ῥόδός* oder *ψαλτωδός*, in den achten und in den Can. apost. *ψάλτης* genannt. Wie kommt es, daß dieser in der Reihe der Weihen vergessen ist? Es mag ja sein, daß es im Kreise der AK eine Weihe des Sängers nicht gab; es mag sein, daß der Sänger nicht einmal eine kirchliche Einsetzung erfuhr, aber zu dem niederen Klerus gehörte er für das Bewußtsein des Autors, wie oben die Liste beweist; und wenn eine Kirchenordnung eine Verordnung über die Weihen geben will, dazu mit apostolischer Dignität auftritt und es als ihren Zweck hinstellt (VIII, 3), durch die Bischöfe in den Gemeinden eingeführt zu werden, so mußte auch der Sänger mindestens erwähnt werden. Auch in anderen Aufzählungen der Ordinationen, wie den *Statuta ecclesiae antiqua* <sup>2</sup> c. 10 hat er seine Stelle. Ich erinnere ferner daran, daß in diesem Abschnitt der AK Kapitel existieren, welche nichts weiter bestimmen, als daß gewisse Klassen von Menschen keine Weihe erhalten: der Bekenner, die Jungfrau, der Eporcist, c. 23. 24. 26 (Lag. 25). Warum fehlt ein solches Kapitel für den Sänger? Und wie soll sich nun ein Bischof verhalten, der die „apostolische Ordnung“ in seiner Gemeinde einführen will, aber für den Sänger keine Bestimmung findet? — Auch dieser Punkt läßt sich in keiner Weise aus den AK allein erklären. Die gebundene Marschroute des Abschnitts über

1) Ich citiere nach H. Th. Bruns, *Canones apostolorum et conciliorum I*, Berolini 1839.

2) Bruns a. a. O. I, 142.

die Weihen wird auch hier deutlich. Die AK haben sich hier wieder an ihre Quelle gehalten; wie sie jedes Kapitel erwähnten, was diese bot, auch wenn sie es nicht brauchten, so ließen sie auch ein für sie selbst notwendiges Kapitel weg, weil die Quelle es nicht hatte. Und diese Quelle ist die ÄKO; diese kennt den Sänger nicht.

12. Außerordentlich scharf sind die Bestimmungen der ÄKO für den Soldaten c. 41 (meine Ausgabe S. 81 f.). Wenn ein Christ oder Katechumen Soldat werden will, soll er als Gottesverächter aus der Gemeinde entfernt werden. Ist jemand schon vor der Taufe Soldat, dann soll er wenigstens jeden Schwur und — soweit es in seiner Macht steht — auch das Blutvergießen meiden; will er sich nicht dazu verstehen, soll er ausgestoßen werden. Die ÄKO stimmt hier wesentlich überein mit den CH. Die AK dagegen begnügen sich mit der viel milderen Bestimmung des Evangeliums (Luk. 3, 14): Die Soldaten sollen nicht unrecht thun, nicht erpressen, sich mit dem Solde genügen lassen; gegen das Soldatwerden haben sie nichts einzuwenden, und an den Soldaten, der Christ werden will, stellen sie minimale, und dazu selbstverständliche Forderungen. Haben hier die AK die ÄKO gemildert, oder die ÄKO die AK verschärft? Sollen wir uns vorstellen, daß der Verfasser der ÄKO die evangelische Bestimmung, welche er in seiner Vorlage fand, nicht etwa nur erläuterte und dadurch verschärfte, sondern die Bibel überhaupt beiseite setzte, und an ihrer Stelle rigoristische Bestimmungen einführte? Oder haben nicht die AK hier wie so oft eine Schärfe vorgefunden, die sie dann durch Herbeiziehung des Bibelwortes entfernten? Wer in einer Kirchenordnung eine biblische Bestimmung ändern will, kann nicht so schreiben, wie die ÄKO; andererseits aber ist das Bibelcitat der AK — das in einer Kirchenordnung doch eine Phrase ist — nur dadurch verständlich, daß in der Vorlage von dem Soldaten in anderer Weise die Rede war, und diese Vorlage mit einem Bibelwort zugedeckt werden soll. — Ich verweise auch darauf, daß die CH allein, nicht die andern Texte, den Soldatenkranz erwähnen c. XIII, § 72, also eine Frage, die

in den Tagen Tertullians en vogue war. Ist das ein Zeichen dafür, daß die CH gerade durch den größten Zeitraum von den Tagen Tertullians getrennt sind, oder daß sie in die Zeit Tertullians gehören? — Aber das sind einzelne Punkte; wichtiger ist die Gesamthaltung, welche die drei Kirchenordnungen zum Militärparagraphen einnehmen. Sie veranschaulicht vortrefflich, wie verschieden die Stellung des Christentums zum Militär in der Zeit vor und nach Konstantin war. Das Christentum mußte sich ablehnend verhalten, so lange der Staat und die Armee offiziell heidnisch war; sobald beides christlich war, konnte es seinen Gegensatz aufgeben. Darum öffnet die ÄKO dem Offizier nur unter der Bedingung die Pforten der Kirche, daß er seinen Dienst quittiert; denn der Offizier kommt in die Lage zu opfern und in Kapitalprozessen zu Gericht zu sitzen; beides darf die Kirche nicht dulden<sup>1</sup>. Der gemeine Soldat wird viel milder behandelt; er soll sich nur des Eides enthalten, weil er dabei die Götzen nennen mußte und, wenn es geht, kein Blut vergießen. Aber wehe dem Christen, der aus eigener Lust Soldat wird. Als aber der Staat Frieden mit der Kirche gemacht hatte, hat auch die Kirche ihren Frieden mit der Armee gemacht. Sie hält es für ihre einzige Aufgabe, die Soldaten zu ermahnen, ehrliche Menschen zu sein, was die AK mit den Worten des Evangeliums thun. Wer das Verhältnis der Texte umkehren will, hat eine heidnische Armee nach dem 5. Jahrhundert nachzuweisen, welche die Kirche zu ihrer vorkonstantinischen Strenge zurückzukehren zwang.

13. Zu den charakteristischen rigorosen Bestimmungen der CH gehört c. XVI, § 80. Er steht am Schlusse der Spezialvorschriften über die Katechumenen. Wenn ein solcher im Konkubinat lebte, und das Weib ist Mutter geworden, darf er sie nicht verstofsen; sonst ist er ein Mörder. Die ÄKO spezialisiert und mildert c. 41 (meine Ausgabe S. 85). Sie denkt zuerst an die Konkubine selbst:

1) Vgl. K. J. Neumann, Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diocletian I (1890), S. 126—128.

wenn das Verhältnis ein geordnetes war, ist sie aufzunehmen. Der Mann aber soll, wenn er Christ wird, sie verlassen und sich anderweitig verheiraten. Ebenso denken die AK VIII, 32 (Lag. 31). Nur spezialisieren sie noch den zweiten Fall: war die Konkubine eine Sklavin, soll der Mann sie verstossen; war sie eine Freie, soll er sie heiraten. — Auch diese Reihe ist nur dann verständlich, wenn man sie in dieser Folge entstanden sein läßt. Dem sehr natürlichen Wunsche des Katechumenen, sein Verhältnis zur Konkubine als Christ zu lösen, tritt der erste Autor in scharfer Weise entgegen; indem er an das Schicksal des Weibes und ihres Kindes denkt, bezeichnet er den Mann, der den natürlichen aber herzlosen Schritt thut, als Mörder; sein Ausspruch hat mehr die Form eines Urteils aus sittlicher Erregung, als die einer kirchenrechtlichen Bestimmung. Ganz anders steht die ÄKO zu der Frage; sie sanktioniert das Verfahren des Mannes; aber sie denkt auch an den in den CH vergessenen Fall, daß die Konkubine sich selbst an die Gemeinde um Aufnahme wendet. Nun hat sie aber doch noch den Fall außer acht gelassen, daß die Konkubine ebenbürtig ist, und der wird in den AK nachgeholt. Das ist der natürliche Gang einer kirchenrechtlichen Bestimmung in verschiedenen Rezensionen: sie wird immer spezieller, die feinen Unterscheidungen wachsen. Das Umgekehrte aber, daß ein Bearbeiter der AK den dort behandelten Fall 2b nicht berücksichtigte, und dann der Verfasser der CH jede Bemerkung über den Katechumenat des Weibes strich, dem doch er am freundlichsten gesinnt war, diese zweimalige Auslassung einer Distinktion der Vorlage ist ebenso unmöglich, wie eine zweimalige Hinzufügung natürlich ist.

14. Die litterarische Fiktion des achten Buches der AK von Kapitel 4 ab ist bekanntlich die, daß die einzelnen Kapitel bestimmten Aposteln in den Mund gelegt werden. Dazu wird c. 4 ein Apostelkonzil fingiert, an dem die Zwölf, Paulus, der Herrnbruder Jakobus, die „übrigen Presbyter“ und die sieben Diakonen (Apg. 6) teilnehmen. Jeder giebt seine Verordnungen: Petrus c. 4, 5, Andreas



c. 6—11, Jakobus d. Ä. c. 12—15 (Lag. 14), Johannes c. 16 (Lag. 15), Philippus c. 17. 18 (Lag. 16. 17), Bartholomäus c. 19. 20 (Lag. 18. 19), Thomas c. 21 (Lag. 20), Matthäus c. 22 (Lag. 21. 22), Jakobus Alphäi c. 23. 24, Lebbäus (Thaddäus) c. 25. 26 (Lag. 25), Simon von Kana c. 27. 28 (Lag. 26. 27), Matthias c. 29—31 (Lag. 28—30), Paulus c. 32 (Lag. 31), Jakobus der Gerechte bekommt den ganzen Rest c. 35 (Lag. 34) bis 45; eine gemeinschaftliche Verordnung aller macht den Schluß c. 46, wie den Anfang c. 1. 2. Das Programm c. 4 ist innegehalten worden, die Apostel sind in der Reihenfolge des Matthäus 10, 2—4 aufgetreten, die andern hinter ihnen; Presbyter und Diakonen des Konzils kommen nicht zu Worte. Einmal aber ist die Regelmäßigkeit des Schemas in auffallender Weise unterbrochen. C. 33 und 34 (Lag. 32. 33) werden von Paulus und Petrus gemeinsam verordnet. Jeder hatte vorher schon besonders das Wort gehabt, Petrus c. 4 und 5, Paulus c. 32 (31), warum treten sie noch einmal zusammen auf? Die naheliegende Erklärung, daß die Portion für Paulus, der vorhergeht, zu groß geworden wäre, trifft nicht zu; Paulus hat nur zwei Kapitel, während z. B. Andreas deren 6, Jakobus d. Ä. 4, Jakobus der Bruder gar 11 Kapitel hat<sup>1</sup>. Warum soll nicht des Paulus Name über c. 32—34 (Lag. 31—33) stehen? — Die Erklärung giebt die Vergleichung des Inhaltes der AK mit dem der ÄKO an dieser Stelle. Am Schluß von c. 32 (Lag. 31) hatten die AK, ebenso wie ÄKO c. 62 (meine Ausgabe S. 124) vom Morgengebet der Christen gesprochen, beide unter der Hinzufügung, daß auch an dem etwa stattfindenden Morgengottesdienst der Christ teilzunehmen habe. Nach einer Ausführung über den Nutzen des Kirchganges fährt die ÄKO fort (meine Ausgabe S. 126): „Wenn an einem Tage keine Lehre stattfindet“ u. s. w. und bespricht dann die täglichen Gebetsstunden, in der 3,

---

1) Ich citiere hier nach den herkömmlichen Kapiteln. Daß die Einteilung ursprünglich ist, der Verfasser also die Portionen der Apostel nach Kapiteln bemafs, will ich damit nicht behaupten.

6., 9. Stunde, Abends und Nachts, also das, was die AK im Anfang von c. 34 (Lag. 33) behandeln, sodafs nur das erste Paulus-Petrus-Kapitel<sup>1</sup> — ein Verzeichnis der kirchlichen Festtage — diesen natürlichen Zusammenhang zwischen dem Schlusse von VIII, 32 (Lag. 31) und 34 (Lag. 33) zerreißt. — Auch dieser Punkt ist geeignet, das literarische Verhältnis der AK zur ÄKO zu beleuchten. Sind die AK die Quelle der ÄKO, dann müssen wir annehmen, dafs die ÄKO das unter doppelter apostolischer Dignität stehende Verzeichnis der kirchlichen Festtage überhaupt übergangen hätte<sup>2</sup>, obwohl sie in ihrem ganzen Bestande nichts Derartiges bringt, dafs sie ferner durch Ausstofsung dieses Kapitels und eines kurzen Satzes vorher einen vortrefflichen Zusammenhang herstellte, den der Unbefangene für weit besser erklären mufs als den der AK. Wer will solche Unwahrscheinlichkeit plausibel machen? Nun kommt aber hinzu, dafs eben dies c. 33 (Lag. 32) durch seinen Titel auffällt, sodafs die Frage entsteht, ob der Autor der AK selbst sich diese Abweichung von seinem Programm gestattet habe. Es ist vielmehr die Frage zu ventilieren, ob hier nicht eine alte Interpolation der AK (schon in der Rezension der CpH) vorliegt; denn ein Interpolator pflegt die Disposition des Ganzen und ein vorher aufgestelltes Programm weniger scharf zu beachten, als der erste Autor. Weil der Interpolator sich bewußt war, für seine neue Einfügung eine gute Garantie zu bedürfen, stellte er sie unter die doppelte Autorität des Paulus und des Petrus.

15. Über die Agapen reden die CH c. XXXII, § 164 bis c. XXXV, § 185 sehr detailliert und ausführlich. Sie kennen verschiedene Arten von Agapen: die Sonntagsagape,

---

1) Vor demselben noch ein kurzer Satz über gute Behandlung der Dienerschaft.

2) Wie unwahrscheinlich schon dieser Schlufs ist, beweist die Thatsache, dafs gerade dies Kapitel häufig allein abgeschrieben wurde. Vgl. die keineswegs vollständige, noch weniger korrekte Übersicht bei Pitra a. a. O. I, 46f. wo nicht weniger als 36 Handschriften namhaft gemacht werden, die von AK VIII nichts als „Petri et Pauli canones“ enthalten.

die Gedächtnismahle für die Toten, die Witwenmahle. Sie schärfen ein, daß ein würdiger Anstand diese Mahlzeiten vor andern auszeichnen soll, geben Vorschriften über die Verteilung der Eulogien zu Anfang der Agapen an Gläubige und Katechumenen. Die Rangstufen des Klerus sollen auch bei diesen, halb familiären Mahlzeiten Geltung haben; wo sie immer stattfinden, der höchste anwesende Kleriker präsidiert und nimmt die Eulogienverteilung vor. Noch manche Details zeigen, daß die Agapen ein vielgeübter Brauch zur Zeit der CH waren. Wesentlich dasselbe Bild giebt die ÄKO. Die AK aber kennen von allen Agapen nur die Totenmahle, und das einzige, was sie darüber zu sagen wissen, ist die eindringliche Mahnung, daß der Klerus sich nicht betrinken darf (VIII, 44). — Nun ist dies aber doch die Geschichte der Agapen in der Kirche: eine beliebte Übung der alten Kirche wird stets mehr eingeschränkt, weil den Mißbräuchen nicht zu wehren ist, und am längsten erhalten sich die Mahlzeiten an den Gedächtnistagen der Toten. Wie will man sich das Verhältnis der Texte vorstellen, wenn die AK der älteste Text sein soll? Soll wieder eine Übung der Urkirche, die allmählich abgekommen war, in der Zeit nach dem 5. Jahrhundert eine Neugeburt erlebt haben? — Noch ein spezieller Punkt ist hier anzuführen. Die erste Vorschrift der CH über die Agapen lautet, c. XXXII, § 164: *Si agape fit vel coena ab aliquo pauperibus paratur x̄v̄q̄iāx̄ñ̄ tempore accensus lucernae, praesente episcopo surgat diaconus ad accendendum.* In Gegenwart des Bischofs soll der Diakon das Licht anzünden, denn das ist die beste Gewähr gegen die populären Verleumdungen der Agapen, die eben Dunkelheit des Raumes voraussetzten. Und wenn die Nacht hereinbricht, sollen alle Teilnehmer entlassen werden, und zwar *separatim* c. XXXII, § 167. Ganz besondere Vorsicht ist geboten, wenn eine große Anzahl Frauen anwesend sind, bei den Witwenmahlen; dreimal wird in drei aufeinanderfolgenden Sätzen hervorgehoben c. XXXV, § 183—185: *ut dimittantur, antequam sol occidat; neve impediuntur, quominus ante vesperam dimittantur; abeant antequam nox*

*advesperascit.* Man sieht es den CH an, daß sie sich die größte Mühe geben, durch ihre Maßregeln einem populären Gerede entgegenzutreten. Es ist charakteristisch, daß von allen diesen Einschärfungen der Vorsichtsmaßregeln den CH nur eine einzige mit der ÄKO gemeinsam ist, ÄKO c. 52; und noch charakteristischer ist es, daß die AK bei ihren Totenmahlen die Trunkenheit der Kleriker als die einzige Gefahr betrachten VIII, 44. Die CH wollen durch übertriebene Vorsichtsmaßregeln schlimmen Gerüchten, die jedermann aus dem 2. und 3. Jahrhundert bekannt sind, entgegen treten; schon die ÄKO kennt derartige Verdächtigungen nicht mehr und kann daher die Mehrzahl dieser Maßregeln streichen; zur Zeit der AK aber wurden die Totenmahle in herzlicher Sorglosigkeit begangen, weil kein Mensch mehr an solche Vorwürfe dachte. Oder ist die Kirche nach dem 5. Jahrhundert wieder zu solcher Ängstlichkeit vor heidnischer Verleumdung zurückgekehrt, nachdem alles Volk christlich war? —

Das sind meine Gründe, die ich als Beleg für die Richtigkeit meiner Reihe CH-ÄKO-CpH-AK VIII, 4 ff. zunächst aufstellen möchte. Ich habe mich bemüht, jeden einzelnen auf eigene Füße zu stellen, damit ein Irrtum an einem Punkte — der bei so verwickelter kritischer Frage leicht möglich ist — nur an diesem Punkte zu schaden vermag. Soweit ich sehe, würde es nicht schwer sein, bei anderer Gelegenheit die Anzahl der Gründe zu verdoppeln. Denn an jedem Punkte, wo ich die Schriftenreihe mit der Geschichte des Gottesdienstes, der Geschichte der Verfassung, der Geschichte der christlichen Sitte verglich, bekam ich neue Argumente für meine Ansicht in die Hand. Daß die CH, die ÄKO, die CpH in dieser Reihenfolge vor den AK entstanden sind, glaube ich hiermit nachgewiesen zu haben. Für eine nähere Untersuchung nach Alter und Herkunft dieser drei Schriften ist jetzt der Weg geebnet. Ob diese Gründe Funk überzeugen, warte ich ab. Aber daran zweifle ich nicht, daß, wenn Funk es unternehmen wird, die CH sowohl wie die ÄKO auf ihre Entstehungsverhältnisse speziell zu untersuchen, die Individualität und

die Tendenz der Verfasser zu beschreiben, die ihre jeweilige Vorlage nach ihren Zeitverhältnissen änderten, daß dann ein klares und gemeinsames Resultat aus dieser, in mehr als einer Beziehung erschwerten kritischen Frage herauspringen wird. Das Material ist so massenhaft, daß die Frage nicht unentschieden bleiben kann.

---

# **Das Superintendentenamt, seine Stellung und Aufgabe nach den evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts<sup>1</sup>.**

Von

D. theol. et phil. **Heinr. Nobbe,**  
Superintendent in Leisnig.

## **II. Die Ausrichtung des Amtes der Superintendenten im besonderen.**

a. Die mannigfaltigen Anforderungen an die Berufsthätigkeit der Superintendenten im besonderen.

Der Mittel- und Schwerpunkt bei der gesamten Amtsthätigkeit der Superintendenten ist die Visitation der Geistlichen und Gemeinden. Dazu kommt aber auch noch — wenigstens häufig — Examen und Ordination der berufenen Kirchendiener und die Abhaltung der Konferenzen oder Synoden. Sehr schön spricht sich auch eine Kirchenordnung calvinischen Bekenntnisses, die Kirchenordnung der Niederländer in London (Richter II, 100b) über die Aufgaben dieses Amtes aus, wenn schon dabei die besondere reformierte Anschauungsweise sich geltend macht<sup>2</sup>. „Nicht in Kirchweihen, Kelchweihen oder dergleichen abgöttischen, abergläubischen Dingen, sondern vornehmlich darin ist der Dienst des Superintendenten gelegen, daß er erstlich auf alle anderen Diener der Gemeinde in ihrem Amte

---

1) Vgl. Bd. XIV, S. 404 und 556.

2) Vgl. auch Bd. XIV, S. 420.

gute Acht habe; zum andern, daß er alle Diener (so oft dasselbe notwendig) versammle, und Ordnung und einträgliche Vergleichung unter ihnen nach Gottes Wort treulich erhalte; und daß er durch seine und der ganzen Gemeinde Autorität solche Mitdiener, die aus dem rechten Weg ihres Berufs treten wollen, aus dem Wort Gottes strafen und stillen soll. Zum dritten, daß er seinen Dienst und Arbeit vor allen andern Dienern der Gemeinde soll zunutze kommen lassen. Zum vierten, gleichwie er der oberste Bewahrer der christlichen Strafe ist, über alle Diener und über die ganze Gemeinde zu wachen, also soll er auch sich selbst vor allen andern der christlichen Strafe unterwerfen, gleichwie der Apostel Petrus die öffentliche Vermahnung Pauli angenommen hat.

### 1. Visitation.

Nicht bloß weil überhaupt der menschlichen Schwachheit wegen eine gewisse Aufsicht vonnöten ist (vgl. Ref. Viteb. 1545 Richter II, 88b), sondern vor allem in der Sorge um Bewahrung des Lichtes der heilsamen Lehre und guter Sitten hielten auch die Reformatoren die Ausübung des kirchlichen Aufsichtsamtes für notwendig. Nicht die Weihe von Glocken oder Gebäuden galt ihnen — wie den Bischöfen — als die Hauptaufgabe der kirchlichen Aufseher (Ref. Viteb. 1545 Richter II, 90b). Aber es schien hochnötig, daß treue Aufseher bisweilen die Kirchen besuchen und Erkundigung einziehen von der Lehre und den Sitten der Pastoren, von des Volks Verstand und Besserung, von öffentlichen Lastern, Ehebruch und anderer Unzucht, von Verachtung der christlichen Lehre und Sakrament, von Uneinigkeit zwischen den Pastoren und dem Volk, vom Einkommen der Kirchen, davon man die Pastoren, Diakonen, Schulen, Hospitale und arme Leute, welchen die Kirche Hilfe thun muß, unterhalten soll. Denn „des Hausvaters Augen und Fußstritte machen den Acker fett“, also sagt das alte Sprichwort zur Erinnerung, daß in aller Regierung nötig ist, daß diese Personen, welchen vornehmlich die Regierung befohlen ist, selbst fleißig aufsehen und merken

sollen, wie man Haus hält (Mecklenb. Kirchenordnung 1552 Richter II, 120b). Wie aber zu Zeiten die Visitationskommissionen deshalb mit Auftrag versehen wurden und Ernst machen sollten mit Durchführung der evangelischen Lehre angesichts alter und neuer Mißbräuche, wie ihnen Nachfrage nach Lehre und Wandel der Prediger, aber auch die Ordnung des äußeren Einkommens und Besitzes anbefohlen ward (vgl. Mecklenburg. Kirchenordnung 1552 Richter II, 120b, desgl. Kursächs. Instruktion 1527 Richter I, 78 ff.), so ist auch von Anfang an den Superintendenten als ständigen Aufsehern in ihrem Kreis darauf zu achten aufgetragen worden. Wo es nötig war, sollten sie die betr. Pfarrer zu sich fordern und ermahnen, bzw. auch Bericht erstatten (Kursächs. Instruktion Richter II, 80b; Unterricht der Visit. 1528 Richter I, 99a; Sächs. Generalart. 1557 Richter II, 182a).

Zu dem Sitz des Superintendenten kommen auch die Prediger, sich Rat zu holen in ihrem Amt. Die Lüb. Landkirchenordnung (1531 Richter I, 150) schrieb dies, wie wir schon (Bd. XIV, S. 418) erwähnten, geradezu vor, da der Superintendent wegen seiner amtlichen Thätigkeit in der Stadt nicht viele Fahrten nach aussen ohne Not machen könne. In der Ephoralstadt lassen auch andere Kirchenordnungen die Kirchrechnung von den kirchlichen Vertretern der Dörfer ablegen (z. B. Hess. Kirchenordnung 1574 Richter II, 393b) und die Pastoren vom Lande predigen daselbst vor dem Superintendenten oder auch den anderen ins Amt gehörigen Pastoren, und namentlich die des Unfleisses verdächtigen unter ihnen werden examiniert vor allen den andern, um sie zum Studium anzuregen (Ebenda Richter II, 394b; desgl. Pomm. Syn.-Statuten 1574 Richter II, 386b; desgl. Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 409b über die Einrichtung der Zirkularpredigten, welche bis in die letzten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts erhalten bzw. erneuert worden ist).

Bisweilen werden gewöhnliche Sachen in abgelegenen Orten überhaupt nicht von den Superintendenten, sondern von dem Pastor oder Präpositus jedes Orts samt den Pa-



tronen und Obrigkeit ausgerichtet (vgl. Pomm. Kirchenordnung 1563 Richter II, 238<sup>b</sup>). Es konnte aber auch der Superintendent oder Inspektor Pfarrer und Kirchendiener, wenn er nicht an deren Orten die Visitation vornahm, an andere gelegene Orte zu sich bescheiden, sie examinieren und hören, was sie anzuzeigen hatten von der Lehre, von ihren Pfarrkindern, von Sitten und Mängeln der benachbarten Pfarrei und sonst von ihrer Unterhaltung und Schutz (vgl. Brandenb. Vis.- und Konf.-Ordnung 1573 Richter II, 362<sup>b</sup>). Die Schlesw. Kirchenordnung (1542 Richter I, 358<sup>b</sup>f.) spricht sogar ausdrücklich aus, der Bischof oder Superintendent soll nicht schuldig sein, in jedes Dorf zu kommen, sondern die Dorfpriester mit etlichen aus ihrer Parochie sollen zu ihm kommen, wenn er in den Städten des Fürstentums seine jährliche Visitation hält, es sei denn, daß er würde von etlichen gebeten in ein Dorf zu kommen, auf ihre Kosten und Zehrung. In den Landen aber, wo keine Städte sind, soll ein Dorf oder zwei als Zusammenkunftsort für die Nachbarschaft bei der Visitation gewählt werden. Im allgemeinen aber war die Regel, daß die Aufsicht und Nachfrage in den einzelnen Gemeinden selbst an Ort und Stelle gehalten ward.

Was die Zeit der Visitation anlangt, so wird dieselbe alle Jahre oder alle zwei, auch drei Jahre, hier und da selbst zweimal jährlich angeordnet, auch die geeignetste Jahreszeit dazu bestimmt. Auch werden aufsergewöhnliche und unvermutete Visitationen verordnet. Neben den regelmäßig wiederkehrenden Einzelvisitationen der Superintendenten finden sich auch noch da und dort allgemeine große Visitationen durch eine Kommission, die nach und nach das ganze Land berühren. In manchen Gegenden ist die weltliche Obrigkeit zugleich bei der Visitation beteiligt. Anderwärts wird sie erst von dem Befund durch den Superintendenten benachrichtigt und zur Abstellung von Übelständen aufgefordert. Wir geben hierzu noch einige Belege, ehe wir von der Ausführung und den Grundzügen des Visitationswerks selbst reden.

Nach der Württembergischen Syn.-Ordnung (1547) sollte

der Dekan jede Pfarre seines Kapitels jährlich so viel als möglich und notwendig unversehentlich einmal heimsuchen (Richter II, 94a), nach dem Württemb. Summar. Begriff (1559) aber sollte dies zum wenigsten jährlich zweimal geschehen und zwar das eine Mal nach Mitfasten, das andere Mal nach Bartholomäi (24. August) (Richter II, 206b). Die Kursächs. Kirchenordnung von 1580 bestimmte noch etwas frühere Termine. Die Superintendenten und Adjunkte sollen die Visitation dergestalt anstellen, daß sie damit vor Mitfasten im Winter und vor Mariä Geburt im Sommer (8. September) fertig werden und dem Generalsuperintendenten zustellen. Dieser hatte dann seine Auszüge vom Ergebnisse für den Synodus beim Oberkonsistorium bis Quasimodogeniti im Frühling und bis Michaelis im Herbst fertig zu stellen (Richter II, 426f.). — Von anderen Ordnungen, welche den Visitatoren anheimstellen, ob sie jährlich oder zum wenigsten über das andere Jahr visitieren wollen, nennen wir hier die Preufs. Artikel von 1540 (Richter I, 338b), die Pommersche Kirchenordnung von 1563 (Richter II, 241b).

Zweijährige Visitationen hielt z. B. die Hoyasche Kirchenordnung von 1581 für ausreichend (Richter II, 457a). Die Hessische Agende von 1574 will sogar nur alle drei Jahre Ortsvisitationen an allen Orten in Stadt und Land ausgeführt wissen, während sie allerdings in den Städten jährlich den Superintendenten visitieren und dorthin die Diöcesanen vom Lande bescheiden läßt (Richter II, 395a bzw. 394b u. 393b). Auch so, meinte man, könne „dem Satan mit göttlicher Hilfe so viel möglich gewehret und Ünrichtigkeiten vorgebaut werden“ (Pomm. Kirchenordnung 1563 Richter II, 241b). Denn der Teufel ist keinem Werk feinder, denn da das Wort Gottes, christliche Ehre und Lehre einträchtig getrieben und gehört wird (Preufs. Art. 1540 Richter I, 338a, vgl. auch Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 408b).

Als passende Zeit zur Visitation wird übrigens auch die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten (z. B. Waldeckische Kirchenordnung 1556 Richter II, 175a) oder auch die

Zeit zwischen Pfingsten und Johannis Baptistae bezeichnet (Brandenb. Vis.-Ordnung 1573 Richter II, 362b).

Die Mansfelder Visitationsordnung (1554) macht die sehr beachtenswerte Bemerkung, zu visitieren sei keine bequemere Zeit, als die Zeit zunächst nach Pfingsten, und im Herbst nach der Einerntung. Denn „sonst sind die Dorfleute mit ihrer Haushaltung beschwert, daß sie solchem christlichen, nötigen und guten Werke nicht können ohne Schaden auswarten“ (Richter II, 141a). Allerdings kommt hierbei in Betracht, daß die Visitatoren dort in der Woche in die Gemeinde kamen und bei nahe gelegenen Pfarreien etwa Vormittags in der einen, Nachmittags in der anderen visitierten. Am Sonntag zuvor wurde von dem Pastor der Gemeinde der bestimmte Tag der Visitation verkündet und die Pfarrkinder insgemein, jung und alt, Mann und Weib wurden zur Gegenwärtigkeit vermahnt und mit Ernst bei Strafe der Buße angehalten. Am Abend zuvor ward nicht anders, als auf einen heiligen oder Feierabend mit allen Glocken gelauten, damit die Pfarrverwandten sich wüsten einheimisch zu halten (Richter II, 142a). Ähnlich wie die Württemb. Syn.-Ordnung (1547) wollen auch die Sächs. Generalartikel von 1557, daß der Superintendent, da es die Notdurft erfordert, auch „unverwarnt“ in Städte, Flecken und Dörfer reise und allda die Predigten höre u. s. w. (Richter II, 182a). Die Kursächs. Kirchenordnung von 1580 aber hebt ausdrücklich hervor, daß den Superintendenten und Adjunkten auch abgesehen von der zweimaligen jährlichen Visitation unbenommen sei, ja mit Ernst auferlegt und befohlen, bei dringenden Sachen in außerordentlicher Visitation sich zu erkundigen und durch den Generalsuperintendenten dem Konsistorium zu berichten (Richter II, 409a).

Ein Beispiel, wie neben den jährlichen Visitationen der Superintendenten oder Inspektoren allgemeine Visitationen durch eine besonders dazu erwählte Kommission hergehen und in längeren Zeiträumen nach und nach das ganze Land durchziehen, haben wir in der Brandenburgischen Visitations- und Konsistorialordnung von 1573. Innerhalb zehn Jahren

sollte nach dieser Ordnung an jedem Orte einmal visitiert werden und zwar in der Zeit bald nach Ostern bis Johannis Baptistä und dann von Bartholomäi bis Martini. Der Generalsuperintendent mit einem weltlichen Rate und Notarius zog dazu von Hofe aus, in den betreffenden Kreisen aber wurden die vornehmsten Pfarrer in den Hauptstädten, Amtleute, Adelige und städtische Personen durch fürstliches Reskript hinzugezogen (Richter II, 359<sup>b</sup> vgl. 362<sup>b</sup>). Daß in manchen Landen die Visitationen überhaupt nicht von den Superintendenten allein vorgenommen wurden, haben wir bereits wiederholt angedeutet (Bd. XIV, S. 565 ff.). Zu dem über das Verhältnis der Superintendenten zu den Amtleuten und der weltlichen Obrigkeit Bemerkten erwähnen wir hier weiter z. B. die Niedersächs. Kirchenordnung von 1585, nach welcher die Visitation durch den Generalsuperintendenten geschieht, welchem vom Hofe zwei von Adel zugeordnet werden. Außerdem sind der Amtmann, der Spezialsuperintendent und der Patron zugegen, sowie die Gemeinde, welche während derselben mit Diensten (Frondiensten) verschont werden soll (Richter II, 470<sup>b</sup>). Die Mansfelder Visitationsordnung von 1554 aber begründet die Visitation nicht allein durch Superintendenten oder Geistliche, sondern auch durch weltliche Personen damit, daß nicht allein geistliche, sondern auch weltliche Sachen dabei vorkommen, „die doch an den anderen hängen. Auch sind viel Dinge von der weltlichen Obrigkeit wegen zu gebieten und zu verbieten, die Lasterrüge zu üben, in etlichen Dingen Exekution zu thun, damit Verzögerung und weiterer Rückgang vermieden werde“ (Richter II, 141<sup>a</sup>). Anderwärts wieder hat der Superintendent zwar auch nicht allein, sondern mit anderen Visitatoren seines Amtes gewaltet, aber die Gebrechen werden am Schlufs der Obrigkeit noch besonders zu erkennen gegeben, mündlich oder schriftlich, nach Gelegenheit der Sache. Zum mindesten ist im Fall des Ungehorsams der Mahnung durch die weltliche Obrigkeit Nachdruck zu verleihen (vgl. z. B. Jeversche Kirchenordnung 1562 Richter II, 227<sup>a</sup>; Waldecker Kirchenordnung 1556 Richter II, 177<sup>a</sup>). Damit in Religions- und politischen

Sachen desto ernstlichere und richtigere Exekution und Handhabung, auch fleißige Visitation gehalten werde, ward in dem Württemb. Summar. Begriff (1559) auch noch eine politische Visitation und Landinspektion angeordnet, durch Abgeordnete der Landhofmeister, Kanzler, Räte und Kirchenräte (Richter II, 211 ff.).

Was nun die Ausführung der Visitation selbst anlangt, so fehlt es nirgends an näheren Bestimmungen darüber, ja die Vorschriften sind zum Teil sehr umfänglich und gehen sehr genau bis in das Kleinste. Doch haben schon die Preufs. Artikel von 1540 in Vermeidung eingehender kasuistischer Vorschriften für die Visitation bemerkt: „Wie das alles schicklich nach Notdurft zu fragen und zu erkundigen, auch was mehr nötig in der Visitation zu erkundigen, wollen wir der Bescheidenheit (d. h. nach damaligem Sprachgebrauch: „Fürsichtigkeit, die in allen Dingen das rechte Maß zu halten versteht“) eines jeglichen Bischofs hiermit anheimgesetzt haben, ungezweifelt sie als christliche Prälaten sich hierin ihrem Amt nach christlich, fleißig und unverweislich halten werden“ (Richter I, 338b). Besonders ausführlich hat die bedeutsame Kursächs. Kirchenordnung 1580 über das Visitationswerk sich verbreitet (Richter II, 408b ff. „Von der Visitation und Superintendentenz bei den Kirchen“). Um ärgerliche Unordnung zu vermeiden, die zu Verkleinerung und auch Haß der Superintendenten, besonders derer, die zuvor nicht visitiert, führen möchte, wurden die Superintendenten und Adjunkten für die Visitation namentlich auf fünf Punkte hingewiesen. Diese betreffen die Pflege reiner Lehre, die Geschicklichkeit und das fleißige Studium und theologische Verständnis der Geistlichen, sowie die Verpflichtung der Pfarrer zu wahrheitsgemäßer Aussage über die Zustände der Gemeinden.

1. Pfarrer, Kirchen- und Schuldienere sollen bezüglich der Lehre gemäß den symbolischen Büchern genau geprüft werden. Deshalb sind sie nicht erst bei der Visitation selbst, sondern zum erstenmal schon vorher zu befragen und auf einen besonderen Tag zu erfordern. Der Visitator soll sich nicht mit einem bloßen „Ja“ abweisen lassen, sondern ge-

nauen Grund des Glaubens und Bekenntnisses erfordern und darüber Bericht erstatten, ob einer in der Lehre rein oder nicht, ob und wie er gelehret, und ob er mit der Zeit zur besseren Kondition mit Nutzen der Kirche zu gebrauchen. Der Bericht soll ganz unparteiisch sein, worauf bei einem späteren Examen im Konsistorium oder Synodus prüfend zu achten ist (Richter II, 409a.b).

2. Wie in der Ephoralstadt wiederholt Predigten in der Woche zu halten sind über einen vom Superintendenten bezeichneten Stoff, damit Begabung und Fleiß der Geistlichen bekannt werden, so sind bei der Visitation auch wenigstens die Predigtkonzepte des letzten halben Jahres vorzulegen, um Methode, Inhalt und Angemessenheit der Predigt im Hinblick auf Zeit, Ort und die Pfarrkinder zu beurteilen (Richter II, 409b).

3. Der Superintendent soll auch ein besonderes Buch aus dem Alten und Neuen Testament bis zur nächsten Visitation fleißig zu lesen aufgeben und dann daraus examinieren.

4. Die verschiedenen Hauptartikel der christlichen Lehre sollen von einer Visitation zur anderen nacheinander von den Pfarrern nach Schrift und Kirchenlehre bestätigt und dargelegt werden. Die Visitatoren, welche die Pfarrer darüber befragen, werden dadurch selbst geübt und gestärkt werden. Endlich soll

5. der Superintendent den Pfarrer, in Abwesenheit der anderen, unter ernstlicher Vermahnung zu richtiger Aussage nach dem kirchlichen Leben der Gemeinde und den Verhältnissen des Kirchenwesens überhaupt befragen und die Antwort mit Fleiß aufzeichnen (vgl. zu Punkt 3—5 Richter II, 410a). Nicht weniger als 52 Punkte werden aufgezählt, auf welche die Geistlichen und alle Kirchendiener Auskunft zu erteilen haben (Richter II, 410b. 411a.b). Dieselben lassen einen Schluß ziehen auf die Lebensgewohnheiten der damaligen Zeit, die zum Teil ärgerlich genug waren. Nicht bloß nach groben Kirchen- und Abendmahlsverächtern ergeht Nachfrage, sondern auch ob unter dem Amt und Predigt Krämereien, Branntweinschank, Wein und

Bier zechen, öffentliche und Winkelspiele auf Würfel, Karten und Kugeln, ebenso Gerichtshändel und andere gemeine (öffentliche) Versammlungen gehalten und ungestraft gestattet werden, ob auch an den hohen Festen, Pfingsten und Weihnachten vor und unter der Predigt gemein Bier zu trinken und zu schießen erlaubt werde.

Auch nach dem Verhalten im Gottesdienst wird geforscht, ob auch das Volk in der Kirche die deutschen Gesänge mit dem Chor singe und sich mit der Stimme, im Anfangen und Aufhören, nach dem Kirchner oder Kantorei richte, ebenso auch nach den kirchlichen Handlungen Taufe, Hochzeit, Begräbnis. Es war auch damals nötig zu fragen, ob die Eingepfarrten ihre Kinder lange ungetauft liegen lassen, um der Gevattern „Gefreß und Gepränges willen“, ob sie auch große Taufessen oder nach den Sechswochen große Kirchgangessen geben, über einen Tisch Gäste halten und mehr, denn vier Gerichte geben. Auch inbetreff der Hochzeiten wird gefragt, ob sie zuvor, ehe sie in die Kirche gehen, ein ärgerlich Gefreß und Gesäuf halten und ob auch die geladenen Gäste sich zu dem Kirchgang finden. Die Fragen erstrecken sich auch auf die Vornehmen in der Gemeinde ganz besonders, wie sich jedes Orts Amtleute, Schöffen, Rat, Richter, Schöppen, die vom Adel und andere Befehlhaber und Obrigkeit mit Besuch der Predigten und Gebrauch der heiligen Sakramente verhalten; auch nach etwaigem ärgerlichen Leben derselben in Sünden und Laster wird gefragt. Endlich wird auch des Zustandes des Pfarrlehns und des Verhaltens gegen Pfarrer und Kirchendiener seitens der Eingepfarrten noch besonders gedacht. Schon die Generalartikel von 1557 hatten bestimmt, die Bauern sollen fremde Äcker um Geld nicht eher zu beschicken annehmen, als des Pfarrherrn und Schreibers (Lehrers) Äcker, da sie nicht selbst anzuspinnen haben, um ein gebühlich und gleichmäfsig Lohn beschicket sind (Richter II, 191<sup>a</sup>).

Auf alle diese Artikel sollte der Visitator den Pfarrer besonders und allein befragen, aber alsdann auch die verordneten und berufenen Personen aus den Eingepfarrten

unter Abwesenheit des Pfarrers vor sich fordern und erinnern, warum die Visitation angestellt, niemand zu Nachteil und Schaden, sondern zuvörderst Gott zu ehren, männiglich zur Besserung, zeitlicher und ewiger Wohlfahrt. Danach sollte von ihnen wahrer Bericht über eine noch gröfsere Anzahl Fragen — 74 — erfordert werden (Richter II, 412f.). Diese Fragen beziehen sich auf die Amtsverwaltung des Pfarrers, auf das Leben und den Wandel desselben (und in Städten der anderen Kirchendiener), aber auch seines Weibes, seiner Kinder und des Hausgesindes. Ebenso wird nach den Schulen, den Schreibern, Kirchnern, Glöcknern und Kustoden in Dörfern gefragt. Die gesamte Pflege des kirchlichen Gemeindelebens der damaligen Zeit durch die Geistlichen spiegelt sich uns da wieder, und nicht nur wie sie sich in der Wirklichkeit oft unvollkommen genug darstellen mochte, sondern auch wie sie damals möglichst vollkommen gedacht und angestrebt ward.

Bei der Verwaltung des geistlichen Amtes werden manche Gebräuche damals als selbstverständlich angesehen, die heutzutage kaum noch dem Namen nach bekannt sind, wiewohl sie sicher sehr wirksam und förderlich für das Gemeindeleben gewesen sind. Aber es sind auch andere Einrichtungen und Sitten inzwischen aufgekommen, welche gewisse Anordnungen von damals jetzt überflüssig erscheinen lassen. Unter jene rechnen wir das Examen der Brautleute aus dem Katechismus, die Fastenexamina der Kinder, Knechte und Mägde. Dagegen ist jetzt an die Stelle des Examens aus dem Katechismus bei dem ersten Gange der Kinder und des jungen Gesindes zum Sakrament die Konfirmation mit ihrem Vorbereitungsunterricht getreten. Eine Versagung aber der Absolution und des Abendmahls oder der Taufe ohne Befehl des Konsistoriums „aus Rachgier und Widerwillen“ dürfte heutzutage schwerlich vorkommen. Auch ist nicht blofs das Lehrgezänke auf den Kanzeln zurückgetreten, sondern je länger je mehr ist auch die Warnung unnötig geworden vor ungebührlichen, stachlichten, schmähhlichen und groben Worten und Gebärden der Geistlichen „aus Privataffektion“ oder vor sonstiger Behandlung eigener



Angelegenheiten der Geistlichen in den Predigten. Andere Fragen würden freilich auch jetzt am Platze sein, wie nach der Länge der Predigten, ob sie des Morgens an Sonn- und Feiertagen nicht länger als eine Stunde, am Werktage nicht über eine halbe Stunde dauern, ob Mittags bei dem Gottesdienst das Volk nicht über eine Stunde im ganzen aufgehalten werde, ob der Geistliche genau nach der Kirchenordnung sich richte. Schon die erste Württemb. Kirchenordnung von 1536 hatte eine Stunde als höchstes Maß für die Sonn- und Festtagspredigten bezeichnet, damit die Leute nicht mit vielen und langen Predigten überschüttet und verdrießlich werden möchten. „Denn des gemeinen Mannes Verstand mag sich nicht aufthun, so viel auf einmal mit Lust zu fassen, sondern es ist mit ihm wie mit einem Kranken zu handeln, dem man oft, aber wenig auf einmal fürstellen muß“ (Richter I, 366<sup>b</sup>f.). Bemerkenswert ist damals auch die Frage, ob der Pfarrer neue oder alte und solche Lieder singen lasse, die christlich, sonderlich D. Luthers, so dem Volk bekannt und die Gemeinde mitsingen könne. In der Kirche wurden damals eben nur die gediegensten und bewährtesten Lieder von ganz objektivem kirchlichen Charakter und Inhalt gebraucht und so dem Volk zum unverlierbaren Besitztum gemacht. Man sang sie alle auswendig. Ja die Prediger hielten es für Hochmut vonseiten des gemeinen Mannes, wenn er wie ein Schulmeister aus dem Buch singen wollte<sup>1</sup>.

Daß das Leben und der Wandel der Kirchendiener mit der Lehre übereinstimme, war selbstverständlich. Im besonderen aber erwartete man, daß der Pfarrer im Dorf (und andere Kirchendiener in Städten) sich stetig, besonders aber nachts zuhause finden lasse und für Notfälle, zu Taufen und zu Besuch und Trost der Kranken zu haben sei. Danach erging besondere Nachfrage, desgleichen ob bei Reisen nötiger Geschäfte wegen — das aber an Sonn- und Feiertagen außer bei äußerster unvermeidlicher Notdurft nicht geschehen

---

1) Vgl. Koch, Geschichte des Kirchenlieds, 2. Aufl., 1. Band, S. 194 f.

sollte — das Amt durch Amtsnachbarn bestellt sei. Ebenso sind die häufige Beteiligung bei Gastereien und die Veranstaltung solcher, ein Leben in Schenken und Spiel, das Verhältnis zu den Kollegen und Schuldienern und das friedliche Leben mit den Eingepfarrten und Nachbarn ein Gegenstand der Aufmerksamkeit. Auffallend ist, daß auch ausdrücklich zu fragen nötig schien, ob der Geistliche mit unzüchtigen, unverschämten, gotteslästerlichen Gebärden, Worten und Werken die Gemeinde Gottes verärgere und ob er sich zu verdächtigen Personen, so Unzucht halber beschrieen, halte und dieselben zu sich ziehe, behause und beherberge. Mögen auch heutzutage hier und da vereinzelt Fälle ähnlichen Argernisses vorkommen, so braucht man doch auf dergleichen Visitationsfragen im allgemeinen glücklicherweise nicht bedacht zu sein. Daß übrigens manche Pfarrer auch damals weltlicher Sachen sich annahmen, der Obrigkeit in ihr Amt griffen, um Belohnung Arzenei gaben, mit advokatorischen Geschäften, Kaufmannschaft und anderen Dingen derart sich befaßten, geht nicht minder aus den Fragen hervor. Übrigens ward auch die Pflege der geistlichen Gebäude, der Pfarrhölzer und Pfarräcker seitens der Pfarrer selbst von den Eingepfarrten ebenso erforscht, als die Geistlichen nach dem Verhalten der Gemeinden in dieser Beziehung befragt wurden (Richter II, 413a).

Überdies war den Superintendenten und Pastoren die Besichtigung der Schulen aufgetragen (vgl. auch Sächs. Generalartikel 1557 Richter II, 182a. 186a). Aus den die Lehrer und Küster, insbesondere in den Dörfern, betreffenden Fragen geht hervor, daß täglich wenigstens vier Stunden Schule zu halten und mit allem Fleiß der Katechismus und geistliche Gesänge zu treiben waren. Von einem Knaben (die Mädchen gingen damals wenigstens auf dem Lande noch nicht zur Schule <sup>1)</sup>) sollten wöchentlich nicht

1) Vgl. Leisniger Kastenordnung 1523 Richter I, 13<sup>b</sup> und dazu Meine Ordnung des Kirchenwesens zu Leisnig durch die kursächs. Visitation 1529 in den Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins das., 7. Heft (1886), S. 36, Desgl., Einführung der Reformation in der ländlichen Umgebung von Leisnig, ebend. 8. Heft (1889), S. 24.

mehr, als zwei Pfennige genommen werden, nach damaligem Geldeswert ein der Gegenwart entsprechendes Schulgeld.

Ob der Schulmeister den Pfarrer in gebührenden Ehren halte, friedlich mit ihm lebe oder ihm heimlich oder öffentlich zuwider handle, ihn lästere, schände und schwäche, auch wie sich sein Weib und Kinder gegen des Pfarrers Weib und Kinder erzeigen und ob sie in gutem Frieden ohne Ärgernis bei einander leben — darauf war auch damals nötig zu achten. Nicht minder kommt zur Erörterung Wirtshausbesuch und lasterhaftes Leben, auch Schreiben in weltlichen Dingen, wodurch die Leute wider ihre Obrigkeit aufgehetzt werden u. a. m. (Richter II, 413bf.).

Auch anderwärts sind im wesentlichen diese Gesichtspunkte für das Visitationswerk maßgebend gewesen (vgl. z. B. Württemb. Syn.-Ordnung 1547 Richter II, 94a,b; desgl. Württemb. Summ. Begr. 1559 Richter II, 206 ff.; Brandenb. Vis.- und Kons.-Ordnung 1573 Richter II, 360 ff.; Hess. Ordnung 1537 Richter I, 282f.; Hess. Agende 1574 Richter II, 393f. u. a. m.).

Einzelne Kirchenordnungen aber geben auch nach der einen und anderen Richtung noch besondere Anweisungen und deuten auf gewisse besondere Übelstände oder Mißbräuche bei Geistlichen wie Gemeinden hin. Die Brandenburgische Vis.- und Kons.-Ordnung 1573 hebt ausdrücklich hervor, daß die Visitatoren die Zuhörer, vorab in den Dörfern, befragen und verhören sollen, was sie aus ihrer Pfarrer Predigten gelernt, ob sie auch die zehn Gebote, Glauben, Vaterunser und andere Hauptstücke der christlichen Lehre wissen. Selbst Bedrohung und andere Strafen sollten zur Besserung nicht fehlen (Richter II, 360a vgl. auch Hanausche Kirchenordnung 1573 Richter II, 506a). Daß die Visitation dem Volk noch besonders durch die Visitatoren empfohlen und nach ihrem Segen dargelegt werden soll, wird mehrfach ausdrücklich angeordnet. Die eben genannte Brandenb. Vis.-Ordnung führt aus, daß der Pfarrer des Orts oder der Superintendent dem Volke, wenn die Visitatoren zur Stätte kommen, eine Predigt thun und anzeigen sollen, daß diese Besuchung zu Erhaltung rechter

Lehre und christlicher Zucht, auch ihnen und ihren Nachkommen zugute vorgenommen sei. Derhalben sie dieselbe Gott zu Lobe und ihnen selbst zur Besserung, ihres Vermögens befördern helfen und gehorsamlich erscheinen sollen (Richter II, 359bf.; vgl. auch oben S. 51 Richter II, 506f., desgl. oben S. 72). Nach der Mansfelder Kirchenordnung (1554) hat sich der Superintendent oder, wo es ihm zu viel wurde, ein anderer ihm zugeordneter Prediger nach der Predigt des Pfarrers zu erheben und die Visitation zu loben und zu erheben, woher sie komme, wer sie eingesetzt, was die Alten zur Einsetzung bewegt und wozu sie nütze und gut sei. Ausdrücklich soll auch hervorgehoben werden, daß die Visitation nicht allein über die Pastoren gehen soll, wie sie sich in Lehre und Leben, in ihrem Kirchenamte und ihrer ganzen Haushaltung, sondern auch wie die Pfarrkinder sich erzeigen bei der wahren Religion und in einem gottesfürchtigen, züchtigen und ehrbaren Leben (Richter II, 142<sup>a</sup> vgl. auch Hess. Agende 1574 Richter II, 395<sup>a</sup>).

Bei der Nachfrage nach den Studien der Pfarrer wird auch hier und da noch ausdrücklich Umschau in der Bibliothek und nach den Büchern derselben angeordnet (vgl. Württemb. Syn.-Ordnung 1547 Richter II, 94<sup>a</sup>; Württemb. Summar. Begr. 1559 Richter II, 207<sup>a</sup>; Hess. Agende 1574 Richter II, 394<sup>b</sup>), damit so „ein Faulenzer“ sich fände, er zum Studieren mit Fleiß ermahnt werde. Denn neben solchen Geistlichen, die mit Trunk und Spiel, Unzucht, Hader und Wucher dem geistlichen Amt Schaden bereiteten, waren auch Jäger und Vogelsteller zu finden (vgl. Magdeb. Vis.-Art. 1562 Richter II, 229<sup>a</sup>), und öfter ist solcher zu gedenken, die ihr Amt „verspazieren“ und durch andere nicht bestellen, die Gemeinde ohne Predigt und Seelsorge lassen (Braunsch. Grubenh. 1581 Richter II, 453<sup>a</sup> und Jeversche Kirchenordnung 1562 Richter II, 226<sup>b</sup>; Preufs. Art. 1540 Richter I, 335<sup>a</sup>). Ja manche Pastoren, die mehr des Zeitlichen als des Ewigen wahrnahmen, achteten wenig darauf, ob sie ohne allen Bedacht auf die Predigtstühle liefen oder was sie sagten oder predigten. Etliche

sagten, es gilt den Bauern alles gleich, sie verstehen es nicht (Mansf. Vis.-Ordnung 1554 Richter II, 144a).

Deshalb findet sich auch geradezu die Vorschrift, daß die Pastoren alle Predigten, die sie das ganze Jahr über thun, in ein Buch zusammenschreiben (Mansf. Vis.-Ordnung a. a. O., vgl. dazu oben S. 52 Richter II, 409b; Wittgenst. Kirchenordnung 1555 Richter II, 161a).

Bei der Befragung der Eingepfarrten sollten übrigens nur berufene Personen in Betracht kommen. Nicht einem jeden im ganzen Haufen ist zu reden erlaubt, sondern durch einen Ausschufs, zwei oder drei der geschicktesten Männer soll auf des Superintendenten Frage Bericht und Antwort gegeben werden (vgl. Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 412a; Hess. Kirchenordnung 1537 Richter I, 282b). Bei den Ältesten und Gutherzigsten des Gerichts ist Erkundigung einzuziehen über des Pfarrers Lehre und Leben (Württemb. Syn.-Ordnung 1547 Richter II, 94a) oder wohl auch insgeheim (Brandenb. Kons.-Ordnung Richter II, 360a med.).

Daß neben Besserung der geistlichen und sittlichen Schäden des Gemeindelebens als dem obersten Zweck der Visitation allenthalben auch den äusseren Angelegenheiten, der ökonomischen Erhaltung des Kirchengutes treue Fürsorge zugewandt wurde, war unumgänglich nötig. Sogleich schon im Anfang der Reformation hatte sich dies gezeigt. Gern entzogen sich manche ihren kirchlichen Verpflichtungen oder streckten auch die Hand nach Kirchengut aus<sup>1</sup>. Darum wird Aufsicht über Kirchen- und Pfarrgüter, Baulichkeiten, Einkommenregister, Vermittlung bei Entziehung von Stolgebühren, auch bei Auseinandersetzung zwischen Vorgänger und Nachfolger u. a. m. in den verschiedenen Kirchenordnungen den aufsichtführenden Behörden stets ausdrücklich anbefohlen. Kirchen, Pfarrhäuser u. a. m. sollen die Gemeinden ansehen lernen als für die Gemeinde notwendige Häuser, deren sie oder ihre Nachkommen nicht entbehren

---

1) Vgl. Köstlin, Luther, 2. Aufl. (1883), Bd. I, S. 585; Bd. II, S. 278. 286.

können, daher sie dieselben zu erhalten schuldig sind (Preufs. Art. 1540 Richter I, 338<sup>a</sup> vgl. auch 338<sup>b</sup>). Die Superintendenten, die für Beschreibung und Erhaltung der Güter und des Einkommens der Pfarren mit Fleiß Sorge zu tragen haben, sollen auch ein Verzeichnis davon bei sich haben und die Zerreiſung und Veräuſerung in keinen Weg geſtatten. Es war auch namhafte Buſſe zu bezahlen und ſonſtige Strafe angedroht, wenn die Inhaber die Güter nicht aufs genaueſte den Superintendenten namhaft machten, auch nach Lage und Grenzen (Hess. Ordnung 1537 Richter I, 284<sup>a</sup>). Solche Verzeichniſſe, die auch doppelt — für Kanzlei und Superintendent — angelegt wurden, nennt in fürsorglicher Weiſe die Mansfelder Viſ.-Ordnung (1554 Richter II, 144<sup>a</sup>) auch dazu gut, daſs man den Pastoren, die ſich nicht erhalten können, ſonſt von geiſtlichen Gütern etwas zulege, daſs ſie ſich und die Ihren mit Ehren aufbringen mögen.

Auch in dieſer Hinſicht iſt es der Viſitato- ren, inſbeſondere der Superintendenten Aufgabe, nach allen Seiten auszugleichen, Recht und Billigkeit zu wahren, Neid und Abgunſt entgegenzutreten, und auch manche nähere Anweiſungen im einzelnen werden dabei gegeben (vgl. z. B. Mecklenburg. Superint.-Ordnung 1571 Richter II, 336<sup>b</sup> (betr. Kirchengüter); Pomm. Syn.-Stat. 1574 Richter II, 389<sup>b</sup>. 391<sup>b</sup> (betr. Stolgebühren und Pfarreinkommen); Sächs. Gen.-Art. 1557 Richter II, 186<sup>a</sup> (Pfarrvergleich betr.).

Iſt die gründliche Erforſchung der kirchlichen Zuſtände bei der Viſitation wichtig, ſo iſt nun aber nicht minder wichtig, ja noch von höherer Bedeutung, welche Maßregeln inſolge deſſen getroffen werden zur Abſtellung der erkannten Übelſtände und zur Förderung des kirchlichen Lebens überhaupt. Die Mansfelder Viſ.-Ordnung (1554) läſt das, was von Laſtern gerügt, mit den Perſonen und allen Umſtänden in ein „Viſitirbuch“ ſchreiben, auf weitere Erkenntnis, ebensowohl der gütlichen Unterweiſung des Superintendenten in rein geiſtlichen Sachen, als der Strafen der Landeſherren in der nach gehaltener Viſitation ohne Verzug vorzunehmenden Exekution. Denn die

Erfahrung lehrt, daß eine Visitation ohne eine Exekution mehr schädlich ist, als nütze (Richter II, 143b). Die Hess. Agende (1574) legt auch dem visitierenden Superintendenten bei allem seinem Vornehmen noch besondere Achtsamkeit darauf nahe, daß nicht durch seine Gutwilligkeit oder Fahrlässigkeit die Kirchendisziplin gelockert werde und das Predigtamt in Verachtung geraten möchte (Richter II, 394b).

Auch für das nach der Visitation anzustellende Verfahren hat die Kursächs. Kirchenordnung von 1580, deren Bestimmungen für die Visitation selbst wir besonders ausführlich wiedergegeben haben, diejenigen Punkte hervorgehoben, die meist allenthalben in Betracht gezogen werden (vgl. Richter II, 414f.). Der Visitor soll nichts aus eigenem Gutdünken zur Verbesserung der eingebrachten Mängel vornehmen, sondern nach seiner Instruktion mit den strafbaren Personen alsbald die gradus admonitionum halten. Zuerst vermahnt der Pfarrer, dann derselbe in Gegenwart der Kirchväter; wenn darauf keine Besserung erfolgt, bei nächster Visitation der Visitor in Gegenwart des Pfarrers. Bei groben abscheulichen Lastern, die der christlichen Obrigkeit zu strafen gebühren, soll der Visitor dem Amtmann oder Erb- und Gerichtsherrn des Orts die Personen anmelden und zum Synodus berichten, zu welcher Strafe diese sich erboten haben. Wenn bei der folgenden Visitation das Ärgernis nicht gestillt und Strafe nicht erfolgt ist, ist weiterer Bericht zu erstatten. Werden die väterlichen Ermahnungen von Pfarrer und Visitor verachtet, so ist die betr. Person vor den Generalsuperintendenten und endlich vor das Konsistorium zu bescheiden. Bleibt auch dann noch Besserung aus, so hat nach Erkenntnis des Synodus die Kirchenstrafe des Bannes zu ergehen, „damit andere Leute Furcht und Abscheu haben, sich vor Unbußfertigkeit und Verachtung christlicher Vermahnungen durch Gottes Gnade zu verhüten“. Ähnlich ist auch mit Pfarrern, Schul- und Kirchendienern, deren Weib und Kindern und Gesinde zu handeln, nur daß bei hochsträflichen Handlungen genauer Bericht an das Konsistorium eintritt. Daß die Berichte nur

auf Notorisches sich erstrecken und auch der Visitator vor unbilligem Haß bewahrt werde, ist schon früher erwähnt worden (vgl. Bd. XIV, S. 560 u. 568).

Mit Fleiß ist auch auf rechtzeitige Vornahme kirchlicher Bauten zu achten, weil so mit geringen Kosten oft großer Schaden verhütet und die Beschwerung mit einem Neubau vermieden werden kann (vgl. Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 414b, Nr. 14). Auch zur genauen Führung und Erhaltung der Kirchenbücher soll fort und fort Anweisung ergehen (vgl. Kursächs. Kirchenordnung 1580 415a, Nr. 17. — Hess. Agende 1574 Richter II, 394a, Nr. 9). Je genauer übrigens die Visitatoren gemäß ihrer Instruktion sich halten, weder zu viel, noch zu wenig thun, um so weniger wird ihnen ihr Thun von Verständigen und Ehrliebenden in Argwohn vermerkt werden und Schmach und Gefahr begegnen (Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 415b, Nr. 20).

In kleineren Territorien war selbstverständlich von dem Superintendenten und seinen Mitvisitatoren selbst nach Erwägung der Umstände strafend vorzugehen (z. B. Jeversche Kirchenordnung 1562 Richter II, 226b).

Nur noch einige wenige Punkte mögen hier aus der einen und anderen Kirchenordnung Erwähnung finden.

Die Wittenberger Konsistorialordnung von 1542 hatte Kommissarien des Konsistoriums zu jährlichen Visitationen bestimmt, aber für entlegene Bezirke auch den Superintendenten aufgetragen zu bessern, was sie neben dem abgesandten Notarius der Oberbehörde, dem Pastor und Rat des Orts zu bessern vermöchten, was aber weiter Rats bedürfte, anzuzeigen (Richter I, 371b).

Die Schleswig-Holsteinsche Kirchenordnung von 1542 aber wollte auch bezüglich der Ehesachen Bischof und Konsistorium nicht mit dem beschweren, was die Pastoren in ihrem Orte vertragen und schlichten könnten. Dieselben sollten treulich helfen, daß des Dings nicht zu viel werde (Richter I, 359b).

Wenn ein Kirchendiener eine seltsame Opinion haben würde, schrieb der Württemb. Summ. Begriff (1559



Richter II, 208a) den Superintendenten vor, eine schriftliche Konfession von ihm darüber zu erfordern und aufs freundlichste mit ihm darüber zu sprechen. Wenn aber einer sich nicht weisen lassen wollte, war das Bekenntnis samt den darüber geführten Verhandlungen mit gutachtlichem Bericht dem Kirchenrat einzusenden. Unter den ähnlichen Vorschriften der Hess. Ordnung von 1537 ist noch die Bestimmung bemerkenswert, daß ein jeder Superintendent, nachdem er in einer jeden Pfarre allerlei Gebrechen angehört und nach Möglichkeit verrichtet, eine gute Predigt thun soll, insonderheit an den Orten, da er „der Wiedertäufer Geschmeiß“ und andere dergleichen Gebrechen vermerkt, damit das Volk durch die einhellige Predigt bei reiner Lehre, Gottesfurcht und Gehorsam erhalten werde (Richter I, 283a).

Über die Kosten der Visitationen finden sich auch eingehende besondere Bestimmungen. Wir fügen dem schon oben (S. 47) und insbesondere bei Besprechung der äußeren Ausstattung des Superintendentenamts Bemerkten (vgl. Bd. XIV, S. 571f.) hier noch Folgendes hinzu. Die Hess. Ordnung 1537 ließ jedem Superintendenten nach Gestalt und Gelegenheit seines Bezirks jährlich eine Summe zuweisen, Anteil an einem geistlichen Beneficium oder sonst auf einem Kloster oder geistlichem Gefälle. Davon sollte er die Zehrung zur Zeit seiner Visitation verlegen, damit er den Pfarrherren und Kirchen nicht beschwerlich sei und keine Unkosten mache. Im Synodus sollte dann Rechnung darüber gelegt werden und das Übrige der Visitation zugute kommen. Bei Mangel wollte der Landesherr Vorsorge treffen. Auch wird bestimmt, daß der Superintendent bei der Visitation nicht mehr denn zwei Pferde (zum Reiten) haben soll, es wäre denn, daß er so gebrechlich wäre, daß er zu Wagen fahren müßte. Dann sollte er auch zwei oder drei Pferde, aber darüber nicht, vor dem Wagen haben (Richter I, 283a).

Die Preufs. Artikel 1540 gönnten den Bischöfen, wenn sie in der Pfarrer und Schulzen Häusern oder in den Krügen bei ihren amtlichen Reisen keine Bequemlichkeit haben könnten, die in der Nähe der betr. Kirchspiele etwa ge-

legenen Häuser (Schlösser) des Landesherrn für ihre Person (Richter I, 338b). Die spätere Preufs. Bischofswahl (1568) stellt bis ins einzelne fest, was bei den Visitationen von den Kirchspielskindern den Bischöfen gereicht werden sollte.

Der Bischof sollte mit acht und nicht mehr Pferden auf die Visitation ziehen, auf welche auf Tag und Nacht drei Scheffel Hafer nebst anderem Rauchfutter gegeben werden sollten, zudem für den Herrn Bischof, seine Diener, Pfarrer, Kirchenväter und Schulmeister oder andere Personen, welche dabei sein müssen, eine Tonne Bier, ein Schöps oder Kalb, eine Mandel Hühner, desgleichen Fisch, wo die zu bekommen, Brot, Butter, Eier, Salz und Zugemüse, was davon vorhanden, alles eine ziemliche Notdurft auf einen Tag. Der Bischof sollte dies in Verwahrung nehmen, daß es nach seinem Befehl gebraucht werde. Was an Lebensmitteln überblieb, sollte den Kirchvätern überantwortet und durch sie der Kirche zum Besten verrechnet werden (Richter II, 299a). Die Kosten der Synoden wurden von den Ämtern übernommen (vgl. ebendas.). Die Kursächs. Kirchenordnung 1580 ging bei Anordnung halbjährlicher Visitationen auf Einschränkung der bisher den Kirchen bei Synoden und Kirchrechnungen erwachsenen Ausgaben aus. Bei der ersten jährlichen Visitation sollten dem Visitator in den Dörfern sechs Groschen zur Zehrung gegeben werden, welche zuvor dem Pfarrer zum Synodus des Superintendenten aus dem Kirchkasten verordnet gewesen waren, freilich nicht ohne daß oft mehr als das Fünffache aufgewendet worden wäre. Wir erinnern uns hierbei allerdings, daß damals ein Hase zwei Groschen und eine Klafter Holz sechs Groschen galt, so daß das Mahl nicht ganz dürftig zu sein brauchte.

Mit der anderen Visitation im selbigen Jahr sollte auch die Kirchrechnung gehalten werden und der Visitator derselben beiwohnen. Für ihn und die anderen zur Kirchrechnung gehörigen Personen war zwar eine Speisung geordnet, doch sollten alle übrigen Unkosten verhütet werden. Ähnlich sollte auch bei den Visitationen der Superintendenten durch die Generalsuperintendenten in den Städten nur für die Person des letzteren und seinen Diener in der

Herberge bezahlt, weitere Unkosten aber, wie Mahlzeiten auf Kosten der Kirche vermieden werden. So wurde auch bei anderen Geschäften des Superintendenten in den Dörfern des Amts nur für seine Person die Zehrung von der Kirche bezahlt (Richter II, 417b)<sup>1</sup>.

Alle die bisher mitgetheilten Bestimmungen bekunden deutlich das Streben, nicht nur von den Kirchen und Gemeinden alle unnötige Beschwerung abzuwenden, sondern auch überhaupt das Wohl der Kirche und Gemeinde als die Hauptsache bei dem Visitationswerk den Beteiligten nahezulegen. Deshalb stellte man recht nach evangelischen Grundsätzen den Visitatoren wohl auch in äußerer Hinsicht das Erforderliche zur Verfügung, aber sie wurden nicht in Versuchung gebracht, nach Art der Bischöfe vordem in ein weltliches Treiben zu verfallen, und waren doch in der Lage, ohne alle Nebenrücksicht ihr Amt in Segen auszurichten.

## 2. Examen und Ordination.

Was im 14. Artikel der Augsburgischen Konfession als evangelischer Grundsatz bekannt worden ist, daß niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder Sakramente reichen soll ohne ordentlichen Beruf, das ist bereits auch in den Jahren vor Abfassung jenes evangelischen Grundbekenntnisses bei den bis dahin getroffenen Festsetzungen evangelischerseits zum Ausdruck gebracht worden und hat nachher nur um so selbstverständlicher Beachtung gefunden.

Im Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum Sachsen (1528) wird bei Erledigung von Pfarreien angeordnet, daß, ehe Pfarrer mit der Pfarre belehnt oder zu Predigern aufgenommen werden, sie dem Superintendenten vorgestellt werden. Der Superintendent soll verhören und examinieren, wie sie in ihrer Lehre und Leben geschickt, ob das Volk mit ihnen genugsam versehen sei.

---

1) Vgl. auch Grohmann, Annalen der Universität Wittenberg 1801, Bd. III, S. 208.

Die jüngste Vergangenheit hatte damals eben gelehrt, fleißig darauf zu achten. Man war inne geworden, wie viel für das Christenvolk von geschickten oder ungeschickten Predigern abhängt (Richter I, 99b). Das Verhör (Prüfung) der Pfarrer ward in Sachsen überdies bald an den kurfürstlichen Hof verlegt (Vis.-Artikel 1529 u. 1533 Richter I, 103b. 226b).

Dem Superintendenten bzw. seinem Helfer ist auch sonst in den Kirchenordnungen jener Zeit das Verhör und Urteil über die neu berufenen Prediger übertragen, ob dieselben geschickt seien, das Volk mit Gottes Wort verständlich zu lehren. Auch wird hier und da von dem Superintendenten und sämtlichen Pastoren das Examen vorgenommen (Braunschweigische Kirchenordnung 1528 Richter I, 110b; Lüb. Landkirchenordnung 1531 Richter I, 152a). Dem Examen aber folgt die Einführung und Vorstellung bzw. Ordination in der Gemeinde. Ordination und Introdution ist in jenen älteren Ordnungen in einem Akte verschmolzen, auch sind mit dem Superintendenten die übrigen Geistlichen dabei thätig. Bei Einführung von Kaplanen tritt nach der Hamburger Kirchenordnung (1529) sogar der Pfarrer der betr. Kirche in besondere Thätigkeit, während der Superintendent den anderen Geistlichen gleich nur dabei ist (vgl. Richter I, 129b). Die eben genannte Ordnung Bugenhagens giebt ausführlich an, wie die Erwählten Sonntags in der Kirche den geistlichen Orden empfangen sollen, davon sie heißen mögen *Ordinati ad ministerium spiritus, non literae* 2 Kor. 3. Sie hebt auch ausdrücklich hervor, daß es Leute sind, die verordnet sind zu predigen das Evangelium Christi, als ein anderer annimmt einen weltlichen Orden (Stand), der doch Gottes ist, daß er wird zu einem Bürgermeister, zu einem Stadtknecht u. s. w. So lange sein Amt währt, so lange währt auch sein Orden, d. i. dazu er verordnet ist. So wird einer auch hier verordnet in diesem geistlichen Orden, zum Evangelium und Sakrament, nicht zu machen (das wäre viel zu spät), sondern auszuteilen (1 Kor. 4). Character indelebilis ist erdichtet. Schmeeren und Scheeren hilft zu diesem Amte nicht, sondern allein Gottes Gaben,

dafs Gott einen begabt hat, dafs er ist ein ehrlicher, redlicher, tüchtiger Mann u. s. w. Die Ordnung geschieht nach der ersten Christen Gewohnheit mit Gebet und Auflegung der Hände (Richter I, 129a).

Auch die zehn Jahre später erschienene Hamburger Ordnung (Äpin's) 1539 hebt besonders hervor, dafs nicht ein Stand gröfserer Heiligkeit mit der Ordination erlangt werde, sondern dafs es eine Ordnung sei, damit jedermann wisse, zu welchem Amte er sich schicken solle (Richter I, 317b. 318a). In der Pomm. Kirchenordnung von 1535 läfst Bugenhagen die von den Predigern der Hauptstädte des Landes Examinirten dem Bischof präsentieren. Derselbe hat den Prediger nach eindringlicher Mahnung zu treuer Lehre und ehrbarem Wandel zu bestätigen und der Kirche, die ihn fördert, zu schicken. Durch andere Prediger erfolgt dann an einem Sonntag die Einführung daselbst (Richter I, 251a). Da hat, was dem Bischof zu thun obliegt, keinen gottesdienstlichen Charakter, während die spätere Pomm. Ordnung 1563 einen kirchlichen Weiheakt vorschreibt, der nach dem Examen an einem der Hauptorte von dem (General)Superintendenten vorgenommen wird, auch im Beisein der Gemeinde. Darauf sollte die Einführung durch zwei benachbarte Geistliche an einem passenden Sonntag in der Kirche des betr. Ortes erfolgen (Richter II, 243a.b. 245a vgl. 240a). Es war eben inzwischen das Bedürfnis einer besonderen feierlichen Beglaubigung des Predigtauftrags an die Einzelperson mehr hervorgetreten<sup>1</sup>. Darum ist an Stelle des älteren, noch eine Weile da und dort beobachteten Brauchs (vgl. Liegnitzer Kirchenordnung 1542 Richter I, 361a; Nassauische Instruktion 1536 Richter I, 279a; Strafsb. Kirchenordnung 1534 Richter I, 234a.b), dafs der Prüfung der Pfarrer alsbald die Einsetzung in das Pfarramt vor dem Volk durch Superintendenten und Senioren

---

1) Vgl. hierzu Rietschel, Luther und die Ordination (Wittenberg 1883), S. 53 vgl. 65. 70; Hering, Bugenhagen (a. a. O. S. 107f.), überdies im allgemeinen v. Zetzschwitz, Artikel „Ordination“ bei Herzog, Real-Encykl., 2. Aufl., Bd. XI, S. 76ff.

oder auch Pfarrer folgt, bald allgemein feierliche Ordination zur Übertragung des Kirchenamts an einen rite Berufenen und außerdem noch Introdution in der bestimmten einzelnen Gemeinde üblich geworden. Die erstere fand nur einmal, die letztere bei jedem Amtswechsel statt. Die Ordination aber ward vielfach von den neu eingerichteten Konsistorien in Anspruch genommen und als ein Vorrecht der Generalsuperintendenten angesehen, auch wohl an dem Sitze des Kirchenregiments vollzogen.

Die Wittenberger Kons.-Ordnung (1542) erwähnt zwar nur die Einsetzung der Pfarrer durch die nächsten Superintendenten in das Pfarramt (Richter I, 374<sup>b</sup>). Aber bereits war die Ordination der berufenen (nicht bloß sächsischen) Geistlichen durch den Pfarrer zu Wittenberg vor der dortigen Gemeinde seit 1535 bzw. 1537 eingeführt, so daß diese hier als selbstverständlich vorausgesetzt erscheint<sup>1</sup>. Die sächsischen Generalartikel von 1557 bezeichnen und bestätigen bereits als Herkommen seit Einführung der evangelischen Lehre, daß die Priester in Leipzig und Wittenberg ordiniert werden (Richter II, 183a. 193a; vgl. auch Mecklenb. Kirchenordnung 1552 Richter II, 118<sup>b</sup>). Bezeichnend für die Zeitumstände ist, daß dabei eine mehrwöchentliche Information der berufenen Kandidaten für ihr Amt, dafern nötig, noch vor der Ordination an den genannten Orten angeordnet wird, weshalb auch von denen, die sie berufen, genügend für den Unterhalt daselbst gesorgt werden soll. Nicht aber dies allein. Man schärft auch noch ausdrücklich ein, daß die Edelleute und Lehnherren, denen Kirchendiener mangeln, dieselben nur von Universitäten holen und nicht allenthalben ungelehrte Gesellen „aufklauben“ oder ihre Schreiber, Reiter oder Stalljungen priesterlich kleiden und auf Pfarren stecken, auf daß sie sich bei denselben desto leichter erhalten können, auch etwas vom Pfarrgut fahren lassen oder sonst dem Junker verbunden seien zu Hofdiensten mit Schreiben, Registerhalten, Kinder

---

1) Vgl. Rietschel a. a. O. S. 25 vgl. S. 66ff. und S. 89f.

lehren u. s. w.<sup>1</sup>. Auch in der Kursächs. Kirchenordnung 1580 wird diese Mahnung noch wiederholt. Die Ordination wird hier aber aufser den Konsistorien zu Wittenberg und Leipzig auch noch dem Oberkonsistorium zu Dresden zugewiesen und die Einrichtung meherer Ordinationstage in der Woche getroffen. Die Investitur erfolgte dann durch den Superintendenten in Gegenwart des Amtmanns oder Kollators. Vorausgegangen war schon Probepredigt und Befragung der Gemeinde (Richter II, 430f. 406<sup>a</sup>). Diese Form der Einsetzung stimmt überein mit der Württemberg. Kirchenordnung 1559. Da wird die Einsetzung durch den Superintendenten neben dem Amtmann, auch einem benachbarten Pfarrer, als Zeugen der Handlung vollzogen, während eine besondere Ordinationshandlung (durch den Dekan) in der Württembergischen Landeskirche überhaupt erst 1855 eingeführt worden ist (Richter II, 202 vgl. Merz, bei Herzog, Real-Encykl. XVII, 352). Sehr frühe hatte übrigens schon die Brandenburg. Kirchenordnung 1540 dem zur Superintendentenz erhöhten Bischof die Ordination der vorher Geprüften allein vorbehalten als für die Ordnung der Kirche sehr dienlich (vgl. Bd. XIV, S. 415). Wollte jeder nach seinem Gefallen solchen Werks sich unterwinden, so möchte dadurch mancherlei Unschicklichkeit, auch Verachtung dieses hohen Standes, der priesterlichen Würdigkeit eingeführt werden (Richter I, 331<sup>b</sup>, desgl. vgl. über Examen Preufs. Art. 1540 Richter I, 334<sup>a</sup>). Ebenso heifst die Schleswig-Holst. Kirchenordnung von 1542 die von Propst und Pastor Examinirten dem Bischof zur Ordination senden (Richter I, 356). Um so erklärlicher ist, dafs später dem General-superintendenten die Ordination häufig allein zugewiesen ward (vgl. Pomm. Kirchenordnung 1563 Richter II, 240<sup>a</sup>; Lippesche Kirchenordnung 1571 Richter II, 381<sup>b</sup> [Examen durch obersten Sup.]; Brandenb. Vis.-Ordnung 1573 Richter II, 361<sup>b</sup>), während die Einsetzung meist durch den

1) Über eine kurze praktische Unterweisung bezüglich der geistlichen Amtshandlungen vor der Ordination vgl. auch Pomm. Kirchenordnung 1563 Richter II, 243<sup>a</sup>.

Superintendenten nachträglich geschah. Doch wie dies mit der Zeit hier und da, z. B. in Sachsen, sich geändert hat und Ordination und Einsetzung zugleich und zwar in der betr. Ortsgemeinde durch den Superintendenten vollzogen werden, so sind auch hier und da in jener Zeit die Superintendenten für die Ordination der Geistlichen zuständig. Die Mecklenb. Kirchenordnung 1552 schreibt vor (Richter II, 118a. b): So einer zum Predigtamt berufen wird, soll er den Superintendenten, da die Ordination in den nächsten Städten gehalten wird, präsentiert und so er Zeugnis bringt von seinem Beruf und Sitten von dem Superintendenten in derselbigen Stadt und von etlichen mehr Prädikanten, die dabei sein sollen, ordentlich und sittiglich verhört werden von den vornehmsten Artikeln christlicher Lehre. Wer ziemlichen Verstand christlicher Lehre hat, soll zur Ordination zugelassen werden. Die Ordination durch den Superintendenten — allerdings nicht in der Ortsgemeinde der Berufenen — fand am Sonntag nach der Predigt öffentlich statt zum öffentlichen Zeugnis bei der Kirche, daß diese Person berufen sei und Befehl habe, das Evangelium zu predigen und die Sakramente zu reichen. Hierbei wird ausdrücklich betont, daß es recht sei, daß die ganze Versammlung im Anfang dieses großen Werkes Gott anrufe und für diese Person und insgemein um Erhaltung des Ministerii und Erhaltung der Kirche ernstlich bitte. Die Mecklenburg. Superintendentenordnung 1571 trägt außer Examen und Ordination bzw. Approbation bei früher schon im Amt gewesenen Geistlichen dem Superintendenten auch ausdrücklich die Einsetzung oder Einweisung der Pfarrer auf. Sie gebührt, heißt es, dem Superintendenten ordentlicherweise und vermöge göttlichen Rechts und ist an sich selbst sehr nützlich und hochnötig. Dadurch wird nicht allein der Beruf und Bestätigung des Pfarrherrn dem Kirchspiel angezeigt, sondern ihm auch die ganze Gemeinde mit gesunder reiner Lehre und christlichem guten Exempel zu weiden im Namen Gottes befohlen, und in Gegenwart der ganzen Kirche werden erstlich der Seelsorger, danach die Gemeinde und Zuhörer, letztlich die Kirchenlehnherren und Patrone



von ihrem Amt ernstlich und treulich unterrichtet (Richter II, 336<sup>a</sup>). Indes konnte vom Superintendenten die Einweisung einem benachbarten Pfarrer übertragen und demselben eine schriftliche Form der Einweisung zur Vorlesung zugestellt werden. Nicht minder hatte nach der Waldeck-schen Kirchenordnung 1556 der Superintendent des Bezirks über des Berufenen Tüchtigkeit zu befinden und dann denselben zu ordinieren (Richter II, 176<sup>a</sup>). Auch die hessische Kirchenordnung von 1566 (Richter II, 291<sup>a,b</sup>, vgl. auch Hess. Ref. 1572 Richter II, 349<sup>b</sup>) läßt die Ordination durch den Superintendenten unter geistlicher Assistenz vornehmen, ebenso die Einweisung. Freilich wie das Examen zu bestimmten Zeiten jährlich zweimal, im Februar und im September, zu Marburg von dem Superintendenten, den Predigern und den Professoren der Theologie abgehalten wird, so erfolgt gewöhnlich ebendasselbst auch die Ordination. Aber besser und erbaulicher — so wird ausdrücklich hervorgehoben — geschieht sie in der Kirche, der der Ordinandus vorgestellt werden soll. Wird hier mit Recht die Vornahme der Ordination in der Ortsgemeinde des Gewählten und Berufenen empfohlen<sup>1</sup>, so hatte schon die Schleswig-Holst. Kirchenordnung von 1542 dem Bischof wenigstens nachgelassen, gelegentlich seiner Visitationen Priester, die man zu ihm schickt, zu ordinieren, wo er wollte, während diese sonst allerdings in seiner Kirche zu Schleswig zu ordinieren waren (Richter I, 359<sup>a</sup>).

So steht es denn durchaus nicht in Widerspruch mit dem Brauche des Reformationszeitalters, daß in manchen lutherischen Landeskirchen, z. B. in der sächsischen, die Ordination durch den Superintendenten in der Ortsgemeinde unmittelbar vor der Einweisung und Antrittspredigt längst üblich geworden ist und nach Befinden wohl auch überhaupt durch einen geeigneten Geistlichen im Auftrag der kirchenregimentlichen Behörde vollzogen wird. Die Ordination, wie die Investitur geschehen nach den alten Ordnungen beide mit Handautlegung, ein Ritus, der nicht eine

1) Vgl. hierzu auch von Zezschwitz a. a. O. S. 78.

besondere Kraft mitteilen, wohl aber der sichtbare Ausdruck für die spezielle Fürbitte sein soll, die von der Kirche und Gemeinde für den betr. Diener göttlichen Worts dargebracht wird <sup>1</sup>.

Nach dem lutherischen Formular werden mit den beiden Lektionen 1 Tim. 3 und Act. 20 die Pflichten des Amts eindringlich vorgehalten (z. B. Braunsch. Kirchenordnung 1545 Richter II, 61<sup>a</sup>; Mecklenb. Kirchenordnung 1552 Richter II, 119<sup>a</sup>). In der Anrede an die Ordinandenden finden sich bisweilen kleine Abänderungen. Nach der massiveren Art jener Tage wird derselbe zuweilen sogar erinnert, daß ihm nicht Gänse oder Schweine oder Kühe zu hüten befohlen werden, sondern die Herde Christi (vgl. z. B. Waldecksche Kirchenordnung 1556 Richter II, 176<sup>b</sup>). In der Regel wird auch über den Vollzug der Ordination ein schriftliches Zeugnis ausgestellt. Denn man sollte wissen, die Betreffenden seien zum Predigtamt zugelassen und nicht falsche Lehrer (vgl. Bd. XIV, S. 572, desgl. Mecklenb. Kirchenordnung 1552 Richter II, 119<sup>a, b</sup>; Brandenb. Vis.-Ordnung 1573 Richter II, 361<sup>b</sup>). Die Hess. Reform. 1572 begründet auch die Notwendigkeit solcher Zeugnisse damit, daß zum Teil durch Absterben der Superintendenten, zum Teil auch durch die Länge der Zeit in Vergessenheit und Zweifel kommt, ob dieser oder jener Pfarrherr auf vorhergehende Examination, Ordination und Konfirmation zum Pfarrdienst gekommen ist oder nicht (Richter II, 350<sup>v</sup>).

Noch können wir nicht umhin, von den das Examen vor der Ordination betreffenden Vorschriften wenigstens der trefflichen Bestimmungen zu gedenken, welche die Kursächs. Kirchenordnung 1580 giebt (vgl. Richter II, 405; vgl. übrigens auch Melanchthon, examen ordinandorum Mecklenb. Kirchenordnung 1552 Richter II, 116). Besonders soll auf die heilige Schrift zurückgegangen werden. Wenn der Examinand auf eine Frage mit Ja oder Nein antwortet, sollen die Examinatoren alsbald Zeugnisse der heiligen Schrift

1) Vgl. Rietschel a. a. O. S. 111f.

von ihm erfordern, sich auch an der bloßen Erzählung derselben nicht sättigen lassen, sondern durch das, so vor und nach gehet, eigentlich erkundigen, ob sie solche Zeugnisse allein aus dem Schulbüchlein gelernt, wie sie durch andere ausgeschrieben worden, oder auch in der Bibel nachgeschlagen und daselbst sich des eigentlichen Verstandes erholt haben. Die Examinatoren sollen auch in dem Examen nicht predigen, noch viel weniger dem Ordinanden helfen und ihm mit Worten Anlaß geben, wie er respondieren soll, sondern nur stracks fragen und hören, wie der Ordinand in allen Artikeln gefasset. Sie sollen selbst allewege in ihren Fragen mehr mit Worten auf das Widerspiel sich vermerken lassen, denn daß der Examinandus Ursache daraus nehmen sollte, was nach der heiligen Schrift zu antworten. So wird eigentlich erkundet werden, was sie studiert, und das Examen kann schleunig verrichtet werden. Denn man mag etliche zumal examinieren und was einer nicht weiß, kann der andere, dritte, vierte alsbald befragt werden. Übrigens fehlt auch nicht die Warnung vor Bestechung oder vorheriger Verabredung der Examinatoren mit den Examinanden. Eine kurze Predigt über einen Text aus dem Alten oder Neuen Testament in Gegenwart der Examinatoren soll zeigen, ob einer die Gabe habe, andere zu lehren, und ist hierbei nicht bloß auf Invention und Disposition, sondern auch auf Pronuntiation und Aktion zu achten. Die Hauptbedingung aber, um zum Kirchenamt zugelassen zu werden, bleibt jedenfalls: in der Bibel belesen und geschickt sein.

Allgemeine Beachtung zu allen Zeiten verdient auch, was die Hoyasche Kirchenordnung (1573) von diesem Examen der künftigen Prediger sagt (Richter II, 354): „Es soll nicht allein der Superintendent, sondern auch die anderen ihm beigeordneten Pastoren, ohne alle affectiones, nicht scrupulosas quaestiones, die nicht zu der Sache dienlich, sondern die zu den Hauptartikeln unseres christlichen Glaubens gehören, moveren und darauf das Examen richten, jedoch solches nicht übermächtig, womit sie die Examinanden konfundieren oder abschrecken.“

### 3. Konferenzen und Synoden.

Von Anfang der reformatorischen Kirche an werden unter Leitung der Superintendenten Zusammenkünfte der Pfarrer abgehalten, die sogen. Konferenzen und Synoden. Dieselben kehren regelmäfsig wieder, hier häufiger, dort seltener, und vereinigen die Diöcesanen öfter in kleinerem Kreise, zuweilen aber auch in grosser Versammlung. Die Pflege der Lehre und daher auch wissenschaftliche Besprechung und Förderung ist ein Hauptzweck bei diesen Zusammenkünften, doch nicht der einzige. Es sollte dadurch auch heilsam auf Leben und Wandel der Geistlichen selbst eingewirkt und nicht am wenigsten unmittelbare Erledigung der mannigfaltigen Gebrechen und Schäden in den Gemeinden herbeigeführt werden. Ja, dieser Zweck steht meist im Vordergrund. Allmählich allerdings fällt diese Aufgabe vielmehr den Synoden zu, welche unter Zuziehung der Superintendenten am Sitze des Kirchenregiments zusammentreten. Das reformatorische Jahrhundert geht auch nicht zu Ende, ohne dafs gerade in einer hochbedeutsamen Kirchenordnung (der kursächsischen 1580) die Wahrung der kirchlichen Zucht und Ordnung durch das oberste Kirchenregiment unmittelbar für angemessener erachtet wird und deshalb die Zusammenkünfte dieser Art der Geistlichen mit dem Superintendenten ausdrücklich aufgehoben werden. So ist denn je länger, je mehr den Konferenzen der Superintendenten mit ihren Geistlichen in der Hauptsache der wissenschaftliche Charakter und die Förderung bezüglich der inneren Seite der Amtsführung als vornehmste Aufgabe verblieben. Die folgenden Belege mögen dies bestätigen.

In Hamburg wurden nach der Kirchenordnung 1539 alle Pastores, Lectores, Kapellane, Diener, Küster, Organisten und alle anderen zum Gottesdienst verordneten Kirchendiener innerhalb der Stadt und aus dem äufseren Gebiete der Stadt einmal zwischen Ostern und Pfingsten, Montag nach Misericordias versammelt zur Erinnerung an die Kirchenordnung durch den Superintendenten und zur Anzeige und Besserung der Gebrechen in den Kirchspielen.

Weil aber manche Vorfälle keine lange Verzögerung zulassen, sollten außerdem alle Pastoren der Kirchen zu Hamburg aller drei Wochen mit dem Superintendenten sich versammeln und beraten, was zu Förderung göttlicher Ehre und Dienstes und Seligkeit der ganzen Kirche u. s. w. in ihrem Amte zu thun und vorzusehen sei (Richter I, 320a). Wir erinnern hier auch an die schon früher (Bd. XIV, S. 416 u. 419) erwähnten regelmässigen Zusammenkünfte der Stadtgeistlichkeit in Rostock und Straßburg, als es dort noch keine Superintendenten gab, und an die zu Hannover mit ihrem Superintendenten zur Bewahrung einträchtiger Lehre. Auch in der reformierten Kirche ist frühzeitig ähnliche Einrichtung getroffen worden. Sogleich die erste Züricher Prädikantenordnung 1532 sagt: Damit das Ansehen der Prädikanten durch Ernst in der Amtsverwaltung und ordentlichen Wandel „als ein Salz und Licht“ desto besser erhalten, auch Zucht, Einigkeit, rechtmässige Ermahnung und Strafe unter den Dienern des Worts bleibe, alle Simulation und Ambition vermieden und ausgeschlossen werde, soll jährlich ein allgemeiner Synodus zweimal gehalten werden u. s. w. In ruhigen Zeiten mag man sich auch mit einem Synodus jährlich genügen lassen (Richter I, 172a.b).

Die Zensur, unter welche die Geistlichen da gestellt werden, trägt einen ernsten Charakter, in gleicher Weise für alle; auch der Dekan wird ihr ausgesetzt (s. Bd. XIV, S. 419). Sie sollen sich aber als Brüder und Mitarbeiter am Evangelium dabei erkennen. Später hat auch in der reformierten Kirche die Konsistorialverfassung sich geltend gemacht. Die Synoden der Pfälzischen Kirchenratsordnung 1564 werden von den Abgeordneten des Kirchenrats abgehalten und von den Superintendenten nur durch vorherige Ankündigung vorbereitet, auch wird von diesen erläuternde Auskunft gegeben. Doch werden nach Bedürfnis auch Versammlungen der Superintendenten am Sitz des Kirchenrats angeordnet (Richter II, 280b. 281a). — Die Hess. Kirchenordnung 1537 bestimmte, ein jeder Superintendent solle des Jahres wenigstens einmal die Pfarrherren seines Bezirks zu sich rufen oder an einem gelegenen Ort

zu ihnen kommen und von notwendigen Sachen und Gebrechen handeln, „damit sich die Pfarrherren als Brüder in christlicher Liebe und Einigkeit zusammenhalten, einhelliger Lehre und Zeremonieen, auch täglicher zufälliger Gebrechen, so sich etwa zwischen ihnen und ihrer Gemeinde zutragen, besprechen und unterreden mögen“. Bei den jährlichen Versammlungen der Superintendenten am Hof (zu Kassel oder Marburg) soll aber jeder auch einen oder zwei der gelehrtesten und geschicktesten Pfarrherren (bzw. Abgeordnete der partikularen Synoden) mit sich bringen, um über der Kirche Notdurft und Gebrechen, die sich im ganzen Jahre im Lande zugetragen, mit zu beratschlagen (Richter I, 285b). Indes ist auch später die Berufung der Prediger zu den Spezialsynoden als eine Befugnis der Superintendenten ausdrücklich genannt (Hess. Reform. 1572 Richter II, 350b). Die Liegnitzer Kirchenordnung von 1542 setzte alle Quartale oder, dafern nötig, noch öfter Versammlungen der Senioren mit den Pfarrherren des Weichbildes fest, freundlich und brüderlich mit ihnen zu konferieren, auch des unordentlichen Lebens halben zu strafen und persönliche Gebrechen, so einen jeglichen beschweren, anzuhören und was ihnen zwischen sich zu ordnen möglich, dem Superintendenten vorzutragen, damit aller Zwiespalt der Lehre und Greuels, des unordentlichen Lebens halben, bei den Dienern des göttlichen Worts verhütet werde (Richter I, 361a). Die Mecklenburg. Kirchenordnung 1552 ordnet für den jährlichen Synodus der Superintendenten mit allen Pastoren einen bestimmten Tag (Montag nach Michaelis) an und will neben der Ermahnung des Superintendenten zu Einigkeit in der Lehre und zu guten Sitten auch den Pastoren Anlaß geben zur Anzeige über Lehre und Sitten der Nachbarn und sonst was ihre Unterhaltung und Schutz betrifft. Darüber sollte dann den Konsistorien berichtet werden (Richter II, 122a). Zu solchem Synodus ward auch den Geistlichen aus dem Kirchenkasten Zehrung gegeben, auch wohl Fuhre gewährt (vgl. außerdem z. B. Waldecksche Kirchenordnung 1556 Richter II, 177a; Pomm. Kirchenordnung 1563 Richter II, 241b). Von anderen Kirchenordnungen

erwähnen wir noch die Sächs. Generalartikel 1557, die den Bericht des Superintendenten über den zwischen Ostern und Pfingsten zu haltenden Synodus an das Konsistorium nur dann vorschreiben, wenn er selbst etwas nicht in Ordnung bringen kann, und die Mecklenb. Sup.-Ordnung von 1571, welche den Amtleuten noch besondere Handreichung zuhilfe der Superintendenten aufgiebt, damit nicht weiterer Aufenthalt und Bemühung entsteht (Richter II, 182a; ebend. 336a). Anderwärts ward ein sogen. Synodus aller Pastoren wegen der Lehre u. s. w. nur dann zusammengerufen, wenn es die Not erforderte, daneben aber bestehen monatliche private Zusammenkünfte, worin über die vom Inspektor gestellten Fragen und Vorlagen verhandelt wird (vgl. Hoyasche Kirchenordnung 1581 Richter II, 457a. b). Die Mansfelder Kirchenordnung (1554) schreibt Partikularsynoden der Pastoren und Seelsorger jedes Amts vor, ehe die Visitation veranstaltet wurde, zur sorgfältigen Vorbereitung auf dieselbe (Richter II, 141a, vgl. auch oben S. 46). Verhandlungen über einen vom Präses aufgegebenen wissenschaftlichen Gegenstand werden öfter erwähnt, auch sind wohl schriftliche Äußerungen darüber in lateinischer Sprache von jedem Pastor vorzulegen (vgl. z. B. Niedersächs. Kirchenordnung 1585 Richter II, 471a; Waldecksche Kirchenordnung 1556 Richter II, 177a).

Besonders eingehende Vorschriften zu geistlicher und wissenschaftlicher Anregung auf diesen Synodus giebt die Pomm. Kirchenordnung von 1563. „Nach geschehener Anrufung des heiligen Geistes hebt der Superintendent die Handlung von der Lehre an, hält ein Examen in praecipuis locis doctrinae christianae und in Catechismo und in textu biblico, befiehlt den Pastoren das studium theologicum, und daß sie vor allen Dingen fleißig beten und meditieren, täglich etliche Psalmen fleißig lesen, die Biblia, die Hauspostille, auch den großen Katechismus Lutheri, locos communes Philippi u. s. w. Nach Gelegenheit befiehlt der Superintendent etlichen unter den Pastoren, daß sie Deklamationen schreiben und im Synodo recitieren; mit Fleiß das exercitium styli treiben, und verordnet Respondenten, daß sie

im Synodo disputieren, auf dafs sie in recto iudicio de principalibus doctrinae articulis konfirmiert werden und lehren, wie sie den Widersprechern gründlich und richtig sollen antworten.“ Nebenher gehen natürlich auch Verhandlungen betr. falsche fremde Meinungen, über einträchtiges Halten der Zeremonieen, christlichen Lebenswandel (namentlich gilt es meiden „den Kroch und Drunkenheit“) und zahlreiche äufsere Angelegenheiten, wie Aussteuer der Pfarrtöchter für den Ehestand oder auch Ermahnung der kinderlosen Pastoren, dafs sie ihre Testamente machen und nicht intestati hinsterven, damit von ihrer nachgelassenen Armut kein Hader und Zank folge (Richter II, 240b. 241a). Ähnliche Bestimmungen wiederholen die Pomm. Syn.-Statuten von 1574, schreiben aber auch zur Erhaltung der Übereinstimmung in der Lehre monatliche Zusammenkünfte — mit Ausnahme der Wintermonate November, Dezember, Januar und Februar — vor mit Predigt der Diöcesanen der Reihe nach (Richter II, 386b). Im Jahre 1580 aber hat die Kursächs. Kirchenordnung die früher auch in Sachsen (1557) gegebene Anweisung zu Synoden der Superintendenten mit den Pastoren zurückgenommen, weil die dabei beabsichtigte Zensur zur Besserung der Gemeinden, wie der Pfarrer selbst sich nicht als ausreichend bewährt habe. Diese Synodi werden da nicht blofs unnützlich, sondern selbst schädlich genannt, weil es in so grosfer Anzahl der Pfarrer und Kirchendiener unmöglich sei, auf einen Tag bei noch so grossem Fleifs aller Kirchen Gebrechen, Fehler und Mängel an Lehrern und Zuhörern gebührend zu hören und zu erinnern u. s. w. Es werde auch, heifst es, kein Pfarrer sich selbst anklagen, noch viel weniger ein Nachbar von dem andern, da er gleich was wüfste, so doch seine Person nichts angehe, vor allen versammelten Pfarrern anzeigen. Auch seien die Superintendenten selbst mehrmals verwickelt gewesen und hätten nicht weniger und oftmals sogar viel mehr, als die ihnen untergebenen Pfarrer ernstlicher Erinnerung und Vermahnung ihres Unfleifses im Studieren, auch Untreue im Amt und ärgerlichen Lebens bedurft. Deshalb sei auch wenig oder nichts solcher ärgerlichen Sachen halben



an die Konsistorien oder Regierung gelangt, „bis das Feuer unter das Dach kommen“ und solchem Schaden schwerlich mehr zu wehren gewesen. Dagegen seien große Kosten unnütz mit hoher Beschwerung der Kirchen aufgewendet worden. Es wird deshalb die schon früher ergangene Verordnung eingeschränkt, daß die Superintendenten die Pfarrer und Kirchendiener nicht ohne besonderen Befehl mehr zu zu solchen Synoden oder Konventen zusammen fordern sollen. Dagegen wurden jährlich zwei Generalsynodi beim Oberkonsistorium in Dresden angeordnet, wo die Ergebnisse der regelmäßigen Visitationen zur Besprechung gelangen sollten. Daran sollten außer den Mitgliedern des Konsistoriums die Generalsuperintendenten und andere verordnete Oberaufseher und Superintendenten, so viel ihres Amtes unversäumt geschehen könne, teilnehmen (Richter II, 426a. b f.). Von den hier ausgesprochenen bisweilen üblen Erfahrungen mit manchen das Superintendentenamt führenden Persönlichkeiten hören wir übrigens sonst nirgends etwas. Man pflegte eben bei der Bestellung eines so wichtigen Amtes von vornherein auf die Erfüllung hoher Ansprüche zu sehen. Betrachten wir näher

**b. die zum Superintendentenamt nötigen persönlichen Eigenschaften.**

Die verschiedenen Kirchenordnungen zeigen hierin naturgemäß große Übereinstimmung und lassen bei Aufzählung der für dies Amt nötigen Eigenschaften die hohe Wichtigkeit desselben aufs deutlichste erkennen. Wenn irgendwo, so macht bei diesem Amte der Mann das Amt, und der Schwerpunkt erfolgreichen Wirkens liegt in seiner Persönlichkeit.

Von Anfang an wird betont, daß der Superintendent ein Mann in heiliger Schrift wohl erfahren und unsträflichen Lebens sein muß, ein trefflicher Mann von gutem Wandel und gesunder Lehre. Dazu sollen es gelehrte Leute sein, nicht bloß weil sie hier und da außer den Predigten lateinische Vorlesungen zu halten haben für die Gelehrten. Ins-

besondere muß einer geschickt und mächtig (weldich) sein in der heiligen Schrift, weil man ihn sonst nicht gern hören und er nicht stark genug sein wird gegen die Widersprecher, die persönlich oder mit Schriften auftreten und wohl auch gar unter den Predigern selbst aufstehen können (Stralsund. Kirchenordnung 1525 Richter I, 23a; Göttinger Kirchenordnung 1530/31 Richter I, 143a; Braunschw. Kirchenordnung 1528 Richter I, 110a; Hamburger Kirchenordnung 1529 Richter I, 128b; Bremer Kirchenordnung 1534 Richter I, 242b). Auch später wird gerade deshalb die Gelehrsamkeit als notwendig damit begründet, daß der Superintendent den Rotten, Schwarmgeistern und Winkelpredigern u. s. w. mit göttlicher Schrift könne heftig widerstehen, auch den anderen Pastoren Anweisung thun (Lippesche Kirchenordnung 1538 Richter II, 499a). Sie sollten deshalb auch auf die Bibliotheken bei den Kirchen besonders acht haben, und hier und da war ihnen ausdrücklich Genehmigung vorbehalten für Drucksachen der Pfarrer, welche es auch seien und mit welchem gutem Schein es geschehen möge (vgl. über Bibliotheken z. B. Hess. Kirchenordnung 1537 Richter I, 284b; Soester Kirchenordnung 1532 Richter I, 167b; Hoyasche Kirchenordnung 1573 Richter II, 354a.b; bezüglich Drucksachen Braunschw.-Grubenhag. Kirchenordnung 1581 Richter II, 453a; über Beaufsichtigung der Druckschriften überhaupt, auch derjenigen, welche von Konsistorialen selbst ausgingen, im Interesse gesunder Lehre, vgl. noch bes. Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 418bf.). Man wußte allerdings auch, solche Leute, die „eines Superintendenten Befehl tragen können“, sind teuer, und man muß Gott darum anrufen und bitten (Hamb. Kirchenordnung 1529 Richter I, 128b; 1539 Richter I, 316b). Auch die reformatorischen schweizerischen Kirchenordnungen stellen an die Persönlichkeit ihrer Dekane oder „Examinatores“ ähnliche Ansprüche. Es müssen insbesondere auch christliche Charaktere sein, welche die mangelhaft befundenen Brüder im Amt christlich und brüderlich warnen und strafen, daß man da spüret Treue und Liebe, nicht Stolz und Aufsatz, ähnlich wie man anderwärts von den

Pfarrern überhaupt verlangt hat, daß sie beim freimütigen Strafen der Sünde die Personen nicht schänden, sondern bessern sollen (Baseler Kirchenordnung 1529 Richter I, 121<sup>b</sup>, vgl. Züricher Prädikantenordnung 1532 Richter I, 173<sup>a</sup>; Berner Ref. 1528 Richter I, 105<sup>a</sup>, vgl. Braunsch. Kirchenordnung 1528 Richter I, 110<sup>a</sup>). Außer diesen Eigenschaften der Gelehrsamkeit, des Geschicks im Predigen, der Erfahrung in der heiligen Schrift, die neben der Ehrbarkeit des Wandels und dem guten Leumund des Hauses bei einem Geistlichen an hervorragender Stelle sich finden sollen, verlangt allerdings z. B. die Schleswig-Holsteinsche Kirchenordnung (1542) auch eine gewisse Erfahrung in Rechtssachen. Darum werden als Kapitelspersonen zu Schleswig, aus denen man nachmals Bischöfe und Pastoren nehmen will, solche Männer verlangt, die der heiligen Schrift verständig sind, aber auch vom Kaiserrechte etwas wissen u. s. w. (Richter I, 359<sup>a</sup>).

Ebenso weist Melanchthon, da er in seiner Reform. Viteberg. 1545 für das Werk der Bischöfe ehrbare und gelehrte, gottesfürchtige Männer verlangt, darauf hin, daß es nicht daran fehlen werde, wenn man auf eine recht unterrichtete Priesterschaft sieht und unter Aufhebung des Cölibats ehrbaren christlichen Ehestand gestattet (Richter II, 91<sup>a</sup>). Wiederholt wird auch ausdrücklich betont, daß ein Superintendent bei den anderen Pfarrern und Kirchendienern ein Ansehen und Scheu haben muß, da er ihnen vorstehen, sie unterweisen, strafen, annehmen und entsetzen helfen muß. Er darf deshalb nicht seiner Jugend, Ungeschicklichkeit, ärgerlichen Lebens und dergleichen Ursachen halben verachtet sein. Daher ist große Achtsamkeit darauf zu verwenden, daß nicht ungeschickte, untaugliche Leute, aus Gunst oder Fürbitte oder sonst in dies hohe, schwere, nötige Amt eindringen, sondern es sollen wohlbetagte, erfahrene gelehrte, wohlgeübte, beständige, gottesfürchtige, aufrichtige, und redliche Leute berufen und bestellt werden (vgl. Sächs. Gen.-Art. 1557 Richter II, 182<sup>a</sup>; Brandenb. Vis.-Ordnung 1573 Richter II, 360<sup>b</sup>). Die Kursächs. Kirchenordnung 1580 ordnet eben deshalb auch jene Visitation der Super-

intendenten und ihrer Adjunkten durch die Generalsuperintendenten, aber auch die der Generalsuperintendenten durch besondere landesherrliche Abgeordnete aus dem Synodus an, damit alle die vorbildlichen Tugenden, die dies wahrhaft bischöfliche Amt von ihnen erfordert, sich finden möchten, reine Lehre, Treue im Amt, unsträflicher Wandel, Autorität und Furcht bei den Kirchendienern, Vorsicht, Geschicklichkeit (Richter II, 415b, vgl. auch Bd. XIV, S. 427). Auch ernsthafte und tapfere Männer sollen es sein, die einen rechten Eifer zu Gottes Wort und christlicher Religion, dazu ihre gute testimonia und Zeugnis, beide der Lehr und Lebens bei der Kirchen und männiglich haben, damit sie mit Wahrheit von den Lästerern nicht getadelt, sondern ihr Amt, in der Visitation und sonst, desto ansehnlicher führen und mit grossem Nutzen der Kirchen verrichten können (vgl. ebendas. Richter II, 409a; desgl. Württemb. Syn.-Ordnung 1547 Richter II, 94a; Württemb. Summ. Begr. 1559 Richter II, 206a). Die reformierte Pfälzische Kirchenratsordnung 1564 verlangt fürnehme, gelehrte und erfahrene, ziemlich betagte und ansehnliche Leute, und sie sollen nicht eher zu Superintendenten angenommen werden, sie seien denn sehr wohl bekannt und probiert (Richter II, 277a). — Wir mögen uns nicht versagen, zum Vergleich hier noch anzuführen, was in dieser Hinsicht noch nach 300 Jahren von einem Mann über die für das Superintendentenamt erforderlichen persönlichen Eigenschaften geäußert worden ist, der in hohem Masse als Sachverständiger gelten muß. C. G. v. Weber<sup>1</sup> schreibt: „Aus der Vielseitigkeit der zu einem völlig qualifizierten Ephorus erforderlichen Eigenschaften, von dessen Persönlichkeit der Segen seiner Wirksamkeit wesentlich abhängig ist, ergibt sich von selbst, daß diese vielfachen Eigenschaften und Vorzüge des Geistes und Charakters — nämlich gelehrte wissenschaftliche Bildung im Fache der Philosophie, Theologie, Homiletik und Katechetik, worin er seinen Diöcesanen als Muster vor-

1) Präsident des evangelischen Landeskonsistoriums zu Dresden, in seiner systematischen Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts (Leipzig 1843), 2. Auflage, 1. Band, S. 150, Anm. 24.

leuchten soll — Pastoralklugheit und Kenntnis des Kirchenrechts, Takt, Erfahrung und Gewandtheit in Geschäften des Kirchen- und Schulwesens, daneben makellose, strenge Sittlichkeit, würdevoller Anstand, Festigkeit und Leidenschaftlosigkeit, auch Uneigennützigkeit — menschlichen Verhältnissen nach nicht eben allzu häufig in einer Person vereinigt gefunden werden, worauf es doch gerade hauptsächlich ankommt.“ Aus diesem wichtigen Grunde und zur Aufrechterhaltung der nötigen Würde und Autorität des Ephoralamtes hat derselbe seiner Zeit (1835) auch gegen die beabsichtigte wesentliche Vermehrung der Ephorieen in Sachsen und Umgestaltung in sogen. Dekanats dringende Vorstellung gethan.

Die neueste im Jahre 1874 eingeführte Organisation der Behörden, auch des Kirchen- und Schulwesens im Königreich Sachsen hat auch zu besonderer Verminderung der Ephorieen (um etwa ein Drittel) und zur wesentlichen Vergrößerung des Umfangs der meisten Ephorieen geführt.

Wir richten unseren Blick noch auf

### **III. Einrichtungen und Vorkommnisse verschiedener Art im Leben der Gemeinden und Prediger, bei Aufrichtung und Ausübung des Superintendentenamts im 16. Jahrhundert.**

Bemerkenswert ist, daß schon ziemlich bald die junge evangelische Kirche die Bedeutung der **äußeren kirchlichen Ordnung** für das Leben des Volks anerkannt und hervorgehoben hat, unbeschadet des in Art. VII der Augustana bekannten Grundsatzes, daß zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche allenthalben gleichförmige Zeremonieen nicht nötig seien.

Dies war der bewegende Gedanke bei Einrichtung landesherrlicher Oberkirchenbehörden, der Konsistorien. Die Wittenberger Konsistorialordnung 1542 (Richter I, 369<sup>a</sup>) sagt: Nachdem es bei dem gemeinen Mann und Unerfahrenen viel Unrichtigkeit verursacht, so die äußerlichen kirchlichen Ordnungen, Gottesdienst und Zeremonieen nicht mit Re-

verenz, ordentlich, und nicht gleichförmig gehalten werden, auch etlicher Pfarrherr mit Fleiß darinnen Ungleichheit vornehmen, so sollen sie (die Kommissarien) achthaben und Einsehen, damit die Zeremonieen mit den Gesängen, Kleidung der Priester, Reichung der Sakramente, als der Taufe und Altars, ordentlich und gleichförmig, auch die Feste an einem Ort, wie am andern gleich und in der Messe, wie solches in Wittenberg und Torgau geschieht, gehalten werden, der heiligen Schrift gemäfs, wie solches zu Friede und Einigkeit der Kirche und Lehre nütze sei.“ Die näheren Bestimmungen lassen uns einen Blick in die damaligen Anschauungen und Verhältnisse der Gemeinden thun. Insbesondere schienen für den Vollzug der Taufe und die Feier des heiligen Abendmahles besondere Vorschriften notwendig.

Die mit der Nottaufe versehenen Kinder sollten nicht wieder getauft, die Neugeborenen aber auch nicht etliche Tage ungetauft gelassen werden, so wenig als die Taufe etwa vor Vollendung der Geburt an einzelnen Teilen (Hand oder Fuß des Kindes) vorgenommen werden sollte (Braunschweiger Kirchenordnung 1528 Richter I, 108<sup>b</sup>; Bremer Kirchenordnung 1534 Richter I, 244<sup>a</sup>: Wie kann der wiedergeboren werden, der noch nicht einmal geboren ist?). Daran schlofsen sich Bestimmungen gegen willkürliche Festsetzung des Tauftags nach Gefallen des Priesters oder der Freundschaft, über Eintauchen oder Begiefsung, nicht blofs Bestreichen mit einem Tröpflein Wasser an Leib oder Stirn, über christliche Gevattern; auch nach des Kindes Vater sollen die taufenden Priester nicht fragen.

• Das Sakrament des Altars, das keinem anders, als in zweierlei Gestalt zu geben ist, soll keiner ungebeichtet empfangen, und keineswegs soll die allgemeine Absolution über die in einen Haufen tretenden Kommunikanten gesprochen werden. Auch vor dem papistischen Brauch, das Sakrament in den Ciborien zu behalten und über die Gassen zu tragen, wird gewarnt. Die Kommunion soll bei den Kranken gehalten werden. Wir wissen, wie Luther selbst in der Revision des Kursächs. Visitatorenunterrichts 1538 Personen,

die sich selbst wohl zu berichten wüßten, zur Beichte nicht angehalten wissen und aus der Beichte allerdings nicht einen neuen Zwang gemacht haben wollte und deshalb selbst auch etliche Male ungebeichtet hinzuging. Doch mochte er auch wiederum die Beichte nicht entbehren, allermeist um der Absolution (das ist Gottes Wortes) willen (Richter I, 91a not. 10) <sup>1</sup>.

Bezüglich der Feier der Sonntage und Feste, von denen die drei hohen Feste drei Tage nacheinander gefeiert wurden, sollte durch die verordneten Befehlshaber Nachfrage gethan und Achtung gegeben werden, daß das gemeine Volk, sonderlich das Bauersvolk sich in der Kirche züchtig, eingezogen und der heiligen Stätte würdig halte, wie doch Heiden und Türken in ihren Bethäusern und Tempeln sich still mit Schulgehorsam halten. Die etwa den Predigern widersprechen oder mit unchristlichen Gebärden sich erzeigen, sollten bestraft und niemand, er sei Adel oder von gemeinen Leuten, soll verschont werden. Die Priester sollen in der Kirche die gewöhnlichen alten Kirchenkleider und sonst nicht üppige, zerschnittene u. s. w., sondern ehrliche Kleider gebrauchen und sich in andern leichtfertigen auf der Gasse oder an anderen Enden vor den Leuten nicht sehen, noch finden lassen, sondern ihre Kleider sollen schlecht einerlei Farbe sein. Auch Knebel- oder dergleichen leichtfertige Bärte werden verboten. Es hat auch damals Kälte und Säumigkeit in Religionssachen bei Männern und Frauen in Stadt und Land nicht gefehlt. Auf Leute, die in vier oder fünf oder mehr Sonntagen nicht zur Kirche gehen, das Evangelium nicht hören, in eins, zwei, drei, vier oder mehr Jahren das heilige Sakrament nicht begehren, wird schon um des bösen Exempels willen, das sie der Jugend geben, die besondere Achtsamkeit der Commissarien gelenkt. Sie sollen zu gebühlichem Gehorsam gegen ihren Pfarrherrn und Superintendenten gewiesen werden. Auch heimliche Begräbnisse ohne Vorwissen des Pfarrers werden untersagt, und soll auf gebührendes christ-

---

1) Vgl. auch Köstlin, Luther, Bd. II, S. 447.

liches Begräbnis gehalten werden. Inbezug aber auf den Bau der Kirchen und Kirchhöfe war vielfach zu bemerken, daß in Städten und Dörfern die Kirchen baufällig, die Kirchhöfe nicht umfriedigt, unsauber standen. So sollte nun baulich erhalten werden, was die Vorfahren gebauet mit großem, reichen Darlegen, damit die Gotteshäuser nicht zerrissen, dachlos, fensterlos und, wie der Prophet klagt, geringer, denn mancher nicht gern seinen Stall oder Scheuer wollte stehen lassen, befunden werden, der Jugend und anderen, auch christlicher Tugend zuwider. Denn wo das nicht geschieht, ist es ein Zeichen, der Ort habe nicht große christliche Tugenden und da sei nicht ernstliche Andacht zum Evangelio (Wittenberger Kons.-Ordnung 1542 Richter I, 369b. 370a. b).

In der That nicht gerade erfreulich ist das Bild, welches uns hiernach von den Zuständen in zahlreichen Gemeinden vor die Seele tritt. Wie schwer aber auch und wie langsam nur Wandel in tief eingewurzelten Gewohnheiten und Unsitten des Volkes sich schaffen läßt und das Bessere sich ausbreitet, das bestätigt uns die Wiederkehr ganz ähnlicher Bestimmungen, auch da schon eine neue Generation herangewachsen war. Wenigstens hat z. B. die Mecklenb. Kons.-Ordnung noch 1570 in der Hauptsache die gleichen Bestimmungen für die dortigen Lande für nötig erachtet (vgl. Richter II, 327).

Noch ein paar Punkte heben wir hervor, über welche damals nähere Bestimmung getroffen worden ist und deren Bedeutung für die kirchliche Lebensordnung wir noch heutigen Tages empfinden.

Zunächst sind zu nennen die Bestimmungen über geistliche Amtsverwaltung bei Erledigung der Stelle. Daß die Geistlichen jederzeit ihrer Gemeinde zu Dienst bereit und auch nur bei kurzer, notwendiger Abwesenheit nicht ohne Urlaub abwesend und für Vertretung besorgt wären, darauf sollte sich — so sahen wir schon früher (vgl. oben S. 55 u. 58) — bei den Visitationen besonders die Aufmerksamkeit der Superintendenten richten. Ihnen lag nun aber auch ob, bei Erledigung der geistlichen Stellen



nach Möglichkeit für die Verwaltung der Amtsgeschäfte Sorge zu tragen. Schon infolge von Krankheit oder Schwachheit eines Pfarrers haben verschiedene Kirchenordnungen dem Superintendenten die Übertragung des Amts an einen Nachbarggeistlichen aufgetragen, der allerdings von dem zu vertretenden Pfarrer eine geziemende Vergütung erhalten sollte (Hess. Kirchenordnung 1537 Richter I, 283<sup>b</sup>; Württemberg. Summ. Begr. 1559 Richter II, 203<sup>b</sup>). Insbesondere aber hat der Superintendent im Falle des Absterbens eines Geistlichen oder bei anderer Erledigung des Amts unverzüglich Anordnung zu treffen, daß durch geistliche Nachbarn die Kirche nach Notdurft bestellt und niemand an seiner Seelen Seligkeit versäumt werde. Dabei war auch Rücksicht auf nicht zu große Beschwerung der Nachbarn zu nehmen, weshalb möglichst nicht einem Pfarrer, sondern etlichen und besonders den nächstgesessenen die Pfarre befohlen werden sollte, dergestalt, daß sie wöchentlich miteinander wechselten und demnach „an ihren Privatstudien nicht verhindert, noch auf andere Weise über die Gebühr beschwert würden“ (z. B. Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 403<sup>b</sup> u. a. m., vgl. das nächste Citat). Für diese Amtsvertretung bis zur Neubesetzung der Stelle war in den verschiedenen Ländern verschiedene Zeitdauer bestimmt. Denn man wollte den Hinterlassenen eines verstorbenen Kirchendieners noch eine Wohlthat durch längeren Genuß der Einkünfte erweisen, wie denn auch der Witwe und den Kindern der spätere Aufenthalt („Unterschlauf“ heißt es in der Württemb. Kirchenordnung) an dem betr. Orte gestattet war, mochte der Gatte und Vater das Bürgerrecht dort angenommen haben oder nicht. Neben den Superintendenten war auch den Amtleuten gerade dafür ernste, treue Fürsorge anbefohlen. Die Länge der Gnadenzeit ist meist nicht gering, am kürzesten in der Brandenb. Vis-Ordning von 1573, wo nur vier Wochen bestimmt werden, in Württemberg ein Vierteljahr. Ebenso hatten die Sächs. Generalartikel 1557 ein Vierteljahr festgesetzt. In der Sächs. Kirchenordnung 1580 aber ist die Frist auf ein halbes Jahr verlängert. Nach der Pomm. Kirchenordnung 1563 soll für

die Witwe ein Jahr lang das Amt unentgeltlich verwaltet werden „und nicht länger“. Doch hat die Witwe — das wird ausdrücklich hervorgehoben — den Nachbarggeistlichen, wenn sie kommen und predigen, eine Mahlzeit zu geben. Wenn durch besondere Verhältnisse die Versorgung des Amtes durch geistliche Nachbarn nicht sich ermöglichen liefs, war durch die Visitatoren besondere Anordnung zu treffen (Brandenb. Vis.-Ordnung 1573 Richter II, 372<sup>b</sup>; Württemberg. Summ. Begr. 1559 Richter II, 204<sup>a</sup>, 208<sup>b</sup>; Sächs. Generalartikel 1557 Richter II, 185<sup>b</sup>; Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 407<sup>a</sup>; Pomm. Kirchenordnung 1563 Richter II, 141<sup>a</sup>). Wir gedenken hier beiläufig des, daß auch das Laufen um erledigte Stellen mit besserem Einkommen und das Erlangen der Pfarreien durch Freundschaft oder auf anderen Umwegen damals besonderer Aufmerksamkeit der kirchlichen Behörden empfohlen wird. Es wird daran erinnert, daß die ihre Kirche um besseren Soldes willen verlassen und wider Gottes Befehl also aus ihrem ordentlichen Beruf treten, dazu nicht allein, so viel die zeitliche Nahrung anlangt, wenig Segens, sondern auch in ihrem Amt von Gott das Gedeihen nicht zu erwarten haben, weil geschrieben steht: Sie liefen, und ich habe sie nicht gesandt (Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 403<sup>b</sup>). Ebenso machte man die Erfahrung, daß oft auch den Unwürdigen gute Zeugnisse gegeben wurden, damit man ihrer mit Fug los werden möge. Daher wird besonders genaue Prüfung bei Annahme der Kirchendiener eingeschärft (ebendas. Richter II, 405<sup>a</sup>).

Ein weiterer Punkt ist die Anordnung der Kirchenbücher. Kirchenbücher in der Bedeutung als regelmässige Verzeichnisse des Personenstandes sind erst nach der Reformation und im Zusammenhang mit derselben aufgekomen. Auch ist die Behauptung, die evangelische Kirche habe sich erst der seit dem Tridentinum (24. Sitzung 11. November 1563) allgemein gewordenen Übung Kirchenbücher zu führen, angeschlossen, unzutreffend <sup>1</sup>. Dies bestätigen

1) Vgl. hierüber: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deut-

auch unsere alten Kirchenordnungen, deren eine ganze Anzahl (bei Richter 9 bzw. 10) schon vor jener Konzilsbestimmung Anordnungen über Kirchenbücher erlassen haben. Etwas früher noch als die lutherische Kirche ist die reformierte Kirche hierin vorgegangen (Zürich 1525), und man hat den Grund hierfür in der besonders nahen Verbindung von Staat und Kirche innerhalb der reformierten Kirchengemeinschaft gefunden. Doch haben die Kirchenbücher unverkennbar nicht weniger Wichtigkeit auch für kirchliche Zwecke als für die bürgerlichen Verhältnisse.

Nicht von Anfang an sind darin alle Verhältnisse des Personenstandes berücksichtigt worden, sondern etwa nur die Taufe oder Taufe und Ehe, später erst auch Tod und Begräbnis aufgezeichnet. Daneben aber wird auch durch Konfirmanden- oder Kommunikantenverzeichnisse den besonderen kirchlichen Gemeindeinteressen Rechnung getragen. Wir erwähnten schon früher (Bd. XIV, S. 425), daß in Württemberg den Generalsuperintendenten besonders aufgetragen war, die Anordnung von Taufbüchern zu treffen. Bei jeder Pfarrkirche sollte ein besonderes Buch von lauter Papier eingebunden und jedem Pfarrer und Diakon mit Ernst auferlegt werden, wann und so oft ein Kind zur Taufe gebracht, desselben Kindes, auch seines Vaters, Mutter samt Gevatter Namen, dazu den Tag und Jahr, in dem jedes Kind getauft, in selbiges Buch ordentlich und unterschiedlich — nach besonders vorgeschriebener Ordnung — einzuschreiben (Württemb. Kirchenordnung 1559 Richter II, 210b). Dies Buch sollte allezeit bei der Kirche verwahrt bleiben. Ähnliches hat die reformierte pfälzische Kirchenordnung 1563 wegen eines Taufbuches bestimmt (Richter II, 258b). Die Liegnitzer Kirchenordnung aber hat schon

schen Geschichts- und Altertumsvereine, 40. Jahrg., Nr. 1 u. 2, S. 20. Berlin, Mittler, 1892. Verhandlungen des Gesamtvereins zu Sigmaringen 31. August, 1. September 1891. Protokoll der vereinigten 3. u. 4. Sektion. Frage 13—16 (bzw. Hinschius, Allgem. Encyclopädie der Wissenschaften 1884 II, 36), desgl. Mejer, bei Herzog, Realencykl., 2. Aufl., VII. Band, S. 729 ff.; desgl. Korrespondenzbl. 1893, Nr. 5; desgl. Blanckmeister, Aus dem kirchl. Leben des Sachsenlandes, 4. Heft, 1893. Die sächs. Kirchenbücher.

1534 bei der Taufe angeordnet, daß der Diener den Täufling mit dem Namen der Paten von Jahr zu Jahr in ein Register zeichnen und aufmerken soll (Richter II, 240<sup>a</sup>). Noch früher sind in der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung (1533) Tauf- und Eheregister eingeführt worden. „Es sollen auch die Pfarrherr oder Kirchendiener jedes Orts in ein besonderes Register fleißig einschreiben die Namen und Zunamen der Kinder, die sie taufen, und der Personen, die sie ehelich einleiten, und auf welchen Tag und in welchem Jahr solches geschehen sei“ (Richter I, 210<sup>b</sup>). Die Hess. Kirchenordnung 1566 erklärt die Aufzeichnung der Getauften vornehmlich nötig um der Wiedertäufer und anderer Sekten willen, die sich weigern oder für unnötig achten, ihre Kinder zu taufen. Es wird aber auch bestimmt, daß ein jedes Blatt mit zwei Kolumnen unterschieden sei, auf deren einer die Zeit der empfangenen Taufe zu verzeichnen ist, in der anderen daneben wird später nachgetragen, in welchem Jahr, Monat und Tag derselbe Getaufte das Bekenntnis des Glaubens vor der Kirche gethan habe und mit Auflegung der Hände samt anderen Gläubigen zum Nachtmahl des Herrn zugelassen worden sei (Richter II, 294<sup>b</sup>). Auf die rechtliche bürgerliche Bedeutung der Kirchenbücher hat die Kursächs. Kirchenordnung 1580 ausdrücklich hingewiesen, daß man den Leuten die eheliche Geburt daraus bezeugen möge (Richter II, 415<sup>a</sup>, Nr. 17). Nach der hessischen Agende Marburg 1574 sollten neben den Getauften und Konfirmierten auch die ehelich Zusammengegebenen vom Pfarrer in einem Buch verzeichnet und solch Buch vom Superintendenten durchgesehen werden (Richter II, 394<sup>a</sup>, Nr. 9). Da ist der Begrabenen noch nicht gedacht. Wohl aber waren anderwärts schon früher auch die Todesfälle in den Kirchenbüchern mit verzeichnet. So bestimmt schon 1560 die Erbacher Kirchenordnung, daß in allen Pfarreien Kirchenbücher gehalten und in dieselben die Taufen, Trauungen und Todesfälle eingetragen werden (Richter II, 223<sup>b</sup>). Die Brandenb. Vis.-Ordnung 1573 aber hat das Verzeichnis ebensowohl der Getrauten und Getauften, als die Namen der Toten, so zu ihren Zeiten

verstorben, den Pfarrern und Kaplänen bei zehn Thaler Strafe mit Fleiß zu verzeichnen geboten. Die Register sollten mit in dem Kasten, darein man die Mefs- und anderen Bücher legte, wohl verwahret werden (Richter II, 378a). In Kursachsen wurden die von den Generalartikeln 1557 (Richter II, 185b) nur für die Taufen und Trauungen vorgeschriebenen Register durch die Kirchenordnung von 1580 auch auf die Verstorbenen erstreckt. Dem Visitator sollte bei jeder Visitation solch Buch vorgelegt und von ihm nicht bloß den Pfarrern, sondern auch den Kirchvätern — besonders für Todesfall oder Wegzug der Pfarrer — sorgfältige Erhaltung empfohlen werden (Richter II, 415a, Nr. 17).

Dafs auch, nachdem neuerlich die Einrichtung bürgerlicher Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes getroffen worden ist, die Kirchenbücher für die Kirche ihre besondere Bedeutung nicht haben verlieren können, liegt demnach schon in der Geschichte ihrer Entstehung begründet.

Noch eines anderen Punktes gedenken wir kurz. In den alten Kirchenordnungen wird häufig der Hebammen Erwähnung gethan namentlich mit Rücksicht auf arme, ihrer Hilfe bedürftige Frauen (z. B. ältere und spätere Braunschw. Kirchenordnung 1528 Richter I, 107f.; 1543 Richter II, 64a; desgl. Hamb. Kirchenordnung 1529 Richter I, 131, art. XXXII und 132, art. XLI und zahlreiche andere)<sup>1</sup>. So wird nun auch häufig neben den Pastoren insbesondere den Superintendenten aufgetragen, dafs sie diese von der Gemeinde angenommenen Frauen lehren, was Gottes Wort betrifft in ihrer Sache, vor allem im Hinblick auf die Wichtigkeit der Taufe der Neugeborenen in Notfällen (vgl. außer den eben genannten Stellen z. B. Soester Kirchenordnung 1532 Richter I, 166a; Bremer Kirchenordnung Richter I, 244a u. a. m.).

---

1) Vgl. auch Nobbe, Regelung der Armenpflege nach den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Zeitschr. f. K.-Gesch., 10. Band, 4. Heft, S. 600.

Wir kommen hiermit zum Schluß. Als ein hochbedeutendes Amt hat von Anfang an das Amt der Superintendenten in der evangelischen Kirche dagestanden und wird auch so lange seine Bedeutung behalten, als unsere Kirche auf der gegebenen Grundlage weiter sich erbaut. Wie wir aber im Eingang schon hervorgehoben haben, daß das evangelische Bischofsamt nach reformatorischer Lehre zunächst das evangelische Pfarramt ist, so betonen wir auch am Schluß: der Schwerpunkt aller evangelischen kirchlichen Bestrebungen wird weder in diesem Aufsichtsamt, noch in einem kirchenregimentlichen Amt überhaupt zu suchen sein, mag man nun solches in weiterer Ausgestaltung der kirchlichen Verfassung in Verbindung setzen mit anderen Organen oder nicht. Die rechte Hebung der kirchlichen Verhältnisse kommt nach evangelischer Lehre nur durch den gesunden Aufbau der Gemeinde mittelst treuer Verwaltung von Wort und Sakrament. Wir erinnern nur noch an jenes treffliche Wort unseres Luther zu Röm. 12, 8c über Wert und Wesen des Kirchenregiments<sup>1</sup>: „Wie verkehret aber St. Paulus also die Ordnung, daß er das Regieren nicht oben und vornan setzt, sondern läßt die Weissagung vorgehen, danach Dienen, Lehren, Ermahnen, Geben und setzt das Regieren am allerletzten unter den gemeinen Ämtern, nämlich am sechsten Ort? Es hat das der Geist ohne Zweifel gethan um des zukünftigen Greuels willen, daß der Teufel in der Christenheit würde eine lautere Tyrannei und weltliche Gewalt anrichten, wie es denn jetzt geht, daß Regieren das oberste ist und muß sich alles, was in der Christenheit ist, nach der Tyrannei und ihrem Mutwillen lenken, und ehe alle Weissagung, Dienst, Lehre, Ermahnen und Geben untergehen, ehe dieser Tyrannei Abbruch gelitten würde, daß sie sich lenken liesse nach der Weissagung, Lehre und anderen Ämtern. Wir aber sollen wissen, daß nichts höher ist denn Gottes Wort, welches (dessen) Amt

1) Vgl. Kirchenpostille. Auslegung der Epistel des 2. Epiphaniensontags Röm. 12, 6—16 zu V. 8c „Regieret Jemand“ u. s. w., vgl. Frankfurt-Erlanger Ausgabe 1867, 8. Band, S. 27 f.

über alle Ämter ist. Darum ist das Regieramt sein Knecht, der es anregen und wecken soll, gleichwie ein Knecht seinen Herrn aufweckt im Schlaf oder sonst ermahnt seines Amts; auf dafs bestehe, das Christus sagt: „Wer der Größeste will unter Euch sein, der soll Euer Diener sein, und die Ersten sollen die Letzten sein.“ Wiederum sollen die Lehrer und Weissager dem Regierer gehorsam sein und folgen und sich auch herunterlassen, auf dafs also alle christliche Werk und Amt eines andern Diener seien, damit auch bleibe, das in dieser Epistel St. Paulus lehret, dafs niemand sich der beste dünke und vor dem andern sich erhebe und mehr von sich halte, denn zu halten sei; sondern lassen ein Amt und Gabe wohl edler sein, denn die anderen, aber doch ein jeglicher dem anderen damit diene und unterthänig sei.

Also ist das Regieramt das geringste, und ihm sind doch die anderen alle unterthan, und dient wiederum allen anderen mit seinem Sorgen und Aufsehn. Wiederum ist die Weissagung das höchste und folgt doch dem Regierer.“

---

# ANALEKTEN.

1.

## Über die Echtheit des Luther zugeschriebenen Schriftchens „Convocatio Concilii liberi Christi- ani etc.“

von

D. Th. Kolde in Erlangen.

Unter dem Titel: „*Convocatio Concilii liberi Christiani continens gravissimam Pontificum accusationem cum de doctrina moribus et dominatu in ecclesia sceleratissimis, tum de publica veritatis cognitione et immuni piorum persecutione per D. M. Lutherum MD.XXXIV*“ findet sich in Luthers Werken ein kleines Pasquill, das bisher auch von den Lutherbiographen unbeanstandet als von Luther herrührend behandelt worden ist <sup>1</sup>. Der Inhalt ist dieser. Auf Grund des Geschreis und der lang anhaltenden Klagen der Christgläubigen darüber, daß der sogenannte Papst Clemens, der durch Simonie und Stimmenkauf eingedrungen ist und zu großer Schmach des Gottessohnes sich zum Haupte der Kirche aufwirft, ein Konzil, welches namentlich Kaiser Karl dringend begehre, aus Schalkheit und Bosheit und, um nicht überführt zu werden, verhindert —, schreibt der heilige Geist *Deus Deorum dominus et universalis ecclesiae sanctae Dei gubernator*, nunmehr selbst in aller Form *maturo praehabito cum Patre et filio coram omnibus sanctis nostris angelis concilio . . . autoritate nostra immediata* ein Konzil aus, dem er in eigener Person präsidieren wolle, *in quo de re-*

---

1) J. Küstlin, Martin Luther II, 369.



*formatione ecclesiae nostrae intendimus seriose et veraciter tractare.*

Von diesem Schriftstück existiert noch eine deutsche Rezension aus dem Jahre 1535, von der die Augsburger Stadtbibliothek ein Exemplar besitzt, nach welchem der Abdruck in der Erl. Ausgabe Bd. XXXI, S. 411 hergestellt ist. Der Herausgeber des lateinischen Textes in den Opp. v. arg. VII, 370, Heinrich Schmidt, der nicht gewußt zu haben scheint, daß die Erlanger Ausgabe den deutschen Text bereits nach einem Originaldruck gebracht hatte, erklärt es für ungewiß, ob der deutsche oder lateinische der Originaltext ist. Indessen kann meines Erachtens, was schon Seckendorf<sup>1</sup> erkannt hat, darüber kein Zweifel sein, daß der ganz in den Formen einer Indiktionsbulle gehaltene lateinische Text das Original, der deutsche nur eine freie Übersetzung ist. Die vielfachen Abweichungen, resp. Erweiterungen<sup>2</sup> im deutschen und die Ungelenkigkeit der Sprache ergeben dies, auch die Aufnahme schwer zu übersetzender lateinischer Termini<sup>3</sup>, namentlich aber der Satz am Schluß: „in Gegenwartigkeit der Herren Michael<sup>4</sup> praepositi paradisi und Raphael medico Dei“. Hier hat der Übersetzer, der mit den beiden Titulaturen nicht zu Recht kam, bei der Wiedergabe des lateinischen Textes „praesentibus sanctis dominis Michael praeposito Paradisi et Raphaelae Medico Dei“ nach „in Gegenwartigkeit“ richtig zu „Michael“ den Genitiv „praepositi Paradisi“ gesetzt, dagegen aus Versehen dann den zu „praesentibus“ gehörigen Ablativ „Raphael Medico Dei“ stehen lassen.

Ebenso wenig aber als das deutsche das Original, kann Luther der Übersetzer oder Überarbeiter des lateinischen Textes sein, das verbietet die Ungelenkigkeit der Sprache. So würde Luther den Satz: „*si tantum haberet potentiae quantum cupiditatis*“

1) Seckendorf, Hist. Lutheranismi. Ind. III ad 1534. Supplenda. Ebenso Köstlin a. a. O.

2) Man vergleiche z. B. den Anfang, wo der deutsche Text sichtlich erweitert ist. Weiter heißt es anstatt des kurzen: *sese iactat in magnam filii Dei iniuriam et contumeliam vicarium Dei*: „Und obwohl er die Verwilligung und Stimmen soviel seiner päpstlicher nicht unserer Creaturen, der Cardinalen mit Ducaten und etlichen Tonnen Kronen als schändlicher Kretzmerei, gekromet, so rühmet er sich doch, zu grosser, unsaglicher Lästerung dem Suhn Gottes Christo, einen Statthalter Gottes.“

3) Vgl. *mandamus ut tanta eis adhibeatur fides ac si vivae vocis oraculo a nobis ipsis audirentur* (opp. v. arg. VII, 372) mit „nicht anders, dann als wären wir selbs gegenwärtig, und dasselbe mundlich vivae vocis oraculo, oder, wie am ersten Pfingsttage mit feurigen Zungen ausgerufen und befohlen hätten“. Erl. Ausg. 31, 415.

4) Auch die beiden Eigennamen sind Antiqua gedruckt.

niemals so ungeschickt wiedergegeben haben, wie es hier geschieht: „wo es als wenig am Vermögen, als am Willen mangelt“<sup>1</sup>.

Aber wie steht es mit dem Original? Da meines Wissens ein lateinischer Originaldruck bisher nicht zum Vorschein gekommen ist, wird man annehmen müssen, dafs der Titel entsprechend der deutschen Übersetzung einfach gelautet hat: *Convocatio concilii liberi christiani*, während der in den Lutherausgaben sich findende Zusatz: „*continens gravissimam Pontificum accusationem cum de doctrina moribus et dominatu in ecclesia sceleratissimis tum de publica veritatis cognitione et immuni piorum persecutione*“ offenbar nur eine sehr ungenaue und ungeschickte Angabe des Inhalts ist, die lediglich dem Abschreiber zuzuweisen sein wird, denn der sehr geschickt zu Werke gehende Autor würde niemals die Wirkung oder Anziehungskraft seines Pasquills durch einen so thörichten Titel abgeschwächt haben. Nun hat aber die deutsche Rezension auch keinerlei Hinweis auf Luther als Autor. Daher wird man vermuten dürfen, dafs auch das lateinische Original diesen nicht genannt hat, sondern dafs der Zusatz *per D. M. Lutherum* ebentfalls auf den Abschreiber oder die Jenaer Editoren zurückzuführen sein wird. Denn wenn das Original Luther als Autor anführte, so ist kein Grund ersichtlich, warum der deutsche Redaktor Luthers Namen fortliess, da er doch im anderen Falle um so eher auf Verbreitung rechnen konnte. Da nun aber sonst nirgends eine Spur in gleichzeitigen Briefen oder Schriften sich findet, die Luthers Autorschaft äufserlich bezeugte, würde dieselbe lediglich aus inneren Gründen zu erweisen sein, denn die Thatsache, dafs dieses Schriftchen seit der Jenaer Ausgabe T. III, p. 995<sup>b</sup> (a. 1557) unter Luthers Namen geht, kann für die kritische Untersuchung nicht in Betracht kommen.

Aber inhaltlich angesehen, scheint mir nichts für Luther als Verfasser zu sprechen. Ich könnte mir eher denken, dafs Luther, um den Papst und ein von ihm zu berufendes Konzil, was doch immer ein unchristliches sein würde, zu brandmarken, in einer Satire den Satan ein Konzil hätte ausschreiben lassen können<sup>2</sup>, als den heiligen Geist. Sich einer Person der Gottheit in der Satire zu bedienen, ist nicht Luthers Weise. Die Bezeichnung *Raphaels als medicus Dei*, die mir sonst nirgends vorgekommen ist<sup>3</sup>, und in der doch ein leichter Spott unverkennbar ist, könnte

1) Vgl. noch ne suae . . . malitiae comperentur: damit sein — Bosheit nicht für den Leuten öffentliche aufgetaget — werde.

2) Man vergleiche Luthers Schrift: *Etliche Sprüche Doct. Martini Luther wider das Concilium Obstantiense etc.* Erl. Ausg. 31, 392.

3) Die aus der Etymologie des Namens und der Heilung des To-

man eher bei Erasmus erwarten als bei Luther. Vor allem spricht aber die ganze Tendenz der Satire, in welcher, besonders im Original, ein mehr antipäpstlicher als evangelischer Standpunkt zum Vorschein kommt, gegen Luther als Verfasser. Die Absicht geht doch in erster Linie dahin, die Notwendigkeit eines Konzils überhaupt darzuthun und weiter zu zeigen, daß der Papst in seiner Bosheit dasselbe verhindere. Vergleicht man die zunächstliegenden Äußerungen Luthers über das Konzil im Jahre 1533 (De Wette IV, 454 ff.), so würde derselbe jedenfalls ganz anders die Christlichkeit und die Art der Zusammensetzung des Konzils betont haben. Davon liest man aber in dem Pamphlet nichts. Nach alle dem halte ich Luthers Autorschaft für ausgeschlossen. Das Schriftstück stammt offenbar aus der Zeit kurz vor dem Tode des Clemens (gest. 25. September 1534) — die deutsche Redaktion erschien erst nach demselben —, als der Papst im Frühjahr 1534 durch ein Breve an den Kurfürsten von Mainz die Verzögerung des Konzils mit der notwendigen Rücksicht auf den König von Frankreich entschuldigte. Es spiegelt sich darin die verzweifelte Stimmung ab, die in einem Schreiben des Herzogs Georg von Sachsen an den päpstlichen Nuntius in Wien vom 14. Juni 1534 zu so drastischem Ausdruck kam<sup>1</sup>. Man könnte daher den Verfasser der Satire in den Kreisen der humanistischen Exspektanten suchen, die alle ihre Hoffnung auf das Konzil setzten, indessen wäre auch denkbar, daß dieselbe gar nicht aus Deutschland stammt. Gewisse Analogieen bieten die Travestien des römischen „Pasquillus“, z. B. die *epistola de conversione Pauli III*, vgl. Schade, *Satiren und Pasquille II*, 117 vgl. 310 ff.

---

bis abgeleitete besondere Beziehung des Raphael zur Medizin ist allerdings sehr alt. Vgl. Origenes hom. in Numeros (Opp. ed. De la Rue II, 324): *Raphaelis, qui medicinae praeest*.

1) Vgl. F. Gef's, *Die Klostersitationen des Herzogs Georg von Sachsen* (Leipzig 1868), S. 48, vgl. Th. Kolde, *Martin Luther II*, 435 f.

## 2.

## Archivalische Beiträge zur Geschichte des Jesuitenordens.

Von

Prof. D. F. Heinrich Reusch in Bonn.

In Döllingers Nachlaß habe ich eine Sammlung von Abschriften von Aktenstücken gefunden, die sich jetzt in München befinden und ohne Zweifel aus den Jesuitenkollegien zu München und Ingolstadt stammen. Ich teile daraus folgende Auszüge mit.

## I.

Unter den Auszügen aus den Schreiben der ersten Generale (oder ihrer Sekretäre) findet sich folgender aus einem von (dem Sekretäre des) Ignatius von Loyola unter dem 22. März 1556 nach Ferrara gesandten Briefe: Opera Fr. Hieronymi Savonarola prohibita non sunt in Societate nostra tanquam haeretica<sup>1</sup>. Verum quidem est, Patrem nostrum (der General) nolle libros ipsius legi, in eis maxime partibus, ubi multi sunt, quorum quidam probant opera ejusmodi, alii personae minus afficiuntur, et non vult in Societate authorem non necessarium et de cujus bonitate dubium sit. Porro negari non potest, multa ex eis operibus bona esse, quibus tamen carere possumus.

Der zweite General J. Laynez erklärt in einem Schreiben vom 26. Februar 1559: Petrarcha, Ariostus, Ovidius prohibiti non sunt, neque prohiberentur epitomae aut scripta selecta ex Erasmo, sed expedit delere nomina<sup>2</sup>. — Unter dem 10. Juni 1559 erlief Laynez ein Schreiben pro univeris, worin es heißt: Justis de causis non expedit, publicare aut cuivis facile loqui de

1) Nur einige Schriften von Savonarola wurden 1559 in die zweite Klasse des Index gesetzt. Reusch, Index I, 368.

2) Von Erasmus wurden in dem Index Pauls IV. von 1559 alle Werke ohne Ausnahme verboten, auch Auszüge aus den Briefen und den Noten zum Neuen Testament von A. Barland bzw. J. Mahusius. Reusch, Index I, 347. 355. Über das Streichen der Namen der Häretiker s. ebendas. I, 453 und u. S. 101.

licentia, quam habemus ab Inquisitione circa libros prohibitos, quia hoc magna causa foret, ut alii nostrorum exemplo proposito pro simili privilegio supplicarent nosque conjicerent in periculum, ut nostrum nobis revocetur <sup>1</sup>.

Im Auftrage des dritten Generals Franz Borgia wurde am 1. April 1566 nach Chambery geschrieben: De facultate legendi libros prohibitos sciat R(everentia) V(estra), multis conditionibus restrictam esse, et revera P(ater) N(oster) quam paucissimos ex nostris vellet ea uti et tantum ad necessitatem, adeo ut in multis provinciis nulli prorsus, ne provincialibus quidem ipsis communitur.

Der vierte General Everard Mercurian (1573—1580) erliefs am 12. März (1578?) ein besonderes Schreiben an alle Provinciale mit der Überschrift: Quae visa sunt observanda circa usum librorum prohibitorum et aliorum quorundam. Nur ein Teil desselben ist unter die Ordinationes Generalium (cap. 2 n. 1) in dem Institutum Societatis Jesu <sup>2</sup> aufgenommen. Es lautet vollständig: Cum quidam libri prohibentur a S. Ecclesia, aut haereses continent aut ab haereticis auctoribus conscripti, dum ex professo de religione non tractant, aut ii sunt, in quibus obscoena leguntur, aut alia de causa nostris minime conveniunt. De primis quidem, in quibus haereses sunt, nihil hic ago; de caeteris vero, quae sequuntur, judicavimus ad majorem Dei gloriam convenire et juxta facultatem nobis a Sede Apost. concessam observanda. — Provinciales habebunt facultatem concedendi usum omnium horum librorum iis, qui de Societate sunt, quibus judicabunt adhibitis suis Consultoribus convenire. Poterunt quidem Provinciales committere hanc facultatem concedendi usum dictorum librorum iis Rectoribus, quibus in Domino magis necessarium existimaverint pro ratione locorum aut aliarum circumstantiarum. — Cum autem constat, quo loco habitata sint a P. N. Ignatio S(anctae) M(emoriae) scripta Erasmi et Ludovici Vivis, licet fortasse nondum eo tempore prohibita essent <sup>3</sup>, propterea nec

1) In dem Compendium privilegiorum et gratiarum S. J. von 1584 wird s. v. Libri prohibiti § 1 die Befugnis des Generals verzeichnet, den Ordensmitgliedern das Lesen verbotener Bücher zu erlauben. Sie wurde unter Urban VIII. (1623—1634) zurückgenommen, und seitdem mußte sogar der General sich die Erlaubnis für sich selbst von der Inquisition erbitten. Reusch, Index I, 187. In den Analecta Juris Pontifici XXVI, 946 ist ein Dekret der Inquisition vom 15. Juni 1605 abgedruckt: Inquisitori Januae scribatur, ut procedat contra Jesuitam nolentem consignare librum prohibitum sub praetextu, quod haberet facultatem per breve Pii V. eis concessum, quod sibi exhibere faciat.

2) In der neuesten Ausgabe, Rom 1869 ff. (s. darüber Theol. L.-Z. 1892, S. 105), II, 208.

3) Über Erasmus s. o. S. 98, über L. Vives Reusch, Index I, 564.

nobis alio in loco in Societate nostra esse habenda, quamvis alioquin iis uti liceret. Atque ita ab iis nostri abstinebunt, nisi quibusdam interdum eorum usus ad majorem Dei gloriam videatur esse necessarius, idque Provincialium judicio et permissu, quem in finem illa separatim aliquo in loco servari poterunt. — Obscenorum librorum, quales sunt Catulli, Tibulli, Propertii, plerique ab Ovidio conscripti, Plauti, Terentii, Horatii, Martialis, Ausonii Galli, usus non permittitur nisi maturis quique iis sine periculo ad studia literarum humaniorum promovenda uti possunt; nulla autem ratione scholasticis nostris quocunque praetextu permittuntur, ac ne aliis quidem et magistris, quorum puritati aliquid aspergi posse dubitaretur, exceptis tamen huiusmodi libris, qui jam expurgati forent vel imposterum expurgarentur. Virgilii vero Priapeia et alia ejusmodi epigrammata aboleantur prorsus. — Recentiores omnes libri quocunque idiomate scripti, sive carmine sive soluta oratione, qui amatoria et impura continent, nemini concedantur. Ac cum etiam inter scriptores librorum spiritualium, licet pii videantur, inveniantur, qui instituti nostri rationi minus videntur congruere, non permittentur passim et sine delectu, sed ea tantum, qua Superioribus visum est ratione, quales sunt Taulerus, Rusbrochius, Rosetum, Henricus Herp, Ars serviendi Deo, Raimundus Lullus, Henricus Suso, Gertrudis et Mechtildis opera et alia hujusmodi<sup>1</sup>. Nihil vero horum librorum usquam servetur in nostris collegiis nisi ex Provincialis sententia, cujus sit decernere, quinam et in quibus locis servandi sint, quosve ex his libris Rectores suis subditis legendos permittere debeant. Neque tunc permittent usum horum librorum nisi eo tempore, quo necessarium judicabunt. Qui autem libri aliquibus e nostris permittuntur, non habeantur in bibliothecis ac ne iis quidem sive publicis locis sive cubiculis, ubi ab aliis legi possint. Denique Provinciales suo tempore Praeposito Generali significabunt, quinam libri prohibiti in quocunque loco servantur quamve facultatem Rectoribus concesserint<sup>2</sup>.

Zur Vervollständigung dieser Erlasse über verbotene Bücher dient eine (nicht datierte) Entscheidung des Generals über das Expurgieren solcher Bücher<sup>3</sup>. Die polnische Provinz hatte ge-

1) In dem im Institutum abgedruckten Stücke werden nur Taulerus, Rusbrochius und Harpius genannt. Ein Buch von Herp oder Harpius war von dem Karthäuser Bruno Loher mit einer Widmung an Ignatius von Loyola 1555 zu Köln herausgegeben. 1585 wurde es zu Rom expurgiert. Reusch, Index I, 309.

2) Auf diese Verordnung stützt sich die Verordnung des oberdeutschen Provincials Hoffäus, die bei Döllinger-Reusch, Moralstreitigkeiten I, 513 erwähnt wird.

3) Reusch, Index I, 540.

fragt: An videatur petenda facultas concedendi externis usum librorum haereticorum, in quibus ex professo non agitur de dogmatibus, relicta eis cura delendi nomina et loca suspecta. Nam ut prius nos ipsi deleamus, saepe opus est diuturni laboris et magnae distractionis, imo interdum accidit, ut unus ex nostris, qui utilius in alia re operam suam locare poterat, mensem unum et alterum cogeret assumere. Der General antwortete: Petatur, non ut tota cura delendi illis permittatur absolute, sed ut, quae fuerint signata per nostros, possint per alios homines fideles ex toto deleri. Nota. Idem concessit Pontifex vivae vocis oraculo <sup>1</sup> Procuratori hujus provinciae.

## II.

Unter den Schreiben von Laynez bezieht sich eines, vom 12. November 1563 (nach Venedig), auf einen Beschlufs des Trienter Konzils, an dem er selbst teilgenommen hatte: Quoad clandestina [matrimonia] fuere supra 54, qui irritationi non consenserunt. Legati Moronus et Simoneta rem ad Papam remiserunt; Varmiensis (Hosius), qui eam penitus rejecit, non interfuit <sup>2</sup>. (12. Januar 1577 schreibt Mercurian nach Wilna: Quod ad Concilium Tridentinum attinet, censendum est, ubique locorum promulgatum esse praeter ea, quae pertinent ad matrimonium clandestinum. Nobis hic persaepe a Congregatione Concilii declaratum est, satis superque publicatum <sup>2</sup>.)

Andere Briefe von Laynez sind an Petrus Canisius gerichtet. Der erste, vom 14. November 1556 lautet: Licet hactenus incarceratione usi non fuerimus, puto urgente charitate aliquod initium tandem fore neque nostros, professos maxime, ita facile ejicere poterimus. (Die erste Generalkongregation von 1558 beschlofs decr. 116: De carceribus etiam in Societate tenendis Congregationi visum est, jus quidem jam esse penes Societatem ex Bullis et Constitutionibus, quoad usum autem nihil esse statuendum, sed eam curam Praeposito relinquendam.)

Als Canisius Domprediger in Augsburg geworden war, erhielt er von dem General folgende Weisung vom 15. April 1559: Advertere oportet, quod pro concione nostra non possumus nec volumus recipere neque etiam acceptare quaecunque salarium aut provisionem, quia id non fert Institutum nostrum. Sed munus concionandi gratis accipi potest; dein Cardinalis et canonici dabunt eleemosynam, quae placuerit, sive sit illa, quam solent dare

1) Moralstreitigkeiten I, 516.

2) Pallavicini, Hist. XXIII, 9.

concionatoribus, sive quaedam alia. Dasselbe oder ein ähnliches Mittel, die Vorschrift, nec postulare nec admittere stipendium vel eleemosynas ullas, quibus missae vel confessiones vel praedicationes vel quodvis aliud officium compensari videatur (Summ. Const. n. 27), zu umgehen, wurde auch anderen angegeben. Laynez schrieb am 20. Oktober 1557 nach Perugia: Quamvis Societas non accipiat salarium pro lectionibus, non repugnat tamen Instituto suo, ipsius nomine debitae sustentationis id quod aliis tanquam salarium datur, und in einer (nicht datierten, nach 1580 geschriebenen) Anfrage von Majorca wird vorgetragen: die Stadt zahle 30 libras mit der ausdrücklichen Bemerkung, sie würden uns gegeben, ut doceamus grammaticam, und darauf entschieden: So darf das Geld nicht genommen werden, wohl aber, wenn es nomine eleemosynae libere et sine addito, quod pro hoc fine detur, gegeben wird. — Die 5. Generalkongregation (1593) und die 12. (1682) verboten <sup>1</sup>, aliquid accipere pro ministeriis Societatis tanquam stipendium vel eleemosynam in compensationem, und untersagten den Oberen, auch dem General, davon zu dispensieren.

Unter dem 20. Juli 1560 schreibt Laynez an Canisius: Nostris scribere contra aliquem catholicum non videtur facile committendum, ne suscitetur aliud incendium. Eine Art von Verweis erteilt er ihm am 19. Oktober 1560: Scribitur timeri, ne pauciores Monachium mittantur, quam promissum sit etc. <sup>2</sup>. Hic modus loquendi non videtur Patri Nostro accommodus, neque in Societate nostra solent a subditis allegari promissiones sibi a Superioribus factae, minime in rebus istis ad gubernatores pertinentibus, quia cum proferunt verba, quae promissionem sonant, semper intelligitur, etsi non exprimatur conditio majoris obsequii divini et majus bonum communitatis. Et quidem in hoc negotio semper puto scriptum fuisse, id futurum, quod fieri posset. In demselben Jahre, am 5. Oktober 1560, liefs Laynez nach Genua schreiben: Praelegere catechismum P. Canisii in scholis Genuensibus non videtur Patri Nostro conveniens, quippe, cum urbs haeresi infecta non sit, non videntur simplicibus dogmata reddere dubia oportere.

Am 12. April 1560 liefs Laynez an Antonius Possevinus, der damals schon Commendator Ordinis S. Antonii war und in demselben Jahre Jesuit wurde, folgendes schreiben: Patri Nostro videbatur, ut R(everentia) V(estra) professionem faceret, prout ipsius commenda requirit, quia non sit impedimentum, quominus

1) Congr. V, decr. 29; Congr. XII, decr. 39 (Instit. I, 249. 367).

2) Das Kollegium in München wurde im November 1559 eröffnet; 1560 kamen dorthin zehn weitere Patres.



amplectatur Institutum nostrum, quemadmodum neque professio Equitum S. Jacobi aliarumque religionum impedire solet ingressum nostrum, et fuere alii quoque Commendatores recepti et recipi in dies possunt. — Am 28. Januar 1570 schreibt Franz Borgia nach Sicilien: Procurata est declaratio a Congregatione Cardinalium deputatorum pro rebus Concilii, non esse contra illud, applicari abbatias in commendam datas collegiis nostris.

Merkwürdig sind folgende Entscheidungen von Laynez: 13. Mai 1559 Perusiam: Is qui arte magica pluviam fecit, nisi animum habuerit deserendi fidem, h. e. non credendi, quod S. Romana Ecclesia jubet, absolvi potest. — 24. Juni 1559 P. Victoriae: Quaeritur, an ii qui moriuntur in opinione de communione sub utraque specie, debeant sepeliri in coemeterio, ne excitetur tumultus in populo. Respondetur: a nostris non esse sepeliendos, sed permittendos ab aliis sepeliri. — 24. Juli 1559 an denselben: Quaeritur, si alteruter adhaeret sectae sub utraque altero catholico, an jungendi sint matrimonio. Resp.: non esse bene factum neque nostros debere approbare aut, quantum in se est, permittere tale matrimonium. — 10. September 1562 in Siciliam: Circa feminas latinas Graecis nuptas, quae sese accommodant maritis in quibusdam rebus, velut in communicando in fermentato, carnibus vescendo sabbatis, pro majore securitate conscientiarum videtur Patri nostro ipsis mittendam dispensationem a Sua Sanctitate, modo in caeteris retineant fidem catholicam.

### III.

Über das Geheimhalten der Ordensregeln handeln folgende Schreiben: Laynez 4. Dezember 1560 an P. Victoria: Dare nostras Constitutiones legendas alicui, qui non habet gustum optime dispositum ad participandum earum saporum, non videtur Patri Nostro multum ad rem, minus etiam librum Exercitiorum, possetque R. V. illi Domino respondere, prodesse magis facta quam lecta. — Laynez 1. Januar 1554 nach Florenz: Hic rarissime Constitutiones nostrae externis ostenduntur. Quod si id fieret viris gravibus, solae Constitutiones absque Examine et Declarationibus exhibentur<sup>1</sup>. — Aquaviva 18. November 1589: Ut Constitutiones Societatis nostrae sint in manu fratrum absque ne-

1) Das Primum et generale examen, iis omnibus, qui in Societatem Jesu admitti petent, proponendum steht im Anfange des ersten Bandes des Institutum S. J.; die Declarationes stehen hinter den einzelnen Capiteln der Constitutiones.

cessitate, non videtur conveniens; videndi causa ad tempus vel ob aliam rationem R. V. poterit discernere an conducat.

Über die Korrespondenz mit dem General schreibt Laynez am 5. August 1564 an P. Palmius: Rectores Italiae hucusque per singulas hebdomadas R. Provinciali et Generali scribere debent, quamvis agatur de moderanda aliquantum hanc obligationem. (Aquaviva erliefs 1599 eine ausführliche Instructio de moderatione in dandis litteris ad Generalem adhibenda, Institutum II, 292, nach welcher, N. 7, die Provinziale jeden Monat, die Praepositi generales alle drei Monate an den General schreiben sollen.) — In einem Schreiben ad Transalpinos vom 24. Februar 1560 wird verordnet: Provinciales et Rectores scribant in illis litteris, quae aliis communicari possunt<sup>1</sup>, quid moliantur haeretici, quid scribant, quid novi audiatur de illorum controversiis, num augeatur vel minuatur haeresis. Haec singulis mensibus scribant Nostro Patri, sive juvare videantur religionem sive laedere, rursus quid catholici scribant aut agant contra haereticos. Si cui Rectori nihil occurrerit, hoc ipsum scribere poterit.

Für die Stellung der Jesuiten zu den Bischöfen sind zwei Briefe von Laynez charakteristisch, die er am 3. November 1559 nach Genua sandte, den einen an einen P. Botellus, den andern an den Rektor. Der erste lautet: Si Episcopus (loquor de approbandis nostris confessariis) vellet intrare in examinationem nimis particularem, ipsi poterit dici, non habere se copiam a Patre Generali, ut se examinari sinant, cum debita submissione. Quilibet sciet formam absolutionis et habebit modum suum examinandi [die Beichtenden] et instructionem aliquam in casibus conscientiae, et sciet dubitare, si quid occurreret, quod exigeret studium vel consultationem alterius doctioris, et hoc qui habuerit, confessarius sufficiens censetur. Der andere Brief lautet: Si Episcopus ulterius vellet progredi in examine, R. V. sese excusabit, ejus rei se nullam habere commissionem, et ne privilegiis nostris praejudicium creetur, detrectare, quamvis curetur, ut nostri apti sint officio sibi commisso, et si Reverendissimus habeat aliud mandatum a Sede Apost., nos nostra daturos, velle Romam scribere et facere id, quod Superiori visum fuerit. — Ferner 12. August 1564 Patavium: Quoad edictum Episcopi de aequa synodo (eine Diöcesansynode) V. R. non cogitet ullo modo vel de eundo vel mittendo aliquos ex nostris, quia non est moris nostrae Societatis ire ad ejusmodi synodos. — Mercurian am 28. Oktober 1575 an den oberdeutschen Provinzial Paul Hoffäus: Quod

1) Im Unterschiede von den für den General allein bestimmten Schreiben, die auf der Adresse mit soli zu bezeichnen waren; s. die angeführte Instruktion N. 8.

ad Episcopos attinet et juramentum ab iis, quibus conferunt sacerdotium, de parendo ipsis in sua dioecesi, nihil habeo quod respondeam, nisi ut ad alios Episcopos minus in nos acerbos nostros fratres transmittas promovendos, vel certe omni cura clausulam, quam impetrasti, ut salvum sit nostrum Institutum et religiosa obedientia, inviolatam salvari.

In den Declarationes zu den Constitutiones P. 4, c. 5 (Institutum S. J. I, 55) heisst es: Aliqui ad collegia mitti possent, non quod speretur doctos eos esse evasuros juxta eum modum, de quo dictum est, sed potius, ut alios sublevent, cujusmodi esset aliquis sacerdos ad audiendas confessiones etc. (vgl. c. 8, decl. D); und in der Ratio studiorum (Reg. Prov. 19, 4; Instit. II, 471): Si qui in studiorum decursu inepti ad philosophiam aut ad theologiam eo modo deprehensi fuerint, ad casuum studia vel ad docendum (in den Grammatikklassen) Provincialis arbitrio destinentur, und (Reg. Professoris schol. theol. 9, 4; Instit. II, 490): Ad quartum genus pertinent conscientiae casus. In quo generalibus quibusdam rerum moralium principiis, de quibus disputari theologico more solet, contenti, subtiliorem illam ac minutiozem praetereant casuum explicationem. Aquaviva schreibt darüber am 11. August 1582 an den Provincial von Mailand: Applicatio nostrorum ad casus conscientiae, licet res sit universim difficilis, pro certo nihilominus tenendum est, illam sicut et alias res in dies fore faciliorem, maximeque si practicetur observeturque illud, quod hic (zu Rom) observatur, ne, qui applicandi sunt casibus, permittantur audire cursum philosophicum. Sufficit enim ipsis audire summulas vel ut plurimum parvum aliquid ex logica. Et antequam sic applicentur, debent ipsis omnia dici; vel si adhuc dubii sint, dicatur ipsis in logica probandos, postea vero debent examinari semel aut, si opus est, iterum coram professoribus, ita quidem, ut primo anno feratur iudicium omnino de ejusmodi. — 26. November 1588 modifiziert er dieses etwas: Conceditur casistis, ut audiant compendium dialecticae, sed curandum est, ut eligatur compendium quoddam facile et breve, ne in eo multum temporis perdatur. Dafs an diese Casistae, die nicht zum Predigen oder Dozieren, sondern nur zum Beicthören bestimmt waren, keine grossen wissenschaftlichen Anforderungen gestellt wurden, zeigt auch die oben S. 104 angeführte Stelle.

Die Jesuiten behaupten, ihr Orden gehöre zu den strengsten (rigidissimi) unter allen Orden<sup>1</sup>. Das spricht schon Aquaviva in einem Schreiben vom 18. Juli 1583 aus: Licet in Bulla

1) I. Costa Rossetti S. J., De spiritu Societatis Jesu (Frib. 1888), p. 246.

(Brevi) impetrata novissime a Sua Sanctitate positum sit, quod nostri, etiam professi possint de licentia Praepositi transire ad quamvis aliam religionem sive latioris sive strictioris observantiae, nihilominus id ita expressum est potius ad tollendam omnem dubitationem quam propter aliud. Quia nos tenemus opinionem theologorum veriolem, quod strictio religionis metienda sit a perfectione et observatione instituti, non ab austeritate, sicut volunt canonistae, et ita credimus, nullam religionem forsitan dici posse strictiorem Societate<sup>1</sup>.

In den Constitutiones P. 4, c. 1, n. 5 heifst es: Fundatores ac benefactores collegiorum participes peculiariter efficiuntur omnium bonorum operum, quae tum in ipsis collegiis, tum in reliqua Societate Dei gratia fiunt. Davon ist in den Schreiben der Generale oft die Rede. Laynez läfst z. B. am 30. Juli 1560 an einen P. Balduinus schreiben: Patrem et matrem tuum participes omnium bonorum Societatis esse voluit Pater noster; litteris tamen patentibus id non oportere significare existimavit, und Franz Borgia liefs als Generalvikar am 11. März 1565 nach Sicilien schreiben: Communionem bonorum Societatis, quam petit ille Doctor N. amicus, ipsi concedit Pater noster Vicarius in optima forma, qua potest; eam ipse poterit confirmare novus Generalis, quem nobis Deus dederit. — Mercurian schreibt am 25. Oktober 1573 an den oberdeutschen Provinzial P. Hoffäus: Quam a me petis gratiarum concessionem pro Domina Ilsunga, non mitto, quia speraveram, R. T. illi persuasuram, ut contenta sit sine scripto gratiarum Societatis, quantum ita Constitutiones ferunt, esse participem. Multa enim ex his concessionibus, quae scriptae dantur, consequuntur incommoda: primo quia aliis ostensae compellunt alios ad idem petendum, quibus si denegatur, ex amicis plerumque inimici fiunt, deinde quia hac ratione videmur aliorum bona velle occupari aut certe, si quid de suo dant, compensari, quod si alicubi, certe in Germania cavendum est, ubi pietas oppugnatores habet. Quod si urgeret, R. T. provinciae suae communitatem posset impertiri. — Aquaviva schreibt am 18. Dezember 1582: Participatio bonorum operum Societatis non tantum conceditur benefactoribus, sed etiam aliis piis hominibus. Quod benefactoribus communicentur ea merita vel a Generali vel ab aliis facultatem habentibus, fit potius, ut detur signum externum et ut satisfiat illorum devo-

1) Welches Breve Aquaviva meint, weiß ich nicht. Im Institutum S. J. (III, 36. 98) stehen zwei Bullen von Pius V. von 1565 und von Gregor XIII. von 1584, worin bestimmt wird, daß Jesuiten ohne Erlaubnis des Generals zu keinem anderen Orden, den Karthäuserorden ausgenommen, übertreten dürfen.

tionem, quam quod sit necessarium, cum sint ex vigore Constitutionum sine dubio participes. Ähnlich schreibt er in einem Briefe vom 4. Oktober 1588. — Goswin Nickel schreibt am 11. Oktober 1653 an den oberdeutschen Provinzial Georg Spaiser: Participatio meritorum Societatis est praecipuum grati animi testimonium, quod accipere a nobis possunt benefactores nostri, ac proinde non debet passim dari cuilibet Societatis amico, sed tantum hominibus singulariter de ea bene meritis; nam alias vilesceret beneficium. Itaque cum R. V. nulla affert singularia in Societatem nostram merita R. D. Praepositi Collegiatae ecclesiae Solodurensis aut D. Archigrammatici ejusdem reipublicae, neutri videtur dari debere.

Nach den Constitutiones P. 4, c. 1 sollen alle Priester eines Kollegiums jede Woche einmal, einmal im Anfange des Monats und am Jahrestage der Besitznahme des Kollegiums für den Stifter desselben und die lebenden und verstorbenen Mitglieder eine Messe lesen<sup>1</sup>. Darauf bezieht sich ein Brief Aquavivas an den Provinzial von Sicilien am 19. Februar 1582: Quod attinet ad Dominam Antoniam Roccam appetentem suffragia fundatricis, quod contulerit ad domum Messanensem, non video, quo jure aegre ferre possit, si hoc ei negetur, quia nec Constitutiones ipsi permittunt tantum nec ego possum indulgere plus, quam Societas possit ferre. Etenim si omnibus statim, qui nobis memorabile auxilium praestant, volumus eadem suffragia dare, quae fundatoribus dantur, bene videt R. V., quantum onus imponatur Societati. Nec potest concedi uni, si postea negaretur aliis. Nihilominus significetur huic Dominae, nos agnoscere beneficia, et R. V. poterit curare unum sacrum a singulis sacerdotibus in hac provincia dicendum in vita et post mortem alterum, atque ego etiam curabo ipsi alia sacra quaedam applicari. Debebit autem ista Domina agnoscere, fieri ipsi gratiam singularem pro sua consolatione. Nec audeant nostri promittere aliis ejusmodi favores; cogito enim non plus concedere, quam permittant Constitutiones<sup>2</sup>.

1) Vgl. Moralstreitigkeiten I, 572.

2) Das merkwürdige Schreiben, welches Vincenz Caraffa 30. April 1646 gleich nach seiner Wahl zum General an die Provinciale richtete, um ihnen mitzuteilen, dafs er dem Könige von Spanien hunderttausend Messen versprochen habe, s. im Memorial historico español XVIII, 285; Deutscher Merkur 1891, 122.

# NACHRICHTEN.

(Schluß 1).

.....

## Englisches.

---

\*414. A story of the Church of England by Mrs. C. D. Francis, publ. under the Dir. of the Tract-Committee-Soc. for Promot. Chr. Know. London, Northumberland Avenue W. E., 1891. kl. 8<sup>o</sup>. S. 340. — Eine in der Form eines Dialogs mit warmer Begeisterung, volkstümlich und ohne Kritik geschriebene Geschichte der englischen Staatskirche, welche unabhängig von Rom direkt auf die Apostel ihren Ursprung zurückführe und eigentlich allein noch „the holy catholic church“ sei. Die deutsche Reformation ist Deformation. Luther schlug 1520 seine Thesen an! *Bes.*

\*415. James William Richard, Professor der Homiletik am theologischen Seminar in Gettysburg (Pensylvanien) entwickelt in einer eingehenden dogmengeschichtlichen Studie the vicissitudes of the doctrine of the Lords Supper in the English Church (Papers of the American Society of Church History edited by S. Macaulay Jackson. New-York and London 1891. Vol. III, p. 167—182). Ein peinliches Stück histoire des variations, in dem Despotenlaunen, Diplomatenkünste, fürstlicher Dilettantismus, Unklarheit, Schwäche, Feigheit, Weltklugheit, Menschengefälligkeit der Prälaten und Theologen die Hauptrollen spielen. Eine Musterkarte von Abendmahlsbekenntnissen bieten die Quellen. Es geht von lutherischer zu katholischer, zwinglischer, halbc Calvinischer, dreiviertelcalvinischer und einviertellutherischer Fassung. Schiller läßt nicht mit Unrecht Maria Stuart den würdigen Peers vorhalten, dafs sie mit schnell

---

1) Vgl. Bd. XIV, Nachrichten.

vertauschter Überzeugung unter vier Regierungen den Glauben viermal änderten.

*C. A. Wilkens.*

\* 416. M. Philippon, Histoire du règne de Marie Stuart. T. II. Paris, Émile Bónilton, 1891. — Dieser Band enthält die Ereignisse bis zu der Heirat mit Darnley. Zunächst gewinnt Maria Stuart überraschende Erfolge in Schottland selbst dadurch, daß sie die gemäßigte protestantische Partei an sich fesselt und damit dem Königtum die ihrer Mutter entglittene Gewalt zurückgibt. Lenkt sie hier scheinbar auf gemäßigte Bahnen ein, so ist ihr Augenmerk doch nach wie vor auf eine Wiederherstellung des Katholicismus gerichtet: sie bleibt mit dem Papst in steter Verbindung, dessen Nuntius sie sogar empfängt und dem sie die Beschickung des Tridentiner Konzils verspricht. Sie hofft aber ihr Ziel durch ihre auswärtige Politik zu erreichen, zugleich mit der Lösung der englischen Frage in ihrem Sinne; deshalb ist ihr Streben auf eine Heirat mit Don Carlos gerichtet, welche ihr die Mittel Spaniens verfügbar machen soll. Dieser Plan wird freilich durch ihre eigenen Verwandten, die Guisen, in Frankreich zunichte gemacht; es war aber ein Schritt weiter auf derselben Bahn, als sie ihre Heirat mit Darnley gegen den Willen Elisabeths durchsetzte. Die Seele dieser ausgesprochen katholischen Richtung war Riccio. — In diesem Bande machen sich mehr wie vorher die trefflichen neuen Quellen bemerkbar, die Philippon sorgfältig verarbeitet hat, besonders die spanischen und englischen, zu denen noch die des Vatikan und der römischen Bibliotheken kommen. Sie geben ein sicheres Bild über die stete Verbindung Marias mit den katholischen Mächten des Kontinents, um deren Hilfe sie sich unablässig bemühte.

*Joh. Kretzschmar.*

\* 417. F. G. Lee, The Church under Queen Elisabeth. An historical sketch. A new and revised edition with an introduction on the present position of the established church. London, W. H. Allen, 1892. XXXIX et 376 p. 8. — Luther's derbes Scheltwort „Heinrich VIII. schmiere seinen Dreck an Christi Krone“ trifft nicht nur den defensor fidei und den zum Reformator und Papst Englands avancierten Tyrannen, sondern auch Elisabeth als oberstes Haupt der Kirche, ihr Kardinalkollegium den geheimen Rat, ihr ständiges Konzil das Parlament, ihr Werk die Protestantisierung Englands. Die Krone Christi ist da, aber befleckt durch alle Sünden, die man an den römischen Urbildern der englischen Kopieen kennt. Der flüchtige, seichte, unkritische, leichtgläubige Burnet hat für sie kein Auge. Er zeigt nur den Avers der Münze und zeichnet ein rosenfarbenes,

pastorales Idyll. Den Revers überliefs man leider Katholiken und Radikalen wie Cobbet und Froude. Die katholische Strömung warf sich auf dies g'mähte Wiesle, schwäbisch gesprochen. Die partie honteuse ward ein Lieblingsstudium. Lee's Buch ist eine Generalrezension der antikatholischen Seite der Regierung Elisabeths nach Tendenzen, Akten, Gesetzen, Folgen, Gegenwirkungen, Resultaten. Der Standpunkt ist der Maria Tudors und des Kardinal Pole. Der Vollendung ihres heiligen Werkes will Lee vorarbeiten. Seine Quellen sind vornehmlich die State Papers, Domestic, Elisabeth, 334 Bde., Murdius Ausgabe der Burleigh State Papers, die Works of the Parker Society, Zurich Letters, Works of Parker, Grindel, Sandys, Pilkington, Bale, Whitgift. H. Foweley's fünfbändige Records of the English Province, J. Morris Troubles of our Catholic Forefathers, Jessop's One Generation of the Norfolk House u. s. w. Wahr, lesbar, kurz will er das Sündenregister der Königin, ihrer Minister, Günstlinge, Hoftheologen geben und das Leidensregister der englischen Märtyrer. Jenes strotzt von Thaten des Despotismus, Macchiavellismus, Servilismus, des Strebertums, der Habsucht, der Gemeinheit. Dieses bietet Scenen heldenmütiger Treue bis zum Tode, grosartiger Aufopferung, unsäglicher Leiden. Foxe's Evangelisches Märtyrerbuch hat hier ein ebenbürtiges Seitenstück. Die Katholiken, weil sie den Supremat nicht bekennen, den königlichen Kultus nicht mitmachen wollten, werden mit so raffinierter Grausamkeit verfolgt, dafs die Inquisitoren Philipps II. die protestantischen Kollegen in England beneiden konnten um die Genialität im Erfinden der scheuslichsten haarsträubendsten Martern. Und gegen diesen Kannibalismus protestierte so wenig ein evangelischer Prälat wie die katholischen Bischöfe, welche bei den Autosdefé predigten.

\*418. Ein Jesuitenkomplott. Als Neujahrs Geschenk für 1593 empfangen die Schotten eine Schauernmär, die sie mit dem Entsetzen der Bluthochzeit erfüllte, Donner von allen Kanzeln dröhnen liefs, den Intriguen der jungfräulichen Königin neue Handhaben bot, die Politik Jakobs VI., diese von allen Seiten gestofsene Billardkugel, zu equilibristischen Kunststücken reizte. Ein Adels- und Jesuitenkomplott war entdeckt. Programm: Invasion Philipps II. in Schottland, Entthronung Jakobs falls er nicht konvertiere, allgemeine bewaffnete Erhebung der Katholiken, Vernichtung des Protestantismus, Restauration des Catholicismus, Untergang der Selbständigkeit Schottlands unter spanischer Sklaverei. Beweise für die Verschwörung: Billets von Jesuiten, in denen freilich von diesen Schrecknissen so gut wie nichts stand und mit weißem Viktriol überschriebene Briefe der Grafen von Huntly, Errol, Angus an Philipp II. in diesem



Sinn. Und was war das Ganze? eine Seifenblase. Der Jesuit Creighton, auf den die Worte der Maria Stuart paßten: these good men may make some great mistake for want of counsel and advice hatte, dupiert von Jakob VI., den kindischen Plan ausgedenkt und die Grafen zum Beitritt verleitet. Es handelte sich übrigens nicht um Entthronung Jakobs, sondern um Gewissensfreiheit für die Katholiken, gegen welche die reformierte Geistlichkeit den Satz des Thomas von Aquin sehr kräftig verwirklichte, *compellendi sunt haeretici non ut credant, sed ut fidem non impediant*. Eine gelungene Skizze gab der königliche Historiograph D. Masson in den Vorreden und Noten zum Register of the Privy Council of Scotland. Vol. V. A. D. 1592—1599. Edinburgh 1882. Die Apologie der Katholiken führten die Narratives of Scottish Catholics under Mary Stuart and James VI. Now first printed from the original manuscripts in the secret archives of the Vatican and other collections. Edited by W. Forbes Leith S. J. Edinburgh 1885. Neues Material enthielt der Calendar of the Manuscripts of the Marquis of Salisbury preserved at Hatfield House Part. IV. London 1892. Nach diesen Quellen giebt T. G. Law in der Scottish Review (London, Gardner, 1893), Vol. XXII, N. XLIII, p. 1—32 unter dem Titel The Spanish Blanks and Catholic Earls 1592—1594 eine so genaue wie klare und fesselnde Darstellung der Vorgänge. Sie treten in den richtigen Zusammenhang mit dem komplizierten Gewebe der Zeitgeschichte. Man lernt die Vor- und Nachspiele, die Entdeckung, die Verhöre kennen, die verschiedene Haltung der englischen und schottischen Katholiken vor und nach dem Tode der Maria Stuart, die Einflüsse der alten Antipathien zwischen denselben trotz des gleichen Credo, die unglaubliche Niederträchtigkeit der schottischen Lords im 16. Jahrhundert gleich bei Protestanten wie bei Katholiken. Am kläglichsten präsentiert sich Jakob VI. Die englische Krone hätte er aus des Teufels Händen genommen. Um ihretwillen schmeichelt er heute Sixtus V. durch geheime Sendungen, morgen Elisabeth, kokettiert jetzt mit dem General Assembly, dann mit den Katholiken, intriguiert bald mit Philipp II., bald wider ihn, entwickelt mit pedantischer Umständlichkeit das pro und contra einer spanischen Invasion in England zu seinen Gunsten, zweideutelt, lügt und betrügt nach allen Seiten. Durchschaut hat ihn nur der Papst, den er fürchtete, während er den reformierten Klerus verabscheute und alle Dämpfer des Treibens dieser geschwätzigigen, sich in alles mischenden Pfaffen willkommen hiefs, auch die katholischen Lords, falls sie ihm nicht zu stark wurden.

*C. A. Wilkens.*

**419.** Theodor Klähr, Dr. phil., *Leben und Werke Richard Mulcaster's*, eines englischen Pädagogen des 16. Jahrhunderts. Dresden, Verlag von Bleyl & Kämmerer, 1893. (58 S.) Mulcaster, der als Vorläufer Lockes in der Pädagogik bezeichnet zu werden verdient, den Pädagogen von Fach aber bisher ganz unbekannt war, ist auch für die Kirchengeschichte nicht ohne Bedeutung. Es rührt nämlich von ihm der 1599 erschienene Catechismus Paulinus her, eine in größeren und kleineren Versen abgefaßte, aus Fragen und Antworten bestehende Darstellung der christlichen Heilslehre nach der *confessio anglicana*, sehr wahrscheinlich auch der bis jetzt noch nicht aufgefundene *Cato christianus*. Seine lateinischen Gedichte haben keine Bedeutung, sehr wichtig sind dagegen seine beiden 1581 und 1582 veröffentlichten pädagogischen Hauptwerke die „*Positionen*“ und die „*Elementaries*“, deren Lehrsätze sich fast mit denen der heutigen Pädagogik berühren. *Löschhorn.*

**\*420.** Villegaignon, *Founder and Destroyer of the first Huguenot settlement in the New-World* by Thomas Edward Vermilye Smith (*Papers of the American Society of Church History* edited by S. Macaulay Jackson. Vol. III. New-York and London 1891. p. 185—206). Nicolas Durand de Villegaignon (1510—1571) für Calvin und Beza der Kain und Polyphem Südamerikas, katholischen Autoren der heimgekehrte verlorene Sohn, der als Vorkämpfer der heiligen Kirche mit geistlichen und weltlichen Waffen seinen temporären Abfall sühnte, hat die Aufmerksamkeit vieler Schriftsteller auf sich gezogen. Man begegnet ihm bei Haton, Vertot, de Grammont, Crespin, de Levy, Lescabot, Calvin, Beza, Cotton-Mather, Granvella, Barré, La Popelinière, Thevet, Spondan, de Thou, Niceron, Belcarius, Maimbourg, Jurieu, Bayle, Moreri, Charlevoix, Southey, Constancio, Parkman, Haag. Ein tapferer Haudegen und kirchlicher Abenteurer, momentan Huguenott, gewann er Coligni und Heinrich II. für den phantastischen Einfall, auf einem Felseneiland Brasiliens eine Huguenottenkolonie zu gründen. Mit einem Gefolge von Verbrechern aus Pariser Zuchthäusern und einigen Glaubensgenossen ward die Expedition begonnen. Nachgeschickte Geistliche verschmähten die Rolle von Hofkaplänen des Konquistador. Ein gewandter, ehemaliger Sorbonnist benahm demselben die Meinung, daß der Calvinismus in Lehre, Kultus, Verfassung mit der Kirche der ersten Jahrhunderte sich decke. Nun sah Villegaignon in seinen bisherigen Ansichten verhaßte Häresieen, kehrte zum Katholicismus zurück, vollzog als spontaner Inquisitor *haereticae pravitatis* Ketzergesetze an unschuldigen Huguenotten, die er von einer Felsspitze ins Meer stürzen liefs. Nach Frankreich

zurückgekehrt, befandete er mit geringem Wissen, aber flammender Glut die Abendmahlslehre Calvin's und Melanchthon's. Jener zerrifs ein Schreiben, das ihm der Renegat gesendet, trat es mit Füßen, das sei die Antwort. Bis Karl IX. das Schwert gegen die verhassten Hugenotten ziehe, will er ihm nicht dienen; Philipp II. ist sein Ideal. In der einen Hand den Degen, in der andern die Feder, kämpft er in Schlachten und schreibt Pamphlete wider Lutheraner und Calvinisten, bis er, nach diplomatischen Missionen im Dienst der Malteser, in einer Komturei von Beauvais starb. Smith zeichnet das Bild dieses konfessionellen Raubritters auf Grund der umfangreichen Litteratur.

\* 421. Das Verhältnis von Kirche und Staat in Maryland 1634—1692 stellt urkundlich und genau George Petrie's *Church and State in early Maryland*, in den *John Hopkins University Studies in historical and political science*, edited by Herbert B. Adams Tenth Series IV. Baltimore 1892 dar. Die gesetzliche Toleranz und Religionsfreiheit im Konflikt mit den Ansprüchen und Rechten der katholischen Kirche, verschärft als die Jesuiten unter Kolonisten und Indianern viele Konversionen machten, und von den eingebornen Königen bedeutenden Landbesitz erhielten, bildet das Zentrum der Arbeit. Lord Baltimore, Herr und Gouverneur von Maryland, als Konvertit doppelt eifriger Katholik, handhabte vierzig Jahre lang die Toleranzgesetze gegen Jesuiten und Puritaner, während Bekämpfung des Glaubens, Leugnung der Trinität und der Gottheit Christi, Schmähung der heiligen Jungfrau und der Evangelisten mit den schwersten Strafen, ja mit dem Tode bedroht waren.

\* 422. Albert C. Applegarth's *Quakers in Pennsylvania* in den *John Hopkins University Studies in historical and political science*, edited by H. B. Adams Tenth Series VIII. IX, Baltimore 1892, schildert die Freunde nach Lebenssitten, Gesetzgebung, Stellung zu den Indianern und zur Sklaverei. Man sieht Fox Jünger, die Cromwell nicht durch Geld, Ämter, Ehren zu gewinnen vermochte, in ihrer diogenischen Opposition gegen Formen, Sitten, Bedürfnisse der Zeit, gegen Grüße, Titel, Musik, Gesang, Jagd, Fischerei, Monats- und Tagesnamen, Feuerzeuge und Zahnbürsten. Es werden die Motive der Seltsamkeiten aufgezeigt und die Parallelen bei Puritanern und Baptisten. An der Stelle der verabscheuten, konventionellen Lügenformeln tauchen nicht minder unwahre quäkerischer Erfindung auf, und wunderliche Künste helfen die rigoristischen Maximen mit der mächtigen Wirklichkeit ausgleichen. Plattheiten, abgeschmackter Buchstabendienst, die hausbackenste Nüchternheit, die sich vor Trauerflor und Grabsteinen entsetzt, bestehen mit der größten

Redlichkeit im Geschäftsleben; die albernste Pedanterie verträgt sich mit dem Schaffen der Seligkeit in Furcht und Zittern. Das strenge, vortreffliche Eherecht ehrt die Freunde, wie ihr nicht mit hölzernen Waffen geführter Kampf gegen Profanität und Frivolität. Das Verhältnis zu den Indianern bildet ein fleckenloses Kapitel der amerikanischen Kolonialgeschichte. William Penn führte durch, was Las Casas gefordert hatte. Viel Liebe, keine Waffen hiefs die Losung. Das Volk von Vater Onas lebte mit den Indianern in vollstem Frieden wie keine andere amerikanische Regierung. Die Regeln für den Handel sind noch heute mustergültig in der Kolonialpolitik jedes christlichen Volkes. Besonnen, zäh wurde der Kreuzzug gegen die Sklaverei begonnen. Bis zu ihrer Beseitigung galt das biblische Sklavenrecht. So ist das stolze Wort dieser Sanftmütigen, die das Erdreich besaßen, ein wahres Wort gewesen: wir thun Besseres, als hätten wir mit den stolzen Spaniern die Minen von Potosi gewonnen, und machen die von der Welt bewunderten ehrgeizigen Helden erörtern über ihre schmachvollen Siege. Den armen, dunkeln Seelen um uns her verkünden wir ihre Menschenrechte.

\* 423. Es giebt eine reiche Litteratur über die Geschichte der Sklaverei in Amerika. Dennoch fehlen historische Monographien über Entstehung, Entwicklung, Eigentümlichkeit, Einfluß des Sklavenwesens in den einzelnen Staaten. Nur für Massachusetts, Maryland und Connecticut haben G. Moore, J. R. Brackett und W. C. Fowler den Gegenstand gründlich behandelt. Ihnen schließt sich eine sorgfältige, gut geschriebene Arbeit von B. C. Steiner in John Hopkins University Studies in historical and political science ed. H. B. Adams. XI. Series. IX. X. Baltimore 1893. The History of Slavery in Connecticut an. Das Thema wird nach den legalen, politischen und sozialen Seiten erörtert auf Grund der Gesetze, nach Gerichtsverhandlungen und lokalen Manifestationen für und wider die Sklaven. Connecticut — dies ist das Resultat — hat seine Neger stets gut und patriarchalisch behandelt. Nie war da für die Greul Raum, die durch Onkel Toms Hütte das Entsetzen der Welt erregten. Stufenweise, Erschütterungen meidend, erworbene Rechte achtend, gab es den Sklaven die Freiheit. Längst waren sie nur Dienstboten auf Lebenszeit gewesen, hatten in der Revolution gegen England als gleichberechtigt gekämpft, durch Eintritt ins Heer mit Erlaubnis der Herren frei, Altersversorgung war ihnen gesichert. Der Kampf einer zähen Quäkerin für ihre Negermädchenschule gegen lokale Antipathien, Vorurteile und grobe Rechtsverletzungen trieb Connecticut dem Abolitionismus zu. Als die Sklavenstaaten aggressiv wurden, verband es sich mit dem Norden, um den Giftbaum auszurotten,

dessen Zweige, Stamm und Wurzel durch Gesetze und deren Auslegung schon tödlich getroffen waren.

*C. A. Wilkens.*

\*424. Lauer, Church and state in New-England. By Paul E. Lauer, A. M., fellow in history, Johns Hopkins University. — Baltimore, The Johns Hopkins Press, 1892. (Price fifty cents.) 106 p. gr. 8°. Unter Neu-England versteht man die nordöstlichsten sechs Staaten der „Vereinigten Staaten“ Nord-Amerikas, New-Hampshire, Massachusetts, Connecticut, Rhode-Island, Vermont und Maine. Die Küste derselben war 1614 von einem englischen Kapitän befahren worden, und auf Grund des Lobes, welches er ihr zollte, nannte König Jakob I. den Landstrich „Neu-England“. Die puritanischen Kolonisten, welche sich im 17. Jahrhundert dort ansiedelten, folgten in kirchlicher Hinsicht den Einrichtungen ihrer Heimat, indem sie Staat und Kirche einheitlich verwalteten, also die bürgerliche und die kirchliche Organisation vermischten, wie das in der englischen Staatskirche der Fall ist. Dieses Staatskirchentum der neuenglischen Puritaner widersprach aber dem in den anderen Gebieten der „Vereinigten Staaten“ gepflegten Geiste, welcher die vollständige Trennung von Kirche und Staat forderte. Dem haben sich auch die Staaten Neu-Englands nicht entziehen können, und im 19. Jahrhundert haben auch sie die Trennung von Staat und Kirche (dis-establishment) vollzogen, der Staat Vermont 1807, Connecticut 1818 u. s. w., zuletzt Massachusetts 1834. Die vorliegende, streng geschichtliche und anziehend geschriebene Monographie beschreibt diese Entwicklung in den einzelnen genannten Staaten vom 17. Jahrhunderte Schritt für Schritt bis zum Jahre 1834; für die Kirchengeschichte Nord-amerikas eine recht wichtige Arbeit.

\*425. Weeks, The religious development in the province of North Carolina. By Stephen Beaugard Weeks, Ph. D., professor of history and political science, Trinity College, North Carolina. — Baltimore, The Johns Hopkins Press, 1892. 68 S. gr. 8°. — Hauptsächlich unter Benutzung der für Nord-Carolina wichtigsten Quellensammlung „Colonial Records of North Carolina“, 10 volumes quarto, Raleigh, 1886—1890, edited by Hon. William L. Saunders, Secretary of State for North Carolina, sucht der Verfasser dieser streng sachlichen, historischen Abhandlung im Gegensatz zu Bancroft's History of U. St. den Nachweis zu liefern, 1) daß die ersten Ansiedler Nord-Carolinas keine religiösen Flüchtlinge waren, welche aus Virginia wegen kirchlichen Druckes südwärts ausgewandert wären, wie noch Bancroft angenommen hatte, sondern daß sie haupt-

sächlich ökonomischen Motiven folgten, also wesentlich Kolonisten waren und nichts weiter; 2) dafs die religiöse Organisation auch hier mit episkopalistischer Kirchenverfassung begonnen und sich erst langsam zu „religiöser Freiheit“ im Sinne der heutigen Amerikanisten umgebildet habe. Auch diese Arbeit, welche mit einer Lieblingstradition Nord-Carolinas bricht, ist ein erfreulicher Beweis für das Erwachen des geschichtlichen Sinnes der Nordamerikaner, welcher entsprechend ihrer Geschichte mit Recht bei den Ereignissen des 17. Jahrhunderts einsetzt.

\* 426. The Scottish Review. January 1892. (Vol. XIX, Nr. XXXVII.) Alexander Gardner, Paisley, and 26 Paternoster Square, London. 244 p. Price four sh. — In dieser allgemein-wissenschaftlichen Revue findet sich als Artikel IX ein Aufsatz unter dem Titel „Presbyterian reunion and a national church. By a free church layman“. S. 177—202. Dieser Artikel erhält kirchengeschichtliche Bedeutung durch seine Tendenz, die auf Re-union der Staatskirche, Freikirche und der Unierten Presbyterianer in Schottland ausgeht. Man erkennt aus dieser Abhandlung des ungenannten freikirchlichen Laien die Stimmung, welche gegenüber den Gefahren, die dem Christentum überhaupt drohen, jetzt in gewissen Kreisen Schottlands um sich greift. Da die Berufstheologen einer Vereinigung der drei schottischen Kirchen nicht entgegenkommen durften, so hat sich, wie der Verfasser berichtet, eine „Laymens League“ gebildet, welche (Januar 1892) schon über 200 000 Mitglieder zählt. Sie betreibe die Herstellung einer Föderalunion, die von den Kirchen selbst ausgehen solle. Und zwar denkt sie der Verfasser so, dafs die established church of Scotland bestehen bleibt, aber die Geistlichen und Gemeinden der beiden anderen Kirchen als gleichberechtigt mit ihren Geistlichen und Gemeinden anerkennt. Die Staatskirche könne das thun; sie habe dabei nichts zu verlieren; die Freikirche könne es jetzt ebenfalls. Denn ihre Ideen von der Erneuerung eines lebendigen Christentums seien jetzt auch von der Staatskirche acceptiert; die „unierten Presbyterianer“ aber müßten sich schon aus Rücksicht auf die christliche Einigkeit und aus schottischem Patriotismus an dieser Re-union beteiligen. Der Staat habe dabei nur die Aufgabe, Hindernisse zu beseitigen, welche einer solchen Föderalunion im Wege stehen. Sie selbst aber soll ein freies Werk der Kirchen (d. i. des schottischen Volkes) werden. Es sollen danach „kombiniert“ werden 1) the Establishment mit 1332 Pfarrkirchen und 333 anderen „charges“ und einer Mitgliederzahl von 593 393 (im Jahre 1890) und „funds“ bis zur Höhe von 428 558 Pfund St.; 2) die Free-church mit 1044 „charges“ und einer Mitgliederzahl von 338 978 (im Jahre 1890) und „funds“ bis zur Höhe von

653 694 Pfund St.; 3) die The United Presbyterian Church mit 570 congregations, einer Mitgliederzahl von 184 889 (im Jahre 1890) und „funds“ in der Höhe von 381 622 Pfund St.

\*427. Overton (J. H., Mag. Art.), John Wesley. London, Methuen & Co., 1891. 216 S. 8°. — Unter dem Titel „English leaders of religion“ werden durch die Verlags- handlung Methuen & Co. in London unparteiische Biographien hervorragender religiöser Männer des 18. und 19. Jahrhunderts veröffentlicht; die Lebensbeschreibungen Newman's, Wilberforce's, Chalmers' und anderer liegen bereits vor; die Wesley's hat Overton geliefert. Sein Buch ist sehr lesenswert. Mit Sorg- samkeit wird der Lebensgang und die innere Entwicklung Wes- ley's dargelegt und seine Predigtthätigkeit, seine Reisen, Organi- sation, Freunde und Feinde uns vorgeführt. Titel und Cha- rakteristik der zahlreichen litterarischen Werke Wesley's (S. 169 bis 178) werden deutschen Lesern ausserdem willkommen sein. — Gedacht ist das Buch als Lesebuch für Gebildete; daher Quellen nur sparsam angeführt werden; aber der Verfasser schreibt aus der vollen Kenntnis der Zeit Wesley's heraus und mit wohlthuen- der Objektivität. — Neu ist mir (S. 180): „It is impossible to understand John Wesley's character aright without taking into full account his family ties“; fast die ganze Familie Wesley's glaubte, das Geister der Verstorbenen bei ihnen umgingen. Den Zug zum Phantastisch-Supranaturalistischen, den Wesley trotz aller Nüchternheit des Engländers an sich hatte, erklärt der Verfasser für ein Erbstück der Familie (S. 181).

\*428. Plater, The holy coat of Trèves. A sketch of its history, cultus and solemn expositions; with notes on relics generally. With illustrations. By Edward A. Plater (London, R. Washbourne, 18, Paternoster Row 1891. 120 p. 8°). — Ein gläubiger Verehrer des heiligen Rockes erzählt hier dessen Geschichte im Anschluß an ultramontane Schriftsteller, unter welchen der Sekretär des Bischofs Korum Dr. Willems obenan steht, der in seinem Buche über den heiligen Rock berichtet hat, was man in klerikalen Kreisen Triers als Geschichte desselben angesehen wissen will. Nach einem darauf folgenden Überblick über die früheren Ausstellungen der Trierer Reliquien schließt sich im letzten Kapitel (S. 76—101) eine von katholischer Be- geisterung getragene Beschreibung ihrer letzten Ausstellung vom Jahre 1891 an.

*P. Tschackert.*

## S p a n i s c h e s

von

C. A. Wilkens.

**429.** Zur Feier des dreizehnten Centenariums des dritten Konzils von Toledo (589) hat Francisco Javier Simonet, Verfasser der tüchtigen Schrift „El cardenal Ximenez de Cisneros y los manuscritos arabigo-granadinos. Granada 1885“ die Akten in sieben Sprachen ediert: El III concilio de Toledo base de la nacionalidad y civilizacion española. Edicion poliglota y peninsular en latin, vasquense, arabe, castellano, catalan, gallego y portugues. Madrid 1891. CXII et 376 p. Juan Antonio Zugasti giebt dazu als Einleitung ein Estudio historico.

**430.** Das Boletin de la Real Academia de la Historia en Madrid, T. XX, 1892, p. 321—431, enthält eine Arbeit von Ulysse Robert in Paris: État des monastères espagnols de l'ordre de Cluny aux XIII<sup>e</sup>—XV<sup>e</sup> siècles d'après les actes de visites et des chapitres generaux, (vgl. Hft. 2 dieser Zeitschrift, Nachricht Nr. 174). Das Archiv von Cluny enthielt einst die Akten der Klostersvisitationen und die Protokolle der Generalkapitel. Jene sind verloren bis auf fünfzig Stücke, diese wurden kurz vor 1720 kopiert und die Abschriften mußten die untergegangenen Originale ersetzen. Die 22 Kopialbände in der Collection des Manuscrits de la chambre des députés in Paris umfassen die Zeit 1295—1480, 1633—1758. Sie gehörten zu einer Collection des documents relatifs à Cluny, von der die Bibliothèque Nationale Fragmente besitzt. Visitationsakten aus dem 14. Jahrhundert finden sich in den Archives Nationales, Extraits des chapitres generaux in der National- und der Arsenalbibliothek. Einzelnes wurde von S. Luce, A. Bruel, U. Robert, U. Chevalier, J. Roman publiziert. Die vorliegenden Mitteilungen sind spanischen Klöstern gewidmet. Sie geben Visitationsprotokolle von 1277, 1285, 1292, 1314, 1336, ergänzt aus Akten der Generalkapitel 1259—1460. Das Visitations-schema enthielt die Rubriken: Personalstand, Observanz, Kultus, Gebäude, Güterverwaltung. Die Verfügungen der Kapitel sind in kurze Artikel gefaßt. Die 21 spanischen Häuser zeigen die bekannten Klostersünden in allerlei Gestalt, Unzucht bei Priestern und Mönchen, Verschwendung, Faulheit, Verkommenheit bis zu Vagabondieren, Wirtshauslaufen, Spielen, Räuberei. Doch verteilen sich die Fälle auf viele Jahrhunderte und blieben verab-



scheute und bestrafte Ausnahmen. Der Orden von Cluny hat für die gregorianischen Reformen eine ähnliche Bedeutung wie die Gesellschaft Jesu für den tridentinischen Katholicismus. Dies zu allgemeiner Anerkennung gebracht zu haben ist das Verdienst Heinrich Leo's, der selbst nach v. Hase's Urteil das Mittelalter am geistvollsten behandelt hat. Nach dieser Seite bietet Robert's Urkundenmaterial nichts; höchstens bezeugt es, daß die Generalkapitel die Grundregeln der Stiftung lange treu festhielten.

**431.** Bernal Ribas y Quintana's *Estudios historicos y bibliograficos sobre San Ramon de Penyafort* in den *Memorias de la Real Academia de Buenas letras*, Barcelona 1890, 360 p., bieten neue durch die mühsamsten Forschungen gewonnene Aufschlüsse über Leben und Schriften des Bearbeiters der Dekretalen Gregor's IX., den zuletzt Manuel Duran y Bas: San Raimundo de Peñafort, Barcelona 1889, behandelt hatte.

**432.** Lullus. — Menendez y Pelayo in Madrid hatte in seiner gedankenreichen, tiefdringenden Weise auf Raymundus Lullus hingewiesen, diesen Abenteurer der Idee und irrenden Ritter der Philosophie, den Asketen und Troubadour, bei dem sich jede Konzeption des Verstandes mit dem Feuer der Leidenschaft durchglühte und mit Phantasiebildern umkleidete: Ramón Lull in *La Ciencia Española*, T. III, Madrid 1888, p. 74 sq.; T. I, 1887, p. 255 sq.; *Estudios de critica literaria*, Madrid 1884, p. 28 sq.; *Historia de las Ideas esteticas en España*, T. I, Madrid 1883, p. 357 sq. Die Gesamtausgabe der Werke Lull's von Geronimo Rosello war 1890 bis zum 90. Hefte gelangt. Da erschloß sich eine neue Quelle zur Geschichte des Lullismus d. h. der populären Theodicee, der Scholastik in der Volkssprache, die vom Katheder herabstieg, Strafsen und Märkte zu erfüllen, der realistischen Logik und Metaphysik, des Symbolismus und einer christlichen Kabala. Fidel Fita y Colomé entdeckte in der Bibliothek des Kathedralkapitels von Mallorca Briefe des begeisterten Lullisten Arnaldo Descos und edierte sie im *Boletin de la Real Academia de la Historia*, T. XIX, Madrid 1891. Sie sind gerichtet an Pedro Dagui, den Autor der *Janua artis Magistri Raymundi Lull*, Barcelona 1482, an Fray Bernal Boyl den Eremiten in Monserrata. Den Inhalt bilden die Hoffnungen und Verfolgungen der Lullisten, die, unerschütterlich im Glauben an die Ars magna, die christliche Wahrheit lieber durch Denkopoperationen erzwingen, als vom Worte Gottes empfangen wollten. José Maria Quadrado behandelt im T. XX des *Boletin*, Madrid 1892, Arnaldo Descos y Fray Bernal Boyl. *Ilustraciones biograficas politicas literarias*, denselben Gegenstand.

**433.** In der Rev. de l'hist. des Religions, T. XXVI, 3 (Nov., Dec. 1892) behandelt L. Dollfus „Gares Ferrans de Jerena et le juif Baena. Scènes de la vie religieuse en Espagne à la fin du XIV<sup>e</sup> siècle“. — J. H. Mariéjol, L'Espagne sous Ferdinand et Isabelle. Le gouvernement, les institutions et les moeurs. Paris, Mayet Mottero 2.

**434.** Bernal Boyl. — Franz von Paula hatte zu seinem Generalvikar für Spanien Fray Bernal Boyl ernannt, der als Missionar und päpstlicher Legat in Amerika wirkte, als Vertrauensmann der Reyes Católicos politische Verhandlungen führte, einst in der Welt als caballero arrogante glänzend, dann ein gefeierter Einsiedler. Im Boletín histórico 1884 hatte Fidel Fita y Colomé publiziert Fray Bernal Boyl o il primer apostol del nuevo mundo. Colección de documentos raros e inéditos relativos a este varón ilustre. Im Boletín de la Real Academia de la Historia, T. XIX, Madrid 1891, folgten Escritos de Fr. B. Boyl, Ermitaño de Monserrate. Fr. B. Boyl y Cristóbal Colón. Nueva Colección de cartas Reales enriquecidas con algunas inéditas, T. XX, Madrid 1892; Documentos inéditos über die Beziehungen zwischen Boyl und Juan de Albion.

**435.** Columbus. — Im Columbusjahre 1892 haben tüchtige spanische Gelehrte con motivo de Colón im Ateneo zu Madrid Conferencias gehalten, die gedruckt sind. Kirchenhistorischen Inhalt haben: Pardo y Bazán, Los Franciscanos y Colón. — Riva Palacio, Establecimiento y propagación del Cristianismo en Nueva España. — Marques de Hoyos, Colón y los Reyes Católicos. — Ruiz Martínez, Gobierno de Fray Nicolás de Ovando en la Española. — Marques de Lema, La Iglesia en la América Española. — Antonio María Fabié, El P. Fr. Bartolomé de las Casas. — Florencio Jardiel, El venerable Palafox. — Alle Madrid 1892. Dem Centenarium verdankt man die neue Ausgabe des sehr seltenen zweiten Buches von Fr. A. Tello's Crónica Miscelánea en que se trata de la conquista espiritual y temporal de la santa Provincia de Halcisco en el Nuevo Reino de la Galicia y Nueva Vizcaya y el descubrimiento del Nuevo México. Madrid 1892. XXIV et 886 p. Der 7. Band der Colección de libros que tratan de América raros ó curiosos, Madrid 1892, 228 et 80 p., enthält Alvarez, Misiones de los P. P. Franciscanos en las Indias. — [J. Brucker, Christophe Colomb, l'explorateur et le chrétien (Ét. relig. philos. hist. et litt. 1892, Juli). — Im Katholik Jahrg. 72, 2 (Okt. 1892) feiert F. J. Holly Christoph Columbus als „Typus eines vorzüglichen überzeugungstreuen Katholiken“.]

**436.** Spanische Inquisition: Wie über so vieles hat Llorente auch über die Anlässe und Motive der Radikalreform

und Neugründung der Inquisition in Kastilien Irrtümer verbreitet. Dem Inquisitor von Sicilien Felipe de Barbieri schrieb er den größten Anteil daran zu. Fidel Fita y Colomé fand im *Archivo general de la Corona de Aragon* ein Schreiben König Juans II. an Barbieri vom 10. Dezember 1477, das den wirklichen Sachverhalt klar erkennen läßt und edierte es im *Boletin de la Real Academia de la Historia*, T. XIX, 1891. Fr. Felipe de Barbieri y la Inquisicion de Sicilia. — [Aktenstücke über die Inquisition in Ciudad-Real 1483—1485 in *Boletin de la R. Acad. de la Hist.* XX, 5 u. 6, 1892.]

437. Henry Charles Lea, *The Spanish Inquisition as an alienist in The popular Science Monthly* edited by William Jay Youmans July 1893. Newyork. — H. C. Lea, der sich die Erforschung der Geschichte der spanischen Inquisition zur wissenschaftlichen Lebensaufgabe macht und über reiche handschriftliche Quellen verfügt, giebt aus Akten der Universitätsbibliothek in Halle drei Proben der Behandlung, die das heilige Officium Wahnsinnigen angedeihen liefs. Man hat Anlaß, die kühle, geschäftsmäßige Pedanterie, die barbarische Härte, die Habsucht und die Angst um das eventuelle Entkommen eines Schuldigen zu bewundern. Die Inkulpaten sind ein Landstreicher, der bedeutende Anlagen zu einem Lazarrillo de Tormes hat, ein Hausierer und Schwindler und ein Zimmermann. Die beiden ersten vergreifen sich während der Messe an der Hostie, der letztere macht Propaganda für Albernheiten über die Person Christi. Benito Ferrer hält alle Priester, Inquisitoren, Hostien für Dämonen. René Perrault will die Offenbarung erhalten haben, Christus sei ein Betrüger, das Christentum Götzendienst. Benito Peñas hat eine mißverstandene, abgeschmackte Predigt dahin gebracht, daß er gegen alle Theologen Spaniens und Frankreichs beweisen will, die Credosätze gelitten unter Pontius Pilatus u. s. w. seien Unsinn. Und solche Tollheiten konnten die lebhafteste Teilnahme Felipe's IV., des Ministers Olivarez, des Nuntius erregen, Jurisdiktionsdifferenzen hervorrufen, Ärzte, Theologen, Suprema, Inquisitoren und den Generalinquisitor zu den eingehendsten Diskussionen veranlassen, ob Wahnsinn, Simulation, Besessenheit, satanische Illusion, Ketzerei vorliege. Dauerte doch der Prozeß Ferrers drei Jahre, obwohl der Vikar des Erzbischofs von Toledo sofort Wahnsinn erkannte. Und doch wurde der Unglückliche mit den Cordeles gefoltert, bis das Blut aus Armen und Beinen floß. Er blieb bei seinen fixen Ideen trotz der gräßlichsten Martern und ward als impenitente negativo verbrannt. Perrault nahm seine Blasphemieen zurück, nachdem er gefoltert war, um herauszubringen, ob er Komplizen habe und um seinen Glauben durch Martern zu stärken. Der Lohn be-

stand in Erdrösselung vor dem Feuertode. Der theologisierende Zimmermann erwies sich weder als ein Häretiker noch als Manichäer. Er ward seiner Gemeinde Corbeña bei Alcalá als Narr zurückgesandt. Sie mußte ihn erhalten, da die Inquisition durch öffentlichen Verkauf der sequestrierten Habe bis auf den Rosenkranz den Verdächtigen zum Bettler gemacht hatte, um für alle Fälle vor pekuniärem Schaden sicher zu sein.

**438.** Einen urkundlichen Beitrag zum Streite Pico de Mirandola's mit der spanischen Inquisition, der dem Philosophen nicht sehr zur Ehre gereicht, giebt der Paläograph Fidel Fita y Colomé im Boletín de la Real Academia de la Historia, T. XVI, Madrid 1890.

**439.** Für die Geschichte der spanischen Universitäten, der Vicente de la Fuente seine gediegene Historia de las universidades, colegios y demas establecimientos de enseñanza, Madrid 1884—1889, 4 T., widmete, ist ein bedeutendes Seitenstück zu der Historia de Salamanca por M. Villar y Maeias, Salamanca 1887, 3 T., Enrique de la Cuadra Gibaja's Historia del Colegio mayor de Santo Tomas de Sevilla con un prólogo del Cardenal Gonzalez, Sevilla 1890, 2 T.

**440.** Das Luthertum der Königin Juana la loca von Kastilien. — G. A. Bergenroth, der verdiente Herausgeber des Catalogue raisonné spanisch-englischer Staatspapiere (Calendar of letters, despatches and State papers, relating to the negotiations between England and Spain, preserved in the Archives at Simancas and elsewhere, 2 Vols, London 1852, 1868) war mit großer Mühe in den reservierten Teil des Simancasarchivs eingedrungen. Hier stieß er auf die Akten der Königin Juana la loca. Sie veranlaßten das Supplement zu den Bänden des Calendar London 1868, mit einer Introduction, die W. Cartwright als ein historisches Meisterstück in G. Bergenroth, A memorial Sketch, Edinburgh 1870, wieder abdrucken ließ. Freilich hatte sie in Spanien, Deutschland, England und Belgien das größte Aufsehen und lebhafteste Polemik erregt. Der Verfasser wollte in den geheim gehaltenen Papieren gefunden haben: Juana war ein schuldloses Opfer schändlicher Staatsraison und Familienintrigue nach der Doktrin des Principe. Um allen Länderbesitz seines Hauses allein zu beherrschen, ließ Karl V., im Einverständnis mit Ferdinand dem Katholischen die Mutter geistig morden, einkerkeren und so verschwinden. Gesunden Geistes, von Jugend an religiös liberal, dann häretisch, lutherisch geworden, mußte Juana in Tordesillas Gefängnis, Folter, Mißhandlungen aller Art erdulden. Die unbequeme Prätendentin war als Ketzerin des Thrones verlustig. Das erlittene Unrecht hat sie in den letzten Jahren zum Wahnsinn gebracht. — Den ersten

Eindruck dieses unerhörten Frevels, der den Kaiser noch nach dreihundert Jahren als Nero brandmarkte, gab eine Arbeit in von Sybel's Historischer Zeitschrift wieder Bd. XX, 1868, „Karl V. und seine Mutter Juana“. Geblendet von Bergenroth's Quellenmaterial acceptiert sie Daten, Voraussetzungen, Konsequenzen, empört von einer Intrigue, wie sie sonst nur in englischen und französischen Irrenhausromanen aufzutauchen pflegen. Ernüchterung blieb nicht lange aus. Die Citate prüfend, die Hypothesen zerlegend, gewahrte man statt historischer Gestalten Vogelscheuchen, ein Kartenhaus statt einer Burg. Flüchtig hatte Bergenroth gelesen, vorurteilsvoll interpretiert, nicht Altkastilisch genug verstanden, um zu wissen, das dar cuerda und hazer premias nicht foltern heisst, sondern drohen und hinhalten. Im Fluge der Kombinationslust hatte er konstatierte Thatsachen übersehen: z. B. 1516 sollte Juana in Brüssel lutherisch geworden sein, wo es vor 1520 keine reformatorische Spuren giebt. An der Hand entscheidender Dokumente, auf Mignet und Marguia den Archivdirektor in Simancas gestützt, zerstörte M. Gachard die vermeinte Entdeckung in: Sur Jeanne la folle et les documents, concernant cette princesse, qui ont été publiés recemment. Bulletin de l'Académie Royale de Belgique. Bruxelles 1869, 1870. Ihm folgte mit gleichem Resultate: W. Rösler, Johanna die Wahnsinnige. Beleuchtung der Enthüllung Bergenroth's, Wien 1870; W. Maurenbrecher in den Preussischen Jahrbüchern, Bd. XXV, 1870; W. Kampschulte im Bonner Theologischen Litteraturblatt 1870; A. de Circourt in der Revue des Questions historiques, Vol. IX, 1870; V. de la Fuente, Juana la loca vindicata de la nota de la herejia, Madrid 1870; M. A. von Weining, Johanna die Wahnsinnige von Kastilien, ein historisches Problem; Historisches Taschenbuch von K. W. Riehl. Fünfte Folge. 4. Jahrgang. Leipzig 1874; E. Villa, Bosquejo historico de la Reina Doña Juana, formado con los principales monumentos relativos a su persona, Madrid 1874. Dieser Skizze liefs der gelehrte Akademiker eine abschließende Monographie folgen: La Reina Doña Juana la loca, Madrid 1892, 578 p. 8, die sämtlichen Illusionen und Missverständnissen ein Ende macht, und zeigt, wie sie möglich waren. Für die Darstellung des Passionslebens der Tochter der großen Isabella, der Mutter von zwei Kaisern und vier Königinnen, hat Villa alles noch erreichbare Material benutzt. Sehr reich ist es nicht. Für die wichtigsten Punkte ist man nach wie vor an die Briefe Pedro Martir Angleria's gewiesen. Schreiben Juana's fehlen und alle Nachrichten über die zwanzig letzten Lebensjahre. Von der Korrespondenz Karl's V. mit dem Marques de Denia, dem Gouverneur der Königin, sind nur einige

Bruchstücke erhalten. Die Annahme des Wahnsinns widerlegt Villa mit guten, urkundlichen und psychologischen Gründen. Die Entdeckung der ehebrecherischen Frevel des leidenschaftlich, eifersüchtig geliebten schönen Gemahls brach Juana's Herz. Sie wurde schwermütig. Doch die Liebe zu Maximilian's unwürdigem Sohne war stärker als der Trübsinn. Die Prinzessin erfuhr in Brüssel empörende Mißhandlungen. Jeder Verkehr mit Spaniern, selbst mit dem Priester, der ihr die Messe las, der Briefwechsel mit den Eltern waren der Gefangenen verboten. Dennoch blieb sie dem Treulosen treu, dessen Tod ihre Melancholie zur Gleichgültigkeit gegen Krone, Regierung, Welt und Leben steigerte, zur lähmenden, keiner Freude mehr zugänglichen Apathie. Bekanntlich ist von da nur ein Schritt zur Sünde der Akedie, mit ihrer Indolenz gegen die göttlichen Dinge, bis zum Erlöschen aller Freude auch an Gott. Dahin kam es mit der, zum tiefen Leid ihrer Mutter schon als Kind religiös stumpfen und bizarren Königin. Zeitweilig traten hysterische Einbildungen hinzu. In diesem jammervollen Zustande wurde sie so falsch wie möglich behandelt. Der ihr verhasste kalte und harte Denia reizte sie, ohne sie zu mißhandeln. Man begreift die Ausbrüche der Bitterkeit, des Argwohns, der Verzweiflung, des Lebenssekels. Dann als die Königin viele Tage nichts oder auf dem Fußboden sitzend aus Thonschüsseln, schlief auf der Erde, kleidete sich bettelhaft. Juan de Avila, der große so eben von Leo XIII. selig gesprochene Prediger, ihr zeitweiliger Seelsorger, drang mit seinen Beschwerden über Denia, der in der Leidenden eine Närrin sah, nicht bei dem Kaiser durch. Karl konnte nicht vergessen, wie die Communeros seine Mutter gegen ihn hatten benutzen wollen. Ebenso vergeblich bemühte sich Avila, den Widerwillen seines Beichtkinds gegen die kirchlichen Übungen zu besiegen. Bisweilen steigerte sich die Gleichgültigkeit gegen Beichte, Messe, Gebet zu unbeugsamem Trotz. Diese Disposition hat der bare Unverstand dem Protestantismus Juana's zugeschrieben. Und doch findet sich nicht das Geringste von lutherischen Regungen, Sympathieen oder gar Überzeugungen. Wo Religiöses hervortritt, ist es durchaus katholisch. In der elften Stunde wurde der Bann gebrochen. Den rechten Schlüssel zum unnachteten Gemüt der unsäglich an Leib und Seele leidenden Fürstin fand der Herzog von Gandia Francisco de Borja. Durch Liebe, Milde, Gebet gewann er ihr Vertrauen. Die Wahnbilder wichen, Klarheit und Ruhe traten ein. Domingo Soto erklärte nach längerem Gespräch mit der Kranken ihr Urteil für so gesund, wie ihren Sündenschmerz für tief und wahr. Die Akedie war besiegt. Wiederholt bekannte die Königin ihren katholischen Glauben, beichtete und hörte das Wort Gottes. Als

sie die letzte Ölung empfangen hatte, wollte Borja das Credo an der Stelle der Sterbenden, deren Zunge schwer wurde, sprechen. Zu seinem Erstaunen sah sie ihn dankbar und gütig an: *empezad vos a decir el simbolo de la fé, que yo le repetiré.* Das that sie deutlich mit kräftigem Amen. Zum letztenmal das Kruzifix küssend, rief sie: *Jesu crucificado ayuda me!* Mit diesem Gebet hätte sie auch als Lutheranerin sterben können. Dafs sie es nicht war, ist so unzweifelhaft wie Karl's V. Unschuld.

**441.** Loyola. 1891 erschien in Barcelona die neueste, schöne Ausgabe von Pedro de Ribadeneira's noch immer wertvoller *Vida del bienaventurado Padre Ignacio de Loyola*. 639 p. Welcher Bereicherungen sie fähig ist, zeigt die in sechs starken Bänden noch nicht abgeschlossene Sammlung der *Cartas* 1874—1889 von Cabré, Mir, de la Torre und Velez. Fidel Fita y Colomé hat darauf hingewiesen, es seien die Archive nach authentischen Urkunden zu durchforschen, wenn die Nebel fallen sollten, die einzelne Fakta im Leben seines Ordensgründers verhüllten. Resultate seiner kritischen Studien legte er nieder im T. XVII, 1890, des *Boletin de la Real Academia de la Historia: Ignacio de Loyola en la Corte de los Reyes de Castilla* T. XVIII, 1890; *Alonso de Montalvo y San Ignacio de Loyola*, T. XIX, 1891; *Testamento de D. Martin Garcia Señor de Oñaz y de Loyola y Hermano mayor de San Ignacio*. An derselben Stelle behandelt Telesforo Gomez Rodriguez den *Levantamiento de Arevalo contra su Dacion por Carlos V y en Señorío a Doña Germana de Foix y primera campaña de San Ignacio de Loyola*. Aus Loyalität und Pietät gegen den testamentarischen Willen Isabellas der Katholischen, Arevalo solle stets an der Krone bleiben, nie vergabt werden, versuchte Velasquez einen Volksaufstand zu inscenieren. Als das Unternehmen scheiterte, beschlofs Loyola, der als Page daran teil genommen, Militär zu werden, suchte Königin Juana la loca in Tordesillas auf, erhielt Geld und ein paar Pferde. Damit ging er zum Herzog von Najera und zur Belagerung von Pampelona, wo er die verhängnisvolle Wunde empfangt.

\* **442.** Durch verkehrte Methode, unfähige Lehrer, sittlich, religiös, kirchlich kranke Studienanstalten hatte Iñigo Loyola schwer gelitten. In diesen Faktoren sah er pädagogische Koeffizienten der furchtbaren Katastrophe in seiner Kirche. Ihrem Um-sich-greifen zu wehren, ihre Wiederkehr zu verhüten, war eine der Aufgaben seines Lebens und Ordens. Aus den eigenen Erfahrungen scharfsinnig Gegengifte bereitend, schuf er sein Erziehungs- und Unterrichtsideal. Ein bei innerer Glut ruhiger, nüchterner Spanier, der keinen Schritt thut, ohne alle Folgen vorauszuberechnen, keinen Entschlufs fafst, ohne sich aller stören-

den Medien zu entledigen, der jedes Wort wägt, als sei es eine Waffe zum Kampf in der Bresche von Pampelona. Allmählich fand er seine *Ars magna*, die den besten Weg den Verhältnissen aufs beste anpassen sollte. Er fordert die Verschmelzung inniger, spanischer Frömmigkeit und naiver Kirchlichkeit mit wissenschaftlicher Meisterschaft, geschlossene Einheit der Doktrin wider die zersetzende Autonomie des eiteln Subjektivismus, Uniformität der Methode, gegenüber ideologischem Dilettantismus, ohne Erdrückung echter Originalität, im Interesse der Stetigkeit des Unterrichts und der Fundamentierung der Lernenden. Die angeborene Gabe der höchst sorgfältig auszuwählenden Lehrer ist in langjährigen Studien vollkommen auszubilden; strenge Sonderung der Fächer, keinerlei Übergriffe, Arbeitsteilung, um das begrenzte Gebiet völlig zu beherrschen, möglichst wenig Änderungen. Es gilt durch autoritative fromme Lehrer von imponierender allgemeiner und Fachbildung, von herzugewinnender Güte die jugendlichen Geister auszurüsten, mit festen Prinzipien katholischen Denkens, mit solidem, fruchtbarem, so gut wie nur möglich erworbenem Wissen, für ein Leben von undurchbrechlicher Richtung katholischen Handelns. Ein spanisches Sprichwort sagt: treibt der Spanier einen Nagel in die Wand und es bricht der Hammer, so schlägt er den Nagel mit dem Kopfe ein. Trotz opponierender mächtiger Einflüsse in Rom, trotz der Gegenwirkung der ganzen Lehrerwelt, die Sorbonne an der Spitze, trotz der Stürme in Toledo und Zaragoza, trotz der Geistesmacht des deutschen und europäischen Protestantismus, erlebte Loyola den Sieg seiner Schöpfung. Als er mit dem Rufe Jesus verschied, war er das reformatorische Haupt von 700 Kollegien mit weit mehr als 200 000 Zöglingen. Man weiß, mit welchem Staunen v. Ranke über den beispiellosen Erfolg der Jesuitenschulen spricht. Zur Erklärung eines pädagogischen Phänomens ohne Gleichen und als Apologie hat Thomas Hughues sein instruktives, von konfessioneller Polemik freies Buch, geschrieben. *Loyola and the educational System of the Jesuits* (London, W. Heinemann, 1892. VI und 302 S. 8). Nachdem er im biographischen Teil gezeigt hat, wie der Ordensgründer praktisch die Kunst des Lernens und Lehrens lernte, führt er in Geschichte Wesen und Geist des von ihm bewunderten Studiensystems ein. Den Zusammenhang alles Einzelnen mit dem Lebensnerv, mit dem vom Mittelalter, von der Renaissance übernommenen bewährten Alten, das Umgebildete, das Originale bringt er zur Anschauung. Auf alle Faktoren des Gebietes, das von Paris entlehnte Kollegienwesen, die Ausbildung der Professoren, die niederen und höheren Studien, die Methoden, die Lehrmittel, die Technik des Unterrichts, die Disziplin, auf Repe-



titionen, Promotionen geht er sachkundig mit erfreuender Kürze ein. Diese Erörterungen schliessen sich an eine historisch genetische Analyse der Ratio studiorum und ihrer Fortbildungen, mit detaillierter Würdigung der Motive, der Bedeutung, der Wirkung des Einzelnen. Ehe die Ratio 1599 durch Aquaviva Gesetz wurde, war sie neunmal in fünfzehn Jahren durchberaten und umgearbeitet. Über die ihr zugrundeliegende Ratio prae-*liminaris* hatten die ersten, erfahrungsgeschultesten pädagogischen Autoritäten des Ordens jahrelang kritische Diskussionen geführt, deren erhaltene Akten die beherrschenden Gedanken über alle Kardinalpunkte enthüllen. G. M. Pachtler hatte in drei Bänden der *Monumenta Germaniae paedagogica* — vier weitere Teile wird B. Duhr der glückliche Zerstörer der Jesuitenfabeln hinzufügen — dieses und späteres verwandtes Material gesammelt und bearbeitet. Nach solchen Quellen und der *consuetudo optima legis interpres* schildert Hughues Wurzel, Äste, Früchte des Baumes, dessen Zweige sich über Europa, Asien, Amerika ausbreiteten, in dessen Schatten 13 000 Autoren schreiben, der je nach der Konfession als Lebens- oder Giftbaum galt. In schlagenden Worten der Generäle kommt das Charakteristische zum Ausdruck. Man begegnet pädagogischen Winken von bleibendem Wert, kräftigen Worten für die klassischen Sprachen. Die Nachfolger von Lainez und Borja an bis auf Roothaan, Beckx und Anderledy haben ihr Generalmagisterium geübt, indem sie vervollständigten, vervollkommneten, antiquierten, reformierten, alles Wesentliche intakt erhielten und elastisch nach Zeit, Volk, Land individualisierten. Doch der Schöpfer bleibt Loyola, dieser geborene Dictator und Legislator auch der Schulwelt, dem ein *eximium facinus* mehr galt als 600 Alltäglichkeiten. Einen bornierten Kopf kann ihn nur rationalistischer Unverstand nennen. Niemand wird erwarten, dafs das Ideal der Ratio immer und überall erreicht sei. Faxit Deus, hatte Lainez gesagt, *ne unquam mala loquantur et vera dicant*. Sein Wunsch ist nicht immer erfüllt. Es hat lange gedauert, bis Protestanten ihr Urtheil über grofse Päpste, über Könige wie Philipp II. einzig auf der Basis der objektiven Wahrheit mit Gerechtigkeit fällten. Thun sie das Gleiche gegen Loyola, ohne die Unversöhnlichkeit des prinzipiellen Gegensatzes und das eigene Bekenntnis irgendwie zu verleugnen, dann werden sie mit Hughues gestehen: *masters in their art and centuries in their duration have combined to build up a monument of the practice and theory of generations*. Verzichten müssen sie nur auf eine Polemik, die sich seit Elias Hasenmüller's *Historia Jesuitici ordinis 1593* so oft Unkunde, Lüge und Schmähsucht zur Domäne erkoren haben.

**443.** Aloysius von Gonzaga der Fürstensohn von an-

gebornem Seelenadel trug statt seiner Krone fröhlich den Bettelsack des Novizen, nachdem er in St. Karl den Geistlichen, wie er sein soll, gesehen und in der aufblühenden Gesellschaft Jesu das Institut erkannt hatte, das die Mittel biete, seinem Ideal ähnlich zu werden. Der fast als Jüngling Gestorbene wird in allen Bildungsanstalten des Ordens gefeiert wegen des Eifers in den Studien und des erfolgreichen Ringens nach Reinheit an Geist und Leib. Die erschöpfende Biographie *Vida del angelico protector de la Juventud San Luis Gonzaga por Federico Cervós*, Madrid 1892, will auch den Anforderungen der Geschichtschreibung gerecht werden. Der Autor hat seine Vorgänger Plati, Cepari, Janning, Maineri, Cassani, Pruvost, Narbonne, Nannerini, Fita, Meschler, Rodales benutzt, die von Jozzi edierten und die später aufgefundenen Briefe, daneben alle Dokumente, die aus Anlaß des dritten Centenariums ans Licht gebracht waren. Am Hofe in Madrid hiefs es von dem jugendlichen Prinzen: er scheine keinen Körper zu haben. Mit nationaler Vorliebe ist Cervós den Spuren des Aufenthaltes in Spanien nachgegangen, für die sich in den Archiven von Zaragoza und Montserat unbekannte Zeugnisse fanden.

**444.** Die politisch und kirchenhistorisch gleich wichtige *Historia de la Compañia de Jesus en Chile escrita por D. Francisco Enrich*, Barcelona 1891, 2 T., ist das Resultat langjähriger Arbeiten in den Archiven der Regierung in Chile, der Franziskaner von Chillan, der Jesuiten in Rom, in der großen Urkundensammlung Diego Barros Arana's, in der Nationalbibliothek von Santiago, die überreich ist an Handschriften und Büchern zur Landesgeschichte.

**445.** *Teresa de Jesus.* — Josef Vandermoere hat durch die Mängel seiner unerhört weitschweifigen *Acta Sanctae Theresiae de Jesu Carmelitarum strictioris observantiae parentis*, Bruxellis 1845, fol., unliebsame Vergleichen mit der alten Garde der Bollandisten Papebroek, Henschen, Suysken provoziert, die in de Smedt, de Backer, van Ortroy, van den Gheyn, Delehaye und Poncelet ebenbürtige Nachfolger hat. Der von ihm aufgespeicherte Stoff reizte James Anthony Froude. Der englische Historiker ist ein trefflicher Erzähler, ein geschickter Zeichner, ein brillanter Kolorist wie Macaulay. Allzu gläubig an ihm sympathische Relationen, deren Dinte dreihundert Jahr alt ist, wie jemand treffend bemerkt hat, gestaltet er die Aussagen der Quellen mit souveräner Macht. Selten genau, cum ira et studio gegen Feinde wie Maria Stuart und Lieb-linge wie Erasmus und Heinrich VIII. giebt er oft Roman statt Geschichte. Seine *History of England from the Fall of Wolsey to the defeat of the Spanish Armada*, Vol. V. VI, London 1870,

sollte ein Leben Karl's V. und Philipp's II. abschließen, zur Korrektur in England kursierender Irrtümer. „In beiden Fürsten reaktionäre Fanatiker zu sehen, ist ungerecht und unrichtig. Sie standen gegen eine Welt in den Waffen, deren Gesellschaft durch eine allgemeine, geistliche Revolte aufgelöst war. Höchst ungewiß war der Ausgang; in solcher Krisis konnten die weitesten Staatsmänner über die einzuschlagenden Wege verschiedener Ansicht sein.“ Da die Vorstudien zu spät begonnen waren, gab Froude den Plan auf, veröffentlichte nur die *Story of Queen Catherine's Divorce as related by Charles the Fifth's ambassadors* und *Essays* die 1892 in Tauchnitz Collection of British Authors, Vol. 2840, erschienen. Saint Teresa ist darin geschildert als eine bewundernswürdige Frau, die den geistlichen Enthusiasmus der spanischen Nation in edelster Form darstelle. Da er Katholisches durch die von Buckle modern gefasste Brille Voltaire's sieht, kann er über die Tiefen und Untiefen der Mystik nicht richtig urteilen. Fesselnd sind die Geschehnisse, Kämpfe, Erfolge Teresas geschildert, die der päpstliche Nuntius ein ruheloses, unstätes, ungehorsames, widerspenstiges Weib schalt, das unter dem Schein der Frömmigkeit neue Lehren erfinde, die Klausur breche und das apostolische Verbot des Lehrens der Weiber übertrete.

**446.** Francisco de Enzinas Denkwürdigkeiten vom Zustand der Niederlande und von der Religion in Spanien. Übersetzt von Hedwig Boehmer. Mit Einleitung und Anmerkungen von Eduard Boehmer. Bonn 1893. X u. 302 S. 8. Nicht im Handel. — An wertvollen historischen Memoiren ist die spanische Litteratur so arm wie die französische reich. Viele Vorzüge derartiger Werke von jenseits der Pyrenäen trägt das autobiographische Fragment an sich, das der Bibelübersetzer Francisco de Enzinas aus Burgos auf Melanchthon's Bitte schrieb. Es enthält eine Reihe interessanter, auf Autopsie ruhender Genrebilder aus dem Leben des Autors, seiner Gefangenschaft in Brüssel, mit Streiflichtern über die kirchliche Zeitgeschichte. Nicht mit der kühlen Objektivität eines heutigen Professors, sondern mit dem Pathos des Konfessors, der das Feuer des Scheiterhaufens schon unter den Füßen gefühlt, schildert Enzinas seine und der Brüder Leiden, sensationell, drastisch und dramatisch, psychologisch fein, mit historischem Blick. Die durchgängige Wahrhaftigkeit der Relation steht fest. Sie wird durch einige rhetorische Ausmalung und tendenziös antikatholisches Kolorit nicht beeinträchtigt, nicht durch im Zeitgeschmack zurechtgelegte Reden, deren ipsissima verba jahrelang zu behalten schwer geworden wäre. Der Urtext *de statu Belgico deque religione Hispanica* ist erst 1862—1863 zugleich mit der alten französischen

Übersetzung 1558 von Ch. A. Campan, 2 Vols, ediert. Hedwig Boehmer, die gelehrte Gehilfin des Verfassers der Spanish Reformers, der man die treffliche Übersetzung von Juan de Valdes Considerazioni verdankt, beschenkt die Freunde der Reformationgeschichte Spaniens mit einer Übertragung der Memoiren. Sie hat aufs glücklichste die schwierige Aufgabe gelöst, treu den Sinn zu treffen, die Schönheit des Stils zu konservieren, das altertümliche Kolorit durchscheinen zu lassen, den vollen Eindruck des Originals zu gewähren. Eduard Boehmer, der unermüdliche, der sich nie genug thun kann in Sachen der Reformistas Españoles gab dem Werke seiner Gattin Anmerkungen bei. Sie ergänzen sein Enzinaskapitel Spanish Reformers I, 135—184 durch Emendationen des lateinischen Kampantextes, dessen fehlenden Anfang er zuerst aus einem Vatikancodex edierte, nach den ältesten Drucken der deutschen und französischen Übersetzung, durch Informationen über Enzinas Aufenthalt in Basel, seinen Plan Butzer's Werke herauszugeben und seine Übersetzungsarbeiten. Die neue Kunde ruht auf handschriftlichen Entdeckungen und Erwerbungen für Boehmer's an spanischen Kostbarkeiten überreiche Bibliothek.

**447.** Pius IV. und Philipp II. — Die Coleccion de libros Españoles raros ó curiosos, T. XX, Madrid 1891, XV et 452 p., bringt unter dem Titel Pio IV y Felipe II. Primeros diez meses de la embajada de Don Luis de Requesens en Roma 1563—1564 Gesandtschaftsberichte des Diplomaten, der im Vertrauen des Königs stand, vgl. Correspondencia de Felipe II con los hermanos D. Luis de Requesens y D. Juan de Zuñiga. Coleccion de documentos inéditos para la Historia de España, T. CII, Madrid 1892. Ricardo de Hinajosa hat in seiner Schrift Felipe II y el conclave de 1559 segun los documentos originales muchos inéditos, Madrid 1889, die schlimmen Mittel aufgedeckt, durch die der katholische König dem öffentlichen und zuchtlosesten Konklave die Wahl Pius IV. abzwang. Requesens sollte den Papst, der die Opposition des römischen Stuhles gegen das katholische Fürstentum aufgab, im Gehorsam gegen die spanische Krone erhalten. Unter den Schwierigkeiten dabei steht die Lauheit der Kurie aus Eifersucht oder Gerechtigkeitsliebe in Sachen der Inquisition voran, dieser eisernen Rute, mit der Philipp gerecht, streng, unbeugsam, berechnend, Verstellungskünsten abhold, doch sie gelegentlich ühend, seine Reiche regierte.

**448.** Philipp II. und vier Päpste. — Über die Beziehungen des so fleißigen Königs, der alles politisch und kirchlich irgend Erhebliche in seinem ungeheuren Reich wissen, durchdenken und schriftlich beurteilen wollte zu Pius IV., Pius V., Gregor XIII., Sixtus V. erhält man durch die Documentos

que tratan de la corte pontifical in der Sammlung der Herzogin von Berwick und Alba aus dem Archiv des Hauses Alba, Madrid 1891, XXIII et 610 p. interessante Einblicke. Die Korrespondenz Philipp's mit seinen Gesandten Serano, Zúñiga, Vera, Olivares zeugt für viele Störungen der entente cordiale zwischen Madrid und Rom und für den breiten Raum, den Lüge und Klatsch in den sogenannten historischen Quellen einnehmen.

**449.** Die Armada invencible segelte lange in den Kirchengeschichten als die Höllenmaschine, durch die Philipp II., ein Massenmörder Thomas, den englischen Protestanten die verdiente Barthelemi habe bereiten wollen. Das Irrige dieser Auffassung erkennt man aus der von Cesareo Fernandez Duro herausgegebenen vollständigen Urkundensammlung: La Armada invencible, 2 T., Madrid 1884, 1885. Gewitzigt durch die Misserfolge seiner Gemahlin Maria Tudor, wollte der König für seine Glaubensgenossen in England, die unter dem Henkerbeil lebten, von Elisabeth Duldung erzwingen. J. A. Froude schildert in The spanish Story of the Armada. Collection of British authors, Vol. 2840, 1892, nach Duro die Reihe von Mißgriffen, Kopflosigkeiten, Unglücksfällen, Drangsalen vor und nach dem Deus afflaviv, durch die das Unternehmen mit scheiterte. Man staunt über Medinas Sidonias Unfähigkeit, Eigensinn, Verblendung, Hochmut und Feigheit und über Philipp's Fassung und Haltung unter der Wucht eines solchen zermalmenden Schlages. Für diese Seite in des Königs rätselvollem Charakter finden sich viele Züge in den beiden Werken von José Fernandez Montaña: Nueva luz y juicio verdadero sobre Felipe II. Segunda edicion adicionada con notas y documentos importantes, Madrid 1892; Mas luz de verdad historica sobra Felipe II y su reinado, Madrid 1892.

**450.** In Antonio Perez an unsolved historical riddle. Essays der Collection of British Authors, Vol. 2840, 1892, erzählt Froude mit guter psychologischer Analyse Leben und Katastrophe des vertrauten Sekretärs Philipp's II. Er entlastet den König und belastet „den Schurken, der den Galgen verdiente“, indem er die Lügen aufdeckt, die Perez über die Prinzessin Eboli, über Escovedo, Philipp und sich selbst, das unschuldige Opfer, in den Relaciones verbreitete. Die Karikaturen dieses Höllenbreughel haben auch die Kirchenhistoriker lange dupiert. Die Anlässe zu vielen über ihn erdichteten Unwahrheiten findet Froude in der Leidenschaft des Königs für das Geheimnis und in seiner Neigung Vorsehung zu spielen.

**451.** Das Beste über Benito Arias Montano, den König unter den spanischen Exegeten des 16. Jahrhunderts, den varon incomparable, wie ihn Menendez Pelayo nennt, ist noch immer Tomas Gonzalez Carvajal's Elogio historico in den

Memorias de la Real-Academia de la Historia, T. VII, Madrid 1832. Ergänzungen geben die Avertimientos de Arias Montano sobre los negocios de Flandes in der Coleccion de documentos inéditos para la Historia de España, T. XXXVII, Madrid 1860, und die von Marcos Jimenez de la Espada T. XIX des Boletin de la Academia de la Historia, Madrid 1891, publizierte Correspondenz Montano's mit Juan de Ovando. Die wichtigsten Themata sind der Druck, die Aufnahme, die Anfeindungen der Biblia Regia (vgl. J. Lamy, La Bible royale en cinq langues imprimée par Plantin im Bulletin de l'Academie Royale de Belgique, T. XXIII, 1892), die Erlebnisse des Herausgebers, der dem Papste das königliche Geschenk zu überreichen hatte, in Rom, Frankreich, Irland, England, die Abfassung des spanischen Index durch 106 Gelehrte, das Verbot der Historia pontifical des Illescas, die Opposition gegen Montano's Humanae salutis monumenta 1571, eine Sammlung von Oden, welche die Heilsgeschichte vom Sündenfall bis zum Weltgericht dichterisch feiert.

452. Fray Gerundio. — Über die Hanswurst der spanischen Kanzel, d. h. die gefeiertsten Prediger im 18. Jahrhundert giebt Gaudeau ein durch gründliche Forschung, geist- und geschmackvolle Behandlung höchst anziehendes Buch, das aus einer terra incognita auf jeder Seite Neues bringt: Les prêcheurs burlesques en Espagne au XVIII<sup>e</sup>, siècle. Étude sur le Père Isla, Paris 1891, XXIII et 568 p. In der Historia del famoso predicador Fray Gerundio de Campazas, T. I, 1758; T. II, 1768 (Neueste Ausgabe von Lidfoss in Lund Coleccion de autores españoles, T. XLII. XLIII, Leipzig 1888) gab der Jesuit Isla, ein Hogarth der Kanzel, die ungläublichen Monstrositäten der Predigten dem allgemeinen Gelächter des ernstesten Volkes in Europa preis. Don Quijote's fingierte Tollheiten verblissen gegen die Ausgeburten des Blödsinns, zu denen die Erstorbenheit des geistlichen Lebens, die Erschlaffung der kirchlichen Gesinnung und Disziplin, der totale Verfall des Geschmacks, die Verschrobenheit der Form, cultismo, und die Verschrobenheit des Gedankens, conceptismo, wetteifernd geführt hatten. Musste doch Benedikt XIII. befehlen, es solle in jeder Predigt, wenigstens einleitungsweise, d. h. fünf Minuten, ein Punkt der christlichen Lehre klar und einfach dargelegt werden. So occupiert waren die Kanzelhelden durch scholastische Diskussionen, griechische, römische, mexikanische Mythologie, Untersuchungen aus arabischer, syrischer, hebräischer, klassischer Philologie, durch Sprichwörter, Embleme, Symbole, Wortspiele, Witze, Anekdoten, Kadenzen, Assonanzen, Personalien, Schmeicheleien. Der Gerundio geißelt nun in der fingierten Geschichte der oratorischen

Erlebnisse des Helden diese Dinge mit überströmendem kaustischem Witz. Er zeichnet die prächtigsten Scenen spanischen Studenten-Professoren-Predigerlebens und der Wirklichkeit abgelauschte Porträts. Isla siegte, die Gerundios tötete der Spott. Durch Bourdaloue, Flechier, Massillon regenerierte sich die nationale Predigt im Sinne Granada's und Villanueva's. Gaudeau erzählt Leben und Wirken des kühnen, hochgebildeten patriotistischen und christlichen Reformers, der, ein vorzüglicher Prediger, der Todfeind der Phrase und des Scheinwesens, fast der letzte Klassiker des alten Spanisch geworden ist. Die kirchlichen, theologischen, sozialen Verhältnisse werden lebendig veranschaulicht. Die Analyse der Satire ist eine Geschichte der spanischen Predigt des Jahrhunderts, in deren Verfolgung der Roman ebenso glücklich war, wie Cervantes gegen den Amadis, trotz der Verbote Roms und der heimischen Inquisition.

**453.** Llorente. — Fidel Fita y Colomé hat in seiner Abhandlung *La Inquisicion española y el derecho internacional*, T. XVI, des *Boletin de la Real Academia de la Historia*, Madrid 1890, den mit Recht vielgetadelten Llorente, bei schärfster Verurteilung seiner Tendenzen und Mafsstäbe, gegen die Anklage Urkunden fingiert, gefälscht, eskamotiert zu haben, die zuletzt der Benediktiner Gams erhoben hatte, verteidigt.

---

## Armenische und griechische Kirche

von

Philipp Meyer.

---

**\*454.** Die Litteratur über die armenische Kirche ist in der letzten Zeit mehrfach bereichert. Dr. Arschak Ter-Mikelian (bei Kattenbusch Conf.-K. I, 210 eine andere Publikation von ihm) versucht in einer Monographie „Die armenische Kirche in ihren Beziehungen zur byzantinischen“ (bei Gustav Fock in Leipzig) auf Grund der armenischen Quellen die Geschichte seiner Kirche in dem Zeitraum vom 4.—13. Jahrhundert zu schildern. In der Herbeiziehung eines grossen, bisher meist unbenutzten Quellenmaterials, das mit Gründlichkeit und Klarheit verwandt wird, liegt der Wert der Schrift. Doch mufs die ausgesprochene Tendenz, die Entwicklung der armenischen Kirche

namentlich der byzantinischen gegenüber als eine durchaus selbständige zu erweisen, zur Vorsicht mahnen, dem Verfasser in allen Punkten der Beurteilung zu folgen. Die Kirchengründung wird auf göttliche Veranlassung zurückgeführt, und die nationale und selbständige Entwicklung der armenischen Kirche der ganzen übrigen Christenheit entgegengestellt. Dem Konzil von Nicäa der Verurteilung des Arius hätten die Armenier zwar beigestimmt, aber ihr Symbol reiche bereits in das 3. Jahrhundert hinauf. Nicht wegen anarchischer Wirren (vgl. Kattenbusch a. a. O. S. 207), sondern auf Grund dieser selbständigen Entwicklung hätten sie die Beschlüsse von Chalcedon verworfen. Im Jahre 1045 begann eine neue Anarchie für das unglückliche Volk. In dieser Zeit versuchten besonders die Komnenen von Byzanz mit Gewalt und litterarischer Polemik die Armenier zu gewinnen. Diese haben aber gerade jetzt große Persönlichkeiten, wie die Katholikoi Gregor III. und Nerses IV., aufzuweisen. Die ausgebreitete Polemik der beiden feindlichen Kirchen wird klar dargelegt. Den Streitpunkt bildet wie immer vorzugsweise die Christologie (Kap. 5). Im letzten Kapitel kommen die Beziehungen zur abendländischen Kirche zur Sprache, die sich namentlich in den Kreuzzügen entwickelten. — Möge der Verfasser sein Versprechen halten können, demnächst weiteres aus den Schätzen der Bibliothek von Edschmiasin zu publizieren.

**455.** Ein Stück Polemik der Byzantiner gegen die Armenier publiziert Papadopoulos Keramefs im soeben erschienenen ersten Bande der „*Ἱεροσολυμιτικὴ Σταχυολογία*“ (bei Harrassowitz-Leipzig in Kommission), S. 116 ff. Es ist ein Logos des Kaisers Alexios Komnenos gegen die Armenier. Der Herausgeber setzt die Schrift in die Zeit der Synode von 1094. Der Kaiser sucht seinen Gegner, den er kurzweg „*Ἀρμένιε*“ anredet, von der Unhaltbarkeit seiner christologischen Position zu überzeugen, indem er den Satz von den beiden Naturen in einer Person erläutert an der Verbindung des Eisens und des Feuers im glühenden Eisen, durch den Hinweis auf die Leidenfähigkeit allein der menschlichen Natur und Berufung auf die Väter.

**456.** Eine gute Übersicht über den gegenwärtigen Zustand der armenischen Kirche in der Türkei erhalten wir von Dimitrios Tsolakidis in Nr. 8 des laufenden Jahrgangs der „*Ἐκκλησιαστικὴ Ἀλήθεια*“ (bei Keil in Konstantinopel). Die Nachrichten stützen sich auf verschiedene armenische Publikationen, namentlich auf den armenischen Kalender von 1892 des Karekin Bagdatlidschian. In der Einleitung giebt Verfasser einige Bemerkungen über die Verfassung der armenischen Kirche im ganzen, dann beschränkt er sich auf die Türkei



allein. Er spricht von der Stellung der armenischen Priester, von den Schulen, sonstigen öffentlichen Anstalten und der Regierung der Kirche in der Türkei. Diese Nachrichten scheinen authentischen Wert beanspruchen zu können.

\*457. Der heilige Theodosios, Schriften des Theodoros und Kyrillos, herausgegeben von Hermann Usener. Leipzig, Teubner, 1890. XXIII und 210 S. kl. 8. Der bekannte Gelehrte hat die beiden vorliegenden vitae des h. Theodosios von Theodoros und Kyrillos Skythopolites bereits in zwei Programmen der Bonner Universität in demselben Jahre herausgegeben. Eine erneute Textverglei chung zeichnet den Text der neuen Ausgabe vor den älteren aus. Die Schrift des Theodoros (3—101), eine Lobrede auf den h. Theodosios als den Stifter des Klosters, giebt den Stoff legendenhaft ausgestaltet, die Vita von Kyrillos Hand (105—113) ist, wie alle seine Schriften (S. XVII), ein Werk von großem geschichtlichen Wert. Beide Schriften aber sind eine vorzügliche Quelle für das palästinensische Mönchtum des 6. Jahrhunderts. Der Verfasser fügt der Neuausgabe Anmerkungen hinzu, die ihm alle danken werden, die sich für Kirchen- und Mönchswesen interessieren.

458. Von dem berühmtesten Sänger der anatolischen Kirche, Romanos, der wahrscheinlich unter Kaiser *Ἀναστάσιος I.* lebte, haben *Παρανίνας* in der *Ἐκκλ. Ἀλήθεια* XII (1892), S. 141—143, *Ἀλέξανδρος Λαυριώτης* S. 255—256. 262 bis 264, *Παρανίνας* wiederum S. 287—288 und *Ἀλέξανδρος* noch einmal XII (1893), S. 404 geschrieben. Das Leben und die Werke des Dichters kommen zur Sprache, die letzteren werden nach Form und Inhalt gewürdigt, einige neue Handschriften genannt.

459. *Α. I. Σακκελίων, Ἐπιστολαὶ Βυζαντιναί.* *Σωτήρ* XV (1892), S. 217—222. Es sind neun Briefe eines Griechen Leon, vom Abendland aus geschrieben, wo der Briefsteller als Gesandter des Kaisers Basilio Bulgoroktonos derzeit weilte. Sie handeln besonders von dem Schicksal des Gegenpapstes Johannes XVI. unter Otto III.

460. Der Hagiorit Alexandros von der Lawra setzt in Nr. 5 und 6 des Jahrgangs 1893 der *Ἐκκλ. Ἀλ.* seine Betrachtungen über den Begriff der *λαύρα* fort und veröffentlicht dabei zwei Chrysobullen, Reliquienschenkungen der Kaiser Nikiphoros Phokas (Mai 964) und Basilio II. und Konstantinos IX. (also aus dem Jahre 962 oder den Jahren 976—1025).

Derselbe: *Λόγιοι Ἁγιορεῖται.* *Ἐκκλ. Ἀλήθεια* XIII (1893), S. 180—182. 197. 206—207. 229. Die Artikel bringen manche Lebensumstände und Schriften von bedeutenden Hagioriten, nämlich von Athanasios, dem Gründer der Lawra,

von Johannes Nathanael (Ende des 16. Jahrhunderts), von dem Lawrioten Kosmas (geb. 1697), von dem Lawrioten Euthymios (geb. 1700).

**461.** Ἀλέξανδρος Λαυριώτης, Ἀνέκδοτα σιγίλλια ἀφορῶντα τὴν ἱστορίαν τοῦ ἁγίου ὄρους Ἄθω. Ἐκκλ. Ἀλήθεια XII (1892), S. 230—231. 320—321. 347—348. 356. 363 bis 364. 371—372. 386—387; XIII (1893), S. 62—63. Der Verfasser, bereits unter Nr. 460 genannt veröffentlicht eine Reihe von Patriarchalausschreiben, die gröfseren oder kleineren Wert für die Geschichte des Athos haben, und zwar eines vom Patriarchen Nikolaos Chrysoberges (984—995) aus dem Jahre 989, drei vom Patriarchen Jeremias Tranos (1572—1595 mit Unterbrechungen) aus den Jahren 1574—1575, zwei vom Patriarchen Timotheos (1612—1621) aus den Jahren 1614 und 1615, zwei von Kyrillos Lukaris (1612—1638 mit Unterbrechungen) aus den Jahren 1621 und 1632, eins von Gabriel (1780—1785) aus dem Jahre 1783. Das letztere besitze ich nach einer besseren Handschrift.

**462.** Über die Geschichte der Metropolis von Melenikos berichtet weiter Eleutherios Tapeinos in den Nummern 7. 8. 10. 11. 12. 13 der eben genannten Zeitschrift von 1893. Der Artikel beginnt mit dem Jahre 1659 und reicht bis 1745. Mehrere Urkunden werden dabei veröffentlicht. Am wichtigsten sind die Nachrichten aus dem Leben des Patriarchen von Konstantinopel, Kyrillos V., der früher Metropolit von Melenikos gewesen.

Auf S. 126—128. 135—136. 143—144. 151—152. 159 bis 160. 167—168. 182—184 setzt der Verfasser die Geschichte der Eparchie Melenikos fort und führt sie bis auf die Gegenwart. Es sind sehr wertvolle Darstellungen.

**463.** Urkunden zur Geschichte der kirchlichen Schule in Kastoria bringt der Metropolit Anthimos von Amaseia in den Nummern 9—11 der gleichen Zeitschrift. Sie gehören in die Jahre 1691, 1699, 1708 und 1713.

**464.** Über die Klöster in Cypem spricht weiter Papadopoulos in Nr. 12 des Σωτήρ von 1891. Es werden genannt die Klöster τοῦ Ἀποστόλου Λουκά, τῆς Βασιλίας und τοῦ Ἁγίου Λουκά. Die litterarischen Schätze dieser Klöster scheinen für die Theologie nicht von Belang.

**465.** Das frühere Prodromoskloster τῆς παλαιᾶς Πέτρας, jetzt Bogdan-Serai in Konstantinopel beschreibt namentlich in topographischer Hinsicht der kundige Archäologe Dr. Mordtmann im Παράρτημα des 12. Bandes des Ἑλληνικὸς Φιλολογικὸς Σύλλογος in Konstantinopel (bei Keil in Konstantinopel).

**466.** Eine treffliche kleine Abhandlung über die Bedeutung der Wörter *Ἕλληρ*, *Ρωμαῖος* und *Γραικός* bringt Mustakidis als Excursus II zu seiner Schrift „Byzantinisch-deutsche Beziehungen zur Zeit der Ottonen“ (bei Heckenhauer in Tübingen). Er weist darin nach, daß die Byzantiner darum sich nicht *Ἕλληνες* nannten, weil das Wort nach kirchlicher Tradition für sie die „Heiden“ bedeutete. Erst im 14. Jahrhundert beginnt der Ausdruck nationale Bezeichnung wieder zu werden. Die Türken behielten den Namen *Ρωμαῖοι* in der Form *Ρωμηοί* bei. *Γρακοί* dagegen nannten sich die gebildeten Griechen vom 16. Jahrhundert an, wie auch *Ἕλληνες*. Die Form *Γραικορωμαῖοι* ist erst in diesem Jahrhundert entstanden.

**467.** Wertvolle biographische Beiträge bringt Papadopoulos Keramefs in dem Nr. 455 genannten Werk S. 220 ff. über Kyrillos Lukaris. Er veröffentlicht da einen Dialog von Kyrillos, als dieser noch Patriarch von Alexandrien war. Es wird darin geschildert das Vordringen der Jesuiten und die drohende Gefahr, daß ein lateinisch gesinnter Patriarch den Stuhl von Konstantinopel besteige. Als gefährlichste Lehre der Römischen wird mit großer Klarheit die vom Papsttum erwiesen und endlich die orthodoxe Christenheit aus ihrem Schlafe wachgerufen.

**468.** In der Lebensbeschreibung des Patriarchen Dositheos von Jerusalem fährt fort Kyrillos Athanasiadis (*Σωτήρ* 1891, Nr. 12; 1892, Nr. 1 und 2). Es wird gehandelt von der Synode zu Bethlehem, den Kämpfen des Dositheos gegen die calvinisierende Sakramentslehre des Johannes Karyophylles und den Katholicismus des Chiers Païsios Ligaridis. Weiter stillt Dositheos den 1695 in Joannina entbrannten Streit über die Trinitätslehre. Die Kämpfe des Patriarchen gegen den überhandnehmenden Katholicismus werden breit erörtert. Endlich schildert Verfasser die Fürsorge des Dositheos für das Kloster *τοῦ Ἁγίου Τάφου* und die Reorganisation der Verwaltung des h. Grabes selbst.

Fortsetzung im *Σωτήρ* XV (1892), S. 77—86. 109—120. 143—148. 169—186. 200—217. 246—255. 260—274. Viel Neues hat der Verfasser im Detail geboten.

**469.** Einen Beitrag zur Biographie des berühmten Kanzelredners Nikiphoros Theotokis (gest. 1800) liefert Paronikas im 20. Bande des *Ἑλλ. Φιλ. Σύλλ.* von Konstantinopel. Als Nikiphoros 1772 in Leipzig weilte, wurde er von der griechischen Kolonie in Venedig zum Erzbischof von Philadelphia gewählt, der seinen Sitz in Venedig hat. Da aber vonseiten der

Republik gefordert wurde, daß der Erzbischof uniert sein müsse, lehnte Nikiphoros ab. Die darauf bezüglichen Verhandlungen enthalten die neun Briefe des Nikiphoros, die Paranikas hier publiziert.

**470.** Einen Brief des Eugenios Bulgaris veröffentlicht der schon genannte Lawriot Alexandros in Nr. 10 des Jahrganges der *Ἐκκλ. Ἀλ.* 1893. Der Brief ist an den Lawrioten Jakobos Balsamakias gerichtet im Jahre 1787 und zeugt nicht minder von dem liebenswürdigen Wesen als von der ernstesten Fürsorge des Eugenios für die Kirche.

**471.** Den am 22. Januar 1892 verstorbenen Dogmatiker Damalas, bei uns namentlich durch sein Werk „*Περὶ ἀρχῶν*“ bekannt, feiert in Nr. 1 des *Σωτήρ* von 1892 Zisimos Ty-paldos.

**472.** Weiter mache ich besonders aufmerksam auf den Bericht von Sp. Lambros über die neueste Litteratur zur Geschichte Neugriechenlands in den „Jahresberichten der Geschichtswissenschaft“ (Gärtner-Berlin) III, 361 ff. auch in Separatabdruck erschienen.

**473.** *Ἐκκλῆσι. Ἀλήθεια* XII (1892), S. 292—293 ist das Antwortschreiben des Metropolitens von Athen auf die Einladung der Altkatholiken zum letzten Kongress in Luzern abgedruckt. Der Briefsteller entschuldigt sich, nicht selbst kommen zu können, empfiehlt den als Vertreter gesandten Erzbischof und spricht seine Hoffnung auf eine endliche Einigung der Kirchen aus, ohne sich darüber auszulassen, wie eine solche bewerkstelligt werden soll.

**\*474.** Die russisch-schismatische Kirche, ihre Lehre und ihr Kult. Von Dr. Ferd. Knie. Graz, Styria, 1894. 199 S. 8. — Der Verfasser, der in Rußland gelebt und auch die Litteratur des Ostens und Westens über seinen Gegenstand kennt, spricht in den zehn Kapiteln des Buches namentlich über die Geschichte des russischen Schismas, über die Orthodoxie der Russen, den Raskol, die Sakramente, die Liturgie und den Klerus. Viele werden mit mir dem Verfasser dankbar sein für seine Schilderungen. Die Darstellung der Liturgie, um nur eins herauszuheben, greift auch zu bildlicher Darstellung der schwierigen liturgischen Vorgänge, welche letztere ja kein Mensch versteht, ohne sie gesehen zu haben. Was das Buch dennoch zu einer nicht erquickenden Lektüre macht, ist der Mangel an historischem Verständnis der russischen Kirche, der diese nur als Bekehrungsobjekt erscheinen läßt, und die an dieser Stelle doch entbehrliche Polemik gegen den Protestan-

tismus und dessen Vertreter, die auch über die russische Kirche geschrieben haben, z. B. H. Dalton.

---

\* 475. Hermann Schmidt, Handbuch der Symbolik oder übersichtliche Darstellung der charakteristischen Lehrunterschiede in den Bekenntnissen der beiden katholischen und der beiden reformatorischen Kirchen nebst einem Anhang über Sekten und Häresen. Berlin, Reuther, 1890. Der ausführliche Titel sagt das Ausreichende über die allgemeine Art des Buches. Es werden nur die Lehren, die Dogmen der Kirchen miteinander verglichen und, ohne daß doch eine eigentliche Polemik beabsichtigt wäre, gegeneinander abgewogen, natürlich vom evangelischen Standpunkte aus, wobei wieder die lutherische Kirche vor der reformierten in der Schätzung des Verfassers den Vorzug hat. Die Darstellung ist eine fassliche, auf guter Gelehrsamkeit ruhende, obwohl man öfter wünschen möchte, daß der Verfasser nicht bloß in großen Zügen das „Bild“, welches ihm vor Augen steht, zeigte. Ich bin durch das Buch nicht überzeugt worden, daß ich im Unrechte sei, wenn ich meine, daß eine alle Seiten des Lebens der Kirchen (Kultus, Verfassung, Sitte etc.) berücksichtigende Darstellung an die Stelle der „Symbolik“ zu treten habe und daß eine solche Darstellung auch erst das „Dogma“ der verschiedenen Kirchen in das richtige Licht treten lasse. Das hindert mich nicht anzuerkennen, daß das vorliegende Buch eine glückliche Gesamtdisposition des Stoffes darbietet und im einzelnen mancherlei anregende Betrachtung. Das Buch ist in zwei Teile gegliedert: 1) Die katholischen Kirchen, S. 30—252, 2) Die reformatorischen Kirchen, S. 253—459. Im ersten Teile wird gehandelt von der „katholischen Kirche auf dem Boden des griechischen Typus“ als der „liturgisch-mystischen Traditionskirche“, sodann von der „katholischen Kirche auf abendländischem Boden“ als der „hierarchischen Sakramentskirche“. Im zweiten Teile beschäftigt sich der Verfasser zunächst mit den „reformatorischen Kirchen im Gegensatze zur mittelalterlichen“. Dabei kommt zuerst zur Sprache der „Gegensatz der Kirche evangelischer Freiheit und persönlicher Heilsgewißheit [das ist dem Verfasser die lutherische Kirche] gegen die mittelalterliche hierarchische Gesetzeskirche“, danach der „Gegensatz der Kirche der erwählten Heilsgemeinde [reformierte Kirche] gegen die päpstliche Traditions- und Sakramentskirche“. In einem zweiten Abschnitte dann bespricht der Verfasser den „Gegensatz der

reformatorischen Kirchen unter sich“. Der Anhang, der eine „allgemeine Charakteristik der Sekte und Härese“ giebt, scheint mir am wenigsten geglückt. Doch möchte ich auch nicht gerade für die Formeln, mit denen der Verfasser schon in der Überschrift das Wesen der Kirchen bezeichnet, eintreten; es ist mißlich in solchen kurzen Schlagworten die Kirchen zu charakterisieren.

*F. Kattenbusch.*

**\*476.** E. Hubrich, Das Recht der Ehescheidung in Deutschland, mit einem Vorwort von Prof. Dr. Zorn. Berlin, O. Liebmann, 1891 (288 S.), behandelt nacheinander das gemeine katholische und das gemeine protestantische Ehescheidungsrecht, das Ehescheidungsrecht nach dem allgemeinen Landrecht für die preussischen Staaten, nach dem Code Napoleon und nach dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Von besonderer Bedeutung sind die ersten drei Paragraphen, in denen die prinzipiellen Erörterungen angestellt werden, sodann § 9 über die Entwicklung des protestantischen Scheiderechts (S. 46—52 über die Reformationszeit, wo freilich noch eine Fülle von Material herangezogen werden könnte) nebst dem Anhangsparagraphen 20 über die Ehescheidung bei gemischten Ehen im gemeinrechtlichen Deutschland. § 21 f. geben über das naturrechtlich bestimmte Scheidungsrecht des allgemeinen Landrechts, das zu den auch kirchengeschichtlich so wichtigen Konflikten in unserem Jahrhundert führte, guten Bescheid. Besonders erwünscht sind sodann die letzten §§ 25—28, in denen der neue Entwurf des Scheiderechts für das künftige Zivilgesetzbuch historisch, systematisch und kritisch behandelt wird. *H. v. Schubert.*

**\*477.** Zunz, Die gottesdienstlichen Vorträge der Juden. Zweite Aufl., herausgegeben von N. Brüll. Frankfurt a. M., J. Kauffmann, 1892. XVI und 516 S. Im Auftrage der Zunz-Stiftung hat N. Brüll (während des Druckes verstorben, das Vorwort von M. Steinschneider) das sehr selten gewordene, aber noch immer unentbehrliche Buch von Zunz neu herausgegeben. In den Neudruck ist aus dem Handexemplar des Verfassers eine Reihe von (teilweise geringfügigen) Änderungen und Zusätzen aufgenommen, welche jedoch nicht in den Text verarbeitet sind, sondern, durch Klammern gekennzeichnet, neben demselben abgedruckt werden. Dadurch hat die Übersichtlichkeit der Darstellung hier und da bedenklich gelitten. Zu bedauern ist auch die Inkonsequenz, daß die Verweisungen innerhalb des Buches selbst erst von Bogen 24 ab nach der zweiten Auflage eingerichtet sind. Beigegeben sind zwei, von A. Löwenthal bearbeitete Register (das deutsche S. 499—509, das hebräische S. 509 bis

514), sowie eine Konkordanz der Seitenzahlen der ersten und zweiten Auflage. Das beabsichtigte Supplement, welches „eine angefügte kritische Auswahl der einschlägigen Litteratur und eine Ergänzung der Bibliographie der besprochenen Schriften“ enthalten sollte, hat infolge des Todes des Herausgebers einstweilen noch nicht geliefert werden können, steht aber noch in Aussicht. — Auffällig sind die zahlreichen Druckfehler in den griechischen Citaten. — Die Ausstattung sticht vorteilhaft gegen die der ersten Ausgabe ab.

*P. Behnke.*

\* 478. *Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Österreich. I. Abteilung: Die kirchliche Rechtsentwicklung.* Wien, Alfred Hölder, 1894. XVI und 184 S. 8°. 4 Mk. Verfasser erfüllt sein Versprechen, nicht Rechtstheorie, sondern Rechtsleben darzustellen, in trefflicher Weise. Er schöpft aus reichem, zum größten Teil noch wenig ausgebeutetem Quellenmaterial, insbesondere den *Fontes Rerum Austriacarum* und behandelt in vier Abschnitten das Privateigentum an Kirchen, Charakter und Konsequenzen der kirchlichen Reaktion gegen das Privateigentum an Kirchen, den Laienpatronat, den geistlichen Patronat und die Inkorporation. Ein zweiter Teil soll die staatsrechtliche Entwicklung des Patronats in Österreich beschreiben.

*Rieker.*

\* 479. Der „Lehrer und philosophische Schriftsteller“ Rob. Hugo Hertzsch in Halle a. S. hat einen neuen, auf der Descendenzlehre aufgebauten „Ontogenetisch-phylogenetischen Beweis für das Dasein eines persönlichen Gottes“ (Halle, ohne Jahreszahl, 34 S., Preis: 1 Mk.) entdeckt, dessen Auffindung er selbst „ohne Zweifel mit zu den größten Thaten unseres Jahrhunderts“ rechnet, weil „die Wissenschaft niemals imstande sein wird, ihn zu zerstören“.

\* 480. K. Schaffnit, ev.-luth. Pfarrer zu Langstadt in Hessen, Ein Beitrag zur Christologie des Alten Testaments mit Berücksichtigung von Dr. J. K. Römhelds *Theologia sacrosancta*. Stuttgart, Roth, 1892. 39 S. 8°. Mk. 0,60. Ein sonderbares Schriftchen: die kirchliche Lehre von der Dreieinigkeit steht im Alten Testament, wie Jes. 6, 3 und 4 Mos. 6, 24 beweisen; Jehovah ist der gemeinsame Name für den offenbarten Gott, den Dreieinigen; derselbe Name wird aber auch den einzelnen Personen der Gottheit beigelegt; der Engel Je-

hovah ist der Jehovah-Sohn, der im Fleische erscheinen soll und in seiner Menschwerdung, im Neuen Testament Christus heißt. Vorausgeschickt ist eine Einleitung über den Offenbarungscharakter des Alten Testaments, voll blinden Eifers gegen alles, was biblische Kritik heißt oder nach historischer Betrachtung der heil. Schrift schmeckt.

\* 481. P. Lobstein, *Études christologiques. La doctrine des fonctions médiatrices du Sauveur.* Paris, Fischbacher, 1891. Strasbourg, C. F. Schmidt, 1892. 29 S. 8°. Mk. 0,60. Nach gleicher Methode, wie in den früheren Heften seiner *Études christologiques*, wirft der Verfasser die Frage auf: ist die Lehre von dem munus triplex nach dem Zeugnis der Bibel und der Geschichte und nach dogmatischen Gründen berechtigt? Erst allmählich in die Dogmatik eingedrungen, noch heute gerade von konfessionellen Theologen, wie Frank, beanstandet, erscheint das Schema nach Lobstein nicht geeignet, die Größe und die christliche Wertschätzung des Werkes Christi voll auszudrücken. Die Charakteristik als Prophet und Hoherpriester sind zu diesem Zwecke unzureichend, die als König drückt den christlichen Glauben an Jesus als den *κύριος* richtig aus, ist aber eben jenen beiden anderen nicht bei-, sondern übergeordnet, umfaßt sie in sich. Besondere Schwierigkeit bietet es, die fragliche Lehre mit der vom doppelten Stand Christi in Einklang zu bringen. Das Schema vom dreifachen Amt ist nach Lobstein aus der Dogmatik als systematischer Darstellung des christlichen Glaubens zu entfernen, behält aber seine Berechtigung für die populäre Verkündigung und den katechetischen Unterricht.

\* 482. Hermann Schmidt, *Zur Christologie. Vorträge und Abhandlungen.* Berlin, H. Reuther, 1892. 222 S. 8°. Mk. 4. Wie der Titel andeutet, giebt das Buch keine geschlossene wissenschaftliche Behandlung der Christologie. Den umfangreichsten Bestandteil (S. 29—152) bildet der Abdruck der vor etwa 20 Jahren in den Jahrbüchern für deutsche Theologie (Bd. XVII u. XVIII) veröffentlichten Abhandlung: „Die Auferstehung des Herrn und ihre Bedeutung für seine Person und sein Werk mit besonderer Rücksicht auf Keims Leben Jesu von Nazara“, die Schmidt deshalb der Vergessenheit zu entreißen wünscht, weil die Position Keim's neuerdings von Weizsäcker, die Holsten's von Pfeleiderer wieder vertreten werde und das dort gegen jene Gesagte jetzt als gegen diese gerichtet gelten könne. Vorausgeschickt ist dieser Abhandlung die Breslauer Rektoratsrede von 1891 über: „Der geschichtliche Christus als Stoff und Quelle der Glaubenslehre“, während sich ihr zwei auf Pastoral-konferenzen zu Liegnitz 1891 und Posen 1889 gehaltene Vor-



träge über „Das Verhältnis der Leistung Christi zu der Lehre von seiner Person“ und „Die hauptsächlichsten Richtungen in der Christologie unserer Tage“ anschließen. Der letztere Vortrag giebt treffliche Bemerkungen über die Geschichte der Christologie, verurteilt die „moderne rationalistische“ Christologie (Biedermann, Lipsius, Pfeiderer) wegen ihrer Scheidung von Person und Prinzip, wie die Ritschlsche wegen der Verwerfung der Metaphysik, setzt sich ferner besonders mit Beyschlag, Kähler, Dorner und der modernen Kenotik auseinander und deutet in der Auseinandersetzung mit Gefs den eigenen christologischen Standpunkt des Verfassers an.

\* 483. Petavel-Olliff, anc. Past. Dr. E., *Le problème de l'immortalité*. Paris, libr. Fischbacher, 8°, Bd. I (441 S.) 1891, Bd. II (499 S.) 1892. Das Problem der Unsterblichkeit bildet gegenwärtig in den Ländern französischer und englischer Zunge den Gegenstand lebhafter, besonders auch die Laienwelt bewegender Auseinandersetzung. Das vorliegende (bereits ins Englische übersetzte) Werk vertritt in etwas weit angelegter, aber mit warmer Begeisterung für den Gegenstand geschriebener Untersuchung und Beweisführung die Ansicht von der „bedingten Unsterblichkeit“. Im Gegensatz sowohl zu der scharf und treffend kritisierten traditionellen Lehre von der Ewigkeit der Höllestrafen, wie zu der heterodoxen Lehre von der schließlichen Seligkeit aller Menschen, der *ἀποκατάστασις τῶν πάντων*, im Gegensatz ferner zu dem theologischen Agnosticismus, der der Frage mit einem non liquet aus dem Wege geht, ist Petavel der Überzeugung, daß nur der in Gemeinschaft mit Christus und durch diesen mit Gott stehende Mensch die Unsterblichkeit gewinnt, dagegen alle Gottlosen der endgültigen Vernichtung anheimfallen. Die Unsterblichkeit ist also bedingt durch die Zugehörigkeit zu Christus und seinem Reich. Die Lehre von der natürlichen Unsterblichkeit der Seele sei erst unter dem Einfluß des hellenischen Dualismus, also aus fremdem religionsphilosophischem Gedankenkreis in die christliche Lehre eingedrungen. Die von erstaunlichem Fleiße und Belesenheit (auch die deutsche Theologie, Rothe, Lotze, Hermann Schultz, Martensen ist benutzt) zeugende Beweisführung schöpft ihre Argumente aus der Philosophie, dem exegetischen und biblisch-theologischen Zeugnis des Alten und Neuen Testaments, der Dogmengeschichte und dem religiösen Bewußtsein. Jeder der beiden Bände enthält je ein über 200 Seiten starkes Supplement, das exegetische, historische und philosophische Belege von bald größerem, bald geringerem Interesse enthält und die zahlreichen gegen die vorgetragene Ansicht erhobenen oder möglichen Einwürfe zu entkräften sucht. Das Ganze ist nicht nur für Theologen, sondern mit Rücksicht

auf den Laien geschrieben und wirkt jedenfalls überaus anregend, wenn man auch bei der Begründung der ansprechenden Hypothese vielfach andere Wege gehen würde als der Verfasser.

*Johannes Werner.*

## Nachträge.

### Zur Reformations- und neusten Kirchengeschichte Deutschlands.

\* 484. Über den „Kultus der h. Anna am Ausgange des Mittelalters“ ist seit Gotheins Schrift über die politischen und religiösen Volksbewegungen vor der Reformation vieles zusammengetragen worden, katholischerseits besonders von F. Falk, evangelischerseits von Kolde, v. Bezold, Bossert und dem Unterzeichneten. Von Kolde angeregt, hat E. Schaumkell nunmehr eine Monographie über diesen Kultus veröffentlicht (Freiburg, Mohr, 1893; IV u. 92 S. 8<sup>o</sup>), die das von den Vorgängern bereits Gesammelte übersichtlich zusammenstellt und vieles auf Grund eigener Forschung noch hinzufügt, um die Herrschaft der neuen Modeheiligen zu veranschaulichen. Leider sind Bosserts Forschungen, die, in den Blättern für württ. Kirchengeschichte I, 17 ff. veröffentlicht, außerhalb Württembergs nur wenigen zu Gesichte kommen, dabei übersehen worden. Natürlich ist auch sonst das überreich fließende Material noch nicht ausgeschöpft. Ich bemerke z. B., daß die Lübecker Jakobikirche zwei Darstellungen der „Anna selbdritt“ besitzt. Zu S. 9 erinnere ich daran, daß Armellini in der Röm. Quartalschrift II, 29 f. den Annenkult im Abendlande schon in der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts meint nachweisen zu können. *Kawerau.*

485. Eine Abbildung des heiligen Rocks zu Trier aus dem Jahre 1512. — Heineck, der Konservator der städtischen Bibliothek zu Nordhausen, hat in der dortigen St. Blasius-Bibliothek ein Flugblatt, welches bisher ganz unbekannt gewesen ist, aufgefunden. Es stellt eine Abbildung des heiligen Rockes bei seiner ersten Ausstellung im Jahre 1512 dar, so daß der Kopf des Flugblatts außer diesem Bilde noch das des Erzbischofs Johannes und das des Kaisers Maximilian in Holzschnittdruck enthält. Darunter steht ein 48 Zeilen umfassender Text, welcher

mit den Worten beginnt: „Diß hirnach geschriben heyltum ist durch geheiß vnd bevel Maximiliani: die tzeit erwelten Römischen Keisers im iar MCCCCXII tzu Trier im Hohen Altar des Thumbstifts gefunden worden. Item, in dem ersten Kasten der körper samt Matern, dabey ein silbern pfennig, uff welchem der Name Materni geschriben ist. Item in dem anderm silbernem kasten der Rock unsers Herren Jesu Christi, dapey ein großer wurffel mit sampt etzlichen geschriben czetteln von alters verblichen vnd verdunkelt. Vnd der Rock ist mit graven vnd sangwyn gar wunderlich durchwirkt, vn im widerschein grawechtig. Item dapey ein messer, welches der rost seer vertzert hat. Item noch vil mehr heyltum und czetteln, welche vun alters halben uit tzu lesen sind, verblichen vnd vertunkelt. Getruckt tzu Leypsick durch Wolfgang Stöckel von den Paulern in der Grimmischen gassen wohnhaft im iar MCCCCXII.“ Zwecks weitester Verbreitung hat Heineck den interessanten Druck durch Photographie vervielfachen lassen.

*Löschhorn.*

\* 486. In den „Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ III (Berlin, A. Hofmann & Co., 1893), S. 209—268 bringt Konr. Kolbe die Stiftungsurkunde der Schule und des Gymnasiums zu Beuthen a. O. vom Jahre 1616 zu wortgetreuem Abdruck. Diese Lehranstalt, eine Gründung des Freiherrn Georg v. Schönau, gab dem im lutherischen Deutschland unterlegenen Philippismus eine Zufluchtsstätte, pflegte die Irenik, suchte die Lehrentwicklung der deutschen Reformation bei der Conf. Aug. und Melanchthons Loci festzuhalten, diente aber faktisch der Propaganda des Calvinismus, wie denn schon in der Stiftungsurkunde die Ethica des Danäus unter den Lehrbüchern erscheint. Der Herausgeber verweist aus der Speziallitteratur nur auf die Schrift von Klopsch, Glogau 1818; zu nennen wären vor allem die vier Programme von Hering (Friedrichschule, Breslau) 1784—1787 und neuestens der Aufsatz von Hugo Landwehr über den Schüler dieser Anstalt Barthol. Stosch in Forschungen zur brandenb. und preufs. Geschichte VI, 96 ff. Für den Theologen von besonderem Interesse ist das (übrigens schon bekannte) Glaubensbekenntnis des Stifters, Mitteilungen S. 239 ff.

\* 487. Auf Anregung des verewigten A. v. Kluckhohn hat Karl Rottmüller in einer Göttinger Doktordissertation den „Bürgermeister Daniel von Büren und die Hardenbergische Religionshändel in Bremen (1555—1562)“ (Göttingen, Dieterich, 1892. 88 S. gr. 8<sup>o</sup>) mit Benutzung der bremischen Archivalien ansprechend behandelt und zwar so, daß

hier das Verhalten des entschlossenen Bürgermeisters, des Freundes und Gesinnungsgenossen Hardenbergs, in den Vordergrund gerückt ist. Es tritt scharf hervor, wie dieser durch seinen Appell an die Bürgerschaft an dem Punkte, wo die lutherische Ratspartei durch eklatante Verfassungsverletzung ihrer Sache den Sieg erzwingen wollte, die schlimmste Verwirrung abwehrte und zugleich hier dem Philippismus — und in weiterer Konsequenz dem Calvinismus — einen wichtigen Platz in Deutschland erhielt.

488. Als Separatabdruck aus Jahrgang 32 der „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen“ hat R. Wolkan eine Studie über „Die Anfänge der Reformation in Joachimsthal“ (Prag 1894, 29 S.) erscheinen lassen. Ihr erster Teil enthält eine Zusammenstellung der verstreuten Nachrichten über Joh. Silvius Egranus, der zweite charakterisiert Karlstadts Beziehungen zu Joachimsthal auf Grund der zahlreichen Schriften, die dieser 1520 — 1524 dorthin adressiert hat; Flut und Ebbe des Beifalls, den er dort fand, spiegeln sich in ihnen ab.

*G. Kawerau.*

\* 489. G. Ludewig hat seine bereits Bd. XIII, S. 583 erwähnte Dissertation nunmehr vervollständigt als Buch erscheinen lassen (Die Politik Nürnbergs im Zeitalter der Reformation von 1520—1534. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1893. 156 S.). Was vom ersten Teil gesagt wurde, gilt auch im allgemeinen vom ganzen. Bei allem Fleiß und der Überfülle des nicht immer gesichteten und übersichtlich geordneten Stoffes ist dem Verfasser manches entgangen, u. a. die doch für die Gesamtbeurteilung der Politik Nürnbergs sehr charakteristische, zaghafte Haltung des Rates vor dem Augsburger Reichstage, vgl. meine Ausführungen „Nürnberg und Luther vor dem Reichstage zu Augsburg“ in „Kirchengeschichtliche Studien“ Hermann Reuter gewidmet, Leipzig 1880, S. 251 ff. Über einige Punkte, bei denen man am ersten reichere Belehrung erwarten durfte, z. B. über die Gesandtschaft des Michael von Kadan S. 95 sind die Mitteilungen dürftig, überhaupt ist vieles nur skizzenhaft gezeichnet, so vermifst man z. B. weitere Ausführungen über die Idee eine allgemeine Kirchenordnung in den evangelischen Gebieten einzuführen, S. 138 ff., wo ich ergänzend bemerken möchte, daß dieser Gedanke, soviel ich sehe, nicht von Nürnberg, sondern nach einem von Mittwoch nach Martini 1530 datierten Briefe des Markgrafen Georg (Nürnb. Arch.) von diesem ausging. Aber bei allen Mängeln darf diese Arbeit doch in den späteren Parteen als eine wertvolle Grundlage für weitere Untersuchungen bezeichnet werden. Wenn der Verfasser übrigens

sein Buch mit dem Tode Spenglers abschließt, in der Meinung, daß durch seine Eigenart die Politik Nürnbergs bestimmt sei, so ist das gewiß insoweit richtig, als die religiöse Frage in Betracht kommt, aber einen Einschnitt in die Politik Nürnbergs hat Spenglers Tod nicht gemacht. Ich finde wenigstens nicht, daß sie danach eine andere geworden wäre. *Th. Kolde.*

[In einem aus der Nürnberger St. Laurentiuskirche stammenden Liber horarum von J. Sensenschmidt und H. Petzensteiner (Bamberg 1884) finden sich tagebuchartige Aufzeichnungen eines Klerikers mit interessanten Details über die Einführung der Reformation in Nürnberg. Dieselben werden im Anschluß an eine bibliographische Untersuchung des Druckes mitgeteilt von P. Jürges in der Sammlung bibliothekswiss. Arbeiten, hrsg. v. K. Dziatzko, Heft 6, S. 72 f.]

\* 490. Im 8. Hefte der „Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte“ (348 S. Leipzig, Ambr. Barth, 1893) liefert der Verfasser des wertvollen Programms „Die kirchlichen Zustände der Stadt Pirna vor der Einführung der Reformation im Jahre 1539“ (Pirna 1887), Reinhold Hofmann, eine auf archivalische Studien gegründete, viel Materialien zur Kirchen-, Schul- und Kulturgeschichte bietende „Reformationgeschichte der Stadt Pirna“ (S. 1—329). Besonders hervorzuheben ist dabei die Benutzung des einst dem Ratsarchiv entfremdeten, seit 1885 aber wiedergewonnenen „Codex Lauterbach“, der u. a. eine „Kirchenordnung“, sowie Nachrichten über die Visitationen von 1539, 1540 und 1555 enthält, — über letztgenannte die vollständigen Protokolle. In den Beilagen teilt uns Hofmann die von Lauterbach, dem ersten evangelischen Superintendenten, selbst geschriebene „Kirchenordnung“ mit — natürlich hatte dieser nicht in seinem Superintendentenbezirk eine eigne „Kirchenordnung“ zu erlassen; es handelt sich nur um eine Darlegung für seine Amtsnachfolger, wie sich unter seiner Amtsführung die Praxis des gottesdienstlichen etc. Lebens thatsächlich gestaltet hat: hanc ordinationem pernecessariam successoribus meis fideliter meditando et imitando relinquo, salvo ipsorum iudicio. Gerade solche Zeugnisse aus der Praxis heraus sind von besonderem Wert. Eine zweite Beilage bringt den Personalstatus der evangelischen Geistlichen und Lehrer Pirnas für das 16. Jahrhundert (S. 307—325), eine dritte tritt wieder gegen die Leipziger Universitätsmatrikel und gegen die neuere Tetzellitteratur für Pirna als Geburtsort des Ablaßpredigers ein, bringt auch Urkundliches über ihn bei. Ein kleinerer Aufsatz von Franz Blanckmeister (S. 330—344) ergänzt v. Engelhardts Monographie über V. E. Löscher, indem er ein Bild seiner viel-

seitigen Thätigkeit als Superintendent von Dresden mit Benutzung von Dresdener Archivalien zeichnet. Dibelius bringt S. 345 bis 348 Berichtigungen zu dem Verzeichnis der Liederdichter im sächsischen Landesgesangbuch.

\* 491. Von der pommerschen Kirchenordnung von 1535 hat Oberlehrer Dr. M. Wehrmann in Stettin einen handlichen Neudruck veranstaltet (Stettin, F. Hessenland, 1893. 82 S. 8<sup>o</sup>), der vom Herausgeber mit einer Einleitung und mit sprachlichen und sachlichen Erläuterungen versehen ist. Sie steht bereits getreu abgedruckt bei Richter, Kirchenordnungen I, 248 bis 260, nur fehlt dort die Notenbeilage (Wehrmann S. 75—80). Die sachlichen Anmerkungen sind mitunter von blasser Unbestimmtheit (z. B. „Präfatien sind bestimmte Gesänge für die einzelnen Feste“), mitunter auch irrig, so S. 33, wo der Segen über die Nupturienten, der im kleinen Katechismo stehe, natürlich auf das diesem angehängte Traübüchlein, aber nicht auf die Sprüche der Haustafel zu beziehen ist. Zu „Ruffianer (S. 33) wäre etwa auf Schade, Satiren III, 247 f. zu verweisen gewesen.

492. Die Kirchenordnung, welche Superintendent Nic. Peträus 1614 für das bischöfliche Stift Ratzeburg ausgearbeitet hat, ohne dafs es jedoch zu der geplanten Drucklegung derselben in dieser oder in der verkürzten Gestalt von 1622 gekommen wäre, hat Oberlehrer H. Gebler aus dem handschriftlichen Exemplar im Archiv des Ratzeburger Domes soeben in den Osterprogrammen des Gymnasiums zu Ratzeburg zum erstenmal veröffentlicht (48 S. 4<sup>o</sup>). Und zwar in der Weise, dafs er die ihr eigentümlichen Stücke vollständig, die andern nur andeutungsweise unter Verweisung auf die Mecklenburgische, resp. Lauenburgische Kirchenordnung mitteilt. Sie bietet viel des Interessanten, z. B. in den sehr vollständigen und genauen Angaben über die Gottesdienstordnung, dabei z. B. ein vollständiges Register der de-tempore-Lieder des ganzen Kirchenjahres; ferner in den Anordnungen über öffentliche Kirchenbusse, in denen spezielle Formen der noch zu bekämpfenden Zaubereisünden aufgeführt werden. Beachtenswert ist in der Lehrverpflichtung der enge Kanon der NTlichen Bücher: ausdrücklich sind als deutero-kanonisch ausgeschlossen 2 Petr., 2. und 3 Joh., Hebr., Jak., Judä, Apok.; ferner dafs neben den drei ökumenischen Symbolen auch die vier ersten ökumenischen Konzile als verbindlich ausdrücklich genannt werden. Selbstkommunion der Geistlichen wird, wenn auch nur in Notfällen, ausdrücklich gestattet. Vor der ersten Zulassung zum Abendmahl wird mit den Kindern eine „Privatfirmung“ (Katechismusexamen mit Benediktion) vorgenommen. Das Perikopenverzeichnis zeigt einige Abweichungen von der ge-

wöhnlichen lutherischen Tradition. Die Einleitungen und zahlreiche beigelegte Erläuterungen bekunden, daß der Herausgeber mit der Lokalkirchengeschichte sich wohl vertraut gemacht hat und in liturgisch über ernste Studien verfügt. S. 18 hat er übersehen, daß die lutherische Kirche gerade für die letzten Trinitatissonntage „altkirchliche“ Perikopen nicht vorgefunden hatte.

\* 493. Alfred Erichson liefert in der kleinen Schrift „Die Calvinische und die altstrabsburgische Gottesdienstordnung“ (Straßburg, Heitz, 1894. 35 S. 8<sup>o</sup>) den überzeugenden Nachweis, daß Calvins Straßburg-Genfer Liturgie ihren Aufbau und oft auch ihren Wortlaut der deutschen Straßburger Liturgie, wie sie im Gesangbuch von 1539 (und schon von 1537) vorliegt, entlehnt hat. Über die Entwicklung, in welcher diese deutsche Liturgie zustande gekommen ist, erühre man gern noch Genaueres, als S. 22 ff. geboten wird.

494. Hermann Petri, der zweite Geistliche der Landesschule Pforta, hat für die Jubiläumsschrift dieser Anstalt einen Bericht über „Wittenberger Stammbuchblätter aus dem 16. Jahrhundert“ (18 S. 4<sup>o</sup>) beigelegt. Einem der Anstaltsbibliothek gehörigen Exemplar von Melanchthons *Corpus Doctrinae* (ed. Lips. 1565) sind Blätter beigelegt, die der unbekanntere Eigentümer — wohl ein jüngeres Mitglied der Wittenberger Akademie — als Stammbuch benutzt hat. Die meisten Eintragungen gehören den Jahren 1566—1569, vereinzelte noch dem Jahre 1599 an. Es sind zunächst die Wittenberger Dozenten, der Kreis der Philippisten, die hier anzutreffen sind. Um so überraschender wirkt es, auch Jak. Andreä mit einer Eintragung vom 22. August 1569 darunter zu finden, der ja damals als Vermittler und Konkordienagent in Sachsen erschienen war und nun auch auf das Stammbuchblatt nur das Psalmenwort „Siehe wie fein und lieblich ist es u. s. w.“ zu setzen weiß (S. 14). Andere Einzeichnungen verraten deutlich die Parteilichkeit der Schreiber: Melanchthonkult wird in den verschiedensten Tonarten getrieben (vgl. z. B. S. 13 und 15. — Der „Cuculus“ auf S. 13 ist natürlich Flacius, was der Herausgeber hätte anmerken können). Zugleich hat der Besitzer in seinem Stammbuch auch einen Originalbrief Melanchthons (= C. R. VI, 249, an Meienburg) aufbewahrt (der hier nochmals gedruckt ist), auch Zettel von Justus Menius' und von Bugenhagens Hand eingeklebt. Sämtliche Eintragungen sind von Petri abgedruckt und über die Schreiber derselben sind kurze Notizen von ihm beigelegt.

495. Nachdem W. Weiffenbach bereits in Bd. XVI der Zeitschrift „Halte was du hast“ (Oktober 1892, S. 11 ff.) auf

einen bisher unbekanntem Katechismus des Elsässers Leonhard Brunner von 1543 aufmerksam gemacht und damit zugleich einen Beitrag zur Reformationsgeschichte der Stadt Worms geliefert hatte, macht er jetzt in derselben Zeitschrift XVII, 253 ff. uns mit einer älteren Schrift desselben Mannes bekannt: „Billiche antwort auß heyliger schrift und geystlichem rechten auf XXIX artikul und fragstück den Christlichen glauben betreffend“, 1530, 9. Mai. Es ist seine Antwort auf 29 Fragen, welche das Wormser Domkapitel den Geistlichen gestellt hatte. Seine Beantwortung derselben bietet ein frisches, den bibelfesten Zwinglianer bekundendes evang. Bekenntnis. Zugleich macht Weiffenbach auf eine (in der Utrechter Univ.-Bibl. befindliche) „Histori von Adolf Clarenbach und Peter Flysteden“ von 1530 aufmerksam, als deren Verfasser sich Berrhart (Bernhard?) Rör nennt. In der Bibliographie über die rheinischen Märtyrer, welche C. Krafft in Theol. Arbeiten aus dem rhein. wissensch. Pred.-Verein V, 72 ff. zusammengetragen hat, geschieht dieser „Histori“ keine Erwähnung, sie dürfte also bisher unbeachtet geblieben sein.

**496.** In den Forschungen zur Brandenb. und Preufs. Geschichte VI, 529—560 verarbeitet Hugo Landwehr das neue Material, das der zweite Band der polit. Korrespondenz der Stadt Straßburg sowie vor allem die bisher erschienenen Bände der Nuntiaturreporte (I—IV) bieten, um die kirchliche Stellung Joachims II. schärfer als bisher zeichnen zu können. Zunächst seine Stellung zur Konzilsfrage bis zum Abschluss des Frankfurter Anstandes. Mit Recht betont er die Verbindung selbständiger theologischer Interessen mit kaiserfreundlicher Politik bei diesem Fürsten; daher sein selbständiges Nachdenken und Handeln. Er hofft zunächst auf die Reformen, die das Konzil bringen soll. Seit der schroffen Zurückweisung, welche von der Vorst in Schmalkalden erfuhr, ist ihm klar geworden, daß dieser Weg hoffnungslos ist. „Concordie“ der deutschen Fürsten ist fortan seine Losung, und hierfür ergreift er in der Zusammenkunft mit Ferdinand in Bautzen Mai 1538 entschlossen die Initiative. Da seine Vorschläge von Konzessionen, die die Kurie machen müsse, in Rom kein Gehör finden, vielmehr der verhafte Aleander als Legat nach Deutschland gesendet wird, so wandelt sich ihm der Gedanke an eine Aussöhnung der Evangelischen mit Rom in den Plan eines Friedens der deutschen Fürsten mit dem Kaiser. Sein unermüdliches Vermitteln ergibt in Frankfurt einen die Forderungen der Schmalkaldener tief herabdrückenden, dem Kaiser gegen minimale Konzessionen freie Hand gewährenden neuen „Anstand“, und er schafft durch den Vorschlag eines Religionsgespräches den neuen Weg, ohne Konzil auf gütlichem Wege



und auf deutschem Boden den Ausgleich der Kirchenspaltung zu versuchen. Im Anhang teilt Landwehr die Bulle Pauls III. mit, durch welche dieser noch speziell den Fürsten und Ständen des sächsischen Kreises am 10. September 1536 das Konzil von Mantua ankündigt.

*G. Kawerau.*

**497.** In einer eingehenden Untersuchung behandelt H. Ulmann (Studien zur Geschichte des Papstes Leo X. in Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1893, Bd. X, S. 1 ff.) noch einmal die von J. Köstlin und mir namentlich gegen Ranke, Waltz und Maurenbrecher aufrecht erhaltene Echtheit des päpstlichen Breves von Cajetan vom 23. August 1518. Neben den meines Erachtens nicht so hoch anzuschlagenden Zweifeln Luthers betont er mit Recht als Hauptanstoß, das, soweit wir wissen, den sonstigen Normen widersprechende Verfahren im Ketzerprozesse, was bei der Annahme der Echtheit gegenüber Luther, dessen Citationsfrist längst noch nicht abgelaufen war, eingeschlagen worden wäre. Indessen kann er auf Grund der Einsicht in das Konzept des zweifellos echten Breves an den Kurfürsten von Sachsen von demselben Tage (im päpstlichen Geheimarchiv) konstatieren, wie in dasselbe wahrscheinlich erst vor der Absendung jene schon in diesem Schreiben anstößigen Schärfen durch Darüber schreiben etc. hineingekommen sind, und er wird recht haben, dies auf einen plötzlichen Umschwung in der Stimmung des Papstes zurückzuführen. Will man einen bestimmten Grund dafür suchen, der dann auch das Breve an Cajetan veranlaßt haben könnte, so wird man allerdings mit Ulmann nur daran denken können, daß dem Papste Luthers Äußerungen über den Bann bekannt geworden sind. Das Wichtigste aber ist dies, daß Ulmann auf eine bisher nicht herangezogene Stelle Archivio storico Italiano ser. III, vol. 24, p. 23 hinweisen kann, die auf ein an den Kardinal (in Luthers Sache) gerichtetes Breve sich bezieht, unter dem nicht wohl ein anderes als das in Frage stehende verstanden werden kann. Hinsichtlich der Ausfertigung desselben wird nun dem Kardinal freie Hand gelassen und dabei bemerkt, „daß in notorischen oder offenbaren Sachen keine weitere Förmlichkeit oder Ladung stattfände“. Hiernach dürfte die Frage nach der Echtheit dieses ungeheuerlichen Breves, das, wie der auf Veranlassung des Papstes ergangene Erlaß des Augustinergenerals an Gerh. Hecker (von mir mitgeteilt in Zeitschr. f. Kirchengesch. II) nur den Zweck verfolgt, „den Verlauf des Verfahrens zu sichern durch Sistierung des Angeschuldigten“, endgültig entschieden sein.

\* **498.** Eine leider etwas zu breit angelegte Lebensbeschreibung des Wenzeslaus Link hat W. Reindell angefangen

(Doktor Wenzeslaus Linck von Kolditz 1483—1547. Nach ungedruckten und gedruckten Quellen dargestellt. Erster Teil. Bis zur reformatorischen Thätigkeit in Altenburg. Mit Bildnis und einem Anhang enthaltend die zugehörigen Documenta Linckiana 1485—1522. Marburg, Ehrhardt. 289 S.). Der Verfasser hat mit rühmenswerthem Fleiße den bekannten Stoff durchgearbeitet, auch keine Mühen und Kosten gescheut, um neues archivalisches Material zusammenzubringen, aber das meiste, was er in den Documenta mitteilt, ja fast alles, was schon bekannt oder doch schon benutzt, was nicht immer angegeben ist, auch erhält die von mir in meiner Geschichte der deutschen Augustinerkongregation gegebene Skizze von dem Wirken des Augustiners Link keine wesentliche Verschiebung, obwohl der Verfasser dankeswerte Ergänzungen, z. B. hinsichtlich der Jugend und Studienzeit Links (in Leipzig) geben kann. Dafs Link nächst Luther der erste Prediger der Reformationszeit gewesen, werden wenige unterschreiben. Für den zweiten Teil, der ohne Zweifel viel mehr neue Archivalien bringen wird, wäre dem Verfasser zu raten, seine im Tone nicht immer glückliche Polemik nicht in den Text zu flechten und sich vor gewagten Bildern zu hüten, so gehört es schon in das Kapitel der Stillblüten, wenn es von der sodalitas Staupiciana heifst, „sie ist das Kindbett der Nürnberger Kirchnereneruerung geworden“, S. 70, oder wenn es von Scheurl heifst, „fast möchte ich sagen, der Bader der damaligen gelehrten Welt“, S. 65. Ein guter Druckfehler steht S. 107: Trotz des päpstlichen **Beim**werkes.

\* 499. Nik. Paulus, der früher dem Augustiner Hoffmeister eine gröfsere Monographie gewidmet hat, hat nunmehr einem anderen Ordensgenossen Luthers, dem Bartholomäus Usingen ein wohlverdientes biographisches Denkmal gesetzt (Nik. Paulus, Der Augustiner Bartholomäus Arnoldi von Usingen, Luthers Lehrer und Gegner. Ein Lebensbild. Freiburg, Herder, 1893. S. 133, auch in Strafsburger Theol. Studien, 1. Band, 3. Heft). Der gelehrte Verfasser hat die Schriften Usingens, auch die seiner Zeit hochgeschätzten, jetzt vergessenen philosophischen, gründlich durchforscht und bringt vieles Beachtenswerte, dessen Darstellung noch ansprechender wäre, wenn der Verfasser auf die ganz unnötige konfessionelle Polemik verzichten wollte. Interessant ist u. a. die Notiz S. 16, dafs Joh. Lang wahrscheinlich wegen des Zwistes im Augustinerorden, der, wie ich nachgewiesen, Luthers Romreise veranlafste, von Erfurt ver setzt wurde. — „ausgewiesen“ oder gar „ausgestofsen“, S. 54 ist natürlich zu viel gesagt. Die wieder vorgetragene Meinung, dafs Luther auf der gegnerischen Seite gewesen, ist nicht schlechthin zu verwerfen, damit ist aber noch nicht gesagt, dafs er als

Staupitz Gegner nach Rom ging, eher als Mittelsmann. Dafs Usingen nicht, wie gewöhnlich angenommen, schon vor Luther Augustiner gewesen, sondern erst später in den Orden getreten ist, hat bereits Örgel gefunden, was dem Verfasser entgangen ist. Überhaupt ist es sehr zu bedauern, dafs ihm die treffliche Arbeit Örgels (Beiträge zur Geschichte des Erfurter Humanismus, Separatabdruck aus den Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt, Bd. XV), der Kampfschule gründlich korrigiert, nicht bekannt geworden ist, und dies um so mehr, als Paulus mit Örgel in vielen Punkten zusammentrifft, nur dafs der letztere, der mit vielem Fleifs die Erfurter Spezialquellen studiert hat, wirkliche Beweise bringt, wo Paulus nur Vermutungen aufstellt. So hat Örgel die Intimatio Erfordiana, in der Paulus ein Schriftstück aus „mutwilligen Studentenkreisen“ sehen möchte, bereits als ein Pamphlet von 1521 nachgewiesen, S. 65 und 92. Aus Örgel S. 66 hätte Paulus auch lernen können, dafs Ecks zweiter Aufenthalt in Erfurt und seine „Belagerung“ durch die Studenten mehr als zweifelhaft ist, und wie die ganze Angelegenheit mit der Bannbulle gelaufen ist; ebenso aus S. 85, was es mit dem angeblich unmittelbar nach Luthers Abreise (April 1521) erfolgten Pfaffensturm für eine Bewandnis hat. In diesen und anderen Punkten ist der Verfasser, der sich dabei an Kampfschule und Janssen anschliesst, schon widerlegt worden, ehe er geschrieben hat. Die Darlegungen der Theologie des Usingen gipfeln in dem Nachweise, den ich im einzelnen nicht kontrollieren kann, dafs Usingen wie sonst so namentlich in der Rechtfertigungslehre mit dem Tridentinum übereinstimmte, was ja freilich der Fall sein mufs, wenn er anders ein rechtgläubiger Katholik war. Dabei macht es aber doch beinahe einen komischen Eindruck, wenn der Verfasser gegen mich und andere mit dem tridentinischen Satze: *Fides est humanae salutis initium, fundamentum et radix omnis iustificationis* beweisen will, dafs wir den Römern mit unserer Behauptung, dafs die Werke die Rechtfertigung mit verdienen müssen, unrecht thun. So viel Kunde sollte er uns denn doch zutrauen, dafs wir wissen, dafs die *fides* im tridentinischen Dogma nur zur *dispositio* zugehört, und soviel sollte er wissen, dafs diese *fides historica* grundverschieden ist von dem rechtfertigenden Glauben der evangelischen Lehre. In diesen Ausführungen wird leider nur das seit Möhler geübte System fortgesetzt, die eigene Lehre zu idealisieren und die Gegenlehre zu karrikieren. Und wenn Paulus versucht, Luther hinsichtlich seiner Aussagen über die Behandlung der Ketzer mit sich in Widerspruch zu bringen, so ist das nur dadurch möglich, dafs er sich gegen die Unterscheidung verschliesst, die Luther so scharf macht, dafs er zwar Gewissensfreiheit fordert, aber

darum noch keine Religionsfreiheit, weshalb er die Bestrafung derer gut heisst, die gegen einen öffentlichen Glaubensartikel predigen. Dafs andere wie Brenz dazu anders gestanden haben, soll damit nicht bestritten werden. *Th. Kolde.*

**500.** W. Kawerau, Eberhard Weidensee und die Reformation in Magdeburg. Heft 18 der Neujaarsblätter, herausgegeben von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen. Halle, Otto Hendel, 1894. 42 S. 1 Mk. — Enthält Schilderung des Lebensganges, sowie der amtlichen, besonders schriftstellerischen Thätigkeit des ersten evangelischen Predigers an der Magdeburger St. Jakobikirche Dr. Weidensee, der, nachdem er im Herbst 1523 seine Stellung als Propst des St. Johannisklosters zu Halberstadt aufgegeben hatte und aus der Stadt geflohen war, nach vorübergehendem Aufenthalte im Augustinerkloster zu Magdeburg und in Wittenberg am 6. Mai 1524 zunächst zum Prediger an St. Ulrich gewählt, dann am 25. Juli 1524 zugleich mit dem für die St. Johanniskirche zu Magdeburg bestimmten Dr. Melchior Mirisch als evangelischer Prediger an der dortigen St. Jakobikirche mit großer Feierlichkeit eingeführt wurde. Er war nach des Verfassers Angabe keine originale Persönlichkeit, hat aber während der drei Jahre seines Magdeburger Aufenthaltes durch seine besonders auf sittlichen Lebenswandel dringende Predigt und namentlich durch seine, insbesondere gegen die papistischen Domprediger Dr. Cubito und Mag. Valentin, sowie gegen den Prediger der Sudenburger St. Ambrosiikirche Bonifacius Bodenstein gerichteten beiden polemischen Dialoge und mehrere andere volkstümliche Flugschriften sehr segensreich gewirkt. Von Ende 1526—1533 wirkte er als Hofprediger in Hadersleben, von da bis zu seinem am 13. April 1547 erfolgten Tode als Superintendent in Goslar. *Löschhorn.*

**501.** Seine Forschungen zur Biographie Konr. Wimpinas in Studien und Kritiken 1893, S. 83 ff. ergänzt Nik. Müller ebendas. 1894, S. 339 ff. durch Veröffentlichung des im fürstlich Leiningischen Archiv zu Amorbach wieder aufgefundenen Testamentes Wimpinas vom 26. Oktober 1530 und weist treffend nach, in wie hohem Mafse der litterarische Gegner Luthers hier von den reformatorischen Anschauungen über Wohlthätigkeit und Armenunterstützung sich beeinflusst zeigt. Hervorhebung verdient auch der S. 356 gegebene Nachweis, dafs die von Ehrle neuerdings wieder bekannter gemachte Schrift des katholischen Humanisten Joh. Ludw. Vives über die beste Einrichtung städtischer Armenpflege (1526) durch Casp. Hedio 1533 in deutscher

Übersetzung verbreitet und dadurch als dem reformatorischen Ideale entsprechend anerkannt wurde. *G. Kawerau.*

502. Anhalt scheint noch zu Ende des Jahrhunderts seinen Kampf um Union und Konfession nachträglich bestehen zu sollen. Der Streit der Parteien kommt der kirchengeschichtlichen Forschung zugute. Nachdem Kons.-R. H. Duncker in der Schrift „Anhalts Bekenntnisstand während der Vereinigung der Fürstentümer unter Joachim Ernst und Johann Georg 1570—1606“, Dessau 1892 (und dazu „Nachwort“ ebend. 1892), die Geschichte der Überleitung aus dem Melanchthonianismus zu einem namentlich im Kultus Neuerungen bringenden Calvinismus in fleißiger archivalischer Forschung behandelt hatte, bietet uns jetzt Eduard Siedersleben eine „Geschichte der Union in der evangelischen Landeskirche Anhalts“, Dessau, R. Kahle, 1894, VII u. 175 S. 8<sup>o</sup>, in der unter Benutzung auch der Akten des Zerbster Archivs die Einführung der Union in ihren drei Stadien (Bernburg 1820, Dessau 1827, Cöthen 1880), sowie die Nachgeschichte (Agenden-, Gesangbuchs- und Katechismuseinführung 1883—1892) zur Darstellung gelangen. War in Dunccker's Schriften die Tendenz des Lutheraners nicht zu verkennen, die Einführung des Calvinismus in ihrer Tragweite möglichst gering anzuschlagen, so redet hier der Reformierte, der in der kirchlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte eine den Rechtsboden verletzende Lutheranisierung des Landes erblickt. Er redet geradezu von dem „reformierten Ursprung“ der Landeskirche (S. 43), identifiziert naiv die Bibellehre mit dem reformierten Dogma, reformierte Kultusformen mit denen der Schrift. Das Unionsstatut von 1820 und 1827 ist ihm der geheiligte Rechtsboden, der den reformierten Kultusbräuchen das Alleinrecht im größten Teile des Landes garantiert. Dabei gesteht er zu, dafs in Anhalt der Name „reformiert“ als Deckblatt für den Rationalismus diene, und dafs die Neubelebung der Landeskirche seit den vierziger Jahren von einer lutheranisierenden Richtung in Bernburg ihren Ausgang genommen, dafs also thatsächlich das lutherische Element im Lande die kirchliche Führung erhalten hat. Ob gegen diesen Thatbestand, der durch die geographische Lage Anhalts gegeben ist, das Pochen auf die Statute von 1820 und 1827 aufkommen kann, ist mir sehr zweifelhaft. Sollte nicht von dem reformierten Konfessionalismus, der sich jüngst in Anhalt regt, einigermassen das ominöse Wort des Herzogs Leopold Friedrich Franz gelten (S. 13): „Das Volk ist immer willig, nur die Herren Geistlichen machen den Skandal?“ Aber dem Verfasser sei für die auf fleißigen Studien.

ruhende Darstellung des geschichtlichen Verlaufs bei Einführung der Union bestens gedankt.

**503.** Ein interessantes Kapitel aus Bremens neuerer Kirchengeschichte behandelt J. Fr. Iken, der auf diesem Gebiete schon seit Jahren arbeitet: „Die Wirksamkeit von Pastor Dulon in Bremen (1848—1852)“. (Bremen, M. Heinsius Nachf., 1894. IV u. 48 S.). Einer der Magdeburger „Lichtfreunde“, wurde Dulon 1848 durch Berufung an die U. L. Frauenkirche nach Bremen auf einen politisch aufgewühlten Boden gerufen, auf dem er mit ungeheurer Rührigkeit sehr bald die Führerrolle in der demokratischen Partei sich eroberte und auch die Kanzel für die politisch-soziale Agitation benutzte, mit der sich kräftiger regenden kirchlichen Rechten aber in grobem Schriftenwechsel stand. Intervention des Bundestages mußte schließlich 1852 dem der Situation nicht gewachsenen Senat Succurs bringen, um die politischen Errungenschaften der Demokratie zu beseitigen. So gewann der Senat auch Mut, sich des „Jakobiners im Talar“, der schon im Begriff stand, in den Senat gewählt zu werden, zu entledigen. Eine Anklage von Gemeindegliedern gegen ihn wegen Verwerfung nicht nur der reformierten Bekenntnisse, sondern auch der h. Schrift, ja des Christentums (April 1851) hatte den Anlaß geboten, ein Gutachten der Heidelberger theol. Fakultät über ihn einzuholen. Schenkel, Ullmann, Umbreit, Hundeshagen erkannten die Anklage als berechtigt an und erklärten den Senat für befugt, wenn Dulon nicht widerrufe, ihn aus dem Amt zu entfernen; Dittenberger stimmte zwar theologisch seinen Kollegen zu, bestritt aber dem Senat das Recht der Absetzung. Dieser verfügte darauf zunächst Amtssuspension und stellte ihm eine sechswöchentliche Frist für Gewährleistung künftigen Wohlverhaltens. Gewaltige Proteste aus der Gemeinde traten für ihn ein; aber der Senat blieb fest und verfügte nach Ablauf der Frist die Absetzung. Vergeblich beschritt Dulon den Rechtsweg, flüchtete nach Helgoland, zog dann, als der Eifer seines Anhangs erkaltete, nach Amerika. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit des seiner Zeit viel besprochenen Senatsurteils gegen Dulon bildet den Schluß der Schrift, wobei Verfasser zwar die Legalität anerkennt, aber auch auf den schwachen Punkt hinweist, daß der Senat lediglich den politischen Agitator beseitigen wollte, dabei ihn aber wegen seiner Glaubenslehre verurteilte, während er Dulons kirchliche Gesinnungsgenossen, die nicht politisch unbequem waren, unangefochten liefs.

**504.** In der Sonntagsbeilage der „Vossischen Zeitung“ 1894, Nr. 12—14 zeichnet Hugo Landwehr „nach archivalischen Quellen“ das Lebensbild des Dichters Paul Gerhardt. Es sei daraus hervorgehoben, daß dieser an dem Religionsgespräch

der Berliner und Cöllner lutherischen Geistlichen mit den reformierten, welches der große Kurfürst 1662 veranstaltete, hervorragenden Anteil nahm, und daß die archivalischen Quellen keine Spur von einer direkten Verwendung der Kurfürstin Luise Henriette bei Gelegenheit seiner Amtsentsetzung 1666 enthalten.

*G. Kawerau.*

\* 505. Studien und Beiträge zur Geschichte der Jesuitenkomödie und des Klosterdramas. Von Jakob Zeidler. (Theatergeschichtliche Forschungen. Herausgegeben von Berthold Litzmann. IV.) Hamburg und Leipzig, Leopold Vofs, 1891. — Wiederholt ist neuerdings, insbesondere durch die trefflichen Studien K. Trautmanns, die Aufmerksamkeit auf das Jesuitendrama gelenkt worden, dessen Kenntnis, ganz abgesehen von seinem Wert für das Verständnis des geistigen Lebens der katholischen Länder überhaupt, auch für die deutsche Theatergeschichte unerläßlich ist. Sein dichterischer Wert allerdings ist gering, denn die meisten dieser Komödien sind zopfig und abgeschmackt, da es sich dabei in erster Linie um ein Mittel zur formalen Ausbildung handelte; wir begegnen fast überall denselben feststehenden Formen und Typen, denselben Motiven und Wendungen, so daß aus der großen Menge dieser Dramatiker kaum ein paar selbständige dichterische Individualitäten erkennbar sind. Aber bei ihrer außerordentlichen Rührigkeit und der Massenhaftigkeit ihrer Produktion war ihr Einfluß groß und nachhaltig, denn wie das Jesuitendrama einerseits dem biblischen Drama, wie beispielsweise dem Oberammergauer Passionsspiel, sein Gepräge gab, so wirkte er andererseits dank seiner Mischung von Allegorie und antiker Mythologie mit historischen und realen Zuständen auf das alte Wiener Volkstheater ein, ja mit Recht macht Zeidler darauf aufmerksam, daß noch in Grillparzers Dichtung ein Hauch vom Geiste der altösterreichischen Klosterschule zu spüren ist. Ebenso unverkennbar ist die Wechselwirkung zwischen dem Jesuitendrama und der großen höfischen Oper, denn mit erstaunlicher Elasticität wußten sich die Jesuiten dem Bedürfnis ihres Publikums anzuschmiegen und durch prunkvolle, reich mit Musik ausgestattete Aufführungen der Konkurrenz der italienischen Sänger und Sängerinnen erfolgreich die Spitze zu bieten. Aber bei aller dieser Wandlungsfähigkeit blieb doch der Grundtypus ihres Dramas ziemlich unverändert: fast immer haben wir zwei nebeneinanderlaufende Handlungen, eine biblische und eine mythologische; an der Spitze steht die zu beweisende Thesen und mit reichlichem Aufwand von Allegorie und Symbolik und durch alle Künste der Dialektik und Kasuistik wird den Zuschauern das *Fabula docet* eindringlich ans Herz gelegt. Und

in der Ausführung bewährten sich diese geistlichen Dramatiker fast insgesamt als die raffiniertesten Theaterpraktiker, die in verschwenderischer Fülle mit Geisterspuk und Beschwörungen, mit bald pomphaften, bald gespenstischen Aufzügen, mit Teufels-scenen, mit Visionen und Träumen wirtschafteten und durch diesen Bühnenzauber eine stark sinnliche Wirkung — meist mit Erfolg — anstrebten. Um diesen Typus des Jesuitendramas anschaulich zu machen, giebt der Verfasser ausführliche Analysen von fünf im Jahre 1697 gedruckten Komödien des Joseph Simon, Anglus S. J.: die erste stellt den Untergang Zenos und seines Hauses als Warnung vor der Ambitio dar, die zweite schildert den Märtyrertod zweier Jünglinge, die dritte ist ein didaktisches Drama für Prinzenenerzieher, die vierte „Vitus sive Christiana Fortitudo“ ein Bekennerstück und die fünfte endlich ein Leo Armenius, der für die deutsche Litteraturgeschichte besonderes Interesse beansprucht, da Gryphius denselben Vorwurf in seinem ersten Drama behandelte. Diese ausführlichen, reich mit Proben ausgestatteten Inhaltsangaben sind ein wertvolles Material, das der dringend notwendigen zusammenhängenden Untersuchung des Jesuitendramas willkommene Dienste leisten wird.

*Wald. Kawerau.*

\* 506. Das siebente Heft der „Beiträge zur Sächsischen Kirchengeschichte“ (Leipzig 1892) bietet aufser einigen Miscellen drei Lebensbilder: 1) das des Großvaters Th. Körners, des Leipziger Theologen und Pfarrer Johann Gottfried Körner, aus der Feder Franz Blanckmeisters. Geb. 1726, gest. 1785, arbeitete er sich in Leipzig sowohl im Predigtamt wie an der Universität sacht von Stufe zu Stufe; als strenger Leipziger Orthodoxer aus Börners Schule beginnt er und endet als rationaler Supranaturalist, dessen Predigten mehr und mehr dem Zeitgeschmack sich anpassen, dabei ein biederer, pflichttreuer, untadeliger Mann. 2) In Tobias Hauschkon lehrt uns Rich. Beck aus Papieren der Zwickauer Ratsschulbibliothek einen böhmischen Magister und neulateinischen Poeten kennen, der, 1628 aus der Heimat von der Gegenreformation ausgetrieben, in Wittenberg, dann in Leipzig und Pirna bis zu seinem Tode (1661) als Privatlehrer kümmerlich sein Leben fristete, dabei aber litterarisch thätig blieb und mit dem Zwickauer Rektor Daum in gelehrtem Briefwechsel verkehrte. 3) erhalten wir (von Blanckmeister) eine Biographie des angeblichen Dichters von „Mache dich, mein Geist, bereit“, des Hof- und Justizrats Joh. Burckhard Freystein (1671—1718). Zwei Leichenpredigten auf ihn sind die ziemlich dürftigen und nur mit Vorsicht zu benutzenden Quellen. Die strittige Frage wegen seiner



Autorschaft an dem bekannten Liede vermag Verfasser nicht zur sicheren Entscheidung zu bringen, wenn er auch für dieselbe plaidiert. Außerdem untersucht ein Aufsatz von Herm. Knothe die Frage, wann der erzpriesterliche Stuhl Sorau (Sorau und Triebel) unter die Präpositur Bautzen, also kirchlich zur Oberlausitz gekommen sei (bald nach 1346, wahrscheinlich 1350). Für den praktischen Theologen ist von besonderem Interesse der Beitrag, den Fr. Dibelius geliefert hat über die Perikopenordnungen im Königreich Sachsen. Denn er stellt auf Grund von Akten des Dresdener Hauptstaatsarchivs die (obenhin längst bekannten) Bemühungen des Oberhofpredigers Reinhard dar, den leidigen Perikopenzwang abzuschütteln. Er bietet uns die neuen Perikopen, über welche Reinhard 1809 im Hofgottesdienst predigte, und die dann dem ganzen Lande für 1810 vorgeschrieben wurden, im Entwurf und mit ihren Abänderungen, die zweite Perikopenreihe, über die R. 1810 und die anderen 1811 predigten, und dann weiter Bericht über die Verhandlungen, die endlich 1840 im sächsischen Perikopenbuch ihren Abschluss fanden.

*G. Kawerau.*

---

~~~~~  
**Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.**  
~~~~~



# Inhalt.

## Untersuchungen und Essays:

- |  | Seite |
|--|-------|
| 1. <i>H. Achelis</i> , Hippolytus im Kirchenrecht . . . . .  | 1     |
| 2. <i>H. Nobbe</i> , Das Superintendentenamt, seine Stellung und Aufgabe nach den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (Schluß) . . . . . | 44    |

## Analekten:

- |  |    |
|--|----|
| 1. <i>Th. Kolde</i> , Über die Echtheit des Luther zugeschriebenen Schriftchens „Convocatio Concilii liberi Christiani etc.“ | 94 |
| 2. <i>F. H. Reusch</i> , Archivalische Beiträge zur Geschichte des Jesuitenordens . . . . .                                  | 98 |

**Nachrichten** Nr. 414—506 . . . . . 108